

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BIRKENFELD

Sitzungsdatum: Donnerstag, 10.02.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 00:45 Uhr
Ort: Egerbachhalle in Birkenfeld

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Müller, Achim

Dritter Bürgermeister

Hüsam, Frieder

Mitglieder des Gemeinderates

Heußlein, Thomas

Hörning, Bettina

Hörning, Tilman

Konrad, Andreas

Möschl, Claus

Müller, Hubert

Oleynik, Markus

Pietsch, Andreas

Schebler, Matthias

Sendelbach, Jürgen

Zehnter, Michael

- anwesend ab 20:15 Uhr -

Schriftführerin

Müller, Sina

Gäste

Forstrat Benedikt Speicher und den
Forstoberinspektor Christoph Müller

Hr. Öchsner, Fa. Auktor

Abwesende Personen:

Zweite Bürgermeisterin

Hörning, Silke

- krank-

Mitglieder des Gemeinderates

Köhler, Lorenz

- freiw. Quarantäne -

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.01.2022
- 2 Forstbetriebsplan 2022
- 3 Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- 4 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- 5 Antrag auf Vertagung der Sitzung
- 6 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
- 7 Bauantrag zum Wohnhausneubau
Bauort: Fl.Nr. 1382, Edelberg 1, Gemarkung Billingshausen
- 8 Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise
- 9 Information zum Sachstand Heizung / Lüftung / Elektrotechnik in der Egerbachhalle
- 10 Eigenjagdrevier; Aufhebung des Beschlusses vom 26.10.2021
- 11 Eigenjagdrevier; Neuverpachtung zum 01.04.2022
- 12 Information über die künftige Immobilienkategorisierung der Diözese Würzburg
- 13 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 14 Verschiedenes, kurze Anfragen

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.01.2022

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2022 wurde am 24.01.2022 ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2022 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

TOP 2 Forstbetriebsplan 2022

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Müller den Forstrat Benedikt Speicher und den Forstoberinspektor Christoph Müller vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Karlstadt und erteilt ihnen das Wort.

Forstoberinspektor Müller gibt einen Überblick über die Maßnahmen, die im Jahr 2021 durchgeführt wurden und erläutert den Jahresbetriebsplan 2022.

Im Jahr 2021 waren Gesamteinnahmen in Höhe von 69.423,73 € und Gesamtausgaben in Höhe von 104.460,39 € angefallen.

Der geplante Hiebsatz wurde unterschritten. Erfreulicherweise war weniger Käferbefall in den Fichtenbeständen zu beklagen.

Durch die große Trockenheit der letzten Jahre leidet der Waldbestand insgesamt.

Nach Aussage der beiden Fachleute ist die Waldpflege und -bewirtschaftung in Birkenfeld vorbildlich.

Der Forstbetriebsplan wird der Originalniederschrift der Sitzung beigelegt und ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Dem Forstbetriebsplan für das Jahr 2022 und der Jahresbetriebsnachweisung für das Jahr 2021 stimmt der Gemeinderat, wie vorgetragen, zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 22.06.2020 bis einschließlich 27.07.2020. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im selben Zeitraum durchgeführt.

Am Verfahren wurden 30 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Billingshausen“ vorgebracht werden:

- | | |
|---|------------|
| • Staatliches Bauamt Würzburg | 23.06.2020 |
| • Deutsche Telekom | 19.06.2020 |
| • Handwerkskammer für Unterfranken Würzburg | 17.07.2020 |
| • Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt | 24.07.2020 |
| • Markt Karbach | 15.06.2020 |
| • Gemeinde Urspringen | 09.07.2020 |
| • Markt Zellingen | 08.07.2020 |
| • Markt Remlingen | 16.07.2020 |
| • Gemeinde Erlenbach | 23.06.2020 |
| • Gemeinde Leinach | 23.06.2020 |

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Stadt Marktheidenfeld
- Gemeinde Greußenheim

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben zu denen ein Beschlussvorschlag erarbeitet wurde.

Beschluss:

Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 23.07.2020

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

I. Sachverhalt

Mit den vorliegenden Bauleitplänen beabsichtigt die Gemeinde Birkenfeld, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ und einem Umgriff von ca. 27,34 ha einschließlich interner Ausgleichsflächen etwa 200 m nordwestlich des Ortsrandes von Billingshausen auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB geändert.

II. Bewertung

1 . Die Planung trägt grundsätzlich den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

2 . Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nach Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP 2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bezüglich des Planungsgebiets lässt sich feststellen, dass dieses außerhalb von Siedlungsgebieten liegt. Die nächsten baulichen Anlagen finden sich am nordwestlichen Siedlungsrand (Bereich der Straße „Edelberg / Im Eichelberg“), die ca. 200 m entfernt liegen. Lt. Begründung ist es Ziel der Gemeinde Birkenfeld, regenerative Energien zu fördern und hierfür großflächig zusammenhängende Gebiete planerisch festzulegen, um durch die Konzentration die Zersiedlung und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Mit der geplanten Einbeziehung eines Teils der Deponiefläche sowie der Lage beidseits der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen — Urspringen wird den landesplanerischen Festlegungen zur Lenkung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte entsprochen.

Mit der Lage des Vorhabens in der Landschaftsbildeinheit „Urspringer Hochfläche“ mit mittlerer landschaftlicher Eignung (Landschaftsbildbewertung Bayern; LFU 2015) wird den Anforderungen zum Schutz von Landschaften mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild Rechnung getragen. Gleichwohl sind mit dem Vorhaben verbundene Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild zu betrachten. Aus landesplanerischer Sicht positiv zu werten ist, dass eine Sichtfeldbewertung als Bestandteil der Bauleitplanung durchgeführt wurde, um die optische Wahrnehmung der Anlage in der umgebenden Landschaft zu prüfen. Lt. dieser Bewertung ist die technische Struktur der Photovoltaikanlage durch die Anpassung an die bestehende Geländebewegung nur eingeschränkt wahrnehmbar. Eine deutliche Wahrnehmbarkeit der Freifeld-Photovoltaikanlage wird ausschließlich aus den Ortsrandbereichen festgestellt, wobei unter Berücksichtigung der lage- und geländebezogenen Ausrichtung der Wohngebäude davon ausgegangen wird, dass die erholungsrelevanten Sichtfenster von der Lage der Freifeld-Photovoltaikanlage abgewandt sind und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind. Aus landesplanerischer Sicht lässt sich unter Berücksichtigung der Lagebeschreibung in den Begründungen zur Bauleitplanung, der Maßnahmen des integrierten Grünordnungsplans und der Sichtfeldanalyse, keine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion erkennen, die im Widerspruch zu den vorgenannten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen. Aus landesplanerischer Sicht bestehen insgesamt keine Bedenken aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; laut vorliegendem Plan können die Beeinträchtigungen auf geeignete Weise minimiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis. Gemäß der zwischenzeitlich erfolgten Beschlussfassung des Gemeinderates wurde der Planungsbereich der Sondergebietsflächen dahingehend geändert, dass die südlich gelegenen Teilbereiche aus der Planung herausgenommen und zum Ausgleich im nördlichen Bereich Erweiterungsflächen in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Der Teilbereich der Deponie wird beibehalten. Durch die Anpassung des Geltungsbereiches wird eine bessere Einbindung in die Landschaft und eine Verringerung der optischen Auswirkungen auf die Ortsbebauung von Billingshausen erreicht

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

3. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerflächen)

Das Planungsgebiet liegt auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in benachteiligten Gebieten gemäß der Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für das Vorhaben sind damit nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG gegeben.

Mit der großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage werden Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dabei werden lt. Begründung im zentralen Teilbereich Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Ackerwertzahlen zwischen 62 und 70) in Anspruch genommen. Begründet wird die Einbindung der hochwertigen Landwirtschaftsflächen u.a. mit dem Argument, dass so eine kompakte Strukturierung der Sondergebietsfläche erreicht wird, die einer Zersplitterung der Sondergebietsflächen auf mehrere Teilbereiche und somit einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt (S. 8 Begründung 8. Änderung FNP). Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft (S. 22 Umweltbericht) wird hingegen darauf hingewiesen, dass eine Gliederung der Nutzungsflächen von erhöhter Bedeutung ist, um keine zusammenhängende großflächigen Photovoltaikanlage entstehen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus landesplanerischer Sicht die Anforderung in der Abwägung nochmals näher auf die Grundsätze 5.4.1 LEP und B III 2.1 RP2 einzugehen. Hiernach kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung bei. Jene Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang ist der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (ALEF) besonderes Gewicht beizumessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Situation im Hinblick auf die EEG- Förderung dem Investor bekannt ist. Auf eine entsprechende Förderung wird von Seiten des Investors bewusst verzichtet.

Durch den geänderten Planungsumgriff sind die Böden mit einer Bonität von 70 aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden. Die höchsten Bodenbonitäten des neuen Planungsbereiches liegen bei einem Wert von 64/65 bzw. in geringen Teilbereichen bei einem Wert von 66/62.

Durch die Veränderung des Planungsbereiches erfolgt gleichzeitig eine Verringerung der Fläche dessen.

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird entsprechend berücksichtigt. Auf die entsprechende nachfolgende Beschlussfassung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

III. Abschließende Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 24.07.2020

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

I. Sachverhalt

Mit den vorliegenden Bauleitplänen beabsichtigt die Gemeinde Birkenfeld, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ und einem Umgriff von ca. 27,34 ha einschließlich interner Ausgleichsflächen etwa 200 m nordwestlich des Ortsrandes von Billingshausen auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB geändert.

II. Bewertung

Die Planung trägt grundsätzlich den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nach Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bezüglich des Planungsgebiets lässt sich feststellen, dass dieses außerhalb von Siedlungsgebieten liegt. Die nächsten baulichen Anlagen finden sich am nordwestlichen Siedlungsrand (Bereich der Straße „Edelberg / Im Eichelbera“), die ca. 200 m entfernt liegen. Lt. Begründung ist es Ziel der Gemeinde Birkenfeld, regenerative Energien zu fördern und hierfür großflächig zusammenhängende Gebiete planerisch festzulegen, um durch die Konzentration die Zersiedelung und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Mit der geplanten Einbeziehung eines Teils der Deponiefläche sowie der Lage beidseits der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen — Urspringen wird den Festlegungen zur Lenkung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte entsprochen.

Mit der Lage des Vorhabens in der Landschaftsbildeinheit „Urspringer Hochfläche“ mit mittlerer landschaftlicher Eignung (Landschaftsbildbewertung Bayern; LFU 2015) wird den Anforderungen zum Schutz von Landschaften mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild Rechnung getragen. Gleichwohl sind mit dem Vorhaben verbundene Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild zu betrachten. Aus regionalplanerischer Sicht positiv zu werten ist, dass eine Sichtfeldbewertung als Bestandteil der Bauleitplanung durchgeführt wurde, um die optische Wahrnehmung der Anlage in der umgebenden Landschaft zu prüfen. Lt. dieser Bewertung ist die technische Struktur der Photovoltaikanlage durch die Anpassung an die bestehende Geländebewegung nur eingeschränkt wahrnehmbar. Eine deutliche Wahrnehmbarkeit der Freifeld-Photovoltaikanlage wird ausschließlich aus den Ortsrandbereichen festgestellt, wobei unter Berücksichtigung der lage- und geländebezogenen Ausrichtung der Wohngebäude davon ausgegangen wird, dass die erholungsrelevanten Sichtfenster von der Lage der Freifeld-Photovoltaikanlage abgewandt sind und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind. Aus regionalplanerischer Sicht lässt sich unter Berücksichtigung der Lagebeschreibung in den Begründungen zur Bauleitplanung, der Maßnahmen des integrierten Grünordnungsplans und der Sichtfeldanalyse, keine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion erkennen, die im Widerspruch zu den vorgenannten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen insgesamt keine Bedenken aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; laut vorliegendem Plan können die Beeinträchtigungen auf geeignete Weise minimiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis. Gemäß der zwischenzeitlich erfolgten Beschlussfassung des Gemeinderates wurde der Planungsbereich der Sondergebietsflächen dahingehend geändert, dass die südlich gelegenen Teilbereiche aus der Planung herausgenommen und zum Ausgleich im nördlichen Bereich Erweiterungsflächen in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Der Teilbereich der Deponie wird beibehalten. Durch die Anpassung des Geltungsbereiches wird eine bessere Einbindung in die Landschaft und eine Verringerung der optischen Auswirkungen auf die Ortsbebauung von Billingshausen erreicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

3. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerflächen)

Das Planungsgebiet liegt auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in benachteiligten Gebieten gemäß der Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für das Vorhaben sind damit nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG gegeben.

Mit der großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage werden Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dabei werden lt. Begründung im zentralen Teilbereich Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Ackerwertzahlen zwischen 62 und 70) in Anspruch genommen. Begründet wird die Einbindung der hochwertigen Landwirtschaftsflächen u.a. mit dem Argument, dass so eine kompakte Strukturierung der Sondergebietsfläche erreicht wird, die einer Zersplitterung der Sondergebietsflächen auf mehrere Teilbereiche und somit einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt (S. 8 Begründung 8. Änderung FNP). Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft (S. 22 Umweltbericht) wird hingegen darauf hingewiesen, dass eine Gliederung der Nutzungsflächen von erhöhter Bedeutung ist, um keine zusammenhängende großflächigen Photovoltaikanlage entstehen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus regionalplanerischer Sicht die Anforderung in der Abwägung nochmals näher auf die Grundsätze 5.4.1 LEP und B III 2.1 RP2 einzugehen. Hiernach kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung bei. Jene Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang ist der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (ALEF) besonderes Gewicht beizumessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Situation im Hinblick auf die EEG- Förderung dem Investor bekannt ist. Auf eine entsprechende Förderung wird von Seiten des Investors bewusst verzichtet.

Durch den geänderten Planungsumgriff sind die Böden mit einer Bonität von 70 aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden. Die höchsten Bodenbonitäten des neuen Planungsbereiches liegen bei einem Wert von 64/65 bzw. in geringen Teilbereichen bei einem Wert von 66/62. Durch die Veränderung des Planungsbereiches erfolgt gleichzeitig eine Verringerung der Fläche dessen.

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird entsprechend berücksichtigt. Auf die entsprechende nachfolgende Beschlussfassung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

III. Abschließende Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart vom 17.06.2020

Das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus Sicht des Städtebaus werden keine Erinnerungen erhoben.

Aus bauleitplanerischer Sicht wird lediglich auf die Textliche Festsetzung, Ziffer 1.1. verwiesen (Anlagen), der Rechtschreibfehler sollte korrigiert werden. Weitere Anmerkungen werden nicht gemacht.

Beschluss:

Der Rechtschreibfehler wird entsprechend korrigiert.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freifeldphotovoltaikanlage“ im Gemeindeteil Billingshausen auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 7. Flächennutzungsplanänderung. Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 27,34 ha, wovon ca. 21,18 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage angegeben sind. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 200 m nordwestlich der Ortsrandbebauung von Billingshausen inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Das Plangebiet wird durch die Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen räumlich durchschnitten.

Durch Photovoltaikanlagen verursachte Blendwirkungen, die auf Reflexionen von Sonneneinstrahlung an den Modulen zurückzuführen sind, sind sowohl in den jeweiligen Umweltberichten (Auktor Ingenieur GmbH, Stand FNP: 25.09.2019, Stand B-Plan: 28.11.2019) als auch in der den Unterlagen zum Bebauungsplan beigefügten Sichtfeldanalyse berücksichtigt. Es muss sichergestellt sein, dass die auf den Solarpark zurückzuführenden Lichtimmissionen unter Berücksichtigung von ggf. weiteren vorhandenen Solaranlagen an den Immissionsorten an nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auftreten. Dabei ist die maximal mögliche astronomische Blenddauer zu berücksichtigen.

Nach Angaben der Umweltberichte sind durch den Betrieb des Solarparks hinsichtlich der Lichtimmissionen durch Reflexionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sei insgesamt als gering zu werten.

Die Umweltberichte stützten sich hierbei auf Ausführungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Auch nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können in Abständen bis zu 100 m erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung auftreten, sofern der Immissionsort im Einwirkungsbereich für Reflexionen liegt.

Hierzu wird jedoch angemerkt, dass diese Einschätzungen von vereinfachenden Ausgangsprämissen ausgehen. Daraus resultieren insgesamt pauschale Aussagen zu Lage und Entfernung kritischer und unkritischer Punkte.

Bei der geplanten Anlage mit den Ausmaßen von 27,34 ha sind erfahrungsgemäß auch Immissionsorte in einer Entfernung > 100 m als relevant anzusehen.

Wie die Sichtfeldanalyse zeigt, ist z.T. eine freie Sichtachse von der Ortsbebauung Billingshausen zu den Modulen des geplanten Photovoltaikparks gegeben.

Durch eine gleichbleibende südliche Ausrichtung der Anlage ohne bewegliche Elemente, der Abweichung von der Südausrichtung von max. 20° sowie eine Höhenangleichung der einzelnen Module kann eine Blendwirkung durch Reflexion minimiert werden.

Bei der geplanten Freifeld-Photovoltaikanlage jedoch darauf abzustellen, dass Modulelemente mit allgemein üblichen Oberflächenstrukturen zum Einsatz kommen, wird als nicht hinreichend sicher erachtet. Welche dies konkret umfasst, bleibt zudem offen. Nach wie vor unterscheiden sich die am Markt erhältlichen Photovoltaikmodule deutlich hinsichtlich ihrer Reflexionseigenschaften. Je nach Ausführung kann sich die Situation bzgl. der Blendwirkung u.U. völlig ändern. Da kein Reflexionsgutachten vorliegt, können Belästigungen bzw. Einschränkungen durch Blendwirkung im Bereich der südöstlich in etwa 200 m Entfernung liegenden Ortsrandbebauung von Billingshausen (WA, Bebauungsplan „Am Döllgraben“) sowie auf der durch das Plangebiet verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen nicht sicher ausgeschlossen werden. Die festgesetzte Sichtschutzbepflanzung kann gem. Umweltbericht zum Bebauungsplan keine vollständige Abschirmung sicherstellen.

Um Belästigungen bzw. Einschränkungen durch Blendwirkung ausschließen zu können, werden in Ermangelung eines rechnerischen Nachweises bei vorliegender Planung Photovoltaikmodule mit geringem Reflexionsgrad für erforderlich gehalten. Entsprechende Module sind bisher nicht im Bebauungsplan festgesetzt.

Festsetzungsvorschlag:

Es sind ausschließlich stark atypisch reflektierende PV-Module mit einem geringen Reflexionsgrad zu verwenden.

Mit den übrigen Einschätzungen der Umweltberichte hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlage sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht soweit Einverständnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch den veränderten Planungsbereich der Abstand zwischen der Wohnbebauung und dem Rand der Freifeld –Photovoltaikanlage über 580 m bzw. zum Planungsbereich der Deponie ca.370 m beträgt. Teilweise liegt eine Abschirmung der am nächsten an die Wohnbebauung heranrückenden Sondergebietsflächen durch bestehende Bewuchsstrukturen sowie durch die bestehenden Geländestrukturen vor. Gleichzeitig ist eine Überplanung des Straßenumfeldes der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr gegeben.

Dennoch wird eine entsprechende Festsetzung im Hinblick auf die Verwendung von PV-Module mit einem geringen Reflexionsgrad in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Wasserrecht/Bodenschutz:

Aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Naturschutz:

Umweltbericht

Punkt 2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Die Aussage „Durch die fast ausschließliche intensive landwirtschaftliche Nutzung ist nur eine sehr geringe Nutzbarkeit durch die örtliche Tierwelt gegeben“ stimmt so nicht.

Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. Auswirkungen auf bodenbrütende Arten in Plangebiet sind nicht auszuschließen. Aussagen zu der Artengruppe „Vögel“ fehlen jedoch vollständig. Dies ist zu ergänzen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Bereich der bestehenden Bauschutt- und Erdaushubdeponie, die als Teilfläche in das Plangebiet übergeht, potenziell möglich. Bei einer Ortseinsicht am 16.06.2020 am Deponietor durch die untere Naturschutzbehörde wurden geeignete Lebensraumstrukturen wie Steinhäufen, grasig-krautige Flächen und verbuschte Bereiche auf der Fläche festgestellt. Verfüllungsarbeiten auf der Fläche stehen dem nicht entgegen. Entsprechend des Potenzials für Zauneidechsen ist ein Vorkommen der Schlingnatter als Fressfeind der Zauneidechse mit ähnlichen Lebensraumsprüchen nicht von vorne herein auszuschließen.

Punkt 2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

Eine Photovoltaikanlage mit den Ausmaßen von 27,34 ha überformt die Landschaft mit technischen Elementen. Die Umsetzung des Vorhabens bringt somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgut Landschaft mit sich. Auf die negativen Auswirkungen durch die Wahrnehmbarkeit aus der Ortsrandstruktur wurde aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ausreichend eingegangen.

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Punkt 7.1:

Zauneidechse

Die Argumentation bezieht sich allein auf die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Die ins Plangebiet aufgenommene Teilfläche der Bauschutt- und Erdaushubdeponie findet keine Erwähnung. Aufgrund des Lebensraumpotenzials auf dieser Fläche (Steinhäufen, grasig-krautige Flächen, verbuschte Bereiche), kann ein Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die ausschließliche Bezugnahme auf die Artenschutzkartierung unzureichend.

Schlingnatter

Die für die Zauneidechse genannten Punkte gelten ebenfalls für die Schlingnatter, deren Abwesenheit in gleicher Weise argumentiert wird.

Ein Vorkommen der Zauneidechse bzw. Schlingnatter muss hinreichend ausgeschlossen werden können. Anderenfalls muss unterstellt werden, dass die Arten vorkommen. In diesem Fall sind vor Baubeginn Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Diese sind nach den anerkannten Methoden umzusetzen.

Punkt 7.2:

Die auf Hinweis vom LBV Birkenfeld im Plangebiet zu betrachtende Feldlerche (S. 30) wurde unter den in Punkt a) genannten potenziell vorkommenden „Bodenbrütern im Offenland“ nicht berücksichtigt (S. 32f).

Laut Bericht (S. 33) sind aktuell keine Brutvorkommen der dort genannten Arten nachgewiesen. Es ist nicht ersichtlich welche Daten und Informationen der Aussage zugrunde gelegt werden.

Die Einbeziehung der Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz und des Naturschutzbundes Deutschland reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Es wird bezweifelt, dass der Lebensraum von Feldbrütern nach der Umwandlung der Flächen in gleicher Qualität vorliegt und in gleicher Besatzdichte als Fortpflanzungsstätte angenommen wird. Es ist fachgutachterlich zu klären, inwieweit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorhanden sind und ob die Flächen im räumlichen Zusammenhang aufnahmefähig für ggf. verdrängte Brutpaare sind.

Beschluss:

zu Umweltbericht:

- Vögel

Um eine Einschätzung zum Vorkommen von Vogelarten zu erhalten, wurde ein Biologenbüro damit beauftragt, die Eingriffsflächen gemäß Methodenstandards zu untersuchen. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden im Umweltbericht Aussagen zur Artengruppe „Vögel“ ergänzt.

- Zauneidechse und Schlingnatter

Die Aussagen zum potenziellen Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter im Bereich der Bauschutt- und Erdaushubdeponie werden im Umweltbericht ergänzt, insbesondere, dass die laufenden Verfüllungsarbeiten auf der Fläche dem nicht entgegenstehen.

- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Hinweise hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden im Umweltbericht berücksichtigt und entsprechend an den neuen Planbereich angepasst.

zu Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Punkt 7.1: Zauneidechse und Schlingnatter

Die Aussagen zum potenziellen Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter im Bereich der Bauschutt- und Erdaushubdeponie werden ergänzt. Gemäß der vorstehend erfolgten Feststellung zum Umweltbericht stehen die laufenden Verfüllungsarbeiten auf der Fläche dem potenziellen Vorkommen von Reptilien nicht entgegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Plangebiet liegenden Teilflächen der Bauschutt- und Erdaushubdeponie erst nach dem erfolgten Abschluss der Verfüllung mit anschließender Rekultivierung für die geplante PVA in Anspruch genommen werden.

Nach Abschluss der Rekultivierung ist zu überprüfen, ob ein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Gegebenenfalls sind vor Baubeginn Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Punkt 7.2:

Um eine Einschätzung zum Vorkommen von Vogelarten zu erhalten, wurde ein Biologenbüro damit beauftragt, die Eingriffsflächen gemäß Methodenstandards zu untersuchen und festzustellen, inwieweit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorhanden sind. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden die Aussagen zur Artengruppe „Vögel“ ergänzt. Hinsichtlich der bislang in den Unterlagen enthaltenen Aussagen wird ergänzt, welche Daten und Informationen zugrunde gelegt wurden. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse des Biologenbüros erfolgt eine Überprüfung der vorgebrachten Argumentation auf der Grundlage von Studien des Bundesamtes für Naturschutz und des NABU (Schaffung von großflächigen extensiv genutzten Bereichen wie Grünlandflächen, Brachflächen und Sukzessionsflächen mit Eignung u.a. als Fortpflanzungsstätte für ackerbrütenden Vogelarten im Rahmen des Ausgleichskonzeptes im Plangebiet).

Durch das Biologenbüro ist fachgutachterlich zu beurteilen, ob der Lebensraum von Feldbrütern nach der Umwandlung der Flächen in gleicher Qualität vorliegt und in gleicher Besatzdichte als Fortpflanzungsstätte angenommen werden kann sowie, ob die Flächen im räumlichen Zusammenhang aufnahmefähig für ggf. verdrängte Brutpaare sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Staatliches Abfallrecht:

Der geplante Solarpark soll auf einer Teilfläche der abfallrechtlich genehmigten Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Birkenfeld errichtet werden. Der betroffene Deponiebereich ist teilweise bereits verfüllt, die Rekultivierung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Weiterbetrieb der Deponie im Jahr 2009 wurde auch die Rekultivierungsplanung genehmigt. Um dem Vorhaben die abfallrechtliche Zustimmung erteilen zu können, ist die genehmigte Rekultivierungsplanung der geänderten Folgenutzung anzupassen.

Den Bauplanungsunterlagen war keine modifizierte Rekultivierungsplanung beigelegt.

Erst nach Vorlage der geänderten Rekultivierungsplanung kann von unserer Seite festgestellt werden ob der Maßnahme zugestimmt werden kann, oder ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt und die Errichtung der Photovoltaikanlage einer abfallrechtlichen Genehmigung bedarf.

Beschluss:

Ein Abgleich zwischen der Rekultivierungsplanung und der Nachfolgenutzung ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung zur Ausweisung eines Sondergebietes. Inwieweit für den überplanten Teilbereich der Deponie die Rekultivierungsmaßnahmen für die bestehende Deponie angepasst werden müssen, wird im Rahmen der weiteren Planungsmaßnahmen geprüft.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 25.06.2020

Mit zwei Schreiben vom 08.06.2020 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderungen.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Georisiken** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings teilweise aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Oberen und Mittleren Muschelkalks, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr sind daher nicht auszuschließen.

Bei weiteren Fragen zu Georisiken wenden Sie sich bitte an Herrn Max Schmid (Referat 102, Tel. 09281/1800-4731).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschluss:

Durch die Art der Nutzung ist nicht von relevanten statischen Belastungen der Bodenflächen auszugehen. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die genannten Fachbehörden wurden im Rahmen des Verfahrens gehört. Auf die Stellungnahmen und die daraus resultierenden Beschlussfassungen wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 27.06.2020

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stellt fest, dass ein entsprechender Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben bereits Bestandteil der nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplanes ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 18.06.2020

Zur oben genannten Bauleitplanung gibt es seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung aus katastertechnischer Sicht nur eine Anmerkung, nämlich die, dass die Eigentumsverhältnisse zur Umsetzung der Planung geregelt werden sollten.

Beschluss:

Die Eigentumsverhältnisse innerhalb des Planungsbereiches sollen nicht verändert werden. Die Regelung der Nutzungsberechtigung erfolgt über Pachtverträge zwischen den Grundstückseigentümern und dem Betreiber der Anlage. Eine Umlegungsmaßnahme oder sonstige Veränderungen der Eigentumsverhältnisse sind nicht vorgesehen. Diese Vorgehensweise ist in den Planungsunterlagen erläutert und auch für den geänderten Planungsbereich beabsichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22.07.2020

nach Prüfung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Die grundsätzlichen Einwände wurden bereits in der Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt. Es wird auch an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass im Plangebiet nicht „nur“ intensiver Ackerbau betrieben wird, sondern dass mindestens $\frac{1}{4}$ der überplanten Fläche nach biologischen Richtlinien bewirtschaftet wird und auch extensive Mischkulturen angebaut werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass eine Verlegung des Planungsbereiches erfolgt. Auch eine Bewirtschaftung nach biologischen Richtlinien stellte eine intensive ackerbauliche Nutzung dar. Der Anbau von extensiven Mischkulturen ist, nach Kenntnis des Gemeinderates, innerhalb des veränderten Planungsbereiches nicht gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Außerdem bitten wir um Beachtung der folgenden Punkte:

Um die **nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung** sicherzustellen, werden folgende Forderungen gestellt:

- Der Mutterboden darf von der Fläche nicht entfernt werden.

Beschluss:

Eine Entfernung des Oberbodens oder sonstige gravierende Erdarbeiten sind durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- Die durch den Bau vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen sind wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Dazu sind auch die im Erdreich verlegten Kabel etc. zu entfernen.

Es sollte nach Vorgabe des § 35 Abs. 5 BauGB geprüft und geregelt werden, dass eine ausreichende Kautions hinterlegt ist, damit diese bei eventueller Insolvenz der Betreiber der Solaranlagen für das Weiterbewirtschaften bzw. für die Demontage verwendet werden kann. Empfehlenswert wäre eine Nachhaftungsklausel.

Beschluss:

Eine entsprechende Hinterlegung einer Kautions stellt eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Eigentümer des Grundstückes dar. Eine Regelung auf der Basis des Bebauungsplanes ist nicht möglich und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Ein entsprechender Hinweis auf die Rückbauverpflichtung war bereits in den Bebauungsplan eingeflossen und wird auch in Bezug auf die geänderten Planungsbereiche beibehalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- Auch die vorgesehenen Hecken/Bäume müssen nach der Nutzungsdauer der PV-Anlage wieder entfernt werden können.

Beschluss:

Eine mögliche zukünftige Beseitigung der Bepflanzung ist abhängig von der Art der zukünftigen Entwicklung der Bewuchsstrukturen. In den Nachrichtlichen Übernahmen ist bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden, der auf die grundsätzliche spätere Beseitigung hinweist. Diese ist jedoch abhängig von dem zum Zeitpunkt einer geplanten Beseitigung vorliegenden naturschutzrechtlichen Schutzstatus.

Nach derzeitigem Planungsstand sind jedoch keine entsprechenden Pflanzmaßnahmen im geänderten Planungsbereich des „Solarparks Billingshausen“ vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Für den Betrieb der PV-Anlagen ist Folgendes zu beachten:

- Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die bestehenden Wegverbindungen ausreichend dimensioniert sind, um sowohl den landwirtschaftlichen Verkehr, als auch den Zufahrtsverkehr während der Baumaßnahme und den allgemeinen örtlichen Personenverkehr in diesem Bereich aufnehmen zu können. Ein erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen im Rahmen der Baumaßnahmen ist zeitlich vorrangig auf die frühen Morgenstunden und die Zeiten des Feierabendverkehrs beschränkt, sodass eine relevante zusätzliche Belastung durch die Baumaßnahmen während der allgemeinen Tagzeiten nicht zu erwarten ist. Die bestehenden Wege im Umfeld des Planungsbereiches bleiben weiterhin uneingeschränkt zugänglich.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist, aufgrund der Nutzungsart, nicht von einer wahrnehmbaren zusätzlichen Verkehrsbelastung auszugehen.

Beschädigungen des Straßen- und Wegenetzes, die nachweislich im Rahmen der baulichen Maßnahmen entstanden sind, sind durch den Verursacher zu beheben. Dies ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Gemeinde Birkenfeld und dem Investor. Im Rahmen der Betriebsphase der Anlage ist nicht mit einem relevanten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Beispiel Drainagen beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder fachgerecht zu beheben.

Beschluss:

Eine Verlegung von Erdkabeln durch Flächen, die auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass zwischenzeitlich eine Verlegung des Planungsbereiches erfolgt ist.

Inwieweit eine Drainierung des geänderten Planungsbereiches vorliegt ist derzeit nicht bekannt.

Anlageninterne Leitungstrassen, die im Planungsbereich verlegt werden, sind grundsätzlich möglichst oberflächennah vorgesehen. Somit ist eine Beschädigung der Drainageleitungen, die sich bewirtschaftungsbedingt in einer Tiefe von mehr als 50 cm befinden müssen, sind im Regelfall nicht anzunehmen.

Bei einer Beschädigung von bestehenden Drainageleitungen innerhalb und Außerhalb des Planungsbereiches ist grundsätzlich der Verursacher verpflichtet die entstandenen Schäden zu beheben.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- Immissionen, hauptsächlich Staubimmissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen, sind vom Betreiber zu tolerieren. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren. Es wird empfohlen, dass die Tolerierung der Emissionen aus der Landwirtschaft grundbuchrechtlich gesichert wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die auch im geänderten Planungsbereich vorgesehenen Randflächen, in Verbindung mit den angrenzenden Wegflächen, ein ausreichender Pufferbereich zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den Modulen entsteht. Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist zudem nur der östliche Randbereich von möglichen Staubemissionen betroffen.

Eine grundbuchlich gesicherte Duldungspflicht ist eine privatrechtliche Vereinbarung die im Rahmen des Bebauungsplanes grundsätzlich nicht behandelt werden kann.

In den Bebauungsplan wird jedoch ein Hinweis aufgenommen, dass Staubentwicklungen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Basis einer guten landwirtschaftlichen Praxis und eine daraus resultierende Verschmutzung der Modulelemente zu dulden sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- Die Möglichkeit der vielfältigen, fachgerechten, landwirtschaftlichen Nutzung gemäß einer guten landwirtschaftlichen Praxis mit Düngung und Pflanzenschutz nach den jeweiligen strengen Grundlagen wird für das Sondergebiet gefordert. Die Möglichkeiten sind bereits zur Zeit sehr vielfältig, wie zum Beispiel Schafbeweidung, Mähgut für die Biogasanlage, Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tiere und Pflanzen - weitere Varianten können sich in den nächsten Jahren noch entwickeln.
- In den Planunterlagen ist lediglich ausgeführt, dass die Flächen nicht gemulcht werden dürfen, sondern die Pflege durch Schnittnutzung zu erfolgen hat. Hier halten wir eine konkrete Festlegung auf die Möglichkeiten der Verwertung der Aufwüchse für erforderlich, zum Beispiel als Heu oder Silage für Nutztiere, als Biogassubstrat (Anlage in Birkenfeld vorhanden) oder als Nutzung durch Schafbeweidung. Letztere Nutzungsmöglichkeit sollte aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung finden:

Im Landkreis Main-Spessart gibt es vergleichsweise viele Schafe und auch viele größere Schafbestände in Hauptidealbetrieben. In den sich häufenden trockenwarmen Sommern besteht oftmals Futtermangel.

Die Flächen sind ohnehin eingezäunt, die Tiere finden in der sommerlichen Hitze Schatten und durch die Beweidung wird die Artenvielfalt gefördert.

Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege und Nutzung durch Schafe bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung, wie zum Beispiel:

- ausreichend hohe Aufständigung der Module
- Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss

Beschluss:

Eine Beweidung der Grünflächen durch Schafe oder eine Nutzung des Mähgutes ist in der bisher vorliegenden Grünordnungsplanung nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der Anpassung des Grünordnungsplanes an den geänderten Planungsbereich werden, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, entsprechende zusätzliche Erläuterungen aufgenommen. Eine höhere Aufständigung der Modulelemente über das bisher festgesetzte Maß hinaus wird aus Gründen der daraus resultierenden verstärkten Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgelehnt.

Maßnahmen zum Verbisschutz sind Gegenstand der Detailplanung und können daher auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht geregelt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Ausgleichsmaßnahmen:

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt wird begrüßt, dass keine externen Ausgleichsflächen ausgewiesen wurden. Da allerdings der Umbau einer intensiv genutzten Ackerfläche zu extensiv genutztem Dauergrünland für die Flora und Fauna einen starken Anstieg der Individuen ermöglicht und die Flächen damit, trotz PV-Modulen, eine ökologische Aufwertung erfahren, wie es in den vorliegenden Unterlagen des Büros Auktor des Öfteren zu lesen ist, kann vom AELF Karlstadt nicht nachvollzogen werden, warum überhaupt Ausgleichsflächen benötigt werden.

Beschluss:

Die Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahmen und deren erforderlicher Umfang werden durch den Gesetzgeber geregelt. Aufgrund der Nutzungsstruktur des Sondergebietes sind für Freifeld-Photovoltaikanlagen bereits verringerte Ermittlungsparameter zulässig, die im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen. Inwieweit durch den veränderten Planungsstandort eine vollständige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Planungsbereiches erfolgen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Bereich Forsten:

Das Planungsgebiet grenzt an mehreren Stellen an Wald bzw. an waldähnliche Strukturen an. Zwischen den Waldrändern und den Photovoltaikmodulen sind im Bebauungsplan Sicherheitsabstände von 20 bzw. 30 Metern vorgesehen. Die jeweilige Breite der geplanten Abstandstreifen orientiert sich dabei offensichtlich an der aktuellen Höhe der Waldrandbestockung, lässt aber deren künftige Höhenentwicklung unberücksichtigt. Mit Ausnahme der im Norden an das Planungsgebiet angrenzenden waldähnlichen Struktur (Biotop 6124-0193.2) ist zu erwarten, dass die an den Waldrändern stockenden Bäume in allen Fällen Endhöhen von rund 30 Metern erreichen werden.

Zur Vermeidung von Sachschäden durch umstürzende Bäume sowie um einen eventuell, z.B. aus Gründen der Verkehrssicherung, notwendigen Holzeinschlag nicht zu behindern, halten wir es für erforderlich, die Abstandstreifen zwischen den Waldrändern und der um die Photovoltaikanlage geplanten Einzäunung generell auf mindestens 30 Meter zu erweitern. Ausnahme ist das im Norden angrenzende Biotop. Angesichts des wenig wuchskräftigen Standorts ist dort ein Abstand zur geplanten Einzäunung von 20 Metern ausreichend.

Beschluss:

Da innerhalb des Planungsbereiches kein dauerhafter Aufenthaltsort für Personen entsteht, ist die grundsätzliche Erforderlichkeit zur Einhaltung einer Baumfallgrenze nicht gegeben.

Bei einem Holzeinschlag ist grundsätzlich eine Inanspruchnahme der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen. Insofern stellt die Bereitstellung des im Bebauungsplan festgesetzten Grünstreifens bereits eine erhebliche Verbesserung und Erleichterung für eine Bewirtschaftung der Waldrandbereiche dar. Eine darüber hinausgehende Freihaltung von Flächen zur Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes ist nach Auffassung des Gemeinderates nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 09.07.2020

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich **keine** Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Für die Einspeisung der durch den Solarpark erzeugten Energie in unser Netz sind entsprechende Berechnungen durch unsere Planungsabteilung notwendig. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Einspeisepunktes!

Unsere Zustimmung im Rahmen dieses Verfahrens ersetzt deshalb **keine** Einspeisezusage für den oben genannten Solarpark.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Beschluss:

Die Einspeisezusage ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Dies fällt in den Aufgabenbereich des Anlagenbetreibers. Die Bayernwerk Netz GmbH wird auch zukünftig bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 30.06.2020

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes werden folgende Forderungen für notwendig erachtet:

1. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr:

Die Technische Regel Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sowie die DIN 14090 sind zu beachten.

Beschluss:

Durch die Beibehaltung der befestigten landwirtschaftlichen Wege ist eine ausreichend dimensionierte und tragfähige Anfahrtsmöglichkeit gegeben. Dies trifft auch für den geänderten Planungsbereich zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

2. Zugänglichkeit zu den Objekten:

Einfriedungen oder Absperrungen müssen mit einer Feuerweherschließung oder mit dem Dreikant- Oberflurhydrantenschlüssel zu öffnen sein.

Beschluss:

Die Art der Schließanlagen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Dies ist im Rahmen der Detailplanung der Einfriedung zu klären.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

3. Feuerwehrplan:

Für die geplanten Objekte ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Die Örtliche Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in die Anlagen einzuweisen.

Beschluss:

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, der auf die Notwendigkeit eines Feuerwehrplanes und die Einweisung der Feuerwehr in die Anlagenstruktur verweist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 14.07.2020

In obiger Angelegenheit teilen wir mit, dass die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld sowie der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Billingshausen“ für die Landwirtschaft so gravierende Nachteile hat, dass wir die o. g. Bauleitplanung generell ablehnen.

Beschluss:

Die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien ist sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Freistaat Bayern allgemeines öffentliches und politisches Ziel. Eine Nutzung der Grundstücke im Planungsbereich durch Freifeld-Photovoltaikanlagen findet mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümer statt. Entsprechende vertragliche Abstimmungen sind bereits erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Im Weiteren erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Im Plangebiet des „Solarparks Billingshausen“ sind insgesamt 4 landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen bewirtschaften. Es sind hauptsächlich Flächen mit Ackerland in Bewirtschaftung. Bei Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Festmistdüngung, Gölledüngung, Pflanzenschutzspritzungen,
- Silagebereitung.
- Sonstige emittierende Maßnahmen: Staubentwicklung bei Aussaat und Ernte

Aufgrund der angesprochenen landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen ist grundsätzlich mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (durch Gülle, Pflanzenschutz-spritzungen und Erntearbeiten) mit Konflikten mit den Solarbetreibern zu rechnen. Gerade in der Erntezeit ist hier mit einer erhöhten Staubemission zu rechnen.

In den Flächennutzungsplan / Bebauungsplan sollte daher auf jeden Fall der Hinweis mit eingebracht werden, dass das Betreiben der Solaranlagen angesichts der in unmittelbarer Nähe stattfindenden landwirtschaftlichen emittierenden Maßnahmen erfolgt, die aufgrund ihres eigentumsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Schutzes (Art. 14 GG) bestandsgeschützt sind, so dass die landwirtschaftlichen Tätigkeiten geduldet werden müssen und hinzunehmen sind.

Des Weiteren sollte im Bebauungsplan auch darauf verwiesen werden, dass sich aus eventuellen Staubemissionen und dadurch entstehende Beeinträchtigungen der Solarmodule keinerlei zivilrechtliche Ansprüche des Solarparkbetreibers gegenüber den landwirtschaftlichen Unternehmen ableiten lassen.

Des Weiteren sollte ergänzend noch darauf hingewiesen werden, dass der Solarparkbetreiber für die Aufrechterhaltung, Pflege und Funktionsfähigkeit seiner Solarmodule selbst verantwortlich ist. Insbesondere Reinigungsarbeiten bei Staubanhaftungen hat der Solarparkbetreiber selbst auf eigene Kosten durchzuführen. Bei der Aussaat und Ernte der angrenzenden Ackerflächen entsteht je nach Witterung mehr oder weniger Staub, der nicht zu vermeiden ist. Einen Schadensersatz werden die Bewirtschafter nicht leisten.

Hinsichtlich der Errichtung entsprechender Grenzeinrichtungen, wie Hecken, Anpflanzungen fordern wir, dass eine Einzäunung mit einem Mindestabstand von 6 m erfolgen sollte, um die Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist bezüglich der Staubemissionen auf die entsprechenden Aussagen des Umweltberichtes.

Wegen der Art der beabsichtigten Nutzung ist nicht von einer Konfliktsituation durch Geruchsemissionen aufgrund von Düngung oder Silagebereitung auszugehen. Angesichts der im Bebauungsplan festgesetzten Pufferbereiche ist eine Beeinträchtigung durch Verwehen von Sprühnebel im Rahmen von Pflanzenschutzmaßnahmen ebenfalls auszuschließen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die auch im geänderten Planungsbereich vorgesehenen Randflächen, in Verbindung mit den angrenzenden Wegflächen, ein ausreichender Pufferbereich zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den Modulen entsteht.

Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist zudem nur der östliche Randbereich von möglichen Staubemissionen betroffen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Kritisiert werden muss auch, dass bisher bestehende Hauptwirtschaftswege abgeschnitten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die relevanten landwirtschaftlichen Wegflächen innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht abgeschnitten sondern vielmehr zwingend zum Erhalt festgesetzt wurden. Lediglich zwei Wege mit untergeordneter Erschließungsfunktion wurden als Grünfläche überplant. Hier wurde eine Festsetzung getroffen dass diese Wege nach Rückbau der Anlagen wieder in ihrer bisherigen Funktion herzustellen sind. Durch die geänderte Lage des Planungsbereiches sind diese überplanten Wegflächen nicht mehr Gegenstand des Planungsbereiches. Durch den geänderten Geltungsbereich werden keine Wegflächen überlagert.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Es ist ebenso zu fordern, dass die fachliche Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit einzubeziehen ist - so dass Mindestabstände zwischen den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und dem Standort der geplanten Solaranlage so festgelegt werden, dass Pflanzenschutzspritzungen, die sich ja fortlaufend verändern können weiterhin durchgeführt werden können.

Beschluss:

Die vorgegebenen Mindestabstände bei Flächenkulturen betragen 2,00 m. Diese Abstände sind gemäß Angaben des bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von den Anwendern einzuhalten zu

- Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz); hierzu gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch
- zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Fläche nutzen

Da die vorliegenden Sondergebietsflächen keinem dieser Kriterien entsprechen, sind Pflanzenschutzanwendungen bis direkt an die Grundstücksgrenze zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf grundsätzlich nur entsprechend den Regeln der „guten fachlichen Praxis“ durchgeführt werden. Dies beinhaltet nach Aussagen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, auch wenn keine entsprechenden Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind, die Anwendung von abdriftmindernden Düsen und die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung von Abdrift. Eine von den gesetzlichen Regeln abweichende Vorgabe im Bebauungsplan ist nicht möglich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde im Verfahren beteiligt. Auf die vorausgegangene Beschlussfassung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Als höchst problematisch sehen wir hier den weiteren Raubbau / Flächenfraß von landwirtschaftlichen Böden mit guter Bonität. So weisen die landwirtschaftlichen Flächen zwischen 62 und 70 Bodenpunkte auf.

Eine Freiflächen-PV-Anlage steht auch im Widerspruch zu der Aussage auf Seite 6, Punkt 1 Flächennutzungsplanänderung. Hier wird darauf verwiesen das mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden muss!

Beschluss:

Durch den geänderten Planungsumgriff sind die Böden mit einer Bonität von 70 aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden. Die höchsten Böden haben eine Bonität von 64/65 bzw. in geringen Teilbereichen einen Wert von 66/62. Durch die Veränderung des Planungsbereiches erfolgt gleichzeitig eine Verringerung der Fläche des Planungsbereiches.

Ebenso verweist der Gemeinderat auf die Aussage des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" worin zum vorliegenden Planungsbereich folgende Aussage getroffen wurde:

„Ersatzflächen sind hier lediglich im Bereich der „Baute“ und der „Hönigshöhe“ zu finden. Diese Flächen sind bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen.“

Somit liegt hier eine Überplanung von Flächen vor, die gemäß Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes in absehbarer Zeit nicht mehr rentabel zu bewirtschaften sind. Gleichzeitig ist festzustellen dass der Planungsbereich im geplanten Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung liegt und somit zusätzliche Beschränkungen für die zukünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung anzunehmen sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu 4.3.6 Seite 11 von 18 (Ableitung von Oberflächenwasser) und zur Grundwasserneubildung ist anzumerken, dass bei Starkregen mit erhöhten Wassermengen zu rechnen ist, die dann in die öffentlichen Gräben abgeleitet werden würden. Mit einer Bebauung von Solarmodulen wird eine Versickerung auf der Fläche in kurzer Zeit nicht stattfinden. Wird das Niederschlagswasser dann noch in die öffentlichen Gräben geleitet, besteht hierdurch die Gefahr, dass alle angrenzenden Flächen an diesem Gräben wieder erhöhte Abstandsauflagen bei Pflanzenschutzanwendungen einhalten müssen! Aktuell sind diese Gräben nicht als dauerhaft wasserführend eingestuft. Würde diese Einstufung sich dann ändern sind die angrenzenden Landwirte verpflichtet höhere Abstandsauflagen zu den Gräben einzuhalten. Dies geht soweit, dass hier dann auch nichts mehr angebaut werden darf! Die betroffenen Flächen sind dann durch den Betreiber der Anlage entsprechend zu entschädigen! Eine Entwässerung und ein Rückhaltebecken bzw. Versickerungsbecken ist vom Betreiber zu bauen. Diese Forderung sollte dann nicht nur im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan begründet werden, sondern sich auch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren bei einer eventuellen Genehmigung als Auflage verankert werden.

Beschluss:

Gemäß den allgemeinen wasserrechtlichen Grundsätzen ist durch die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen nicht von einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss auszugehen. Vielmehr ist wissenschaftlich belegt, dass bei einer dauerhaften Durchwurzelung der Bodenstrukturen, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, eine verstärkte Rückhaltung von Oberflächenwasser gegenüber einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche besteht. Somit ist zusätzlich von einem geringeren Oberflächenwasserabfluss und einer verstärkten Rückhaltung auf dem Grundstück auszugehen. Diese Aussage ist auf den geänderten Planungsbereich übertragbar. Einer Errichtung eines Regenrückhaltebeckens ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu 4.3.14 (Seite 12 von 18) des Bebauungsplanes ist noch einmal ergänzend zu den bereits vorab gemachten Ausführungen festzustellen und zu fordern, dass die Einfriedung bzw. der Zaun nach aktuellem Stand nur 1,5 m von der Grenze weg gebaut werden soll und dieser Abstand viel zu klein ist.

Daher ist insbesondere zu fordern, dass zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen an den Ecken eine Abschrägung — wie an allen Wegen üblich — von mindestens 4 m plus 1,50 m, in der Summe also 5,50 m, vom Eckpunkt aus gemessen und vorgesehen werden, um die Bewirtschaftung der verbleibenden Felder sicherzustellen.

An den verbleibenden Wegen, welche für die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen vorgesehen sind, muss der Zaun zur Weggrenze einen Mindestabstand von 3 m haben, damit eine Erntemaschine überhaupt zu den verbleibenden Feldern fahren kann.

Wir fordern hier einen größeren Mindestabstand von 4 m, da Erntemaschinen mit entsprechenden Anhängern bereits heute eine Maschinenbreite von 3,50 m ausweisen.

Des Weiteren müssen von unserer Seite aus weitere Anmerkungen gemacht und Forderungen erhoben werden, welche inhaltlich identisch — wie auch die vorgemachten Ausführungen — den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan als auch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen.

GRM Pietsch kommt zur Sitzung hinzu.

Beschluss:

Die Abstandsfestsetzung von 1,50 m bezog sich ausschließlich auf die Nachbarschaftsbereiche innerhalb des Bebauungsplanes, bei denen trotz Aufstellung des Bebauungsplanes Teilbereiche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der Abstand ermöglichte es dem Landwirt, sein Grundstück weiterhin, auch mit schwerem Gerät, bis zur Grenze zu bewirtschaften.

Durch den geänderten Planungsbereich und die Tatsache, dass innerhalb des Planungsbereiches sämtliche Flächen uneingeschränkt für die Sondergebietsnutzung zur Verfügung stehen entstehen keine Grundstücksrandbereiche für die solche geringeren Abstände zu landwirtschaftlichen Flächen festgesetzt sind.

Der Gemeinderat stellt fest, dass in den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Wegbereichen bereits ein Abstand von 6,50 m zwischen den Wegrändern und der Einfriedung festgesetzt ist. Somit geht die Vorgabe des Bebauungsplanes bereits deutlich über die vorgebrachten Forderungen des Bauernverbandes hinaus. Diese Abstände werden entsprechend für den geänderten Planungsbereich übernommen. Für Beschädigungen an fremdem Eigentum, insbesondere bei einer Befahrung von fremden Grundstücken ist rechtlich gesehen grundsätzlich der Fahrzeugführer haftungspflichtig.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Anmerkungen und Forderungen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“:

Die Gemeinde Birkenfeld möchte den Ausbau der regenerativen Energien und hier den Ausbau von Freiflächen — Photovoltaikanlagen unterstützen. Die dafür vorgesehenen Ackerflächen in Billingshausen von 27,34 ha haben im Durchschnitt über 50 Bodenpunkte und somit sind diese Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächenanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig.

Alternative freie Flächen wie Dachflächen, Parkplätze innerhalb der Gemeinde und Ackerflächen geringer Bonität neben den Staatsstraßen sollten zunächst für Photovoltaik Anlagen genutzt werden. Ackerland mit einer Bodengüte über 50 Bodenpunkten ist grundsätzlich aus der Planung herauszunehmen. Da diese Felder vor allem bei Trockenheit, die Grundlage unserer Nahrungsmittelversorgung darstellen werden, würden bei Durchführung der Maßnahmen ca. 20 ha sehr guter Böden mit ca. 62 — 70 Bodenpunkten zu Gunsten der geplanten Solaranlage zugebaut werden. Die restlichen Flächen haben ca. 35 — 60 Bodenpunkte (BP). Damit können die eingepflanzten Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächen. Photovoltaikanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig in die Planung mit hineingenommen werden (siehe hierzu auch unsere nachfolgenden Anmerkungen).

Beschluss:

Die Vorgaben des Regionalplanes der Region Würzburg 2 sowie des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sagen aus, dass Böden mit hoher Bonität nur bedingt für eine Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind. Als Böden mit hoher Bonität werden allgemein Böden mit einer Bodenwertigkeit von mehr als 70 bzw. 75 Bodenpunkten eingestuft. Die Flächen des Planungsbereiches weisen nur geringe bis mittlere Bodenwerte auf, wodurch diese gemäß Regionalplan für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage uneingeschränkt nutzbar sind. Die Aussage, dass hochwertige Böden nur bedingt für eine Nutzung als Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind, schließt eine entsprechende Nutzung nicht grundsätzlich aus. Daher wird die Behauptung des bayerischen Bauernverbandes „die Ausweisung sei nicht zulässig“ zurückgewiesen. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken als zuständige Fachbehörde verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Die Nutzungsänderung wird im Übrigen logischerweise eine Verkleinerung des dortigen Jagdbogens verursachen. Die Folge wird eine geringere Jagdpachteinnahme sein. Die Bejagung der angrenzenden Flurstücke wird erschwert und somit ist mit erheblichen Mehrschäden durch Schwarzwild zu rechnen. Wir fordern, dass der hieraus entstehende Schaden der Jagdgenossenschaft vom Betreiber zu erstatten ist!

Beschluss:

Die Auswirkungen auf die Jagdpachteinnahmen sind dem Gemeinderat durchaus bewusst. Dem stehen die Mehreinnahmen der Gemeinde durch Flächenverpachtung und Einnahmen aus dem Anlagenbetrieb gegenüber. Der Rückgang der Jagdpachteinnahmen ist in Bezug auf die Fläche als verhältnismäßig gering anzunehmen. Durch die verstärkten Randbereiche entstehen zusätzliche Äsungsflächen im direkten Waldrandbereich für Rotwild das nicht durch landwirtschaftliche Tätigkeiten gestört wird. Ebenso bilden die Modulfelder wissenschaftlich belegt einen zusätzlichen Lebensraum für Niederwild. Ein wesentlich verstärkter Schaden durch Schwarzwild ist nach Auffassung der Gemeinde nicht anzunehmen. Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist nicht von einer grundsätzlichen Änderung der Situation auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu 3.1.1 Seite 6 von 20 Landesplanung

Für unseren Ort sollte nicht eine Solaranlage sondern unsere Kulturlandschaft Ortsbildprägend sein. Die Kulturlandschaft die unsere Regierung für „Schützens und Erhaltenswert“ einstufen.

Beschluss:

Gemäß Aussage der Regierung von Unterfranken handelt es sich bei dem vorliegenden Planungsbereich um eine Lage in der Landschaftsbildeinheit „Urspringer Hochfläche“ mit mittlerer landschaftlicher Eignung (Landschaftsbildbewertung Bayern; LFU 2015). Somit wird nach Aussage der Regierung von Unterfranken den Anforderungen zum Schutz von Landschaften mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild Rechnung getragen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 4 Seite 12 von 20 Planungsalternativen

Der Bereich Heuberg mit seiner reinen Südausrichtung wurde anscheinend nicht geprüft. Hier sind schlechtere Böden mit einer geringen Wasserversorgung vorhanden. Außerdem wären die Flächen von keiner Ortschaft aus direkt einsehbar.

Beschluss:

Der Bereich „Heuberg“ (Neuberg) kommt für eine potentielle Ortsumgehungstrasse der Staatsstraße 2299 in Frage. Daher wird auf eine Planung in diesem Bereich grundsätzlich verzichtet, um Planungseinschränkungen für einen möglichen zukünftigen Trassenverlauf zu verhindern.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 5.8 Seite 16 von 20 Eigentumsverhältnisse

Um die Flächen nach 20 Jahren „ohne Nutzung“ wieder für die Produktion von Lebensmitteln nutzbar zu machen ist ein erhöhter Aufwand an Energie und eventuell Pflanzenschutz notwendig. Die Kosten hierfür können nur durch verminderte Pachteinahmen der Verpächter getragen werden.

Beschluss:

Die Wiedernutzbarmachung liegt im Aufgabenbereich des Anlagenbetreibers. Dieser hat nach Beendigung der Nutzung die Wiederherstellung des derzeitigen Zustands der Flächen und eine entsprechende uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten. Somit sind keine zusätzlichen Kosten für die Wiedernutzbarmachung der Flächen durch die Verpächter oder verminderte Pachteinahmen anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 9 Seite 17 von 20 Immissionsschutz:

Da die Wohnbebauung nach 200 m direkt an die Anlage angrenzt ist mit einem Wertverlust der gemeindlichen und privaten Grundstücke zu rechnen.

Beschluss:

Es ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht von privaten und öffentlichen Grundstücken aus gestört werden kann. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine optische Abschirmung von Teilbereichen der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 11 auf Seite 18 von 20:

Im Vorentwurf steht: „Nach Kenntnis der Gemeinde Birkenfeld wird durch die Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet.“

Dem ist klar zu widersprechen, denn 78,15 ha entsprechen der Durchschnittsgröße von ca. 2,2 landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern. Alleine in Birkenfeld verlieren acht landwirtschaftliche Betriebe ein oder mehrere Feldstücke innerhalb des Solarparks. Gerade die Felder mit guter Bonität sichern den Fortbestand dieser Betriebe. Durch den Planungskorridor für die B 26 n werden weitere Betriebe um Ihre Existenz bangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass vor Beginn der Planung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und auch den Pächtern Gespräche im Hinblick auf die geänderte Nutzung geführt wurden. Von keiner Seite wurde eine entsprechende Befürchtung geäußert, dass bestehende landwirtschaftliche Betriebe durch die vorliegende Planung und Inanspruchnahme der Flächen in Ihrer Existenz gefährdet werden. Den Eigentümern, die an einer Weiterbewirtschaftung interessiert waren, stand zudem die entsprechende Option offen, die Fläche weiter landwirtschaftlich zu nutzen. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass nach den vorausgehenden Aussagen des Bayerischen Bauernverbandes der Bereich Hönigshöhe und somit erhebliche Teile der genannten 78,15 ha für eine langfristige landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Klimaveränderung nicht zur Verfügung stehen werden.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass im Zuge der Änderung des Planungsbereichs bereits eine deutliche Verringerung des Planungsumfangs erfolgt ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme zum Umweltbericht zu Punkt. 2, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ab Seite 14 von 38:

Die Solaranlage wird zum größten Feld in Billingshausen. Über 27 ha nur Module und Wege. Darunter soll eine Wiesenmischung angesät werden, welche ab 15. Juni gemäht werden soll. Für viele Tiere und Insekten ist das zu früh.

Es muss je nach Bedarf abschnittsweise gemäht werden, bevor Unkrautsamen auf benachbarte Felder fliegen. Zum Schutz der Tiere jedoch, möglichst nach dem 15. Juli, so wie uns Landwirten ebenfalls von allen öffentlichen Stellen aktuell empfohlen wird und sogar gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bisher werden auf diesen Feldern viele verschiedene Kulturen angebaut. Diese bieten der Tierwelt bis mindestens Mitte Juli eine Deckung. Hier ist ebenfalls noch anzumerken, dass auf den Flächen des Solarparks keine blühenden Pflanzen angesät werden. Wie sollen hier die Ziele des Landes Bayerns im Hinblick auf den Artenschutz entsprochen werden? Es werden keine blühenden Pflanzen angebaut. In der Regel wird der Bewuchs immer sehr kurz gehalten. Es können durch die Zäune um die Freiflächen-PV-Anlage auch keine Wildtiere mehr Deckung finden.

Beschluss:

Gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zu Pflege und Management von Blühflächen sollen Wiesen nicht vor dem 15. Juni gemäht werden. Im Bereich der Solarmodule ist ein entsprechender Mähzeitpunkt ab dem 15.06. festgesetzt. Für die Randbereiche ist festgesetzt, dass, wie vom Bauernverband gefordert, ab Mitte Juli abschnittsweise in Teilflächen gemäht wird.

Der vom Bauernverband genannte Zeitpunkt 15. Juli leitet sich von den Handlungsempfehlungen zur tierschonenden Mahd des Bayerischen Landesamtes für Landwirtschaft ab. Im Hinblick auf die Wildtierrettung wird eine Mahd zu einem möglichst späten Zeitpunkt (ab Mitte Juli) empfohlen wird, wobei die Brutzeiten beachtet werden sollen. Eine gesetzliche Vorgabe ist nicht bekannt.

Festgesetzt ist die Ansaht einer Grünland- Wildkräutermischung. Empfohlen wird eine artenreiche Saatgutmischung für Extensiv - Grünland. Dies beinhaltet einen hohen Anteil von Blühpflanzen. Durch die festgesetzte abschnittsweise Mahd in Teilflächen und die festgesetzten Sukzessionsflächen bleiben immer Deckungsflächen für Wildtiere erhalten. Bedeutet eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation, da die landwirtschaftlichen Nutzflächen spätestens nach Abschluss der Erntearbeiten keinerlei Deckung mehr bieten.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 2.1, auf Seite 15 von 38, im Umweltbericht:

Die beschriebenen Pflanzen für die Erzeugung von Biogas stehen nur ein Jahr auf dem Feld. Danach kann wieder Brotgetreide etc. wachsen. Dies ist bei einer Solarfläche nicht der Fall.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund der Fruchtfolge Pflanzen für eine Biogasanlage zwar nicht mehr auf demselben Feld angebaut werden sollten. Diese Pflanzen müssen dann jedoch auf anderen Ackerflächen angebaut werden, die dann wiederum nicht zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Somit ist für den Zeitraum des Betriebes einer Biogasanlage grundsätzlich immer ein entsprechender Anbauflächenbedarf gegeben. Insofern kann die Argumentation des Bayerischen Bauernverbandes nicht nachvollzogen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 3, Seite 4 Absatz 3, im Flächennutzungsplan Vorentwurf:

Hier müssen wir entschieden widersprechen. Die Deponie ist schwer einsehbar und ist bereits mit Hecken und Sträuchern bewachsen! Die geplante Freiflächen-PV-Anlage ist dagegen durch die topografische Lage der Flächen aus südlicher, südöstlicher und südwestlicher Richtung voll einsehbar. Es ist hier von einer starken Blendwirkung auszugehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest dass es sich hier um eine Aussage zum Flächennutzungsplan handelt. Somit kann diese nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden. Auf die entsprechende Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 2.1 Absatz 3. Seite 14 im Umweltbericht

Der Bereich alter Berg, Hönig grenzt direkt an die bestehende Wohnbaustruktur Billingshausen (Gemeinde Birkenfeld) an. Aus nördlicher Richtung ist die Freiflächen-PV-Anlage nicht einsehbar, da hier der Wald die Anlage abschirmt. Die umgebenden Waldflächen und waldartigen Strukturen schießen lediglich die Planungsfläche in die nördliche Richtung ab! Ebenfalls müssen wir dem Punkt widersprechen, dass wenn die Anlage nicht gebaut wird dies nur ein Verlust für die Artenvielfalt der Natur darstellt. Im Gegenteil, wir sind der Auffassung, dass der Bau der Anlage nur ein Verlust der Artenvielfalt für die Natur darstellt.

Beschluss:

Bezüglich der Artenvielfalt liegen zwischenzeitlich entsprechenden Untersuchungsergebnisse an vergleichbaren Anlagen vor. „Fazit der Untersuchung gemäß Bayerischer Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist, dass durch den Betrieb der Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt betrachtet, leisten die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt. Im Rahmen des Projektes wurden Möglichkeiten identifiziert, wie die biologische Vielfalt gesteigert werden kann. Daher wird die Aussage beibehalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Ebenfalls können wir dem Punkte (2.1 Seite 14 von 38 Bestandsaufnahme) nicht zustimmen, dass bei Nichtdurchführung der Planung der Waldrandbereich und das Umfeld gefährdet wird. Bei Nichtdurchführung der Planung sind die Waldrandbereiche und das Umfeld weder gefährdet noch werden diese eingeschränkt. Die vorhandenen Waldrandbereiche mit ihrem jetzigen Zustand sind über Jahre mit der Landwirtschaft entstanden, erhalten und gefördert worden.

Beschluss:

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt derzeit teilweise bis direkt an die bestehenden Wald und Heckenstrukturen. Hierdurch wird der Bewuchs durch Düngung und Pestizideinsatz sowie durch mechanische Auswirkungen im Zuge des Maschineneinsatzes bis an die Grundstücksgrenze und damit ein Befahren der angrenzenden Wald- und Heckengrundstücke beeinträchtigt. Hier wird auch auf die entsprechenden Aussagen des Bayerischen Bauernverbandes in der vorliegenden Stellungnahme bezüglich des Befahrens angrenzender Grundstücksflächen verwiesen. Hierdurch werden die angrenzenden Wald und Heckenstrukturen in ihrer Entwicklung eingeschränkt und beeinträchtigt. Daher wird an der vorliegenden Aussage festgehalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Anders als im Flächennutzungsplan beschrieben wird es durch den Bau der Anlage keinen Entfall von anderen Energieerzeugungslagen führen. Da die Energie der Anlage weder kontrolliert abgegeben noch gespeichert werden kann und bei Dunkelheit nicht produziert, ist jede Solaranlage nur mit einem geringen Prozentsatz als sicherer Energiequelle zu werten. Parallel zu jeder Solaranlage muss fast gleiche Leistung nochmal zur Verfügung stehen. Hier kommen nur Anlagen in Frage die Umwelt zusätzliche belasten. Energie kann in großen Mengen nur mit Wasserkraft gespeichert werden. Und einen Hafenlohralspeicher möchte auch niemand.

Photovoltaik ist auf alle Fälle ein Teil unserer zukünftigen Energieversorgung, aber es sollte nach Bedarf der Energieversorgung und nicht nach dem Kapitalertrag der Investoren und Betreiber geplant werden. Ein zu großer Anteil führt zu weiteren Erhöhungen der EEG — Umlage da bei Tagen den ohne Sonne der Strom teuer an der Strombörse gekauft werden muss. Scheint die Sonne müssen steuerbare Anlage wie Windanlagen vom Netz genommen werden, was wiederum die EEG erhöht.

Um Solaranlagen sinnvoll in unsere Versorgung zu integrieren müsste sich der Strompreis nach der aktuellen Sonneneinstrahlung richten. Nur so würden die Verbraucher ihren Stromverbrauch nach der Erzeugung der PV-Anlagen richten.

Beschluss:

Durch die vom Gesetzgeber beschlossene Reduzierung der Stromgewinnung aus Fossilen Brennstoffen entsteht ein Defizit in der Energieversorgung das, gemäß den Vorgaben der Bundesregierung, durch erneuerbare Energien gedeckt werden soll. Die Speicherung von Strom aus Wind- und Solarenergie ist derzeit noch als Problematisch zu bezeichnen. Hier sind jedoch bereits konkrete Techniken, z.B. auf der Basis von Wasserstoff, zur Speicherung in der Erprobungsphase. Die Bundesregierung sowie die Energieversorgungsunternehmen gehen derzeit von einer zeitnahen Bereitstellung entsprechender Speicher- und Verteilungseinrichtungen aus. Der im Rahmen der vorliegenden Freifeld- Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird nach derzeitigem Kenntnisstand durch eine separate Leitungstrasse in das überregionale Versorgungsnetz eingespeist. Daher ist eine Konfliktsituation mit einspeisenden Windenergieanlagen nicht gegeben. Da die vorliegende Anlage ohne eine Förderung durch die EEG- Umlage betrieben werden soll liegt hier bei sonnigem Wetter eine verbilligte Einspeisung in das Stromnetz, ohne eine Auswirkung auf das EEG-Umlagesystem, vor. Somit ist festzustellen dass, je mehr Strom regional günstig hergestellt werden kann, sich dies, in der Mischkalkulation, positiv gegenüber einer Stromlieferung von einem weiter entfernten Kraftwerk auf den Endpreis auswirkt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Die Artenvielfalt wird sich im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung verringern. Es gibt durch den Wegfall der „grünen Brücken“ wie durch Mais- und Rübenanbau bzw. Rapsaufwuchs weniger Lebensraum für kleine Insekten wie Läuse oder Ähnliche. Der Lebensraum wird sich auch durch die Temperaturerhöhung unter den Modulen verändern. Der Boden wird durch die Abdeckung nicht so schnell gefrieren, der Lebensraum wird sich im Schnitt geringfügig erwärmen was aber eine weitere Veränderung der Pflanzen- und Tierwelt nach sich zieht. Es ist deshalb auch nicht von einer Zunahme der biologischen Vielfalt durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen auszugehen. Jeder sollte sich selbst ein Bild an bestehenden Anlagen machen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischer Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“ was der Aussage des Bayerischen Bauernverbandes entgegensteht. Vielmehr ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Weiter ist zu beachten dass jede Bebauung auch zur einer weiteren Erwärmung führt. Jede Bebauung erwärmt sich durch Sonneneinstrahlung. Das ist bei Pflanzen nicht der Fall. Weiter wird der Lebensraum für das Wild stark eingeschränkt. Durch die vielen Gassen die durch die Einzäunungen entstehen, kann ein Tier im Acker keinen Unterschlupf mehr finden sondern wird direkt in Richtung Straße laufen. Dort wird es ein erhöhtes Unfallrisiko geben. Wir lehnen daher sowohl die Flächennutzungsplanänderung als auch den Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ nochmals entschieden ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf seine vorausgegangenen Beschlussfassungen. Gleichzeitig weist der Gemeinderat darauf hin dass der Planungsbereich zwischenzeitlich verändert wurde. Insbesondere im Hinblick auf die Anmerkungen zur Nähe der Gemeindeverbindungsstraße ist durch die Verlegung des Planungsbereiches eine Beeinträchtigung nicht mehr gegeben.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern vom 27.07.2020

Der Bund Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

I: Position des BUND Naturschutz Main-Spessart:

Der BUND Naturschutz (BN) setzt sich für eine Abkehr von klimaschädlichen, insbesondere fossilen und atomaren Energieträgern ein. Er begrüßt deshalb die zunehmende Errichtung von Solarstromanlagen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Fotovoltaik auf Dach- und Gewerbeflächen.

Mittlerweile wurde deutlich, dass die Errichtung von Solarstromanlagen auf Dächern für die angestrebte Energiewende nicht ausreichend ist. Deshalb hat die Kreisgruppe ihre Grundsatzzposition überarbeitet und hängt sie diesem Schreiben als Bestandteil der Stellungnahme an.

II. Projektbeurteilung

In Bezug auf das vorliegende Projekt verweisen wir auf die in unserer Position aufgeführten Ausschlusskriterien und die Vorgaben zur Ausgestaltung derartiger Anlagen.

Position Fotovoltaik

Betr.: Freilandvoltaik auf Agrarflächen im Landkreis Main-Spessart

In den letzten Monaten war eine Verunsicherung bez. der Nutzung von Photovoltaik auf Agrarflächen wahrzunehmen. Die Kreisgruppe MSP im BUND Naturschutz in Bayern (BN) nimmt deshalb hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich hat für den BN Photovoltaik auf Gebäudedächern und versiegelten Flächen Vorrang. Die bürokratischen Hürden und die oftmals unerfüllbaren Bedingungen für eine Förderung haben diese Variante jedoch für die meisten Hausbesitzer unattraktiv gemacht. Der Gesetzgeber müsste tätig werden und Gewerbebetriebe verpflichten, mindestens bei Neubauten Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden zu integrieren. Dennoch reicht die derzeit nach realistischer Schätzung zur Verfügung stehende Fläche u.E. nicht aus, um die Klimaziele des Pariser Abkommens noch zu erreichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Auffassung des Bund Naturschutz an, dass eine Forcierung der Photovoltaiknutzung auf Dachflächen anzustreben ist. Entsprechende Handlungsmöglichkeiten bezüglich der Gesetzgebung bzw. der Förderung können jedoch nicht von der Gemeinde geregelt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Der BN hält deshalb auch den forcierten Ausbau der Freilandvoltaik künftig für notwendig. Dafür ist die Einbeziehung von Agrarflächen unumgänglich. Für diese müssen jedoch Auflagen festgesetzt werden:

- die Aufständerung muss ohne Bodenversiegelung erfolgen, also eine uneingeschränkte Regenwasserversickerung ermöglichen, und vollständig rückbaubar sein.

GRM Heusslein verlässt die Sitzung.

Beschluss:

Durch die Art der hier vorgesehenen und festgesetzten Freifeld-Photovoltaikanlage ist nicht von relevanten Versiegelungen auszugehen. Die Aufständerung der Modulelemente erfolgt grundsätzlich fundamentlos.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- die Umzäunung muss durch einen Bodenabstand von mindestens 15 cm die Durchgängigkeit für Kleintiere garantieren und soll als Sichtschutz mit geeigneten, heimischen Gehölzen begrünt werden

Beschluss:

Ein entsprechender Abstand zwischen der Zaununterkante und der Bodenoberkante ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- auf ausreichend Abstand zwischen den Modulen ist zu achten, damit ausreichend Besonnung der Vegetation gewährleistet ist.

Beschluss:

Durch die festgesetzte Grundflächenzahl wird sichergestellt dass eine verdichtete Erstellung der Solarmodule ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- die Flächen unter und zwischen den Modulen sollen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein, vorzugsweise als Weideland oder für eine extensive Bewirtschaftung, etwa Gemüseanbau.

Beschluss:

Hier ist lediglich eine Ansaat einer artenreichen Extensivwiese festgesetzt. Eine Nutzung als Weidefläche ist nicht ausgeschlossen und somit möglich. Auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird verwiesen. Eine Nutzung zum Gemüseanbau wird aufgrund der Lage des Planungsgebietes und der erforderlichen Pflegemaßnahmen als nicht sinnvoll umsetzbar angesehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- die Flächen dürfen nicht mit Herbiziden oder bienengefährlichen Pestiziden behandelt werden.

Beschluss:

Eine Verwendung von Herbiziden und Pestiziden ist im Bebauungsplan bereits untersagt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- die Module sind so auszugestalten (z.B. durch ihre Ausrichtung, Sichtblenden oder Antireflexbeschichtungen), dass Blendeffekte in Wohngebieten, von denen aus die Anlage einsehbar ist, vermieden werden.

Beschluss:

Hierzu wird auf die vorausgegangenen Stellungnahmen, insbesondere der Immissionschutzbehörde, sowie auf die daraus resultierenden Beschlussfassungen verwiesen. Gemäß den allgemeinen Vorgaben ist durch den Abstand zwischen dem geplanten Standort der Freifeld-Photovoltaikanlage und der Wohnbebauung ein Blendeffekt auszuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- die für PV genutzte Fläche soll insgesamt nicht mehr als 5% der gesamten Agrarfläche beanspruchen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der in den bisher überplanten Bereiche war eine Inanspruchnahme von ca. 4,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Hier wurden die Grünflächen innerhalb der Planungsbereiche mitberücksichtigt. Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates werden die Flächen deutlich reduziert, sodass gemäß zwischenzeitlicher Beschlussfassung des Gemeinderates nur noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Somit wird die genannte Obergrenze von 5% nicht überschritten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Die Genehmigung soll letztendlich aber in jedem einzelnen Fall von der individuellen Umweltverträglichkeitsprüfung und SaP abhängen. Sie ist zu versagen in Naturschutzgebieten, Feuchtgebieten, Natura-2000-Flächen, auf gesetzlich geschützten Biotopen, in der unmittelbaren Nachbarschaft von Naturwaldreservaten und auf Ackerstandorten mit über 50 Bodenpunkten nach Bodenwertschätzung. Zudem sind Flächen mit Vorkommen der Feldlerche sinnvoll auszugleichen, da Feldlerchen Freiflächenfotovoltaikanlagen meiden. Des Weiteren haben wir im Landkreis Main-Spessart eine gewisse Verantwortung für Ackerwildkräuter. Diese zu mehr als einem Drittel gefährdeten der Arten haben hier noch ein hohes Potential. Ihre Standorte (u.U. ganz arme Böden) sollten deshalb ebenfalls ausgenommen werden.

GRM Heusslein kommt zur Sitzung zurück.

Beschluss:

Die aufgeführten Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung nicht überlagert. Flächige Ackerstandorte mit einer Wertigkeit von mehr als 50 Bodenwertpunkten sind in der Gemeinde Birkenfeld nur eingeschränkt gegeben. Vielmehr ist eine teilweise kleinflächige Durchmischung von Flächen mit teilweise stark unterschiedlichen Bodenwertpunkten gegeben. Ein grundsätzlicher Verzicht von hochwertigen Böden ist rechtlich nicht vorgegeben. Es liegt lediglich die Vorgabe der Landesplanung vor, wonach Bereiche mit hochwertigen Böden nur bedingt für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen geeignet sind (Landesentwicklungsprogramm Bayern). Gemäß Aussagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als zuständiger Fachbehörde sind in der Region Birkenfeld Böden mit einer Bodenwertzahl von 70 – 75 oder höher als hochwertige Böden zu bezeichnen. Hiervon werden keine durch den zwischenzeitlich geänderten Geltungsbereich der Sondergebietsfläche überlagert.

Besonders arme Böden befinden sich lediglich im nordöstlichen Teilbereich des Planungsgebietes. Durch die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Produktion, die festgesetzte Ansaat entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplanes und die eingeschränkten Mähzeiten, ist in diesem Bereich für den Zeitraum der Nutzung der Freifeld-Photovoltaikanlage ein Entwicklungsraum für die genannten Ackerwildkräuter gegeben.

Bezüglich der Aussagen zum Vorkommen der Feldlerche verweist der Gemeinderat auf die derzeit durchgeführten Untersuchungen durch den beauftragten Biologen sowie auf die Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, in welchem das Vorkommen von besonders geschützten Tierarten behandelt wird. Hier wird auch die Betroffenheit der Feldlerche untersucht. Abhängig vom Ergebnis werden gegebenenfalls zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan bzw. Grünordnungsplan festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Um Verluste an Ackerland zu kompensieren, sollen die zuständigen Behörden und die kommunalen Entscheidungsträger darauf hinwirken, dass auf Flächen, auf denen z.Z. Mais oder andere Energiepflanzen wachsen, wieder Lebensmittel angebaut werden. Biogasanlagen sollen ausschließlich pflanzliche und tierische Abfälle verwerten. Auch die Vergärung von Grünschnitt, z.B. aus der Landschaftspflege, ist zu prüfen und zu fördern. Für das so gewonnene Biogas sind Speicherkapazitäten zu schaffen, um einen Beitrag zur Grundversorgung mit Energie zu leisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat besitzt keine direkten Einflussmöglichkeiten auf die Art der angebauten Nutzpflanzen sowie die Bewirtschaftungsform der Biogasanlage. Somit besteht hier für den Gemeinderat kein Handlungsspielraum.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Unabhängig davon sind auf Kreisebene Fördermaßnahmen für Haus- und Grundbesitzer dringend notwendig, die deutlich über die Förderung durch den Bund bzw. die KfW hinausgehen, z.B. die Bereitstellung von Speicherkapazitäten für überschüssigen Solarstrom und die Förderung von Anlagen mit weniger als 5 kWp Leistung. Neue Gewerbegebiete sind verpflichtend mit PV Anlagen auf den Dachflächen zu errichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat besitzt keinen Einfluss auf die Förderung von Photovoltaik auf Bundes- oder Kreisebene. Somit besteht hier für den Gemeinderat kein Handlungsspielraum. Da in der Gemeinde Birkenfeld keine großflächigen gewerblichen Strukturen bestehen und auch die Ausweisung einer großflächigen Gewerbefläche derzeit nicht vorgesehen ist kann auch eine dementsprechende Festsetzung nicht erfolgen.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zur Begründung:

Eine Freiland-Photovoltaik-Anlage bedeutet nicht, wie u.a. behauptet, eine Bodenversiegelung. Vielmehr entsteht bzw. verbleibt unter und zwischen den Solarmodulen Grünland, das ökologisch wesentlich höher zu bewerten ist als intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Die Flächen können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden und es besteht auch die Möglichkeit, hier wertvolle Blühflächen anzusiedeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Auf die entsprechenden gründerischen Festsetzungen wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Im Vergleich zu einem Maisfeld oder vergleichbaren Anpflanzungen für die Gewinnung von Biogas benötigt eine Photovoltaik-Anlage nach einer Erhebung des Fraunhofer-Instituts nur 1/40 (ein Vierzigstel) der Fläche, um ebenso viel elektrische Energie zu erzeugen. Zudem ist der Anbau von Energiepflanzen, der lt. jüngstem Agrarbericht 15% der Ackerfläche Bayerns beansprucht, ökologisch äußerst fragwürdig: Er bringt eine Belastung des Bodens mit Düngemitteln und Pestiziden mit sich, erfordert hohen Energieaufwand zur Bearbeitung, ist der Biodiversität abträglich und bringt dabei nach jüngsten Erhebungen des BMU keine Entlastung für das Klima. Er ist zudem dauerhaft von hohen Zuschüssen abhängig, die den Strompreis dementsprechend verteuern.

Es ist deshalb ratsam, die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen zugunsten der Produktion von Lebens- und Futtermitteln zu reduzieren, Anlagen, die seit der EEG-Novelle von 2014 nicht mehr wirtschaftlich arbeiten, stillzulegen und nur noch den Betrieb der Anlagen aufrecht zu erhalten, die ausschließlich pflanzliche und tierische Abfälle und evtl. Grünschnitt aus der Landschaftspflege verarbeiten. Das so gewonnene Biogas könnte auch dann noch eine ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie an sonnen- und windarmen Tagen sicherstellen.

Ein Zusammenwirken von Landwirtschaft und Energiewirtschaft kann sich nur dann als nachhaltig bezeichnen, wenn es für den Klimaschutz und die Biodiversität deutliche Vorteile bringt. Ausschlaggebend hierfür ist aber in hohem Maß die Energieeffizienz und die Umweltverträglichkeit der Techniken, wobei Windkraft und Photovoltaik den nachwachsenden Rohstoffen um ein Vielfaches überlegen sind.

Der BN plädiert deshalb dafür, diesen Technologien den Vorzug zu geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf seine dementsprechenden Ausführungen im Rahmen der Begründung und des Umweltberichtes.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung vom 06.07.2020

Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung und den im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplanentwurf bestehen keine Bedenken.

Die Sondergebietsflächen des geplanten „Solarparks Billingshausen“ werden laut Begründung zum Vorentwurf über die bestehenden Wirtschaftswege an das örtliche Straßennetz angebunden.

Der in der Begründung vorgesehene, überwiegende Erhalt des bestehenden Wirtschaftswegenetzes sowie eine ausreichende Erschließung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist, auch über den Zeitraum des Betriebes der Photovoltaikanlage hinaus, zwingend erforderlich.

Für den Raum Marktheidenfeld liegt seit April 2020 ein von der Allianz Raum Marktheidenfeld e. V. in Auftrag gegebenes und vom Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken geprüftes Konzept für ein ländliches Kernwegenetz vor. Prinzipiell dienen die Kernwege (Hauptwirtschaftswege) der weitmaschigen, gemarkungsübergreifenden Erschließung der Feldfluren und in erster Linie dem landwirtschaftlichen Verkehr.

Die zwischen den beiden Teilbereichen des Planungsgebietes verlaufende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Billingshausen und Urspringen ist im ländlichen Kernwegenetzkonzept als „übergeordneter“ Kernweg (Hauptwirtschaftsweg) deklariert. Das fertiggestellte Kernwegenetzkonzept liegt der Gemeinde Birkenfeld vor.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (Mitgliedsgemeinde Birkenfeld) erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die angesprochenen Verkehrswege in dem dem Amt für ländliche Entwicklung vorliegenden Bebauungsplan ausdrücklich zum Erhalt festgesetzt sind. Somit ist die Funktion der Verkehrswege weiterhin gewährleistet. Durch den Beschluss des Gemeinderates erfolgt eine Verlegung des Planungsbereiches in nordwestlicher Richtung. Der in diesem Bereich bestehende Hauptwirtschaftsweg wird im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeklammert. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz vom 27.07.2020

Der LBV bedankt sich für die Beteiligung am obig aufgeführten Verfahren und bezieht diesbezüglich wie folgt Stellung:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Auf den Relevanzflächen wird regelmäßig Sommergerste angebaut. Aktuelle Brutreviere von Feldlerchen, Wiesenschafstelzen und auch der Wachtel sind hier maßgeblich. Gemäß den aktuellen Fachvorgaben des LfU sind die Revierverluste der Feldlerche und damit Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 BNatSchG auszugleichen (als CEF-Maßnahme).

Die überbauten Modulflächen sind für die Feldvogelarten nicht mehr als Bruthabitat geeignet. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP) wäre erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass zur vorliegenden Planung ein spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf der Grundlage der Beurteilung eines Biologen erstellt wurde. Diese Unterlagen lagen dem Landesbund für Vogelschutz vor. Die Untersuchung durch den Biologen wird entsprechend auf die zwischenzeitlich vom Gemeinderat beschlossenen Alternativflächen ausgedehnt. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Die Maßnahmen zum Schutz der Feldvogelarten sind bereits in den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan eingeflossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Landschaftsbild

Die Fläche ist als nicht vorbelastet zu beurteilen, da die relevanten Windräder in ca. 7-8 km Entfernung nur als kleines Teilstück hinter dem Wald bei erhöhtem Standort auszumachen sind. Die Deponiefläche ist vom von Dorfrand nicht einsehbar.

Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll, gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden.so dass möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraft werden auf das Landschaftsbild bleiben. Weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind für Standorte von Photovoltaikanlagen nicht geeignet.

Die Anlage ist in exponierter Hanglage zur höchsten Erhebung im Gemeindegebiet Billingshausen, der Höhnigshöhe, geplant, wodurch sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken wonach die Vorbelastung des Planungsbereiches durch die bestehenden Infrastrukturmaßnahmen gegeben ist. Eine derartige Vorbelastung beinhaltet nicht ausschließlich deutlich in der Landschaft sichtbare Einrichtungen. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch seine zwischenzeitlich erfolgte Beschlussfassung eine Verlagerung des Planungsbereiches erfolgt ist und somit eine bessere Einbindung in die Landschaft gegeben ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme der PLE.DOC vom 25.06.2020

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & C . KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLE-doc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Durch die Verlegung des Planungsbereiches ist ebenfalls nicht von einer Überschneidung des Geltungsbereiches mit Gasleitungstrassen auszugehen. Dennoch wird die PLE.DOC auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Kreisheimatpflegers vom 15.06.2020

Gegen das oben genannte Planungsverfahren werden aus der Sicht des Kreisheimatpflegers keine Einwendungen erhoben.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass durch das Planungsvorhaben vorhandene Flurdenkmäler oder mögliche Bodendenkmäler betroffen sind.

Beschluss:

Innerhalb des Planungsbereiches sind weder Boden- noch Flurdenkmäler bekannt. Daher liegt auch keine Darstellung im Bebauungsplan vor. Die nächstgelegenen Bau- und Bodendenkmäler werden im Umweltbericht beschrieben. Es wird festgestellt, dass aufgrund des räumlichen Abstandes nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Durch die Verlegung des Planungsbereiches findet ebenfalls keine Überlagerung des Planungsbereiches mit bekannten Bodendenkmälern statt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Private Stellungnahme Nr. 1

(Unterschriftenliste)

Bezugnehmend auf den während der Gemeinderatssitzung am 08.09.2020 vorgestellten Planungsentwurf der Solarparks für die Gemeinde Birkenfeld und deren Ortsteil Billingshausen, möchten wir folgendes mitteilen:

Wir widersprechen dieser Planung und damit dem Vorhaben die Solarparks in Birkenfeld und Billingshausen zu errichten,

Dimension

Der zuletzt vorgestellte Solarpark mit 64 MWp weist eine Größe von ca. 80 ha (Birkenfeld 55 ha, Billingshausen 25 ha) auf, Dies entspricht 112 Fußballfeldern.

Für einen Ort, dessen Fläche der beiden Ortsteile (ohne Flurstücke) zusammen ca. 150 ha ausmacht ist dieses Verhältnis nicht angemessen. Zum Vergleich: ein aktueller 9 ha großer Solarpark (10 MWp Hafenlohr) kann über 4000 Haushalte mit Strom versorgen!

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass entsprechend der zwischenzeitlich getroffenen Beschlussfassung eine deutliche Verkleinerung der Flächen für die Freifeld-Photovoltaikanlage erfolgt ist. Die Fläche des Solarparks Billingshausen beträgt nun ca. 16,40 ha und die des Solarparks Birkenfeld ca. 18,86 ha. Die ursprünglich überplanten Flächen besaßen zusammen eine Größe von ca. 82,06 ha. Der aufgeführte Solarpark Hafenlohr besitzt nicht wie angegeben eine Fläche von 9 ha sondern eine Fläche von ca. 15,12 ha.

Der Gemeinderat sieht die Verringerung des Planungsbereiches als angemessen an.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Lage

Wenn man sich die Lage der großen Solarparks in Deutschland ansieht, sind diese stets in großzügigem Abstand zu den Ortsrändern geplant/errichtet (vgl. hierzu <http://www.solar-prinz.de/exklusive-tabelle-deutschlands-groeste-solaranlagen/596>).

Ein vertraglicher Abstand ist vor allem im Fall von Billingshausen nicht gewährleistet und hat somit negativen Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Ortswahrnehmung. Zudem reduziert dieser Solarpark die Fläche beliebter und frequentierter Erholungsgebiete der Bürger beider Ortsteile.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart wonach eine Freifeld-Photovoltaikanlage nach amtlichen Aussagen möglichst direkt im Anschluss zur Wohnbebauung errichtet werden sollte. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass auch im engeren Umkreis von Birkenfeld mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkerleihen mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 2 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Ackerfläche vs. Solarfeld

Die Umwidmung von potentiell landwirtschaftlich nutzbarem Ackerland zum Solarpark macht ökologisch wenig Sinn. Wir wollen gute und nachhaltig produzierte Lebensmittel, reduzieren aber die Ackerfläche für Jahrzehnte und folglich den Ertrag.

Primär sollten daher bereits versiegelte bzw. nicht zu bewirtschaftende Flächen genutzt werden (z.B. ehemalige Deponien, Schuttplätze, Flughäfen oder eben auch Dächer). Manche Gemeinden gehen hier sogar einen Schritt weiter. Kein Neubau - egal ob gewerblich oder privat - ohne PV Anlage auf dem Dach! (z.B. Pfaffenhofen, Bremen,...)

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der Freistaat Bayern lediglich „landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete“ bei EEG-Ausschreibungen fördert. Das Gebiet rund um Birkenfeld ist eines der wenigen in Unterfranken, welches nicht als ein solches klassifiziert ist

(vgl. hierzu: <https://www.energieatlas.bayern.de/thema-sonne/photovoltaik/foerderung/benachteiligte-gebiete.html>)!

Beschluss:

Bezüglich der ökologischen Sinnmäßigkeit verweist der Gemeinderat auf die Aussage des Bund Naturschutz, der eindeutig klarstellt, dass die grundsätzliche Erzeugung von Strom aus Photovoltaik sinnvoll ist und eine Deckung des Strombedarfs ausschließlich durch dachgestützte Anlagen nicht möglich ist.

Gemäß den Angaben der Statistik Kommunal des Bayerischen Landesamtes für Statistik werden von den 1614 ha Ackerbaufläche in der Gemeinde Birkenfeld derzeit lediglich 978 ha zur direkten Lebensmittelproduktion (Getreide und Hülsenfrüchte) herangezogen.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass aus diesem Grund bewusst die gemeindliche Deponiefläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen wurde. Die Gemeinde Birkenfeld möchte auf eine zwingende Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen im Rahmen von Satzungen und Bebauungsplänen verzichten, regt aber jeden Bürger an, im Zuge von Neubauten oder Dachsanierungen, eine Errichtung einer dementsprechenden Anlage zu erwägen.

Dass eine Förderung der Anlage durch EEG- Umlagen im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, ist dem Anlagenbetreiber bekannt. Auf eine entsprechende Förderung wird bewusst verzichtet. Die hier vorliegende Anlage kommt ohne Unterstützung durch Fördergelder aus.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Wertverlust des Grundstücks

Aufgrund der Dimension der Anlage und der damit einhergehenden negativen Optik, wird es schwierig sein, potentielle Käufer für ein Haus oder Grundstück der betroffenen Randgebiete zu finden. Diese Tatsache wirkt sich mindernd auf einen potentiell möglichen Verkaufspreis, auch für zukünftig erschlossene Grundstücke, aus.

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine stärkere optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Veränderung des Mikroklimas

Solaranlagen bringen nachweislich eine Veränderung des Mikroklimas mit sich.

D.h. es treten atypische Wetterveränderungen in der näheren Umgebung auf. Durch die Größe der Anlage und die Kessellage in Billingshausen erwarten wir hier eine Potenzierung dieser Effekte.

Beschluss:

Gemäß Untersuchungen des Fraunhofer-Institutes (Quelle: Fraunhofer ISE Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland Stand 16.12.2021) erhöht sich an besonders heißen Tagen die Bodentemperatur und in geringerem Maße auch die Lufttemperatur im Umfeld der Freifeld-Photovoltaikanlage weniger. Die Bodenwasserverluste unter Photovoltaikanlagen sind reduziert. Gleichzeitig kann es zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit kommen. Negative Auswirkungen oder atypische Wetterveränderungen im Umfeld von Freifeld-Photovoltaikanlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht zu erwarten. Eine Studie der britischen Lancaster University (Quelle: Lancaster University Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016) kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 2 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Ortsbild

Vor allem wegen der exponierten Lage (besonders in Billingshausen), wird die Anlage das Orts- und Landschaftsbild rund um die Gemeinde auf Jahrzehnte negativ optisch prägen. Selbst durch die geplante „Randeingrünung“ mit Hecken, kann kein ausreichender Sichtschutz erzielt werden, sodass die Anlage aus mehreren Teilen des Ortes direkt einsehbar wäre (u.a. Finkennest, Edelberg)!

Von Zellingen kommend wird diese Anlage den ersten Eindruck des Ortes über lange Zeit prägen.

Lasst uns gemeinsam im Interesse unseres Ortes und unserer Bürger handeln, bevor es zu spät ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat bereits im Vorfeld beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben und zu reduzieren, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

Somit ist eine Reduzierung der optischen Wahrnehmbarkeit gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 2 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 2

(Unterschriftenliste Dorfjugend)

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

der geplante Solarpark in Billingshausen beschäftigt auch uns Jugendliche sehr. Wir haben uns die Bilder dazu angesehen und auch das dazugehörige Gutachten durchgelesen.

Was da geschehen soll können wird nicht nachvollziehen!

Wir durften hier in Billingshausen sehr naturnah aufwachsen. Wir konnten jederzeit ins Grüne, die Fährten der Wildtiere lesen und wissen, wie ein Reh, ein Fuchs und andere Wildtiere aussehen und wo sie wohnen.

Wir wissen auch, wie das Getreide für unser Brot produziert wird und wie es aussieht. Dank unseres Biobauern im Ort kennen wir nun auch die Saat von Linsen, Amaranth, Anis und vielem mehr. Sogar bei Pflege und Ernte dieser Kulturen arbeiten manche von uns mit.

Und das alles wissen wir sehr zu schätzen und würden diese Möglichkeiten auch gerne noch an unsere Kinder weitergeben. Sollte der Solarpark an dieser Stelle wie geplant entstehen, würde vieles davon für immer zerstört und auch den Tieren der Lebensraum genommen. Der Biobetrieb würde viel wertvolle Anbaufläche verlieren. Am schlimmsten würde es aber die Familien im Neubaugebiet am Edelberg treffen, die täglich mit diesem schwarzen Feld vor der Nase leben müssten.

Plädiert nicht die bayerische Staatsregierung dafür den Flächenfraß und die Versiegelung freier Flächen zu begrenzen?

Will nicht unser Ministerpräsident Söder ab nächstem Jahr verpflichtend Photovoltaik Anlagen auf Neubauten einführen — brauchen wir den Solarpark dann überhaupt noch?

Möchte Frau Klöckner, unsere Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zu kleinteiliger, ökologischer Landwirtschaft zurückkehren?

Sollten wir nicht lokale Strukturen stärken! Wir haben sie hier zum Teil schon im Dorf, aber mit dem geplanten Solarpark geht guter, wertvoller Ackerboden verloren, der nicht ersetzt werden kann.

Auch den Personen, die darüber entscheiden, müsste doch mittlerweile bekannt sein, dass wir auch in Folge des Klimawandels in Zukunft mehr Ackerflächen benötigen werden, um den Bedarf an Lebensmitteln zu decken.

Ist nicht auch die Landflucht ein ständiges Thema? Es wird mit allen Mitteln versucht junge Leute in den Dörfern zu halten, um dem Dorfsterben entgegenzutreten.

Müssten wir uns entscheiden, auf das Dorf neben einen Solarpark zu ziehen, am anderen Dorfrand umgeben von der B 27n, die ja auch noch nicht vom Tisch ist, würden wir vermutlich eine schicke Stadtwohnung mit guter Anbindung durch öffentliche Verkehrsmittel, mehr Auswahl an Schulen und Freizeitmöglichkeiten, näher an der Arbeitsstelle bevorzugen.

Hoffentlich denken hier in ein paar Jahren nicht alle so!

Momentan ist Billingshausen nämlich noch der schönste Ort um groß zu werden. Können wir es nicht einfach dabei belassen?

Beschluss:

Bei den vorliegenden Planungsunterlagen handelt es sich um den Vorentwurfsstand, mit dem die sogenannte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde. Der Bevölkerung wird mindestens noch einmal Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungen bezüglich der Freifeld-Photovoltaikanlage gegeben. Der Gemeinderat ist sich des Eingriffes in das Landschaftsbild und den Auswirkungen auf den Bedarf an örtlichen landwirtschaftlichen Flächen durchaus bewusst. Gemäß Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 09.06.2020 ist davon auszugehen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung im Bereich „Hönigshöhe“ aufgrund der Trockenheit langfristig nicht mehr möglich ist. Ebenso verweist der Gemeinderat auf die einschlägigen Studien und Untersuchungen die nachweisen, dass zwar die Flächen für Rehwild oder Wildschweine nicht mehr zugänglich sind, gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung jedoch grundsätzlich eine deutliche Steigerung der Artenvielfalt anzunehmen ist.

Bezüglich der optischen Auswirkungen verweist der Gemeinderat auf seine vorausgegangenen Beschlusfassungen, wonach die überplanten Flächen in einen Bereich verschoben werden der durch bestehende Wald- und Heckenstrukturen von der Ortsbebauung weniger wahrnehmbar ist. Es wird auch auf die Aussagen des Landratsamtes Main-Spessart verwiesen, worin ausdrücklich gefordert wird, die Solaranlage direkt an die Wohnbebauung anzubinden. Nach Kenntnisstand des Gemeinderates werden die überplanten Bereiche nicht vom örtlichen Biobetrieb bewirtschaftet.

Grundsätzlich ist es das Ziel der bayerischen Staatsregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019). Es besteht allgemeiner Konsens darüber, dass zukünftig benötigten Energien nicht ausschließlich über Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bereitgestellt werden können. Daher ist, neben anderen Optionen der Erzeugung von elektrischer Energie, eine Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen erforderlich, um den allgemeinen Bedarf zu decken. Eine verpflichtende Erstellung von Photovoltaikanlagen auf Neubauten ist derzeit nicht konkret vorgesehen. Jedoch appelliert der Gemeinderat an die Bürger, bei Neubauten oder Dachsanierungen die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen in Betracht zu ziehen.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust von Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Eine Versiegelung der Grundstücksflächen durch die Freifeld-Photovoltaikanlage ist grundsätzlich nur in sehr geringem Maß gegeben.

Die Stärkung lokaler Strukturen ist grundsätzlich Ziel der Gemeinde Birkenfeld. Demgemäß Anstrengungen werden von der Gemeinde Birkenfeld bereits seit geraumer Zeit unternommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 3

Sehr geehrte Gemeinderäte,

der geplante Solarpark in der Gemarkung Billingshausen stellt einen massiven Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild dar. Aus diesem Grund spreche ich mich gegen dieses Projekt aus.

Beschluss:

Bezüglich der optischen Auswirkungen verweist der Gemeinderat auf seine vorausgegangenen Beschlussfassungen wonach der Planungsbereich in einen Bereich verschoben wird und er somit optisch weniger Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 4

Sehr geehrte Gemeinderäte,

unser Dorf sollte schöner und attraktiver werden. Einige Spessartgemeinden sind schon jetzt von Wegzug und fehlendem Zuzug bedroht. Auch Billingshausen, ein Ort ohne Infrastruktur gilt als bedrohte Ortschaft, die es zu schützen gilt. Das gelingt nur, wenn man sie attraktiver gestaltet. Ein Solarpark trägt dazu nichts bei. Wer soll die Bauplätze im Neubaugebiet noch kaufen, wenn dort direkt ein Solarpark angrenzt? Das einzige schlagende Argument für Billingshausen ist die Ruhe und Erholung, welche die Landschaft rundherum bietet. Also lasst uns lieber überlegen wie wir junge Familien zum Zuzug bewegen, statt sie zu vergraulen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Gemeinde Birkenfeld seit 1961 eine kontinuierlich ansteigende Bevölkerungsentwicklung aufweist und somit nicht von einem gravierenden Bevölkerungsschwund betroffen ist (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018).

Bezüglich der optischen Auswirkungen verweist der Gemeinderat auf seine vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach die überplanten Flächen in einen Bereich verschoben werden, der durch bestehende Wald- und Heckenstrukturen von der Ortsbebauung weniger wahrnehmbar ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 5

Sehr geehrte Gemeinderäte, sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,

wie sie wissen, habe ich bereits öfters wegen Baugrundstücken in Billingshausen nachgefragt und mich für solche interessiert. Erschrocken musste ich zur Kenntnis nehmen, dass ein Solarpark direkt neben dem Baugebiet geplant ist. Sollte sich das Bauvorhaben durchsetzen, habe ich kein Interesse mehr in Billingshausen zu bauen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass der Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage in diesem Bereich bereits am 24.02.2010 gefasst wurde. Somit ist das Vorhaben in seinen Grundzügen bereits seit längerem bekannt. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir keine direkten Anwohner des geplanten Photovoltaikparks sind, so sprechen wir uns doch aus folgenden Gründen gegen die sehr dicht am Neubaugebiet „Edelberg“ geplante ca. 27 ha großen Photovoltaikanlage aus, auch wenn keiner von uns grundsätzlich gegen solche umweltfreundlich stromproduzierenden Anlagen ist:

- Die unmittelbare Nähe zum Neubaugebiet Edelberg und die damit verbundene Blend- und Hitzeabstrahlwirkung
- Die damit verbundene geminderte Wohnqualität für den „Edelberg“, sowie für den gesamten Ort, sowie Minderung der Immobilien- und Grundstückspreise
- Die dadurch höhere Gefahr von Wildwechsel auf der Billingshäuser Str. (Ortsverbindungsstraße zwischen Urspringen und Billingshausen)
- Verdrängung der nach dem BNatschG § 7/11 Nr. 13+14 streng geschützten Rot- und Schwarzmilan und Feldlerchen Population durch Verbauung des Jagdrevieres und Blendwirkung aus der Luft

Eine landschaftliche Vorbelastung gem. der Landes- und Regionalplanung liegt nicht vor!

Ein Entgegenkommen der 1A Solar Projekt GmbH Schweinfurt, insbesondere was die direkte Nähe zum Neubaugebiet „Edelberg“ betrifft, wäre wohl im Interesse aller Betroffenen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Auch sind im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen vorhanden, die näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen, an die jeweiligen Ortsbebauungen heranreichen.

Gemäß Grundsatzurteil des Obersten Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes hat jeder Grundstückseigentümer damit zu rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne. Somit ist eine Minderung des Grundstückswerts formaljuristisch nicht gegeben.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Durch die Verschiebung des Planungsbereiches ist ein räumlicher Zusammenhang mit der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr gegeben sodass eine Verschärfung der Situation ausgeschlossen werden kann.

Gemäß den Aussagen des untersuchenden Biologen ist eine Gefährdung des Rot- und Schwarzmilanes oder auch anderer Greifvögel sowie eine Beeinträchtigung von deren Fortpflanzungsstätten durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage nicht gegeben. Aktuelle Studien wiesen vielmehr nach, dass Photovoltaikanlagen gezielt als Ansitze gewählt werden, da sich hier eine verstärkte Population von Beutetieren ansiedelt. Bezüglich der Feldlerche sind auf Forderung der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Untersuchungen im Hinblick auf die Nistsituation durch den Biologen veranlasst worden. Eine grundsätzliche Gefährdung wird durch die Fachbehörde nicht angenommen. Eine Beeinträchtigung der Vogelpopulation durch Blendwirkung kann aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgeschlossen werden.

Die infrastrukturelle Vorbelastung des Planungsumfeldes wird durch die Regierung von Unterfranken ausdrücklich bestätigt.

Der Gemeinderat weist nochmals ausdrücklich darauf hin dass der Planungsbereich gemäß Beschluss des Gemeinderates von der Wohnbebauung abgerückt wurde.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von relevanten Hitzeabstrahlungen ist somit nicht auszugehen.

Gemäß den Hinweisen der Bund / Länder- Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Messung und Beurteilung von Lichtemissionen lässt sich eine Beeinträchtigung Lichtreflexionen bereits ausschließen wenn der Immissionspunkt mehr als 100 m von der Photovoltaikanlage entfernt befindet oder der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage befindet (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Durch den Abstand von ca. 180 m zum Rand der Photovoltaikanlage sowie der Lage der bestehenden Ortsbebauung ist somit nicht von einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen auszugehen. Durch das zusätzliche Abrücken der Sondergebietsfläche von der Wohnbebauung, gemäß dem zwischenzeitlich erfolgten Beschluss des Gemeinderates, liegt eine zusätzliche Verbesserung der Situation vor.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 7

Sehr geehrter Herr Müller,

Sehr geehrte Gemeinderäte Birkenfeld,

der geplante Solarpark ist unserer Ansicht nach zu nah am Wohngebiet Edelberg/Im Eichelberg. Dadurch sind auch wir als Hausbesitzer am Edelberg betroffen.

Wir haben erst vor 3 Jahren ein Grundstück am Edelberg gekauft und ein Einfamilienhaus gebaut. Fast alle Grundstücke sind am Edelberg mittlerweile verkauft worden und zwischenzeitlich auch bebaut. Es sind einige junge Familien mit Kindern nach Billingshausen gezogen und haben sich hier ein zu Hause aufgebaut. Das Baugebiet soll sicherlich in den nächsten Jahren weiter erschlossen werden. Ein Solarpark so Nahe am Wohngebiet schreckt Interessenten dann von einem Kauf ab.

Wir sind nicht generell gegen den Solarpark. Der Standort ist für uns aber nicht akzeptabel.

GRM Zehnter verlässt die Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Gleichzeitig erfolgt eine stärkere Abschirmung durch die bestehenden Waldflächen und Heckenbereiche.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 8

Sehr geehrter Herr Müller,

auch ich habe von der geplanten Errichtung eines Solarpark's an unserem Wohngebiet Edelberg in Billingshausen gehört. Die Erzeugung von Strom mittels erneuerbaren Energien (z.B. Sonne/Wind) sind durchaus zu Begrüßen, jedoch nicht um jeden Preis!!!

Hierzu habe ich einige Anmerkungen/Bedenken.

Der Solarpark soll in unmittelbarer Nähe eines Neubaugebietes entstehen. Fahrten wie z.B, zum Arzt (Dr. Brack, Urspringen) würden mitten durch den Solarpark gehen, wo die Blendgefahr durch Spiegelungen der Solarpanelle nicht auszuschließen ist und somit ein erhöhtes Unfallrisiko für die Verkehrsteilnehmer darstellt.

Was passiert mit Flora und Fauna bei so drastischen Einschnitten in die Natur???

Wo können zukünftig die Erzeugnisse angebaut werden, Stichwort: Ausgleichsflächen, die durch den Wegfall der Ackerflächen wegen des Solarpark's entstehen???

Wer will denn dann noch nach Billingshausen bauen und können wir so noch bei potenziellen Neubürgern Punkten???

Müssen wir wirklich die Ersten sein, die einen Solarpark in unmittelbarer Nähe (ca. 100m) neben einen Neubaugebiet haben, ich denke NEIN!!!

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass ich keine Solarpark's in den Kreisen Main-Spessart, Würzburg oder Kitzingen gesehen habe, die in so ortsnahen Bereichen waren, sondern sich an ortabgewandten Gebieten befanden, wo Sie auch wirklich keinen Stören.

GRM Zehnter kehrt zur Sitzung zurück.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Als Beispiele für Freifeld-Photovoltaikanlagen die näher an der Ortsbebauung liegen sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleier mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung zu nennen.

Einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der Gemeindeverbindungsstraße wurde bereits im ursprünglichen Plan durch geeignete Festsetzungen entgegengewirkt. Durch die vom Gemeinderat beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches ist eine Berührung zwischen dem Planungsbereich und der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr gegeben, sodass eine Blendwirkung grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1), 2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz). Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“. Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von sogenannten Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion, durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage, als eher gering anzusehen.

Die Ausgleichsflächen sind, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes integriert sodass keine zusätzlichen Ausgleichsflächen erforderlich werden. Dies ist auch im Rahmen der Verschiebung des Planungsbereiches angestrebt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 9

Sehr geehrter Herr Müller,

die Erzeugung von Strom, mittels erneuerbarer Energien (Solar/Wind) macht durchaus Sinn. Doch bei diesem Projekt in unserem Ort, geht es meiner Meinung nach nur um den Profit für die Grundstückseigentümer/Verpächter und allen voran natürlich den Erbauern.

Warum nutzt man nicht die vielen freien Dächer in der Gemeinde, denn gegen diesen Solarpark spricht so einiges.

1. Viel zu nah an den Häusern (Neubaugebiet Edelberg)
2. Fläche ist unendlich groß
3. Verlust dieser Fläche, wo erscheint hier der Ausgleich
4. Blendgefahr für die Anwohner sowohl auch für den Autoverkehr nach Urspringen evtl. ist sogar die Staatsstraße von Zellingen nach Billingshausen betroffen
5. Hitzestau an/unter und um den Solarpark und damit evtl. ein erhöhtes Brandrisiko
6. Es heißt immer unser Dorf soll attraktiv sein und bleiben, aber wer würde dann noch hier her Bauen bzw. hier Wohnen wollen
7. Die bereits bebauten Grundstücke verlieren an großen Wert

Müssen wir wirklich einen Solarpark in unmittelbarer Nähe (ca. 100m) neben einen Neubaugebiet errichten, ich denke NEIN!!!

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken

Ebenso wurde von Seiten des Gemeinderates eine deutliche Reduzierung des Planungsumfanges beschlossen. Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018) ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Der Ausgleich für den baulichen Eingriff ist innerhalb des Planungsbereiches vorgesehen. Eine externe Ausgleichsmaßnahme ist nicht vorgesehen. Dies war in der ursprünglichen Plandarstellung des Bebauungsplanes festgesetzt und dargestellt und wird entsprechend auf den geänderten Planungsumgriff übertragen.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2299 kann aufgrund der Lage zum Planungsgebiet und dem Abstand zwischen der Staatsstraße und der Sondergebietsfläche ausgeschlossen werden. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichem Umfang oder gar von einem erhöhten Brandrisiko ist somit nicht auszugehen.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor.

Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnungsanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine stärkere optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Diskussion, welche zur Zeit bei uns im Dorf herrscht, möchten auch wir zu dem oben stehenden Thema Stellung nehmen.

Die Erzeugung von Strom, mittels erneuerbaren Energien (Sonne / Wind) macht durchaus Sinn, wenn dafür Flächen genutzt werden welche keiner anderen Nutzung dienen können (Bsp. Dachflächen).

Doch bei diesem Projekt, welches in Billingshausen umgesetzt werden soll, geht es unserer Meinung nach nur um Profit für die Verpächter, allen voran dem Betreiber der Anlage.

Deshalb die Frage, warum man nicht wie oben bereits beschrieben auf vorhandene Dachflächen zurückgreift?

Gegen diesen geplanten Solarpark spricht so einiges:

- dieser befindet sich viel zu nahe an dem Neubaugebiet
- Blendgefahr für die Verkehrsteilnehmer auf den Ortsverbindungsstraßen
- Hitzestau an und um den Solarpark
- Bereits bebaute Grundstücke verlieren an Wert
- Potenzielle Neubürger werden abgeschreckt

Abschließend stellen wir uns folgende Fragen:

- Möchten Sie unmittelbar neben einer schwarzen, reflektierenden Fläche wohnen und diese täglich im Blickfeld haben?
- Sind nicht auch Sie in einer Welt groß geworden, in der man viel Zeit in der Natur verbracht hat?
- Würden Sie Ihre Kinder in solch einer Umgebung großziehen wollen?

Wir möchten uns deshalb ausdrücklich GEGEN den geplanten Solarpark aussprechen!!

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken

Ebenso wurde von Seiten des Gemeinderates eine deutliche Reduzierung des Planungsumfanges beschlossen. Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Der Ausgleich für den baulichen Eingriff ist innerhalb des Planungsbereiches vorgesehen. Eine externe Ausgleichsmaßnahme ist nicht vorgesehen. Dies war in der ursprünglichen Plandarstellung des Bebauungsplanes festgesetzt und dargestellt und wird entsprechend auf den geänderten Planungsumgriff übertragen.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2299 kann aufgrund der Lage zum Planungsgebiet und dem Abstand zwischen der Staatsstraße und der Sondergebietsfläche ausgeschlossen werden. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichem Umfang oder gar von einem erhöhten Brandrisiko ist somit nicht auszugehen.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine stärkere optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 11

Ich habe in den letzten Tagen erfahren, dass in Billingshausen und Birkenfeld gegen den geplanten Solarpark mobil gemacht wird. Aus diesem Grund möchte ich nun die Gelegenheit ergreifen und mich persönlich und positiv zum geplanten Solarpark in Billingshausen äußern.

Der Solarpark soll auf einem steinigem Boden erstellt werden, der für intensive Landwirtschaft nicht optimal geeignet ist. Außerdem wird auf diesen Flächen dann nicht mehr gedüngt, gespritzt und keine Monokultur angepflanzt.

Dies würde für Insekten und kleine Tiere ein guter Futter und Nistplatz sein.

Ferner wird durch den Solarpark keine Fläche versiegelt.

In der heutigen Main Post spricht sich sogar der Bund Naturschutz für Freiflächen Photovoltaikanlagen aus, da diese einen hohen Wirkungsgrad haben und im Gegensatz zur Windkraft keine Geräuschemissionen, kein Schattenwurf und keine Gefahr für Vögel besteht.

Für Anwohner in der Nähe des Solarparks wird durch Bepflanzung ein Sichtschutz erstellt, so dass auch hier eine erträgliche Ansicht geschaffen werden kann.

Ich würde mich freuen wenn der Solarpark gebaut wird, da wir so einen Beitrag zu Energiewende leisten.

Denn wir alle möchten, dass Atomstrom der Vergangenheit angehört und auch die Umweltbelastende Kohleverstromung so zurückgeführt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass an der grundsätzlichen Bereitschaft, eine entsprechende Freifeld-Photovoltaikanlage zu errichten, festgehalten wird. Aufgrund der Abstimmung mit den Bürgern hat der Gemeinderat jedoch beschlossen, den Planungsbereich von der Wohnbebauung abzurücken.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 12

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

ich habe mich in letzter Zeit intensiv mit dem geplanten Solarpark beschäftigt, habe mir sowohl die Pläne als auch das Gutachten angesehen und bin geschockt über die Ausmaße dieses Projektes.

Mehr als 10 Jahre habe ich mit meiner Familie im Neubaugebiet (Edelberg) gewohnt.

Die schöne Aussicht, die Ruhe und das Leben ganz nah an der Natur haben diesen Ort zu meinem Zuhause gemacht, den ich nicht mehr missen will.

Nun soll all das durch einen großen Solarpark zerstört werden?

Ein ganzer Berg übersät mit schwarzen Paneelen in unmittelbarer Sichtweite vom Neubaugebiet?

Meiner Meinung nach ein großer Fehler!

Nicht nur die Aussicht, sondern auch der Lebensraum vieler Tiere wird so verkleinert oder sogar ganz zerstört. Die vielen Rehe, Hasen und anderen Tiere, die ich seit meiner Kindheit beobachten konnte, werden so vertrieben und machen unseren Ort um einiges ärmer an Artenvielfalt.

Auch die Ackerflächen und somit die Ernte und die daraus resultierenden Erträge werden unseren Landwirten genommen.

Seit meiner Kindheit helfe ich meiner Familie aktiv bei der Bewirtschaftung unserer Äcker und Wiesen. Durch den Solarpark geht auch ein Teil der durch uns bepflanzten Felder verloren, die für unsere Familie sehr wichtig sind.

Die Nähe der Anlage zum Neubaugebiet, verschlechtert die Lebensqualität der Anwohner, da diese jeden Tag statt unserer schönen Natur ein schwarzes Feld sehen müssten. Außerdem würden so potenzielle Zuzieher davon abgehalten werden, sich hier ihr eigenes Zuhause aufzubauen, da sich niemand eine solche Aussicht freiwillig zum Leben aussuchen würde.

Dieser Ort hat mich seit meiner Kindheit geprägt. Ich bin hier groß geworden und durfte viel über die Natur lernen. In einer Welt, die immer fortschrittlicher, immer hektischer, immer digitaler wird, bin ich froh in einem kleinen und schönen Dorf leben zu dürfen, indem man die Ruhe der Natur noch genießen kann. Ich wünsche mir für meine Kinder dieselbe weite Sicht auf die Wiesen, Felder und Wälder ohne einen großen schwarzen Fleck mitten in der Landschaft!

Eigentlich wollte ich hier mein Leben lang bleiben. Hier eine Familie gründen und mein eigenes Haus bauen. Aber wenn ich die Wahl habe, mein Haus in Sichtweite eines Solarparks zu bauen oder an einen anderen Ort zu ziehen, muss ich mich leider für einen anderen Ort entscheiden. Auch wenn Billingshausen für mich schon immer das schönste „Kaff“ der Welt war und hoffentlich auch bleibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso wurde von Seiten des Gemeinderates eine deutliche Reduzierung des Planungsumfanges beschlossen.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichem Umfang oder gar von einem erhöhten Brandrisiko ist somit nicht auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Bezüglich des geplanten Solarparks Billingshausen habe ich folgende Stellungnahme bzw. Beschwerden vorzubringen mit der Bitte hierzu Stellung zu nehmen.

Als ich mein Bauvorhaben in Billingshausen geplant habe, hatte ich vor dem Kauf sowohl bei der Verwaltungsgemeinschaft als auch beim Bürgermeister um Informationen gebeten, ob für die Grundstücke hinter meinem Haus (Grundstück WSW — Äcker geplanter Solarpark) in den nächsten 20 Jahren etwas geplant sei, nach einem Solarpark habe ich natürlich nicht explizit nachgefragt, da ich auf eine solch absurde Idee - so nahe am Wohngebiet einen solchen zu errichten - gar nicht gekommen bin. Von beiden Seiten wurde mir versichert, dass hier nichts geplant ist und auch nicht davon auszugehen ist. Wie ich jetzt erfahren habe, wurde hier allerdings bereits 2011 die Genehmigung für die Errichtung eines Solarparks erteilt, d.h. dieser Umstand war scheinbar hinreichend bekannt!? Eine entsprechende Aussage wurde auch anderen Bewohnern des Neubaugebietes gegenüber getroffen. Das halte ich nicht nur für unfair sondern einfach gesagt für eine Sauerei, vor allem in Bezug auf die jetzige Vorgehensweise, sowohl was die Informationen sowie Bürgerbeteiligung und durch den Betreiber beauftragtes Gutachten betrifft.

Ohne auf die Details dieses Gutachten eingehen zu wollen ist es auf Grund der darin vorgebrachten Thesen und dem in Kauf nehmen von einer Beeinträchtigung weniger (was scheinbar auch nicht der Fall ist) einfach eine Farce. Viele Punkte sind so einfach nicht hinnehmbar oder schlichtweg unwahr. Das subjektive Wohlbefinden und Landschaftsbild spielt hier scheinbar auch keine Rolle?

Da Billingshausen zu dem ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf gehört, kann ich nicht verstehen, dass man hier genau in die Entgegengesetzte Richtung arbeitet. Denn ein Solarpark, welcher noch nicht einmal der örtlichen Versorgung dient, stellt mit Sicherheit kein Magneten für den Zuwachs neuer Familien dar. Betrachtet man die Infrastruktur von Billingshausen, dann dürfte wohl schnell klar sein, dass die noch bestehende schöne Landschaft der einzige Magnet für nachhaltigen Zuwachs sein dürfte. Scheinbar soll aber hier nur nachhaltig die Natur zerstört werden, und das in einem Ausmaß oder Größenverhältnis, dass man sich schon fragt was da in den Köpfen aller Beteiligten vor sich geht.

Neben den offensichtlichen Nachteilen, die dieser „Solarpark“ für viele mit sich bringt, sollte man nicht die Wertminderung (inkl. fallender Mietspiegel) der Grundstücke außer Acht lassen (statistisch nachweisbar), die im „worst Case“ hierdurch eine Neubewertung der Kreditverträge vieler Bürger des Neubaugebietes —eventuell auch anderer — und damit verbundenen Kündigungen mit sich bringt, was wiederum zu Regressansprüchen -Magen gegenüber der Gemeinde führen kann.

Sollte die Mehrzahl der Bürger diesen Solarpark wollen, dann ist das wohl deren Entscheidung, bisher wurden allerdings die Bürger mehr oder weniger außen vorgelassen, es könnte fast der Eindruck entstehen als hätte man in Zeiten von Corona und neuer Gemeinderäte versucht das Vorhaben „unter dem Radar“ durchzuwinken.

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden.

Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Ein statistisch nachweisbar fallender Mietspiegel in vergleichbaren Ortsstrukturen ist nicht bekannt und aufgrund der vorliegenden Art der Bebauung mit Einfamilienhäusern auch als wenig relevant anzusehen.

Ebenso sind keine entsprechenden Regressansprüche gegenüber der Gemeinde möglich. Hierzu wird auch auf das vorausgehend zitierte Grundsatzurteil verwiesen.

Eine Aussage über eine Nutzung im Umfeld eines Baugebietes gegenüber einem Bauwerber ist rechtlich nicht möglich und somit auch nicht bindend. Die Festlegung einer baulichen Nutzung obliegt dem Beschluss des, zum Zeitpunkt der Maßnahme, amtierenden Gemeinderatsgremiums. Dieser ist nicht an frühere Aussagen gebunden. Daher besitzen derartige Aussagen auch keine rechtliche Bindung.

Die Lage der Gemeinde Birkenfeld in einem ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß Aussagen des Regionalplans bezieht sich auf die gewerbliche und infrastrukturelle Entwicklung der Gemeinde. Eine Ausweisung von Wohnbauflächen über den sich aus der Ortsstruktur ergebenden Bedarf hinaus ist hier ausdrücklich nicht gewünscht. Hierzu wird auch auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern verwiesen. Ebenso verweist der Gemeinderat auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass der Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage in diesem Bereich bereits am 24.02.2010 gefasst wurde. Somit ist das Vorhaben in seinen Grundzügen bereits seit längerem bekannt. Der Zeitraum zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und somit der ersten Anhörung der Bürger wurde rechtzeitig bekannt gemacht. Im Rahmen der Bekanntmachung wurde auch der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Umgriff des Planungsbereiches dargestellt. Der Vorwurf „das Vorhaben unter dem Radar“ durchzuwickeln, wird somit nachdrücklich zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Flächennutzungsplan ist es Ziel der o.g. Planung den Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet Birkenfeld/Billingshausen deutlich zu erhöhen.

Gemäß Angaben des Investors werden mit der Anlage in Billingshausen jährlich ca. 20,8 Mio. kWh Strom erzeugt, die für ca. 5000 4-Personenhaushalte ausreichen. Der Strombedarf in unserer Gemeinde kann bereits jetzt durch die bestehenden Photovoltaikanlagen und die Biogasanlage aus erneuerbarer Energie gewonnen werden.

Warum soll bei uns Strom für Ballungsgebiete erzeugt werden?

Warum müssen wir unsere Flächen für überregionale Infrastrukturmaßnahmen wie Trinkwasserschutz, Autobahnen (B 26 n), Stromleitungstrassen (Südlink) und andere bereitstellen.

Andererseits wird unser ländlicher Raum abgehängt (Beispiel Zustand der ST 2299).

In den planrechtlichen Voraussetzungen wird dargestellt, dass die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Richtig ist, dass ca. 5,5 ha seit vielen Jahren nach Bioland-Richtlinien angebaut werden und ab Herbst 2020 weitere 7 ha an Bio-Betriebe verpachtet sind. Somit wird die Hälfte der Fläche nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet. Dies entspricht den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung.

Eine Verbesserung der Artenvielfalt durch Anlage des Solarparks ist kaum zu erwarten, da unter den Modulen nur Arten gedeihen, die mit wenig Wasser und Sonnenlicht auskommen. Eine Beweidung mit Schafen ist ebenfalls unwahrscheinlich (wo sollen die Tiere herkommen).

In der Beschreibung ist festgestellt, dass eine relative räumliche Nähe zur Ortsbebauung vorliegt.

Für die Anwohner im Baugebiet Edelberg/Eichelberg sowie für das Gebiet am Finkennest ist die Anlage direkt einsehbar und stellt somit eine erhebliche Belastung dar, die auch mit Eingrünung nicht zu mindern ist. Für die freien Bauplätze wird die Gemeinde kaum Interessenten finden!

Für den Verkehr auf der Ortsverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen sich eine erhöhte Unfallgefahr durch die zunehmende Blendwirkung, die auch durch die geplante Eingrünung nicht vermindert wird.

Außerdem wird sich der Verkehr laut Prognose im Raumordnungsverfahren zum Bau der B26 n auf dieser Straße verdoppeln.

Die Erdaushubdeponie der Gemeinde wird in den Unterlagen als Vorbelastung des Gebietes dargestellt. Dies trifft in keinsten Weise zu, da die Deponie eingegrünt und von keiner Seite einsehbar ist.

Die „Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung“ unter Nr. 2.1 des Vorentwurfs entspricht nicht den Tatsachen. Hier wird von Gefährdung der biotopkartierten Bereiche und von Konflikten zwischen der Waldbewirtschaftung und der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen.

Allgemein ist hierzu festzustellen, dass unsere viel gelobte Kulturlandschaft erst durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung entstanden ist und allenfalls durch die geplante Anlage gefährdet ist.

Im vorgelegten Bebauungsplanentwurf finden sich noch viele Aussagen, die lediglich auf Annahmen des Entwurfsverfassers beruhen und somit nicht die realen Gegebenheiten darstellen. Hierzu wäre eine genauere Ortseinsicht und die Einbeziehung von ortskundigen Bürgern sicherlich von Vorteil gewesen.

Der Bebauungsplan ist aufgrund der dargestellten Bedenken nicht weiter zu verfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes wonach der Bedarf an erneuerbaren Energien nicht ausschließlich durch gebäudeintegrierte Photovoltaikaalgen gedeckt werden kann. Somit ist, vor dem Ziel des Ausstiegs aus der Nutzung von fossilen Energieträgern, die Errichtung von entsprechend dimensionierten Freifeld-Photovoltaikanlagen erforderlich (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern Stand 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Dies ist grundsätzlich nur in Bereichen mit entsprechenden Freiräumen möglich. Unabhängig davon, ob hier eine biologische oder konventionelle Nutzung der Flächen vorliegt, ist von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Eine extensive Nutzung, wie z.B. durch Beweidung, liegt nicht vor.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens mehrere Ortsbegehungen, auch durch den Gemeinderat, erfolgt sind.

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1), 2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz). Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“. Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Bezüglich der Beweidung innerhalb der Anlage verweist der Gemeinderat auf die Aussagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wonach hier ein erheblicher Bedarf an Beweidungsflächen vorliegt.

Weiter weist der Gemeinderat darauf hin dass, nach aktuellem Planungsstand, nur ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2299 kann aufgrund der Lage zum Planungsgebiet und dem Abstand zwischen der Staatsstraße und der Sondergebietsfläche ausgeschlossen werden. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Die Deponie stellt, unabhängig von einer Eingrünung, eine infrastrukturelle Vorbelastung in der Gemarkung dar und wird als Solche von den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass insbesondere aus östlicher Richtung eine deutliche Einsehbarkeit der Deponiefläche gegeben ist.

Ebenso verweist der Gemeinderat auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen ist.

Durch die direkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis an den unmittelbaren Rand der biotopkartierten Bereiche und Heckenstrukturen ist eindeutige eine bewirtschaftungsbedingte Beeinträchtigung gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 15

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich lehne die Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet Billingshausen ab:

(5. 23) Das Landschaftsbild ist ein charakteristisches Merkmal und prägt den Menschen und dessen Heimat. Im Sinne zukünftiger Generationen ist mit dem Landschaftsbild verantwortungsvoll umzugehen. - Diese Verantwortlichkeit ist bei der Planung leider nicht zu erkennen!

Gründe: exponierte Hanglage stört die Aussicht vom Ort, dadurch starke Beeinträchtigung des Erholungsraumes für die Bevölkerung. Nutzung der ortsnahen Spazierwege wird unattraktiv.

Baugebiet wird unattraktiv.

Beeinträchtigung der Erholungsfläche in Billingshausen durch die geplante B26 n wurde nicht berücksichtigt.

Die Fläche der Freifeldphotovoltaikanlage ist für diese Ortslage zu groß dimensioniert. Andere geeignete Standorte wurden nicht geprüft.

Extrem erhöhte Unfallgefahr an der Ortsverbindungsstraße Billingshausen/Urspringen durch Blendwirkungen und Wildwechsel.

Blendwirkung auf beiden Seiten der Straße anzunehmen, Sichtschutzbepflanzung aber nur einseitig vorgesehen.

Ausgleichsfläche zu klein bemessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen ist. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine stärkere optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Hierdurch wird auch der optische Einfluss auf ortsnahe Spazierwege reduziert.

Der geplante Trassenverlauf der B 26n ist in einer Entfernung von mehr als 2,5 km auf der östlichen Seite des Gemeindeteiles Billingshausen vorgesehen und besitzt somit keine räumliche Verbindung zur geplanten Sondergebietsausweisung.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Beschlussfassung des Gemeinderates wird der Planungsbereich deutlich verkleinert. Bezüglich der Prüfung von anderen geeigneten Standorten wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen, die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes berücksichtigt. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Der Umfang der Ausgleichsflächen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde keine ablehnend Aussage zum Umfang der Ausgleichsflächen vorgebracht. Diese Art des Ausgleiches ist auch im Rahmen der Verschiebung des Planungsbereiches angestrebt.

Bezüglich der Anmerkungen zum Wildwechsel weist der Gemeinderat darauf hin dass der Planungsbereich zwischenzeitlich verändert wurde. Insbesondere im Hinblick auf die Anmerkungen zur Nähe der Gemeindeverbindungsstraße ist durch die Verlegung des Planungsbereiches eine Beeinträchtigung nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich lehne die Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet Billingshausen in dieser Form der Planung ab:

(S. 23) Das Landschaftsbild ist ein charakteristisches Merkmal und prägt den Menschen und dessen Heimat. Im Sinne zukünftiger Generationen ist mit dem Landschaftsbild verantwortungsvoll umzugehen. Dies ist bei dieser Planung leider nicht der Fall!

Gründe: zu nah an der Ortschaft, exponierte Hanglage stört die Ansicht der Ortschaft und des Erholungsraumes, die Fläche ist für diese Ortslage zu groß dimensioniert, Verdrängung der größeren Wildtiere ist gegeben. Unfallgefahr an der Ortsverbindungsstraße Billingshausen/Urspringen durch Blendwirkungen und Wildwechsel in verengten Bereichen durch Zäunung. Ausgleichsfläche zu klein bemessen.

Es ist überaus bedauerlich, dass der Planer die Tatsache nicht erkannt hat, dass die Anwohner einer ländlichen Gemeinde nicht in unmittelbarem Sichtkontakt und Nähe (200Meter) einer Photovoltaikanlage wohnen möchten, bzw. die Ortsnähe und Sichtbarkeit ein sehr hohes Konfliktpotential darstellt. Leider wurden verträglichere Lagen (Neuberg) nicht geprüft, trotz gleichem Nutzungspotential aber Ortsabgewandt. Dagegen wurden Bereiche auf der Trasse der B26n geprüft, was vollkommen überflüssig war.

Zu beachten ist: die Trasse der B26n verläuft ebenfalls auf Gemeindegebiet Billingshausen und wird schwerwiegende Einschränkungen für das Leben im Ort und die ortsnahen Erholungsmöglichkeiten der Bevölkerung mit sich bringen. Von einer Realisierung der B26n ist nach momentanem Stand laut Bundesverkehrswegeplan auszugehen, da Weiterer Bedarf mit Planungsrecht besteht.

Eine vergrößerte Ausgleichsfläche mit Pflanzung von Hecke und Wiesenflächen z. B. auf je einer ortsnahen Ackerfläche Flur Nr. 523 und Flur NR. 1299 in voller Größe, auf beiden Seiten der Straße, wäre sinnvoll und wichtig! Die somit, nicht mit Modulen bestückten Äcker sind ökologisch zu bewirtschaften und dienen dem Artenschutz, sowie evtl. zusätzlich teilweise als Spazierweg für die Bevölkerung. Dies würde in etwa der Planung von 2010 entsprechen, damals war die Solarparkfläche ca. 7 ha kleiner geplant.

Vergrößerte Ausgleichsflächen sind nötig, da in diesem Gebiet ein guter Bestand an Feldlerchen in den landwirtschaftlichen Flächen brüten, der Steppenbewohner Feldlerche aber Solarparke als Fortpflanzungsort meidet! Auch Rotmilan (täglich)-Schwanzmilan (regelmäßig), Schleiereule (regelmäßig), Wiesenweihe (selten), Kornweihe (im Winterhalbjahr) haben hier, auf diesen Flächen des geplanten Solarparks ihre Jagdgebiete, die sie segelnd bodennah abfliegen, was durch die Module nicht möglich sein wird. Daher ist eine Vergrößerung der Ausgleichsflächen dringend angezeigt!

Falls diese Änderung, Vergrößerung der Ausgleichsflächen zum Dorf hin — folglich Verkleinerung der Solarfläche, nicht möglich ist, sehe ich den gesamten Solarpark in dieser geplanten Dimension für Mensch und Tier als ungeeignet!

Wanderung der Wildtiere

Die intensiv genutzten Flächen im Bereich des geplanten Solarparks in Billingshausen konnten bisher vom/zum nördlich angrenzenden Wald, Buchberg zum Honig von Großwild (Reh, Wildschwein, Fuchs, Dachs) ungehindert durchquert werden. Die Einfriedung der Deponie zeigte nur geringe Behinderung, da man von einer vermehrten Wanderung von Wald zu Wald ausgehen kann. Der Solarpark ist somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Wildwechsels.

Durch die Zäunung der Solarbereiche und das Freihalten lediglich der bestehenden Wege ist das Wild gezwungen diese freien Schneisen zur Wanderung zu benutzen.

Dies bringt ein erhebliches Gefahrenpotential für die Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen. Tiere wie Reh und Wildschweine können beim Erreichen der Straße durch Fahrzeuge aufgeschreckt und in Panik geraten. In diesem Panikzustand können sie gegen die Zäune der gegenüberliegenden Flächen laufen und von dort zurück auf die Fahrbahn geraten. Wildunfälle sind somit wesentlich wahrscheinlicher.

Zur Äsung und zum Verweilen nutzen die Tiere im bewachsenen Zustand die landwirtschaftlichen Flächen und die Randbereiche. Dies für das Wild nutzbaren Bereiche verlagern sich durch die eingezäunte Solaranlage und der Wildschaden in anderen benachbarten Bereichen wird zunehmen, bzw. die Tiere müssen sich in den Wald zurückziehen, was dem dingenden Nachwachsen von jungen Bäumen nicht förderlich ist (Wildverbiß).

S21 Verstärkte Wärmeabsorbierung, durch die dunklen Oberflächen kommt es zu einer stärkeren Erwärmung des Gebietes, was zu einer Erhöhung der Temperatur in diesem von Wald gesäumten Gebietes führen kann. Dies ist möglicherweise für die nahenliegenden Waldstrukturen nachteilig, da eine stärkere Austrocknung der Böden durch die erhöhte Temperatur und möglicherweise weniger Luftaustausch durch die 3 Meter hohen Module vorliegen kann.

Anders als bei der Gemeinderatsitzung kommuniziert ist eine mögliche Beweidung durch Schafe in der Planung nicht vorgesehen! Dies ist evtl. durch den Bau der Module, Kabel hängen lose, auch nicht möglich und müsste wenn, dann auch nur sehr kurzzeitig erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken und deutlich zu verkleinern.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bbauungsplanes berücksichtigt. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Der geplante Trassenverlauf der B 26n ist in einer Entfernung von mehr als 2,5 km auf der östlichen Seite des Gemeindeteiles Billingshausen vorgesehen und besitzt somit keine räumliche Verbindung zur geplanten Sondergebietsausweisung.

Die Flurstücke mit den Flurnummern 532 und 1299 sind, gemäß Beschluss des Gemeinderates, nicht mehr Gegenstand der Planung und können somit auch nicht für eine Bepflanzung herangezogen werden. Durch die Verschiebung des Planungsbereiches erfolgt eine optische Abschirmung durch bestehenden Heckenstrukturen bzw. Waldbereiche.

Die Größe der Ausgleichsflächen wird anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben ermittelt. Die Prüfung dieser Ausgleichsflächenermittlung sowie der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde keine ablehnend Aussage zum Umfang der Ausgleichsflächen vorgebracht. Diese Art des Ausgleiches ist auch im Rahmen der Verschiebung des Planungsbereiches angestrebt.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine vermehrte Gefährdung durch Wildwechsel ausgeschlossen werden kann.

Ein wesentlich verstärkter zusätzlicher Schaden durch Wildverbiss ist nach Auffassung der Gemeinde nicht anzunehmen. Gleichzeitig wird den Tieren im Randbereich der Freifeld-Photovoltaikanlage zusätzliche Äsungsfläche angeboten die, unabhängig von einer zeitlichen Einschränkung durch landwirtschaftliche Nutzung, zur Verfügung steht und gleichzeitig Deckung bietet.

Durch die gemäß Gemeinderatsbeschluss veränderte Lage des Planungsgebietes ist ein verstärktes Heranrücken der Sondergebietsfläche an den Waldrand gegeben. Auch unter Berücksichtigung der Baumfallgrenze ist hier ein verstärkter Pufferstreifen erforderlich, der den Tieren dauerhaft zur Äsung dienen kann.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Durch die offene Struktur der Aufständigung ist auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Luftaustausches auszugehen, zumal es sich bei den überwiegenden Bereichen des Planungsgebietes nicht um Kaltluftentstehungsgebiete handelt.

Eine Beweidung der Flächen ist gemäß Grünordnungsplan nicht untersagt und somit zulässig. Hierzu wird auch auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwiesen in dem unter anderem die erforderlichen Maßnahmen im Zuge einer Beweidung angesprochen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 17

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität! Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu halten.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen? Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren.

Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr. Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschiedenen Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitet Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss. Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben.

Ebenso ist trotz der bestehenden Bewuchsstrukturen ist aus mehreren Sichtbereichen die Deponiefläche einsehbar und wird von den zuständigen Fachbehörden als infrastrukturelle Vorbelastung des Planungsgebietes gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben.

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart, wonach eine Freifeld-Photovoltaikanlage nach amtlichen Aussagen möglichst direkt im Anschluss zur Wohnbebauung errichtet werden sollte. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkerleimer mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass eine Sichtverbindung durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

Eine Ausweisung von Wohnbauflächen über den sich aus der Ortsstruktur ergebenden Bedarf hinaus ist hier ausdrücklich nicht gewünscht. Hierzu wird auch auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern verwiesen.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt darüber hinaus weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutzes ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht und die Fläche des Planungsbereiches deutlich reduziert wird. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 18

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität! Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu halten.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen? Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren.

Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr.

Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschiedenen Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitete Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss. Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Ich würde mir hier mehr Transparenz und vor allem den Einbezug der Bürger zu einem früheren Zeitpunkt der Planung wünschen. Die reine Nennung einer Internetseite auf der sich die Bürger Informationen selbst beschaffen können, erachte ich als nicht ausreichend um Entscheidungen eines solchen Ausmaßes treffen zu können. Auch in Zeiten von Corona können durchaus Bürgerversammlungen unter der Einhaltung von Hygienevorschriften stattfinden!

Die hier aufgeführten Punkte stellen nur eine Auswahl möglicher Gegenargumente dar. Auf die Themen Naturschutz, Verdrängung von Lebensraum für Wildtiere, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendgefahr und Wildwechsel oder den Verlust von Ackerflächen möchte ich hier gar nicht näher eingehen. Denn dass bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Abstriche in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Es kann keine Lösung gefunden werden, mit der ALLE glücklich sind. Jedoch bin ich der Ansicht, dass eine Lösung gefunden werden sollte, mit der sich zumindest ALLE arrangieren können — und das scheint hier nicht der Fall zu sein!

Ich hoffe, dass möglichst viele Einwohner ihre Befürchtungen zum geplanten Bau dieses Solarparks vortragen und die Gemeinde ihre bereits getroffenen Entscheidungen nochmals überdenkt und gegebenenfalls revidiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan dargelegten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleier mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen.

Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanungsverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde. Eine Überschneidung von möglichen Ortsumgehungsstraßen mit der Sondergebietsfläche im vorliegenden Gemarkungsbereich ist nicht anzunehmen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen. Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen, die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt.

Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Vorwurf mangelnder Transparenz wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

der für mich entscheidende Grund bei der Beurteilung des Solarparks ist die Frage, welche Auswirkungen dieser auf das Preisniveau der Immobilien in der Gemeinde hat und die daraus entstehenden möglichen finanziellen Folgen für die Bürger der Gemeinde.

Ich habe mich diesbezüglich mit Experten aus der Immobilienbranche beraten. Diese haben mich auf folgenden Sachverhalt hingewiesen.

Das Erste was der Käufer einer Immobilie oder eines Grundstücks heutzutage macht, er schaut sich die Umgebung bei Google Earth an.

Hier erwartet ihn dann eine schwarze Fläche von immerhin ca. 100 Fußballfeldern in der Größe der Allianz Arena, die an Wohngebiete grenzt.

Den 120 ha Baufläche stehen dann ca. 80 ha Solarfläche gegenüber.

Hier dürfte sich für den Käufer das Interesse an der Region, laut Experten schnell erledigt haben.

Die Einschränkung der Naherholungsmöglichkeiten erschließt sich mit einem Blick.

Dass dies zu erheblich sinkenden Immobilienpreisen führt, wird sich vermutlich nicht verhindern lassen.

Hier entsteht aber ein Problem, das in „normalen Zeiten“ möglicherweise kein akutes Problem darstellen würde.

Angesichts der aktuellen Krise, in der Banken ums Überleben kämpfen, besteht aber ein nicht zu unterschätzendes Risiko.

Bei entsprechendem Wertverlust kann die Bank weitere Sicherheiten verlangen. Liegen diese nicht vor, den Kreditvertrag außerordentlich kündigen, was direkt zur Zwangsversteigerung führt, insofern der Kredit nicht auf einen Schlag zurückgeführt wird.

Warum sollten die Bürger in Birkenfeld und Billingshausen das Risiko tragen, ihre Häuser zu verlieren, und das ohne jeglichen direkten Nutzen?

Und darüber hinaus stellt sich die Frage, warum die Gemeinde sich durch die Beschädigung ihrer Kulturlandschaft um die eigenen Entwicklungs- Lebesqualitäts- und Zukunftschancen bringt?

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Beschlussfassung des Gemeinderates wird der Planungsbereich deutlich verkleinert

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Da grundsätzlich immer von einer Beeinträchtigung der Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken ausgegangen werden muss ist nach Meinung des Gemeinderates nicht von einer schlechteren Bewertung der Sicherheiten auszugehen,

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 20

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Einwohner von Billingshausen und insbesondere als Bewohner des Neubaugebietes möchte ich heute zu dem in meiner direkten Nachbarschaft geplanten Solarpark Stellung nehmen.

Bezugnehmend auf die Gemeinderatssitzung vom 21.07.2020 möchte ich zunächst mein Bedauern darüber ausdrücken, dass es im Zuge der Diskussion um die Solarparks Birkenfeld und Billingshausen zu persönlichen Anfeindungen gegenüber Gemeinderatsmitgliedern gekommen ist. Dies sollte in einer offenen und demokratischen Gesellschaft nicht vorkommen.

Billingshausen hat auf den ersten Blick nicht viel an Infrastruktur zu bieten. Doch die hervorragende Dorfgemeinschaft, die relative Abgeschiedenheit von den großen Verkehrswegen, der direkte Zugang zur Natur und die ländliche Kulturlandschaft machen den großen Reiz dieses Ortes aus. Nach der Erweiterung des Neubaugebietes wählten wir bewusst das oberste Grundstück der Randbebauung, um insbesondere in südwestlicher bis nördlicher Richtung einen freien und unverbaubaren Weitblick über die angrenzenden Felder und die dazwischenliegenden Grünstreifen zu haben. Die dort lebenden Wildtiere können wir vom Sofa aus beobachten.

Diese besondere Sicht genießen wir jeden Tag und die Umgebung gibt mir die nötige Kraft, Ruhe und Erholung, um Tag für Tag in meinem Beruf die von mir erwarteten Leistungen zu erbringen.

Als wir das Grundstück von der Gemeinde 2015 erwerben wollten, fragten wir ausdrücklich auf der Gemeinde nach, ob in der Richtung der jetzt geplanten PV-Anlage eine Bebauung zu erwarten sei. Dieses wurde verbal von der Gemeinde verneint. Meines derzeitigen Wissensstandes nach wurde diese Aussage nicht nur mir gegenüber getroffen. In der Gemeinderatsitzung vom 21.07.2020 wurde nun vom Bürgermeister darauf hingewiesen, dass „die Planungen schon 2010 begonnen hätten“.

Warum wurde das Neubaugebiet überhaupt noch einmal in die jetzige Richtung erweitert? War denn nicht schon damals mit einem Interessenkonflikt zu rechnen? Hätte ich von den Planungen gewusst oder wäre der Solarpark schon gebaut worden, hätte ich dieses Grundstück sicherlich nicht erworben. Nun haben wir es aber erworben und sehr viel Zeit, Energie und einen nicht unerheblichen Geldbetrag dafür verwendet.

Durch die Bebauung von 27 ha Freifläche die in minimal 200 m Abstand von unseren Häusern beginnt und quasi bis zum sichtbaren Horizont reicht, in einem Gelände das von der Bebauung bis zum Ende des Solarparks um ca. 40 m ansteigt, wird sich zwangsläufig eine gravierend Beeinträchtigung für unsere Häuser und Grundstücke ergeben. Selbst in der Sichtfeldanalyse steht geschrieben, dass der Solarpark durch eine geplante Sichtschutzhecke nicht sinnvoll abzuschirmen ist. Somit ist diese Hecke wohl eher als Gewissensberuhigung zu sehen.

Des Weiteren wird in der Sichtfeldanalyse eingeräumt, dass es zu einer subjektiven Beeinträchtigung der Lebensqualität kommen kann. Diese subjektive Beeinträchtigung wird allerdings zu einem objektiven Wertverlust der Grundstücke und Häuser führen. Das betrifft im Moment zwar hauptsächlich uns Anwohner, aber auch die Gemeinde Birkenfeld. Denn das Neubaugebiet Billingshausen ist derzeit noch nicht vollständig erschlossen und auch für diese noch zu erschließenden Grundstücken wird ein Wertverlust zu verzeichnen sein.

Die Ausrichtungen der Wohn- und Lebensräume werden so angenommen, dass sie vom Solarpark abgewandt sind. Dies ist argumentativ günstig für die Errichtung des Solarparks.

Die Analyse der Blendwirkung halte ich für äußerst fragwürdig. Hier wird angenommen:

„immissionsorte die sich weiter als 100m von eine Photovoltaikanlage entfernt befinden erfahren nur kurze Blendwirkung. Nur bei ausgedehnten Solarparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.“ Es wird suggeriert, dass für die angrenzende Bebauung keine Blendwirkung zu erwarten sei, da 200m Abstand eingehalten werden. Den relativierenden Satz überliest man hierbei gerne. Mit was, außer mit einem ausgedehnten Solarpark, haben wir es bei einer Fläche von 27 ha zu tun?

Die Sichtfeldanalyse zeigt auch nur Teilbereiche und nie das ganze Ausmaß des Solarparks. Denn anders als auf den Bildern zu sehen, endet das Sichtfeld eines Menschen weder am rechten noch am linken Bildrand. Anatomisch bedingt hat ein gesunder Mensch, im Gegensatz zu einer Kamera, ein Sichtfeld von 180°.

Und mit diesen 180° blicken wir von unserer Terrasse oder von unseren Wohnräumen direkt in das grau- schwarze Ambiente der Anlage.

Doch nicht nur für uns, sondern für viele Billingshäuser ist dieser Bereich von Bedeutung. Die Sichtfeldanalyse geht zwar davon aus, dass keine erholungsrelevanten Bereiche von dem Solarpark beeinträchtigt werden. Die geplante Solaranlage liegt jedoch an zwei gerne genutzten Spazierwegen. Einer geht entlang des Döllgrabens und der andere ist der Höhenweg entlang des Steinrück zur Hönigshöhe. Diese beliebten Spazierwege werden durch den geplanten Solarpark massiv an Schönheit und Erholungswert verlieren. Insbesondere in den letzten Monaten zur Hochzeit der uns immer noch beeinträchtigenden Corona-Krise waren diese Wege ein unverzichtbarer und unbezahlbarer Erholungsraum für die Billingshäuser Bürgerinnen und Bürger.

Um die Größe und die Auswirkungen auf das Ortsbild zu verdeutlichen muss man sich bewusst machen, dass Billingshausen ca. eine bebaute Fläche von 45ha hat. Dies habe ich am 19.07.2020 über das Geoportal Bayern (Internetportal der bayerischen Vermessungsämter) grob vermessen. Es soll mit dem Solarpark eine Fläche etwa halb so groß wie Billingshausen bebaut werden. Diese Fläche wird sich aus etwas Entfernung gesehen nahtlos an das Neubaugebiet anschließen. Dadurch wird es zu einer massiven optischen Veränderung des Ortsbildes kommen. Ob es zu einer Verbesserung beiträgt ist fraglich.

Mit der Großflächigkeit und dem verschieden stark ansteigenden Gelände, wird eine Blendwirkung über einen langen Zeitraum am Tag gegeben sein. Optik ist physikalisch gesehen relativ einfach. Der Einfallswinkel ist gleich dem Ausfallswinkel. Dieses physikalische Gesetz gilt bei allen Oberflächen und ermöglicht es uns Menschen zu sehen. Sieht man sich nun den Geländeverlauf und die Ausrichtung der Solarmodule Richtung Süd- Osten an, wird klar, dass im Tagesverlauf wohl immer genügend Module „günstig“ stehen werden, um zumindest gegenüber der Ortsrandbebauung eine langanhaltende Blendwirkung zu verursachen. Meiner Ansicht nach wird hierauf in der Sichtfeldanalyse nicht weiter eingegangen, um möglichst keine negativen Argumente gegen den Solarpark zu liefern. Ich empfinde es als zynisch, wenn in dieser Sichtfeldanalyse die Ortsrandbebauung als eine Art Schutzschild für die dahinter gelegene Bebauung gesehen wird und hiermit suggeriert wird, dass aufgrund der relativ geringen Anzahl der Betroffenen dies ohne weiteres zu verschmerzen sei. Hier muss man sich im Klaren sein, dass man insbesondere auch für zukünftige Projekte in der Gemeinde einen Präzedenzfall schafft. Heute sind 200m Abstand zur Ortsrandbebauung ausreichend. Dann muss es morgen auch ausreichend sein, auch wenn mehr Anwohner betroffen sind. Man sollte sich bevor solche Anlagen beschossen werden darüber Gedanken machen welche Voraussetzungen für alle Anlagen im Gemeindegebiet gelten sollten. Dies würde auch den Planern und Grundstücksbesitzern im Vorhinein Planungssicherheit bieten, auch wenn der Betreiber Umweltschutzgründe als Argument für den Solarpark anführt, dürften für ihn hauptsächlich wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen. Sonst hätte der Solarpark, so wie in der Gemeinderatssitzung vom 21.07.2020 dargestellt, schon deutlich vorher weiter geplant und gebaut werden können. Zu einem Zeitpunkt als er wirtschaftlich nur wenig rentabel war.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass im Betriebskonzept des Betreibers steht, dass die la Solar Projekt GmbH nach Auslaufen des Nutzungszeitraums für den Abbau und das Wiederherstellen des Ausgangszustandes aufkommt. Was passiert, wenn der Inverstor Insolvenz anmelden muss?

Wer wird dann für die Kosten von Abbau und Entsorgung der Anlage aufkommen? Wird es hier Rücklagen geben, so dass, der Solarpark auch im Falle einer Insolvenz des Betreibers kostenneutral für die Eigentümer bzw. die Gemeinde wieder rückgebaut werden kann? Eine Insolvenz des Betreibers sollte man in Betracht ziehen, da schon die la Solar GmbH von Herrn Mönkeberg 2018 Insolvenz angemeldet hat und sich in Liquidierung befindet. Ca. 1 Jahr zuvor hat Herr Mönkeberg die la Solar Projekt UG gegründet und diese 2019 in die la Solar Projekt GmbH umfirmiert. Diese Informationen sind öffentlich über das Handelsregister Schweinfurt einzusehen. Auf der Webseite der Firma wird ein Bestehen der Firma seit 2005 suggeriert, was durch das Handelsregister aber klar widerlegt wird. Es stellt sich die Frage, ob die Firma la Solar Projekt GmbH mit ihrem Geschäftsführer Herr Mönkeberg ein verlässlicher Geschäftspartner sein kann.

Sollten die Solarparks Birkenfeld und Billingshausen trotz der Bedenken der Bevölkerung gebaut werden, bitte ich sie vertraglich dafür Sorge zu tragen, dass am Ende der Nutzungszeit die Solarparks wenigstens wieder rückgebaut werden können und nicht eine Solarparkruine zurückbleibt.

Welchen Vorteil bringt die Errichtung eines Solarparks für die Gemeinde Birkenfeld? Fallen Gewerbesteuern an, welche die Einnahmen der Gemeinde erhöhen?

Steuern werden erst nach der Abschreibung des Parks fällig. Dieses dauert laut Internet in etwa 10 Jahre. Der Firmensitz des Betreibers ist in Schweinfurt. Daraus folgt das Birkenfeld nur einen Teil der Gewerbesteuern erhält und dies auch nur, wenn der Anlagebetreiber ein Steuersplitting in der Kommune seines Firmensitzes beantragt. Tut er dies nicht, gewinnt also nur die Stadt Schweinfurt an Steuern.

Gibt es sekundäre Vorteile? Steigt die Anzahl der Arbeitsplätze in der Gemeinde? Werden durch die Errichtung eines Solarparks mehr Familien nach Billingshausen gelockt? Verbessert sich hierdurch unsere örtliche Infrastruktur? Erhöht ein Solarpark die Lebensqualität?

Zum Abschluss nehme ich Bezug auf die Gemeinderatsitzung vom 21.07.2020 und deren Veröffentlichung. Es wurde vom Bürgermeister dargestellt, dass die Verfahren zu den Solarparks Birkenfeld und Billingshausen verwaltungsrechtlich korrekt und den Vorgaben entsprechend durchgeführt wurde. Dennoch möchte ich hierzu einige kritische Gedanken äußern.

Wir leben in einer Zeit, in der selbst Kommunalpolitiker den Stellenwert sozialer Medien und des Internets erkannt haben. Erfreulicherweise werden diese auch von der Gemeinde Birkenfeld zur schnellen Information und Kommunikation mit der Bevölkerung regelmäßig genutzt. Warum aber wurde ausgerechnet bei einem so weitreichenden Projekt nur der Mindeststandard an Kommunikation eingehalten?

Es wurde außerdem dargelegt, dass zwei Bürgerversammlungen geplant waren aber verschoben werden mussten. Die Corona-Pandemie legte Deutschland fast vollständig lahm. In dieser Zeit und mit dem Wissen, dass keine Bürgerversammlung abgehalten werden konnte, wurde der Beschluss über die Änderung der Flächennutzung vom Gemeinderat getroffen. Warum konnte mit dieser Entscheidung nicht gewartet werden bis eine Bürgerversammlung nach Lockerung der Corona-Regeln wieder stattfinden konnte? Warum wurde diese Entscheidung ohne einen Ortstermin des Gemeinderates getroffen?

Zumindest bei einem Ortstermin hätten sich die Damen und Herren vom Gemeinderat einen unmittelbaren und persönlichen Eindruck von den Auswirkungen beider Solarparks machen können. Der Gemeinderat soll soweit möglich die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde vertreten. Hier sehe ich aber insbesondere die Interessen der im Neubaugebiet von Billingshausen lebenden nicht ausreichend gewürdigt und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Als ehemaliger Verkäufer der Grundstücke besteht meines Erachtens eine Sorgfaltspflicht der Gemeinde Birkenfeld gegenüber den dort lebenden Familien. In dieser Sitzung wurde auch erwähnt, dass es ein besonderes Anliegen der Gemeinde sei, junge Familien für sich zu gewinnen.

Mit diesen kritischen Gedanken möchte ich nun meine Stellungnahme beenden und Wünsche ihnen als Vertretern der Birkenfelder und Billingshäuser Bürgerinnen und Bürger, die Ruhe und Weisheit alle Argumente und Faktoren zu berücksichtigen, sie abzuwägen und in unser aller Interesse gute und tragbare Entscheidungen zu treffen.

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine stärkere optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die Aussagen zur Reflexion entstammen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz. Diese gibt vor, dass im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage, oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen ist (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand von ca. 590 m vom wesentlichen Planungsbereich zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird. Inwieweit eine Sicherheit für den Rückbau der Anlage hinterlegt wird ist nicht Gegenstand des Bauleiplanungsverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht abschließend behandelt werden. Dies kann nur auf der Basis eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Investor erfolgen.

Durch die Verlegung des Planungsgebietes wird die Einsichtigkeit von Seiten des Döllgrabens deutlich reduziert. Der Wahrnehmungsbereich im Umfeld des Hochweges wird ebenfalls deutlich reduziert.

Bezüglich einer finanziellen Absicherung des Rückbaus der Anlagen weist der Gemeinderat darauf hin, dass diesbezüglich entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Investor und der Gemeinde Birkenfeld erfolgen.

Die vorgebrachten Zweifel an der Seriosität des Investors sind nicht Gegenstand des Bauleitplanungsverfahrens und können daher im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht behandelt werden.

Ebenso können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Aussagen über direkte oder indirekte wirtschaftliche oder strukturelle Vorteile der Kommune getroffen werden. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Entsprechende Ortstermine haben stattgefunden sodass sich die Gemeinderäte der Situation bewusst waren.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin nicht für den geplanten Solarpark am Standort Birkenfeld und Billingshausen. Die Ackerflächen die für die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel weichen müssten, sind ein enormer Eingriff die die umweltgerechte Landwirtschaft. Sollen den noch mehr Produkte importiert werden?

Zudem stellt die Nähe zur Urspringen Straße auch Blendgefahr und Unfallgefahr durch Wildwechsel dar. Über die Lebensqualität der Bewohner in direkter Nähe und die Wertminderung der Häuser am Edelberg sollte nicht außer Acht gelassen werden. Ferner wird die Erschließung eines weiteren Baugebietes wohl keine schnellen Abnehmer finden.

Birkenfeld und Billingshausen hat in der Vergangenheit einen enormen Beitrag durch PV, Biogas und Hackschnitzelanlagen geleistet. Dies zeigt Potenzial die regenerativen Energien auszubauen und somit andere Energiekonzepte zu unterstützen.

Ich wünsche mir, dass die Kritik am Standort in direkter Ortsnähe und die damit verbundenen Bedenken der Bürger nochmals in einer Informationsveranstaltung angehört werden.

Beschluss:

Von Seiten des Gemeinderates wurde eine deutliche Reduzierung des Planungsumfanges beschlossen.

Der Gemeinderat weist darauf hin dass, nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes berücksichtigt. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Aus demselben Grund ist auch nicht von einer verstärkten Gefährdung durch Wildwechsel gegenüber der derzeitigen Situation auszugehen.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne. Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Insbesondere durch die Verschiebung und Reduzierung der Sondergebietsfläche ist nach Meinung des Gemeinderates auch nicht von einer erheblichen Reduzierung der Lebensqualität für die Bevölkerung von Billingshausen auszugehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Hiermit widersprechen ich dem Vorhaben den Solarpark in Billingshausen zu errichten. Folgende Punkte sprechen für mich als Bewohner Billingshausens dagegen:

1. Nähe zum Wohngebiet

Der geplante Solarpark ist in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand geplant. Dies ist bei Vorhaben dieser Größenordnung ein gravierender Einschnitt in das Ortsbild und somit die Wahrnehmung. Wir verschandeln hier unser Ortsbild auf Jahrzehnte, zumal der Solarpark nicht recht viel kleiner als der Ort selbst ist. Zudem wird vor der Blendwirkung von Großanlagen, selbst in der Bauleitplanung gewarnt!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Gleichzeitig wurde eine deutliche Verkleinerung des Planungsbereiches beschlossen. Ebenso wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen, im Zusammenhang mit der Verschiebung des Planungsbereiches, eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht wodurch die Auswirkungen auf das Ortsbild deutlich reduziert werden.

Die Aussagen zur Reflexion entstammen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz. Diese gibt vor, dass im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage, oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen ist (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein deutlich größerer Abstand zwischen dem Planungsbereich und der nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Vierfache bzw. Sechsfache überschritten wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2. Wertverlust der Grundstücke

Durch die Dimension der Anlage und den einhergehenden, negativen, optischen Charakter, wird es schwierig sein potentielle Käufer für bereits hergestellte Häuser, sowie zukünftig erschlossene Grundstücke zu finden. Keiner möchte sein Haus in unmittelbarer Nähe zu einem Solarfeld errichten. Unabhängig ob Solar nun die „umweltfreundlichere“ Energiegewinnung ist. Dieser Effekt wirkt sich mindernd auf einen Verkaufspreis aus. Dies wirkt sich auch direkt auf die Kasse der Gemeinde aus.

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnungsanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

3. Ackerfläche vs. Solarfeld

Die Umwidmung von potentiell landwirtschaftlich nutzbarem Ackerland zum Solarpark macht ökologisch keinen Sinn. Wir wollen gute und nachhaltig produzierte Lebensmittel, reduzieren aber die Ackerfläche und folglich den Ertrag.

Es gibt meiner Meinung nach genug Brachland im Bundesgebiet, welches nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann. z.B. alte Deponien, Flughäfen oder eben auch Dächer!

Manche Gemeinden gehen hier sogar einen Schritt weiter. Kein Neubau, gewerblich und privat, ohne PV Anlage auf dem Dach! (z.B. Pfaffenhofen, Bremen,...)

Beschluss:

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Der Gemeinderat weist darauf hin dass, nach aktuellem Planungsstand, noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" ist zudem davon auszugehen dass der vorliegenden Planungsbe- reich „bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel an- zubauen“ ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

4, Unzureichende Information

Bei solch brisanten Themen sollte stets die Bevölkerung eingebunden werden, da die- se die primär Leidtragenden sind! Hier können wir als Gemeinde durchaus für die Zu- kunft lernen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteili- gung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Ter- minvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegange- nen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Vorwurf der unzureichenden Information wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

5. Seriosität des Planers

Die Firma 1 A-Solar hat ja bereits eine Bauchlandung hingelegt. Die Wahrscheinlich- keit dass dies erneut passiert ist ja nicht gerade gering, zumal es sich um eine 1- Mann-Firma handelt. Interessanterweise ist im Umkreis von der Firma 1 A-Solar kein einziger Solarpark aufgebaut, obwohl es dort im direkten Umfeld mehrere potentielle Stellen gibt (z.B. Ehemaliger US-Standortübungsplatz). Der Geschäftsführer hat nicht einmal selbst Solar auf seinem eigenen Hausdach, was mehr für Profitgier als für Um- weltbewusstsein spricht.

Beschluss:

Die vorgebrachten Zweifel an der Seriosität des Investors sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und können daher im Rahmen der Abwägung nicht behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

6. Profit vs. Nutzen

Gerade bei einem Bauprojekt dieser Tragweite kann ich mir nicht vorstellen, wie man dies

„ohne erkennbaren Nutzen“ für die Gemeinde und die Bevölkerung so ohne weiteres plant. Zumal dies ja nicht erzwungenermaßen geschieht.

Um beide Ortsteile mit Solarenergie zu versorgen, benötigen wir ein ca. 11 ha großes Solarfeld! Die geplante Anlage übersteigt dies um ein Vielfaches.

Wenn wir als Gemeinde „grün“ sein möchten, warum errichten wir nicht eine kleinere, angemessene Anlage in Eigenregie? Evtl. mit möglicher Bürgerbeteiligung. So hat jeder Einwohner etwas davon und nicht nur eine dubiose Firma und der Energiekonzern dahinter.

Beschluss:

Ebenso können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Aussagen über direkte oder indirekte wirtschaftliche oder strukturelle Vorteile der Kommune getroffen werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in kommunaler Hand, auch in Form einer Bürgerbeteiligung ist grundsätzlich denkbar und könnte z.B. auch auf kommunalen Einrichtungen verwirklicht werden. Grundsätzlich ist für die Deckung des allgemeinen Energieverbrauches die ausschließliche Versorgung der Gemeinde Birkenfeld mit Energieausschließlich über die Errichtung von dachgestützten Photovoltaikanlagen nicht ausreichend bzw. zielführend. Hier wird auch auf die Stellungnahme des Bund Naturschutz sowie auf die allgemeinen Aussagen der Bayerischen Staatsregierung verwiesen (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich wohne seit knapp einem Jahr in Billingshausen und habe vor kurzem von dem geplanten Solarpark erfahren. Ich lebe gerne in Billingshausen und genieße die Ruhe und Natur dieses schönen kleinen Ortes. Meine Joggingrunde würde mich, sollte das Projekt durchgeführt werden, ständig am riesigen Solarpark vorbei. Ich bin sehr verwundert, dass so eine große Anlage in nicht mal ein paar Hundert Meter vom Neubaugebiet entstehen soll. Über die Wertminderung der dort gebauten Häuser und dem Eingriff in den Lebensraum der Tiere, muss ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen.

Ich kenne Solarparks nur neben Autobahnen, hoch, unschön und ein Blick auf riesige dunkle Flächen. Schon auf meinem Nachhauseweg von Zellingen kommend, wird man diesen Fleck über Billingshausen sehen und dies kann wohl zukünftig nicht zu einer guten Lebensqualität der Bewohner führen.

Bedauerlich finde ich, dass es hierzu kaum Informationen seitens der Gemeinde und/oder eine Informationsveranstaltung gegeben hat. Dies wäre auf alle Fälle im Sinne der Gemeinschaft.

Es steht außer Frage, dass keiner auf Strom verzichten möchte, dennoch gibt es hier auch Alternativen (Dachanlagen, Nahwärmeversorgung usw.). Hier wäre sicherlich mit weniger „Gegenwehr“ zurechnen und eine Überlegung/Diskussion wert.

Ich hoffe, dass der Standort in direkter Ortsnähe und die vielen Bedenken der Bürger nochmals zum Nachdenken anregen und zu einem richtigen Handeln führen.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß Baugesetzbuch handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden sondern, nach Terminvereinbarung, auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der Vorwurf der unzureichenden Information wird zurückgewiesen.

Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer, an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 24

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität! Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung

der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu halten.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen? Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren.

Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr. Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschiedenen Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitete Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss. Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Ich würde mir hier mehr Transparenz und vor allem den Einbezug der Bürger zu einem früheren Zeitpunkt der Planung wünschen. Die reine Nennung einer Internetseite auf der sich die Bürger Informationen selbst beschaffen können, erachte ich als nicht ausreichend um Entscheidungen eines solchen Ausmaßes treffen zu können. Auch in Zeiten von Corona können durchaus Bürgerversammlungen unter der Einhaltung von Hygienevorschriften stattfinden!

Die hier aufgeführten Punkte stellen nur eine Auswahl möglicher Gegenargumente dar. Auf die Themen Naturschutz, Verdrängung von Lebensraum für Wildtiere, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendgefahr und Wildwechsel oder den Verlust von Ackerflächen möchte ich hier gar nicht näher eingehen. Denn dass bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Abstriche in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Es kann keine Lösung gefunden werden, mit der ALLE glücklich sind. Jedoch bin ich der Ansicht, dass eine Lösung gefunden werden sollte, mit der sich zumindest ALLE arrangieren können — und das scheint hier nicht der Fall zu sein!

Ich hoffe, dass möglichst viele Einwohner ihre Befürchtungen zum geplanten Bau dieses Solarparks vortragen und die Gemeinde ihre bereits getroffenen Entscheidungen nochmals überdenkt und gegebenenfalls revidiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt, eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der Ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleier mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt darüber hinaus alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutzes ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde. Eine Überschneidung von möglichen Ortsumgehungsstrassen mit der Sondergebietsfläche im vorliegenden Gemarkungsbereich ist jedoch nicht anzunehmen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde, aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen, erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen. Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanungsverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar.

Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Vorwurf mangelnder Transparenz wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 25

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität! Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu halten.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen?

Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren.

Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr. Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschiedenen Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitet Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss. Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Ich würde mir hier mehr Transparenz und vor allem den Einbezug der Bürger zu einem früheren Zeitpunkt der Planung wünschen. Die reine Nennung einer Internetseite auf der sich die Bürger Informationen selbst beschaffen können, erachte ich als nicht ausreichend um Entscheidungen eines solchen Ausmaßes treffen zu können. Auch in Zeiten von Corona können durchaus Bürgerversammlungen unter der Einhaltung von Hygienevorschriften stattfinden!

Die hier aufgeführten Punkte stellen nur eine Auswahl möglicher Gegenargumente dar. Auf die Themen Naturschutz, Verdrängung von Lebensraum für Wildtiere, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendgefahr und Wildwechsel oder den Verlust von Ackerflächen möchte ich hier gar nicht näher eingehen. Denn dass bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Abstriche in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Es kann keine Lösung gefunden werden, mit der ALLE glücklich sind. Jedoch bin ich der Ansicht, dass eine Lösung gefunden werden sollte, mit der sich zumindest ALLE arrangieren können — und das scheint hier nicht der Fall zu sein!

Ich hoffe, dass möglichst viele Einwohner ihre Befürchtungen zum geplanten Bau dieses Solarparks vortragen und die Gemeinde ihre bereits getroffenen Entscheidungen nochmals überdenkt und gegebenenfalls revidiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt, eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der Ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleier mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt darüber hinaus alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutzes ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen.

Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen.

Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde. Eine Überschneidung von möglichen Ortsumgehungsstrassen mit der Sondergebietsfläche im vorliegenden Gemarkungsbereich ist jedoch nicht anzunehmen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde, aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen, erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen. Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanungsverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Vorwurf mangelnder Transparenz wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 26

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität! Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu haften.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen? Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren.

Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr. Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschieden Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitet Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss.

Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Ich würde mir hier mehr Transparenz und vor allem den Einbezug der Bürger zu einem früheren Zeitpunkt der Planung wünschen. Die reine Nennung einer Internetseite auf der sich die Bürger Informationen selbst beschaffen können, erachte ich als nicht ausreichend um Entscheidungen eines solchen Ausmaßes treffen zu können. Auch in Zeiten von Corona können durchaus Bürgerversammlungen unter der Einhaltung von Hygienevorschriften stattfinden!

Die hier aufgeführten Punkte stellen nur eine Auswahl möglicher Gegenargumente dar. Auf die Themen Naturschutz, Verdrängung von Lebensraum für Wildtiere, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendefahr und Wildwechsel oder den Verlust von Ackerflächen möchte ich hier gar nicht näher eingehen. Denn dass bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Abstriche in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Es kann keine Lösung gefunden werden, mit der ALLE glücklich sind. Jedoch bin ich der Ansicht, dass eine Lösung gefunden werden sollte, mit der sich zumindest ALLE arrangieren können — und das scheint hier nicht der Fall zu sein!

Ich hoffe, dass möglichst viele Einwohner ihre Befürchtungen zum geplanten Bau dieses Solarparks vortragen und die Gemeinde ihre bereits getroffenen Entscheidungen nochmals überdenkt und gegebenenfalls revidiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbildes oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet. In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt, eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der Ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleiher mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen.

Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt darüber hinaus alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutzes ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde. Eine Überschneidung von möglichen Ortsumgehungsstrassen mit der Sondergebietsfläche im vorliegenden Gemarkungsbereich ist jedoch nicht anzunehmen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde, aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen, erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen. Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanungsverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Vorwurf mangelnder Transparenz wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 27

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir keine direkten Anwohner des geplanten Photovoltaikanlage sind, sprechen wir uns dennoch aus folgenden Gründen gegen die sehr dicht am Neubaugebiet „Edelberg“ geplante ca. 27 ha große Anlage aus:

Die unmittelbare Nähe zum Neubaugebiet Edelberg und die damit verbundene Blendwirkung auf die Anwohner und die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Staatsstraßen

Die Wohnqualität für den gesamten Ort wird gemindert, ebenso die Werte der Haus und Grundstücke

Von Zellingen kommend blickt man schon von weitem auf diesen riesigen „Schandfleck“

Eine erhöhte Gefahr des Wildwechsels auf der Billingshauser Straße zwischen Urspringen und Billingshausen

Der streng geschützte Rot- und Schwarzmilan und die Feldlerchen Population durch Verbauung des Jagdreviers und Blendwirkung aus der Luft.

Wir möchten aber betonen, daß wir grundsätzlich nicht gegen umweltfreundlich stromproduzierende Anlagen sind.

Und freuen uns, wenn es eine Informationsveranstaltung für die Bürger geben wird.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Der Gemeinderat geht davon aus dass bei der angesprochenen „angrenzenden Staatsstraße“ die Gemeindeverbindungsstraße gemeint ist. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Aus demselben Grund ist auch nicht von einer verstärkten Gefährdung durch Wildwechsel gegenüber der derzeitigen Situation auszugehen.

Gemäß der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Die Beurteilung des Vorkommens und der Berücksichtigung von besonders geschützten Arten innerhalb des Planungsgebietes erfolgt im Rahmen des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der als Anlage Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Dieser Fachbeitrag wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von der Unteren Naturschutzbehörde als zuständiger Fachbehörde geprüft und bewertet. Auf die Aussage der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 28

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2017 sind wir von Waldbrunn in unser neu gebautes Haus im Neubaugebiet von Billingshausen gezogen. Ein wesentlicher Grund, dass wir hier in dieser ländlichen Gegend ein Grundstück gekauft haben, war vor allem die Ruhe, die herrliche Umgebung und die Natur. Vor einiger Zeit musste ich nun erfahren, dass in direkter Nähe unseres Neubaugebiets ein Solarpark auf 27 Hektar Fläche entstehen soll. Das macht mich fassungslos und wirft viele Fragen auf

Es gab in der Vergangenheit keinerlei Bürgerbefragung oder eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema und ich fühle mich, vor allem als Neubürger in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem Gebiet, hier sehr übergangen. Ich frage mich ernsthaft, wie man auf die Idee kommen kann eine derart große Solaranlage so nah an ein Wohngebiet zu bauen. Vor allem die Häuser am Randgebiet werden immer diesen unansehnlichen „Klotz“ vor Augen haben. Und es ist keineswegs so, dass nur „untergeordnete Fenster“ dieser Häuser in die Richtung des geplanten Solarparks weisen, wie in der Sichtfeldanalyse unterstellt wird... Das sind Küchen-, Essbereich-, und auch Wohnzimmerfenster, die in diese Richtung gehen und überdies die Terrassen von den Häusern!

Ich gehe in meiner Freizeit regelmässig joggen, vor allem den Döllgraben entlang und weiter hinter in das Gebiet zwischen den Feldern, welches auch von Spaziergängern ständig genutzt wird. Mit der geplanten Anlage wäre dieses Gebiet auf Jahrzehnte verdorben, weil wer geht schon gern an einem Solarpark spazieren. Ganz zu schweigen von den Ackerflächen, die verloren gehen würden. Gerade in Zukunft sind wir auf diese Ackerflächen, die die Grundlage für Nahrungs- und Futtermittel darstellen, angewiesen.

Auch aus ökologischer Sicht kann eine Anlage in der Größenordnung bedenklich sein, da je nach Hersteller nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe verbaut werden (z.B. Cadmium). Spätestens bei einer unsachgemäßen Entsorgung oder Beschädigung können giftige Schwermetalle in die Umwelt gelangen und die Böden auf lange Zeit vergiften.

Auch wirft sich mir die Frage auf, was eigentlich geschieht, sollte die Firma insolvent gehen?

Hätte ich im Vorfeld von diesen Plänen gewusst, hätte ich hier kein Grundstück gekauft und all meine Energie und Geld in mein Haus gesteckt.

Ich komme immer mehr zu der Annahme, dass dieses Projekt hauptsächlich den Investoren und den Verpächtern der Äcker dient, und nicht der Allgemeinheit oder der Natur und ich appelliere an den von uns gewählten Gemeinderat und Bürgermeister Achim Müller sich stattdessen für kleinere dezentrale Energiekonzepte einzusetzen!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Die Verwendung von cadmiumhaltigen Modulen erfolgt nur bei sogenannten Dünnschichtmodulen. Diese besitzen einen deutlich geringeren Wirkungsgrad, sodass für die Erzeugung der gleichen Menge Strom derzeit ca. die 1,5 bis 2 fache Modulfläche benötigt wird. Somit ist nicht von einem Einsatz von Dünnschichtmodulen innerhalb des Planungsbereiches auszugehen. Die üblichen mono- und polykristallinen Solarmodule besitzen derzeit noch bleihaltige Lötverbindungen. Bei einer Beschädigung der Module kann eine Ausschwemmung von Blei an der Bruchkante entstehen. Diese ist jedoch als so gering anzunehmen, dass eine relevante Verseuchung des Bodens auszuschließen ist.

Inwieweit eine Sicherheit für den Rückbau der Anlage hinterlegt wird, ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht abschließend behandelt werden. Dies kann nur auf der Basis eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Investor erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 29

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgerin des Neubaugebietes habe ich vor kurzem von dem geplanten Solarpark in Billingshausen erfahren. Seit 3 Jahren lebe ich nun in diesem kleinen Dorf und fühle mich hier sehr wohl. Auch wenn der Ort an Infrastruktur nicht viel zu bieten hat, genieße ich hier die Ruhe und vor allem die Natur.

Von daher bin ich entsetzt, dass nun ein Solarpark in diesem Ausmaß in unmittelbarer Nähe des Neubaugebietes gebaut werden soll, nur ein paar hundert Meter von den ersten Häusern entfernt!

Damit würde ein für die Bewohner Billingshausens wichtiges Freizeit- und Naherholungsgebiet verloren gehen, das für Spaziergänge und den Aufenthalt in der Natur, sowie dem Abschalten vom Arbeitsalltag häufig genutzt wird.

Ich fände es bedauerlich wenn die Kinder von Billingshausen nicht mehr in einer unberührten Landschaft und Natur aufwachsen könnten, in der sie spielen, forschen und auf Entdeckungsreise gehen können.

Dieses ganze schöne Gebiet soll stattdessen einer dunklen unansehnlichen Fläche aus Solarzellen weichen, womöglich umgeben von Stacheldrahtzäunen?

Darüber hinaus würde dies zu einem enormen Eingriff in den Lebensraum der dort lebenden Wildtiere führen und Unfallrisiken durch Wildwechsel durch die Nähe zur Verbindungsstraße nach Urspringen erhöhen.

Wir brauchen die Ackerflächen auch in Zukunft für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, da eine umweltgerechte Landwirtschaft zukünftig mehr fruchtbare Flächen benötigen wird. Sollen hierfür dann noch mehr Wälder gerodet werden, da es nicht mehr genug Flächen gibt bzw. diese von riesigen Solarparks besetzt sind? Außerdem möchte ich mit Nachdruck darauf hinweisen, dass ein Solarpark dieser Größenordnung einen gravierenden Eingriff in die ländliche Kulturlandschaft darstellt und unsere schöne Natur und Umgebung auf Jahrzehnte verschandeln wird.

Schon auf dem Nachhauseweg von Zellingen kommend, wird man dieses Projekt von Weitem sehen können. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies zur Lebensqualität der Anwohner beitragen wird.

Darüber hinaus führt dieser Solarpark zu einer Wertminderung meines Hauses und der anderen bereits bebauten Grundstücke und wird kaum dazu beitragen dass die Grundstücke des noch zu erschließenden Baugebietes zügig Abnehmer finden.

Ich hätte hier kein Grundstück gekauft und mein Haus darauf gebaut, hätte ich im Vorfeld davon gewusst! Gerade die Familien der Randhäuser werden von ihren Häusern und Terrassen aus dieses riesige Solarfeld in unmittelbarer Nähe immer vor Augen haben! Wir haben alle unsere Zeit, Geld und Herzblut in unsere Häuser gesteckt, in der Annahme unser Leben hier in diesem kleinen idyllischen Ort mit schöner Umgebung verbringen zu können...

Derart nah an diesem Ort nun einen Solarpark zu planen ist ein absolutes Unding!

Überhaupt bin ich sehr verwundert, dass es hierzu bisher keinerlei Informationsveranstaltung oder ähnliches gegeben hat, um die Bürger ausreichend zu informieren und Sorgen und Fragen anzuhören. Ich fühle mich hier, vor allem auch als Neubürger, sehr übergangen und nicht informiert.

Ich habe den Eindruck, dass dieser Solarpark hauptsächlich den Investoren dient, aber nicht den Bürgern, geschweige denn der Natur und ich hoffe sehr, dass sich der von uns gewählte Gemeinderat stattdessen für kleinere dezentrale Energiekonzepte (wie z.B. Dachanlagen, Nahwärmeversorgung..) einsetzt.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Dennoch wurde gleichzeitig eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erreicht.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Gleichzeitig erfolgt eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen. Somit ist eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild gegeben.

Durch die Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine verstärkte Gefährdung durch Wildwechsel gegenüber der derzeitigen Situation ausgeschlossen werden kann.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich.

Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden sondern, nach Terminvereinbarung, auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 30

Der Solarpark soll nicht kommen: Das ist Blöd.- Sonst können wir keine Tiere mehr sehen.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Somit befindet sich zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der geplanten Freifeld-Photovoltaikanlage ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m der als Beobachtungsraum für Tiere dienen kann.

Somit ist zwischen der Ortsbebauung und der Photovoltaikanlage genug Platz für eine weiterhin mögliche Beobachtung der Tierwelt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 31

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die im Flächennutzungsplan angegebene geplante Fläche für den Solarpark ist durch die Ortsnähe und der Hanglage entlang der Ortsverbindung Urspringen-Billingshausen abzulehnen.

Solaranlagen auf Gebäuden, und auf versiegelten Flächen sind wesentlich sinnvoller und verträglicher und es ist von der Bayerischen Regierung geplant diese ab 2021 vorzuschreiben.

Mit unseren Äckern sollte hingegen sehr sorgfältig umgegangen werden. Die Bonität in Billingshausen liegt in zentralen Bereichen bei Ackerqualität 62-70 und in Birkenfeld in großen Teilen bei 61-74, daher sind diese Flächen in beiden Ortsteilen auf Hinweis des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren nur bedingt für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage geeignet. Die Flächen sollten der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung stehen, um Lebensmittel regional zu erzeugen.

Fehlende Flächen zur Lebensmittelerzeugung hierzulande werden durch Abholzungen im Regenwald ausgeglichen, das können wir nicht verantworten.

Daher lehne ich die Planungen für die Freifeldphotovoltaikanlagen in Billingshausen, sowie auch in Birkenfeld ab.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 32

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die im Flächennutzungsplan angegebenen geplante Fläche für den Solarpark ist durch die Ortsnähe und der Hanglage entlang der Urspringer Straße sehr kritisch zu betrachten:

nur 200 Meter von der Wohnbebauung entfernt, Exponierte Lage, hohe Bonität, Äcker stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Erzeugung von Lebensmitteln zur Verfügung, exponentielle Erhöhung der Unfallgefahr auf der Urspringer Straße, Blendwirkungen, Verlust der Erholungsqualität im Gebiet.

Zudem sind Solaranlagen auf Gebäuden, und auf versiegelten Flächen wesentlich sinnvoller und verträglicher, diese sollten daher auch in der Gemeinde Birkenfeld gefördert und umgesetzt werden.

Weitere Gründe: Da die Bonität in Billingshausen in zentralen Bereichen bei Ackerqualität bei 62-70 liegt und in Birkenfeld in großen Teilen bei 61-74 sind die Flächen in beiden Ortsteilen auf Hinweis des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren nur bedingt für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage geeignet. Daher bin ich der Meinung die Flächen sollten der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung stehen und bodenschonend, den neuesten Vorgaben gemäß bewirtschaftet werden, um Lebensmittel im eigenen Land zu erzeugen. Zumal die geplante B26n, ebenfalls Flächenverluste mit sich bringen wird.

Fehlende Flächen zur Lebensmittelerzeugung hierzulande werden durch Abholzungen im Regenwald ausgeglichen, das können wir nicht verantworten.

Daher lehne ich die Planungen für die Freifeldphotovoltaikanlagen in Billingshausen, sowie auch in Birkenfeld ab.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Gleichzeitig erfolgt eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen. Somit ist eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild gegeben.

Gemäß der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderrung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018).

Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Durch die Verschiebung des Planungsraumes werden Bereiche, die für die Erholung der Bevölkerung relevant sind, nur noch geringfügig durch die Sondergebietsfläche tangiert. Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen auszugehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen. Gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" ist zudem davon auszugehen dass der vorliegenden Planungsbereich „*bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen*“ ist.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 33

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter und Gemeinderäte Birkenfeld/Billingshausen

aus folgenden Gründen lehnen wir den geplanten Solarpark in Billingshausen ab:

Billingshausen ist ein kleines Dorf und es gibt nur wenige Wege, die man zum Spaziergang, Sport treiben etc. nutzen kann. Auf fast jedem dieser Wege würde man dann zukünftig auf die riesige schwarze Fläche in der Landschaft schauen. Dies verschlechtert das Ortsbild enorm und setzt den Erholungswert herab.

- Eine Blendgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.
- 27 Hektar landwirtschaftliche Fläche stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Verfügung.
- das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird für neue Mitbürger unattraktiv.
- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn- und Lebensqualität

Wir sagen „JA“ zu erneuerbaren Energien, aber dann bitte so, dass das schöne Ortsbild erhalten bleibt!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch das gleichzeitig abrücken von der Ortsbebauung und die deutlich bessere Abschirmung der Sondergebietsfläche durch die bestehenden Waldstrukturen ist eine erheblich geringere Einsichtigkeit vom Ortsrand gegeben. Hierdurch werden gleichzeitig die wesentlichen erholungsrelevanten Bereiche im Umfeld der Ortsbebauung freigehalten.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder, wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen relevant reduziert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 34

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter und Gemeinderäte Birkenfeld/Billingshausen

aus folgenden Gründen lehnen wir den geplanten Solarpark in Billingshausen ab:

Billingshausen ist ein kleines Dorf und es gibt nur wenige Wege, die man zum Spaziergang, Sport treiben etc. nutzen kann. Auf fast jedem dieser Wege würde man dann zukünftig auf die riesige schwarze Fläche in der Landschaft schauen. Dies verschlechtert das Ortsbild enorm und setzt den Erholungswert herab.

- Eine Blendgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.
- 27 Hektar landwirtschaftliche Fläche stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Verfügung.
- das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird für neue Mitbürger unattraktiv.
- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn- und Lebensqualität

Wir sagen „JA“ zu erneuerbaren Energien, aber dann bitte so, dass das schöne Ortsbild erhalten bleibt!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch das gleichzeitig abrücken von der Ortsbebauung und die deutlich bessere Abschirmung der Sondergebietsfläche durch die bestehenden Waldstrukturen ist eine erheblich geringere Einsichtigkeit vom Ortsrand gegeben. Hierdurch werden gleichzeitig die wesentlichen erholungsrelevanten Bereiche im Umfeld der Ortsbebauung freigehalten.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder, wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen. Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen relevant reduziert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 35

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter und Gemeinderäte Birkenfeld/Billingshausen

aus folgenden Gründen lehnen wir den geplanten Solarpark in Billingshausen ab:

Billingshausen ist ein kleines Dorf und es gibt nur wenige Wege, die man zum Spaziergang, Sport treiben etc. nutzen kann. Auf fast jedem dieser Wege würde man dann zukünftig auf die riesige schwarze Fläche in der Landschaft schauen. Dies verschlechtert das Ortsbild enorm und setzt den Erholungswert herab.

- Eine Blendgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.
- 27 Hektar landwirtschaftliche Fläche stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Verfügung.
- das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird für neue Mitbürger unattraktiv.
- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn- und Lebensqualität

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch das gleichzeitig abrücken von der Ortsbebauung und die deutlich bessere Abschirmung der Sondergebietsfläche durch die bestehenden Waldstrukturen ist eine erheblich geringere Einsichtigkeit vom Ortsrand gegeben. Hierdurch werden gleichzeitig die wesentlichen erholungsrelevanten Bereiche im Umfeld der Ortsbebauung freigehalten.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder, wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018).

Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen relevant reduziert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 36

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter und Gemeinderäte Birkenfeld/Billingshausen

aus folgenden Gründen lehnen wir den geplanten Solarpark in Billingshausen ab:

Billingshausen ist ein kleines Dorf und es gibt nur wenige Wege, die man zum Spaziergang, Sport treiben etc. nutzen kann. Auf fast jedem dieser Wege würde man dann zukünftig auf die riesige schwarze Fläche in der Landschaft schauen. Dies verschlechtert das Ortsbild enorm und setzt den Erholungswert herab.

- Eine Blendgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.
- 27 Hektar landwirtschaftliche Fläche stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Verfügung.
- das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird für neue Mitbürger unattraktiv.
- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn- und Lebensqualität

Wir sagen „JA“ zu erneuerbaren Energien, aber dann bitte so, dass das schöne Ortsbild erhalten bleibt!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch das gleichzeitig abrücken von der Ortsbebauung und die deutlich bessere Abschirmung der Sondergebietsfläche durch die bestehenden Waldstrukturen ist eine erheblich geringere Einsichtigkeit vom Ortsrand gegeben. Hierdurch werden gleichzeitig die wesentlichen erholungsrelevanten Bereiche im Umfeld der Ortsbebauung freigehalten.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder, wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen relevant reduziert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 37

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter und Gemeinderäte Birkenfeld/Billingshausen

aus folgenden Gründen lehnen wir den geplanten Solarpark in Billingshausen ab:

Billingshausen ist ein kleines Dorf und es gibt nur wenige Wege, die man zum Spaziergang, Sport treiben etc. nutzen kann. Auf fast jedem dieser Wege würde man dann zukünftig auf die riesige schwarze Fläche in der Landschaft schauen. Dies verschlechtert das Ortsbild enorm und setzt den Erholungswert herab.

- Eine Blendgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.
- 27 Hektar landwirtschaftliche Fläche stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Verfügung.
- das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird für neue Mitbürger unattraktiver.
- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn- und Lebensqualität

Wir sagen „JA“ zu erneuerbaren Energien, aber dann bitte so, dass das schöne Ortsbild erhalten bleibt!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch das gleichzeitig abrücken von der Ortsbebauung und die deutlich bessere Abschirmung der Sondergebietsfläche durch die bestehenden Waldstrukturen ist eine erheblich geringere Einsichtigkeit vom Ortsrand gegeben. Hierdurch werden gleichzeitig die wesentlichen erholungsrelevanten Bereiche im Umfeld der Ortsbebauung freigehalten.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder, wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen. Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen relevant reduziert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 38

Sehr geehrte Herr Bürgermeister Achim Müller,
sehr geehrte Gemeinderäte,

hiermit möchte ich Stellung zum geplanten Solarpark Billingshausen beziehen.

Grundsätzlich unterstütze ich erneuerbare Energien jedoch sollte ein Solarpark mit diesem Ausmaß an dem geplanten Standort gut überlegt sein.

Kritisch sehe ich, dass der Solarpark in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet steht. Billingshausen ist Natur pur. Alle Bewohner ziehen es vor in einem ländlichen Idyll zu leben ohne Kindergarten, ohne Schule, ohne Ärzte oder Einkaufsmöglichkeiten vor Ort. Ist es nicht widersprüchlich einen Solarpark direkt an das Dorf angrenzend zu pflanzen?

Die Attraktivität unseres Dorfes ist durch fehlende soziale Infrastruktur schon geschmälert was bewirkt ein Solarpark an das Neubaugebiet angrenzend für zukünftige Bauinteressenten oder die nächste Generation (Thema Landflucht)?

Wäre ein Standort der nicht direkt in Verbindung mit dem Dorf Bild erscheint sinnvoller? Zwischen Hettstadt und Roßbrunn existiert ein Solarpark und dieser ist weit ab von Wohngebiet oder Dorf Bild. Er ist so angelegt, dass Autofahrer oder Anwohner nicht geblendet werden.

Wäre es nicht eine Überlegung sich zu fragen wo man die Zukunft für Billingshausen sieht. Der regionale (Öko-) Landbau der in der Hand der jungen Generation ist, mit innovativen Ideen und Visionen für klimafreundlichen Anbau sollte gestärkt und unterstützt werden und sich nicht im Kampf um Anbaufläche mit einem Solarpark ringen müssen.

Wäre es nicht eine Überlegung einen anderen Weg zu unterstützen um erneuerbare Energien zu verwirklichen? Attraktive Alternativen zu finden die Bewohner dazu motiviert erneuerbare Energien umzusetzen? So wie z.B. Ministerpräsident Söder verpflichtend Photovoltaik auf Neubauten vorgeschlagen hat.

Ich bitte Sie als Verantwortliche, denen wir unser Verantwortung für unser Dorf anvertraut haben, die Pro und Contras der Stellungnahmen in Ihre Überlegungen mit einfließen zu lassen, und zum Wohle Billingshausen zu entscheiden.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Somit ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlagen als eher gering anzusehen.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 39

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,
sehr geehrte Damen u. Herren Gemeinderäte.

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Billingshausen“ u. der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freifeld-Photovoltaikanalge“ nordöstlich des Ortsbereichs in den Flurbereichen „Hönigshöhe / Edelberg / Steinrück“ auf einer Fläche von über 27 ha, in unmittelbarer Nähe des Wohngebietes „Edelberg“.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung lehne ich die Realisierung dieser Freifeld-Photovoltaikanlage an dieser markanten, allseitig einsehbaren höchsten Erhebung von Billingshausen mit nachfolgender Erläuterung ab u. bitte den Gemeinderat von dem Vorhaben an dieser Stelle Abstand zu nehmen.

Im Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 BauGB zu diesem Bebauungsplan werden nachfolgende Feststellungen getroffen:

Hohe Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Landschaft zu erwarten. (Seite 36)

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gegeben, die nicht zu unterbinden sind. Insbesondere aus der Wohnbebauung südlich des Planungsbereiches ist eine Einsehbarkeit gegeben. (S.22)

Durch die dunkle Oberfläche der Photovoltaikmodule ist eine verstärkte Wärmeabsorbierung gegenüber einer stärkeren Wärmereflexion bei hellen Oberflächen gegeben. (5.21)

Das Landschaftsbild ist ein charakteristisches Merkmal und prägt den Menschen und dessen Heimat. Im Sinne zukünftiger Generationen ist mit dem Landschaftsbild verantwortungsvoll umzugehen. (S.23 Als relevante Auswirkungen ist von Reflexionen bei extremen Sonnenständen und elektromagnetischen Feldern durch den Betrieb der Wechselrichter u. Trafostationen auszugehen. (5. 24) Im nordöstlichen Randbereich zur Gemeindeverbindungsstraße ist durch die Ausrichtung der Solarmodule bei extremen Sonnenständen eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch Lichtreflexionen nicht auszuschließen. Durch geplante Sichtschutzbepflanzung (fehlt teils im Plan) werden primär „nur“ Fahrer von LKW beeinträchtigt.

Gleichzeitig ist durch die großräumige Einfriedung eine Einschränkung des Feldlebensraumes für Großtiere anzunehmen. (S. 36)

Die Bewertung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch u. Gesundheit werden im Umweltbericht abschließend als gering gewertet. (S.27)

Dies ist aus den vorgenannten Fakten des Berichtes nicht nachzuvollziehen.

Die Sichtfeldanalyse zeigt von vielen Beurteilungspunkten negative Auswirkungen die textlich wie folgt beschrieben werden:

1 Der Planungsbereich ist von den Grundstücken der bestehenden Wohnbausiedlung weiträumig einsehbar. Somit ist eine subjektive Störung des Wohlbefindens der Anwohner nicht auszuschließen.

2 Von Seiten der Endbebauung der Straße „Edelberg“ u. insbesondere von der neu entstandenen Bebauung nordwestlich der Straße „Im Eichelberg“ ist eine deutliche Einsehbarkeit des Planungsbereiches gegeben. Eine vollständige Abschirmung (durch geplante Sichtschutzbepflanzung ?) ist aufgrund der vorliegenden Geländestrukturen nicht sinnvoll umsetzbar.

3 Der erholungsrelevante Bereich entlang des Döllgrabens wird durch Sichtschutzbepflanzung erheblich gestört.

4 Durch die erhöhte Lage der Zellinger Straße (St 2299) ist eine deutliche Einsehbarkeit des Planungsbereichs gegeben. Zur Abminderung wird davon ausgegangen das Erholungsräume u. Freisitze auf der zur Staatsstrasse abgewandten Seite ausgerichtet sind u. daher keine Sichtverbindung zwischen Freisitzen u. geplanter Freifeld-Photovoltaikanlage besteht.

6 Eine weiträumige Wahrnehmung der Freifeld-Photovoltaikanlage vom Spazierweg ist gegeben. Hier werden zur Abminderung Vorbelastungen wegen Windenergieanlagen die am Horizont kaum wahrnehmbar in 6 km Entfernung stehen erwähnt. ???

7 Von diesem markanten Aussichtspunkt ist eine deutliche Einsehbarkeit gegeben. Zur Abminderung wird der fehlende Ausbau eines Rundwanderweges angezeigt. ???

8 Aussichtspunkt Festhalle. Die geplante Freifeld-Photovoltaikanlage ist von diesem Sichtpunkt deutlich einsehbar. Zur Abminderung wird hier angenommen, das durch die nutzungsbedingten Strukturen nicht von einem erholungsrelevanten Bereich mit längerer Verweildauer auszugehen ist. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. ????

In der Zusammenfassung wird eine deutliche Wahrnehmbarkeit der Freifeld-Photovoltaikanlage angenommen, die sich jedoch ausschließlich auf den direkten Ortsrandbereich konzentriert, so dass nur eine geringe Anzahl von Anwohnern betroffen ist.

Dies ist auch im Hinblick auf den noch geplanten Ausbau der Straße am Eichelberg mit Ausweisung weiterer Bauplätze in diesem Baugebiet sehr bedenklich u. für den Marktwert der gemeindlichen Bauplätze sicher nicht förderlich.

Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll, gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Große Flächen der Region sollen unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraftwerke auf das Landschaftsbild bleiben. Nicht geeignete Standorte für Photovoltaikanlagen sind weithin einsehbare Landschaftsteile.

Dies ist bei diesem Vorhaben der Fall !

Ferner wird in der Begründung zum Vorentwurf darauf verwiesen, das im südlichen bzw. südwestlichen Randbereich eine Tangierung mit Bereichen die eine hohe Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung besitzen vorliegt.

Desweiterm weist der zentrale Teilbereich Ackerwertzahlen zwischen 62 und 70 auf. Somit ist hier die Ertragsfähigkeit als hoch zu bewerten.

Aus vorgenannten Gründen lehne ich dieses Vorhaben an diesem Standort ab.

Die untersuchten Planungsalternativen (Seite 12) sind aus meiner Sicht unvollständig! Für den Bereich Billingshausen wurden 4 Standorte geprüft, wobei die Nr. 1 u. 4 aufgrund der hohen Ackerwertzahlen u. der geplanten Trasse der B26n ungeeignet sind.

Der Bereich südlich des Neubergs (mit gleicher Hangausrichtung u. Ortsnähe wie das geplante Vorhaben u. vom Ort nicht einsehbar) wurde unverständlicherweise nicht in der Alternativflächenprüfung aufgenommen.

Abschließend noch eine Pressemitteilungen (Main Post) von anderen geplanten Solarparks.

Arnstein 01.07.20 Fachfirmen rennen mir zurzeit förmlich die Bude ein", klagte der Bürgermeister. Nachdem die bisher geltende Beschränkung für entsprechende Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen aufgeweicht wurde, wächst das Interesse dafür enorm. Der einst so hochgelobte Solarpark Erlasee hat in all den Jahren der Stadt nicht einen Cent an Gewerbesteuer eingebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis und verweist auf seine vorausgegangene Beschlussfassung wonach, entgegen der Forderung des Landratsamtes, der Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abgerückt wird.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Entsprechend den allgemeinen Expertenaussagen des Arbeitskreis Baubiologie Mainfranken e.V. (Quelle: baubiologie-magazin.de/photovoltaikanlagen-und-elektrosmog, Stand 16.12.2021) ist von den Solarmodulen nur von einer geringen Entstehung von elektromagnetischen Feldern auszugehen. Diese werden z.B. bei dachgestützten Anlagen durch die Dachkonstruktion abgeschirmt. Somit ist bei dem vorliegenden wesentlich größeren Abstand zu Freifeld-Photovoltaikanlagen ebenfalls nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Relevant ist die Entstehung von elektromagnetischen Feldern im direkten Umfeld der Wechselrichter. Hier wird empfohlen sich nicht dauerhaft im Umfeld von 1,00 m um diese Wechselrichter aufzuhalten. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Abstände ist somit auch ein dauerhafter Aufenthalt im direkten Umfeld der Einfriedung der Freifeld-Photovoltaikanlage als unbedenklich anzusehen.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Durch die offene Struktur der Aufständigung ist auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Luftaustausches auszugehen, zumal es sich bei den überwiegenden Bereichen des Planungsgebietes nicht um Kaltluftentstehungsgebiete handelt.

Gemäß der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen. Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Durch die Verschiebung des Planungsbereiches wird eine teilweise optische Abschirmung der Sondergebietsfläche durch bestehende Waldstrukturen erreicht. Daraus entsteht auch eine Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch die Verschiebung des Planungsbereiches wird eine teilweise optische Abschirmung der Sondergebietsfläche durch bestehende Waldstrukturen erreicht.

Der Gemeinderat weist darauf hin dass, nach aktuellem Planungsstand, ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Somit ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlagen als eher gering anzusehen.

Vor diesem Hintergrund ist auch nur ein geringer Verlust an Lebensraum für wildlebende Großtiere anzunehmen, zumal sich im Randbereich der Sondergebietsflächen offen zugängliche Grünflächen befinden die den Großtieren, unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung das ganze Jahr Äsungs- und teilweise Deckungsmöglichkeiten bieten.

Der Bereich des „Neubergs“ wurde bewusst nicht als Alternativfläche herangezogen da es sich hier um einen Bereich handelt, der für einen potentiellen Trassenverlauf einer Ortsumgehungsstraße herangezogen werden kann.

Da die geplante Trasse der B 26n nur einen relativ schmalen Korridor in Anspruch nimmt, ist im Umfeld eine Alternativfläche möglich und wurde deshalb an den potentiellen Standorten 1 und 4 näher untersucht.

Bezüglich der gesonderten Aussagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Beschlussfassung zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 40

Widerspruch: Bebauungsplan Solarpark Billingshausen

Ich widerspreche fristgerecht der Erstellung des Bebauungsplan Solarpark Billingshausen. Als Bewohner der Gemeinde Billingshausen bin ich unmittelbar von der geplanten Ausstellung betroffen und widerspreche dieser daher mit folgender Begründung:

Durch den viel zu nahen Standort an das neu erstellte Wohnbaugebiet „Am Döllgraben“ bzw. „Im Eichelberg“, wird die Wohn- und Lebensqualität der direkten und naheliegenden Anwohner um ein Vielfaches eingeschränkt. Der Wunsch von Naturnahem Leben und bauen in einer Umgebung in der Kinder noch Stressfrei aufwachsen können wird durch den Bau des Solarparks in Billingshausen zerstört.

Viele Anwohner haben sich gerade wegen der Naturnahen Landschaft für einen Neubau in Billingshausen entschieden. Sie nehmen dadurch viele andere Unannehmlichkeiten gerne in Kauf. (Weite Anfahrtswege zur Arbeitsstelle, keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort, Arztbesuche nur mit dem Auto usw.) Trotzdem haben Sie sich für den Bau hier in Billingshausen entschieden, durch den Solarpark werden die vielen positiven Aspekte die unser Ort zu bieten hat fast völlig zunichte gemacht.

Auch die Wertminderung der großenteils vor kurzem neu Erstellten Wohnhäuser wird sich deutlich auf die evtl. Verkaufspreise niederschlagen, bzw. ist es fraglich ob sich Wohnhäuser in einer direkten Nähe zu einem Solarpark in dieser Größe überhaupt noch verkaufbar sind.

Auch für die Gemeinde Birkenfeld sind finanzielle Einbußen nicht von der Hand zu weisen, die Bauplätze des noch nicht fertiggestellten Ringschluß des Baugebietes „Am Döllgraben“ (min. noch 6 weitere geplante Bauplätze) werden durch den Bau des Solarparks nicht mehr oder nur zu minderwertigen Preisen verkaufbar sein.

Die Gemeinde Birkenfeld finanziert sich großteils über die Einkommensteuerumlage von den ortsansässigen Gemeindemitgliedern, durch so einen großen Einschnitt in das Naturnahem Leben durch den Solarpark in unserer Gemeinde werden sich gerade viele Junge Menschen die im Arbeitsleben stehen nicht mehr für einen zu Zug in unsere Gemeinde entscheiden! Somit ist der Wegfall der Einkommensteuerumlage garantiert.

Auch der direkte Nutzen der Gemeinde Birkenfeld durch den Bau des Solarparks ist aus meiner Sicht nicht gegeben. Da fast alle einbezogenen Grundstücke in Privater Hand sind (bis auf die Bauschuttdeponie, welche zur Zeit noch nicht bebaut werden kann), Pachtzahlungen oder andere Ausgleichszahlungen werden Ausschließlich an die Grundstückseigentümer geleistet und dienen nicht dem Wohl der Gemeinde.

Blendeinwirkung für die Bürger in Billingshausen, und dem vorbei fahrenden Verkehr ist nicht von der Hand zu weisen und werden im Gutachten des Fachplaners nicht ausgeschlossen. Der direkt durchlaufende Verkehr der Ortsverbindungsstraße Billingshausen — Urspringen und der Verkehr der Staatsstraße 2299 können durch den Solarpark direkt beeinträchtigt werden, die dadurch entstehende Unfallgefahr ist nicht unerheblich und kann auch nicht durch angrenzende Zaun und Heckenanlagen verhindert werden.

Wie auch von unserer Landesregierung vor kurzem mitgeteilt wurde, sollte die dezentralen Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung weiter vorangetrieben werden. Dachanlagen und Wohnhausdächer stehen in angemessener Zahl zur Verfügung um zur umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Erzeugung unserer Energie beizutragen.

Ich fordere Sie auf, die Entscheidung einem Bau des Solarpark in Billingshausen zuzustimmen zu überdenken.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Durch die Verschiebung des Planungsbereiches wird eine teilweise optische Abschirmung der Sondergebietsfläche durch bestehende Waldstrukturen erreicht.

Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen nicht relevant reduziert wird.

Die wirtschaftlichen Aspekte sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und können daher an dieser Stelle nicht abschließend behandelt werden. Der Gemeinderat nimmt jedoch die Aussagen zur Kenntnis.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2299 kann aufgrund des Abstandes von mindestens ca. 1,5 km ausgeschlossen werden.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 41

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

den geplanten Solarpark an dieser Stelle lehne ich ab.

Wertvoller Ackerboden würde der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Er läge in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand, nur wenige hundert Meter von den Häusern am Edelberg entfernt. Wer entschädigt uns Anwohner für die Wertminderung unserer Häuser.

Hat die Gemeinde recherchiert mit welchem Geschäftspartner sie bzw. die Verpächter sich einlässt?

Der Geschäftsführer Herr Mathias Mönkeberg hat wohl schon mehrere Insolvenzen hinter sich, bzw. aktuell noch laufen.

Das sieht für mich doch schon sehr nach Methode aus!

Wer kommt für den Schaden auf und bekommen die Verpächter dann überhaupt ihre zugesicherten Pachten? Wer entsorgt bzw. pflegt das alles, wenn die Firma 1 A — Solar — Projekt GmbH nicht mehr an die Verträge gebunden ist?

Wurde das geprüft oder ist solches Geschäftsgebaren Usus und wird billigend in Kauf genommen?

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch,

jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Die vorgebrachten Zweifel an der Seriosität des Investors sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und können daher im Rahmen der Abwägung nicht behandelt werden.

Ebenso können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Aussagen über direkte oder indirekte wirtschaftliche oder strukturelle Vorteile der Kommune getroffen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 42

Sehr geehrter Gemeinderat,

ich bin gegen einen Solarpark der so viel gute Ackerfläche verschlingt.

Solarplatten gehören für mich auf freie Dachflächen, nicht in die freie Natur, direkt neben ein Neubaugebiet, in dem sich junge Familien gerade erst angesiedelt haben.

Beschluss:

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in einen naturfremden Zustand versetzt. Die Tier- und Pflanzenwelt wird sich verändern. Diese Fläche steht uns und unseren Nachkommen nicht mehr zur Verfügung um Nahrungsmittel zu erzeugen, was meiner Meinung nach wichtig ist. Gibt es nicht schon genügend versiegelte Flächen? Könnte man nicht die Dächer von Fabriken und Parkplätzen mit Solar versehen?

Kann man eine Blendwirkung auf die Autofahrer ausschließen, wenn diese von Zelllingen kommen oder nach Urspringen fahren möchte?

Landschaftlich ist eine derartige Anlage nicht zu vertreten, die Anlage würde eine Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität für das Leben auf dem Land bedeuten. Besonders für die Familien am Edelberg. Der Solarpark ist zu nahe am Wohngebiet. Die Gemeinde wird Probleme bekommen, die noch vorhandenen Bauplätze zu verkaufen, da diese nicht mehr so attraktiv sind. Man möchte doch junge Familien in den Dörfern haben. Meiner Meinung nach sollte dieses Bauvorhaben nicht gestattet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Fläche um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Somit liegt bereits ein naturferner Zustand vor.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Gemäß der Stellungnahmen des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" ist zudem davon auszugehen dass der vorliegenden Planungsbereich *„bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen“* ist.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019). Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2299 kann aufgrund des Abstandes von mindestens ca. 1,5 km ausgeschlossen werden.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan dargelegten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 44

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schulde es der derzeitigen Situation, dass die Bürger und Bürgerinnen sowohl aus Billingshausen als auch aus Birkenfeld sich sehr wenig getroffen haben um über das Projekt Solarpark zu sprechen und sich auszutauschen. Es ist zwar im Gemeindeblatt 04/2020 und 05/2020 darüber geschrieben worden, aber wie bereits erwähnt, war ein Zusammenkommen bisher schwierig.

Ich glaube es ging und geht vielen Mitbürgern ähnlich wie mir, dass man sich das Ausmaß der Anlage nicht wirklich hat vorstellen können. Anhand der Flurnummern xy... ist es für Normalbürger schwierig sich da ein Bild davon zu machen. Die Sichtfeldanalyse für Billingshausen wurde ja auch erst später zugefügt.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich durchaus für erneuerbare Energien bin, sei es Wind, Biogas oder Sonne.

Meiner Meinung nach wäre eine Bürgerversammlung mit den Bildern der Sichtfeldanalyse ein Schritt die Bürger und Bürgerinnen gut zu informieren. Ich fände es auch gut mit dem Betreiber der Anlage darüber zu diskutieren. Zum einen verstehe ich natürlich dass die Pandemie vieles nicht möglich gemacht hat aber wie ich in der letzten Gemeinderatssitzung (21.07.2020) vernommen habe ist das Thema ja noch nicht in Stein gemeißelt.

Jetzt haben wir ein Neubaugebiet und es sind neue Mitmenschen hierher gezogen, haben ein neues Haus gebaut und dann bekommen die vor die Haustür einen Solarpark. Es ist ja sehr positiv zu sehen, dass der Landflucht entgegen gewirkt wird und das Baugebiet jetzt sogar noch erweitert wird. Aber ich denke dass die Plätze schwierig zu verkaufen sind, wenn der Solarpark da gebaut wird.

Die Anlage ist meiner Meinung nach zu nahe am Ortsrand. Ich möchte anregen, dass es weitere Prüfungen für andere Standorte gibt. (z.B. hinter dem Alten Berg, oder Richtung Höll, oder ganz weiter hinten raus Richtung Günter Steigerwald).

Es steht außer Frage, dass keiner auf Strom verzichten möchte. Irgendwo muss der ja herkommen.

Natürlich ist erneuerbare Energie sinnvoll. Ich möchte anregen, dass über die Standorte nochmal verhandelt wird.

In Billingshausen ist der Ausblick auf die Anlage ist von keinem Standort aus schön anzusehen. Ich befürworte diesen Standort der Anlage nicht.

Die landwirtschaftliche Fläche kann auf Jahrzehnte nicht mehr angebaut werden. Ist es denn so gewollt, dass immer mehr landwirtschaftliche Produkte importiert werden? Den Landwirten wird es eh schwer gemacht mit vielen Regulierungen (ob sinnvoll oder nicht), darüber lässt sich auch streiten.

In Birkenfeld, falls das zutrifft, ist die Bodenqualität sehr gut. Da finde ich es für die Landwirte, die den Boden bewirtschaften schade dass diese dann neue Ackerflächen pachten müssen. Dies ist allerdings auch immer schwieriger. Vielleicht wäre es in Birkenfeld möglich eine schlechtere Bodenqualität zu finden.

Als Abschluss möchte ich sagen, dass es gar nicht geht, dass die Gemeinderatsmitglieder und die Bürgermeister beschimpft oder beleidigt werden. Die Menschen die das getan haben sind feige und unverschämt. Dies war zu keinem Zeitpunkt der startenden Diskussion gewollt.

Ich bedauere das sehr.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis. Die genannten Standortvorschläge wurden bereits im Vorfeld geprüft. Der Bereich Steintrück hinter dem Alten Berg liegt westlich der Siedlung Edelberg und somit deutlich im Sichtfeld der Bewohner. Gleichzeitig würde dieser Standort näher an die Siedlung Finkennest heranrücken. Somit würde hierdurch die Situation zusätzlich verschärft.

Der Bereich der Gemarkung Billingshausen im Umfeld des Langen Höll Grabens ist nach Nordwesten geneigt und zudem durch Waldflächen beschattet. Somit ist dieser Bereich für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage ungeeignet.

Der Bereich Gansberg / Lange Höll ist von den Siedlungsgebieten ebenfalls stark einsichtig und aufgrund seiner starken Neigung in westlicher Richtung nur eingeschränkt für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen geeignet.

Die dritte genannte Alternativfläche wurde im Rahmen der Alternativflächenprüfung als Punkt 1 untersucht und aufgrund seiner noch wesentlich höheren Einsehbarkeit als weniger geeignet eingestuft.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die Bodenqualität wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Böden mit schlechter Qualität sind im Umfeld des Planungsbereiches zwar vorhanden. Diese grenzen jedoch direkt an die bestehende Wohnbebauung an. Gemäß Beschluss des Gemeinderates wurde daher auf die Überplanung der Böden mit schlechter Qualität verzichtet.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden sondern, nach Terminvereinbarung, auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 45

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind aus folgenden Gründen gegen die Entstehung dieses Solarparks:

Die Information an die Bürger für ein solch großes und nachhaltig beeinträchtigendes Projekt war aus unserer Sicht keineswegs ausreichend. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde, hätte ich mir zum Bericht mindestens ein Bild/Foto gewünscht, welches einen Eindruck vermittelt, wie sehr der gebaute Solarpark das Aussehen der Landschaft beeinträchtigt. Wir denken, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde nicht bewusst ist, wie nah dieser Solarpark an das Baugebiet angrenzt und welche Tragweite dies auf die Natur und somit auch auf die Lebensqualität der Einwohner von Billingshausen hat.

Wir haben noch nirgendwo einen Solarpark in solch einer geringen Entfernung zur Ortschaft und derart sichtbar und beeinträchtigend für die Anwohner gesehen.

Eine Bürgerversammlung im Vorfeld mit Vorstellung des Projektes wäre sehr wünschenswert gewesen.

Auch haben wir große Bedenken in Bezug auf die Sicherheit für die Autofahrer. Wir selbst fahren mehrmals wöchentlich die Straße nach Urspringen und die Blendung von Westen durch die untergehende Sonne ist oft sehr beeinträchtigend. Die Vorstellung, dass diese Spiegelung dann beidseitig entsteht, wenn man auf der Straße die Solarfelder durchfahren muss, macht uns große Sorgen. Es wäre schlimm, wenn auch nur ein Mensch zu Schaden kommt, weil er durch Blendung der Module einen Unfall verursacht.

Außerdem würde mit der Entstehung dieser Anlage 270.000 m²!!! Natur für Mensch und Tier zerstört.

Des Weiteren gibt es in diesem Bereich viele schützenswerte Wildtiere, Vögel und Insekten.

Durch den Betrieb der Solaranlage kann eine Wärmeentwicklung, die auch Auswirkungen auf das naheliegende Baugebiet hätte, nicht ausgeschlossen werden.

Unserer Meinung nach sollten Photovoltaik-Anlagen bevorzugt auf Dächern von Hallen und Häusern installiert werden, um nicht noch mehr wertvolle Ackerfläche und Landschaft zu versiegeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass sowohl im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses als auch im Rahmen der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechende Plandarstellungen veröffentlicht worden sind, aus denen sowohl die Lage des Planungsbereiches als auch deren Ausdehnung ersichtlich waren.

Die Situation wurde zudem in mehreren öffentlichen Gemeinderatssitzungen erläutert und dargestellt.

Somit sollte jedem Bürger zu diesem Zeitpunkt die Ausdehnung und Dimension der Anlage bewusst gewesen sein. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden den Bürgern ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt um sich eine Meinung zu den Auswirkungen bilden zu können. Zusätzlich konnten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Verwaltung ergänzende Auskünfte und Erläuterungen erfragt werden.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass auch im engeren Umkreis von Birkenfeld mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleiher mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird. Ausgehend von der neuen Grenze der Sondergebietsfläche besteht ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Ein Vorkommen von besonders geschützten Arten innerhalb des Planungsbereiches wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch einen Biologen beurteilt. Dieser wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bewertet. Auf Forderung der Unteren Naturschutzbehörde sind ergänzende Untersuchungen im Hinblick auf die Nistsituation durch den Biologen veranlasst worden. Dies wird auch durch die Verschiebung des Planungsbereiches erforderlich. Eine grundsätzliche Gefährdung wird durch die Fachbehörde nicht angenommen. Eine Beeinträchtigung der Vogelpopulation durch Blendwirkung kann aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgeschlossen werden. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“. Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1),2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz).

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder Auswirkungen auf das naheliegende Wohnbaugebiet ist somit nicht auszugehen.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 46

Solarpark Billingshausen, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bürgerbeteiligung
Für den Änderungsbereich wird eine Ausweisung von Sondergebietsflächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Grundsätzlich sind erneuerbare Energien zu begrüßen, dennoch ist die im Flächennutzungsplan angegebenen Fläche durch die Ortsnähe und der Hanglage entlang der Urspringer Straße sehr kritisch zu betrachten:

Gemeinsam mit der Naturschutzorganisation NABU hat die Unternehmensvereinigung Solarkraft UVS einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Freiflächenanlagen veröffentlicht. Demnach sollen Flächen mit Vorbelastung und geringer ökologischer Bedeutung bevorzugt und exponierte Standorte auf gut sichtbaren Anhöhen gemieden werden.

Auch in der zitierten Landes- und Regionalplanung steht im Prinzip die gleiche Richtlinie: Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden.so dass möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraftwerken auf das Landschaftsbild bleiben. Weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind für Standorte von Photovoltaikanlagen nicht geeignet.

Die Solaranlage in Billingshausen ist in exponierter Hanglage zur höchsten Erhebung im Gemeindegebiet Billingshausen, der Hönigshöhe, geplant, eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dadurch gegeben.

Vorbelastungen sind im Landschaftsbild nicht zu erkennen. In diesem Entwurf des Flächennutzungsplanes sind diese Vorbelastungen jedoch angeführt um die o.g. Vorgaben zu umgehen.

Die Vorbelastung durch eine größere Anzahl von Windenergieanlagen in umliegenden Gemeinden in einer Entfernung von ca. 6 km Entfernung von Billingshausen als äußerst geringfügig zu bewerten. Es ist erstaunlich, dass dies überhaupt erwähnt wird, denn die Windräder sind z. B. vom Friedhof in Billingshausen aus nicht zu sehen.



Die Bauschutt-Deponie die ebenfalls als Vorbelastung genannt wird, ist in keiner Weise vom Ort aus sichtbar!

Daher sehe ich die Tatsache als gegeben, dass diese Höhenlage zur Erstellung eines Solarparks gemieden werden muss!

Weiterer Grund ist das Entwicklungskonzept der Gemeinde. Ein neues Baugebiet wurde vor wenigen Jahren ausgewiesen. Etliche Familien haben sich bereits dort angesiedelt. Nun soll in nur 200 Metern Entfernung die Photovoltaikanlage entstehen, welche eine starke optische Veränderung der Landschaft mit sich bringt. Dies wird sich auch auf die weitere Entwicklung des Gesamtausbaus dieses Baugebietes negativ auswirken. Landwirtschaftliche Flächen zeigen zu jeder Jahreszeit ein anderes Bild, sie prägen die Heimat und sind Bestandteil unseres Dorfes, sie zeigen das Aufwachsen, Reifen u. Ernten unserer Nahrungsmittel, sowie die Bodenbearbeitung. Das prägt sich ein bei den Menschen und wird als Heimat empfunden.

Solarmodule haben das ganze Jahr über in der gleichen Farbe, eine optische Armseligkeit aus der Ferne betrachtet. Sie zeigen je nach Sonnenstand verschiedenen Blendwirkungen auf die Ortschaft und den Autoverkehr auf der Ortsverbindungsstraße. Ebenso wird der Erholungswert der Bevölkerung stark eingeschränkt. Wer möchte schon zwischen den hohen Zäunen spazieren gehen.

Dazu kommt, dass in der Südwestlichen Bereichen um Billingshausen die Trasse der B26n verläuft, die ebenfalls bei Realisierung den Erholungswert der Landschaft herabsetzt.

Schließlich sind auch die wirtschaftlichen Aspekte durch die Landwirtschaft zu bedenken.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab und sind aufgrund der Abschirmung durch Waldflächen und Heckenzügen von Seiten der Ortsbebauung deutlich weniger einsehbar.

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den vorgenannten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine stärkere optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt, eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist nicht gegeben.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Der geplante Trassenverlauf der B 26n befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2,5 km auf der östlichen Seite des Gemeindeteiles Billingshausen und besitzt somit keine räumliche Verbindung zur geplanten Sondergebietsausweisung.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Somit ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlagen als eher gering anzusehen.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 47

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Achim Müller und die geehrten Damen und Herren des Gemeinderates,

Wie uns bekannt ist soll im Anschluss an das Baugebiet am Döllgraben in Billingshausen ein Solarpark entstehen.

Hiermit sprechen wir uns gegen einen solchen Solarpark aus. Wir denken, dass eine Anlage, in solch einer riesigen Dimension, bezüglich Natur und Tierwelt und dem Verlust von Lebensqualität einhergeht. Deshalb möchten wir uns dagegen aussprechen.

Beschluss:

Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“. Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1),2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 48

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter
und Gemeinderäte Birkenfeld,

aus folgenden Gründen sind wir gegen den geplanten Solarpark Billingshausen:

- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn-und Lebensqualität - auch das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird dadurch für neue Mitbürger unattraktiver - Wertminderung des eigenen Grundstückes bzw. Hauses
- Blendgefahr für Verkehrsteilnehmer der Ortsverbindungsstraße Billingshausen - Urspringen, die auch das Gutachten nicht ausschließen kann
- auch kann die Blendgefahr für die Wohneinheiten Eichelberg / Edelberg explizit nicht ausgeschlossen werden
- 27 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche steht für Jahrzehnte nicht mehr zu Verfügung.

Gerade der aufkommende regionale Öko Landbau steht vor einem Problem der immer weniger zu nutzenden Agrarfläche

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage aus geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall, ab einem Abstand von 100m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Gründe gegen den Solarpark Birkenfeld:

- 52 Hektar sehr guter Boden wird der Landwirtschaft auch für Jahrzehnte entzogen.
- den heimischen Tieren / Wild wird wieder ein sehr großer Lebensraum genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist nochmals darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Somit ist der Flächenverlust Flächen für die Nahrungsmittelproduktion bzw. der Verlust an Lebensraum durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Der Gemeinderat verweist ebenfalls nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“ (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1), 2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz). Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Lasst uns unsere Umwelt / Natur erhalten!

Solarstrom macht auf Dächern wesentlich mehr Sinn!

Diese Solarparks dienen den Investoren und nicht den Bürgern!

Beschluss:

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 49

die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde, Birkenfeld sowie der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Billingshausen“ birgt für den Ort Billingshausen und die Landwirtschaft so gravierende Nachteile, dass ich der o. g. Bauleitplanung generell widerspreche.

Im Weiteren erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

Im Plangebiet des „Solarparks Billingshausen“ sind insgesamt 4 landwirtschaftliche Betriebe die Flächen bewirtschaften. Es sind hauptsächlich Flächen mit Ackerland in ihrer Bewirtschaftung.

Bei Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Festmitdüngung, Güllendüngung, Pflanzenschutzspritzungen, Silagebereitung.

Sonstige emittierende Maßnahmen: Staubentwicklung bei Aussaat und Ernte

Aufgrund der angesprochenen landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen ist grundsätzlich mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (durch Gülle, Pflanzenschutzspritzungen und Erntearbeiten) mit Konflikten mit den Solarbetreibern zu rechnen. Gerade in der Erntezeit ist hier mit einer erhöhten Staubemission zu rechnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass im Hinblick auf Emissionen durch Düngemittelausbringung oder Pestizideinsatz nicht von einer Konfliktsituation im Zusammenhang mit der Sondergebietsausweisung auszugehen ist.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die auch im geänderten Planungsbereich vorgesehenen Randflächen, in Verbindung mit den angrenzenden Wegflächen, ein ausreichender Pufferbereich zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den Modulen entsteht. Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist zudem nur der östliche Randbereich von möglichen Staubemissionen betroffen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Als höchst problematisch sehe ich hier den weiteren Raubbau / Flächenfraß von landwirtschaftlichen Böden mit guter Bonität.

So weisen die landwirtschaftlichen Flächen zwischen 62 und 70 Bodenpunkte auf. Eine Freiflächen-PV-Anlage steht auch im Widerspruch zu der Aussage auf Seite 6, Punkt 1 Flächennutzungsplanänderung. Hier wird darauf verwiesen das mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden muss!

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Die ursprünglich vorgesehenen Flächen mit niedriger Bonität wurden aufgrund der räumlichen Lage zur Wohnbebauung aus der Planung herausgenommen. Ebenso wurden die Flächen mit den höchsten Bonitäten aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" zudem davon auszugehen ist dass der vorliegenden Planungsbereich „*bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen*“ ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Ein wichtiger Punkt für mich ist, da ich noch einen landwirtschaftlichen Betrieb im Neben-erwerb führe der Punkt 4.3.6 Seite 11 von 18 (Ableitung von Oberflächenwasser) und zur Grundwasserneubildung. Hier ist anzumerken, dass bei Starkregen mit erhöhten Wassermengen ja zu rechnen ist, die dann in die öffentlichen Gräben abgeleitet werden würden. Mit einer Bebauung von Solarmodulen wird eine Versickerung auf der Fläche in kurzer Zeit nicht stattfinden. Wird das Niederschlagswasser dann noch in die öffentlichen Gräben geleitet, besteht hierdurch die Gefahr, dass alle angrenzenden Flächen an diesem Gräben wieder erhöhte Abstandsaufgaben bei Pflanzenschutzanwendungen einhalten müssen! Aktuell sind diese Gräben nicht als dauerhaft wasserführend eingestuft. Würde diese Einstufung sich dann ändern sind die angrenzenden Landwirt verpflichtet höhere Abstandsaufgaben zu den Gräben einzuhalten. Dies geht soweit, dass hier dann auch nichts mehr angebaut werden darf! Die betroffenen Flächen sind dann durch den Betreiber der Anlage entsprechend zu entschädigen!

Eine Entwässerung und ein Rückhaltebecken bzw. Versicherungsbecken ist vom Betreiber zu bauen. Diese Forderung sollte dann nicht nur im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan begründet werden, sondern sich auch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren bei einer eventuellen Genehmigung als Auflage verankert werden.

Beschluss:

Durch den dauerhaften Aufwuchs bzw. die Erhaltung von Bodenvegetation innerhalb des Planungsbereiches ist nicht mit einem beschleunigten sondern mit einem verzögerten Oberflächenwasserabfluss gegenüber Flächen mit landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung auszugehen. Somit ist mit einer verbesserten Rückhaltung des Oberflächenwassers zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes als zuständige Fachbehörde verwiesen. Daher ist auch nicht von der Notwendigkeit einer Ertüchtigung der bestehenden Gräben auszugehen. Der überwiegende Teil der geänderten Sondergebietsfläche entwässert zudem nicht über Gräben sondern in angrenzende Waldbereiche.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

An den verbleibenden Wegen, welche für die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen vorgesehen sind, muss der Zaun zur Weggrenze einen Mindestabstand von 3 m haben, damit eine Erntemaschine überhaupt zu den verbleibenden Feldern fahren kann. Wir fordern hier einen größeren Mindestabstand von 4 m, da Erntemaschinen mit entsprechenden Anhängern bereits heute eine Maschinenbreite von 3,50 m ausweisen. Anmerkungen und Forderungen zur . 7 Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass im bisherigen Bebauungsplan, beiderseits der bestehenden Wegflächen, zu der festgesetzten Einzäunung ein Abstand von 6,50 m vorgegeben war. Dies wird in der geänderten Planung entsprechend übernommen. Somit wird der geforderte Mindestabstand deutlich überschritten.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Die Gemeinde Birkenfeld möchte den Ausbau der regenerativen Energien und hier den Ausbau von Freiflächen — Photovoltaikanlagen unterstützen. Die dafür vorgesehenen Ackerflächen in Billingshausen von 27,34 ha haben im Durchschnitt über 50 Bodenpunkte und somit sind diese Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächenanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig.

Alternative freie Flächen wie Dachflächen, Parkplätze innerhalb der Gemeinde und Ackerflächen geringer Bonität neben den Staatsstraßen sollten zunächst für Photovoltaik Anlagen genutzt werden.

Ackerland mit einer Bodengüte über 50 Bodenpunkten ist grundsätzlich aus der Planung herauszunehmen, da diese Felder vor allem bei Trockenheit, die Grundlage unserer Nahrungsmittelversorgung darstellen werden, würden bei Durchführung der Maßnahmen ca. 20 ha sehr guter Böden mit ca. 62 — 70 Bodenpunkten zu Gunsten der geplanten Solaranlage zugebaut werden. Die restlichen Flächen haben ca. 35 — 60 Bodenpunkte (BP). Damit können die eingeplanten Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächen, Photovoltaikanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig in die Planung mit hineingenommen werden (siehe hierzu auch unsere nachfolgenden Anmerkungen).

Beschluss:

Die Vorgaben des Regionalplanes der Region Würzburg 2 sowie des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sagen aus, dass Böden mit besonders hoher Bonität nur bedingt für eine Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind. Als Böden mit hoher Bonität werden allgemein Böden mit einer Bodenwertigkeit von mehr als 70 bzw. 75 Bodenpunkten eingestuft. Die Flächen des aktuellen Planungsbereiches weisen Bodenwerte von 42/37 bzw. 42/42, 42/42 bis 64 /65 und 42/36 bis 66/62 auf (Quelle: Bayern Atlas, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Stand 16.12.2021). Somit sind diese Flächen, gemäß Regionalplan, für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage uneingeschränkt nutzbar. Die Aussage, dass hochwertige Böden nur bedingt für eine Nutzung als Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind, schließt eine entsprechende Nutzung nicht grundsätzlich aus. Daher wird die Behauptung „die Ausweisung sei nicht zulässig“ zurückgewiesen.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Die Nutzungsänderung wird im Übrigen logischerweise eine Verkleinerung des dortigen Jagdbogens verursachen. Die Folge wird eine geringere Jagdpachteinnahme sein. Die Bejagung der angrenzenden Flurstücke wird erschwert und somit ist mit erheblichen Mehrschäden durch Schwarzwild zu rechnen. Wir fordern, dass der hieraus entstehende Schaden der Jagdgenossenschaft vom Betreiber zu erstatten ist!

Beschluss:

Die Auswirkungen auf die Jagdpachteinnahmen sind dem Gemeinderat durchaus bewusst. Dem stehen die Mehreinnahmen der Gemeinde durch Flächenverpachtung und Einnahmen aus dem Anlagenbetrieb gegenüber. Der Rückgang der Jagdpachteinnahmen ist in Bezug auf die Fläche als verhältnismäßig gering anzunehmen. Durch die verstärkten Randbereiche entstehen zusätzliche Äsungsflächen im direkten Waldrandbereich für Rotwild das nicht durch landwirtschaftliche Tätigkeiten gestört wird. Ebenso bilden die Modulfelder einen zusätzlichen Lebensraum für Niederwild. Ein verstärkter Schaden durch Schwarzwild ist nach Auffassung der Gemeinde nicht anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu 3.1.1 Seite 6 von 20 Landesplanung

Für unseren Ort sollte nicht eine Solaranlage sondern unsere Kulturlandschaft Ortsbildprägend sein. Die Kulturlandschaft die unsere Regierung für „Schützens und Erhaltenswert“ einstufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan dargelegten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verkleinern und zu verschieben, dass eine stärkere optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 9 Seite 17 von 20 Immissionsschutz:

Da die Wohnbebauung nach 200 m direkt an die Anlage angrenzt ist mit einem Wertverlust der gemeindlichen und privaten Grundstücke zu rechnen.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsflächen rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnungsanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 11 auf Seite 18 von 20:

Im Vorentwurf steht: „Nach Kenntnis der Gemeinde Birkenfeld wird durch die Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet.“

Dem ist klar zu widersprechen, denn 78,15 ha entsprechen der Durchschnittsgröße von ca. 2,2 landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern. Alleine in Billingshausen verlieren 4 landwirtschaftliche Betriebe ein oder mehrere Feldstücke innerhalb des Solarparks. Gerade die Felder mit guter Bonität sichern den Fortbestand dieser Betriebe. Durch den Planungskorridor für die B 26 N stehen weitere Betriebe um Ihre Existenz bangen.

Beschluss:

Es wird darauf hingewiesen dass eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen wurde. Nach aktuellem Planungsstand werden noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die Überplanung findet im Einverständnis mit den betroffenen Grundstückseigentümern statt.

Nach Auffassung der Gemeinde ist der Flächenverlust durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme zum Umweltbericht zu Punkt. 2, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ab Seite 14 von 38:

Die Solaranlage wird zum größten Feld in Billingshausen. Über 27 ha nur Module und Wege. Darunter soll eine Wiesenmischung angesät werden, welche ab 15. Juni gemäht werden soll. Für viele Tiere und Insekten ist das zu früh. Es muss je nach Bedarf abschnittsweise gemäht werden, bevor Unkrautsamen auf benachbarte Felder fliegen. Zum Schutz der Tiere jedoch, möglichst nach dem 15. Juli, so wie uns Landwirten ebenfalls von allen öffentlichen Stellen aktuell empfohlen wird und sogar gesetzlich vorgeschrieben ist. Bisher werden auf diesen Feldern viele verschiedene Kulturen angebaut. Diese bieten der Tierwelt bis mindestens Mitte Juli eine Deckung. Hier ist ebenfalls noch anzumerken, dass auf den Flächen des Solarparks keine blühenden Pflanzen angesät werden. Sie sollen hier die Ziele des Landes Bayerns im Hinblick auf den Artenschutz entsprochen werden?

Es werden keine blühende Pflanzen angebaut. In der Regel wird der Bewuchs immer sehr kurz gehalten. Es können auch durch die Zäune um die Freiflächen-PV-Anlage keine Wildtiere mehr Deckung finden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass in den grünordnerischen Festsetzungen zwischen den Randeingrünungen und den Flächen, die von Solarmodulen überstellt werden sollen, unterschieden wird.

In den Bereichen der Randeingrünung ist eine Extensiv-Grünlandmischung festgesetzt die in Abschnitten ab Mitte Juli zu mähen ist. Dies entspricht auch den Empfehlungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Somit ist sichergestellt, dass der Tierwelt, insbesondere zur „Setzzeit“, entsprechende Deckungsmöglichkeiten gegeben werden.

Im Bereich innerhalb der Einfriedungen bzw. im Umfeld der Solarmodule ist die Ansaat einer Wildkräuter / Gräser-Mischung festgesetzt, die, entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, ab Mitte Juni gemäht werden darf. Diese Festsetzungen werden bei der Änderungen des Planungsbereiches entsprechend beibehalten. Somit sind die Anregungen bezüglich der Mähzeiten bereits berücksichtigt. Die festgesetzte Wildkräutermischung beinhaltet grundsätzlich auch blühende Pflanzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 2.1, auf Seite 15 von 38, im Umweltbericht:

Die beschriebenen Pflanzen für die Erzeugung von Biogas stehen nur ein Jahr auf dem Feld. Danach kann wieder Brotgetreide etc. wachsen. Dies ist bei einer Solarfläche nicht der Fall.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund der Fruchtfolge Pflanzen für eine Biogasanlage zwar nicht mehr auf demselben Feld angebaut werden sollten. Diese Pflanzen müssen dann jedoch auf anderen Ackerflächen angebaut werden, die dann wiederum nicht zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Somit ist für den Zeitraum des Betriebes einer Biogasanlage grundsätzlich immer ein entsprechender Anbauflächenbedarf gegeben. Insofern kann die Argumentation nicht nachvollzogen werden. Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 3, Seite 4 Absatz3, im Flächennutzungsplan Vorentwurf.

Hier muss ich entschieden widersprechen. Die Deponie ist schwer einsehbar und ist bereits mit Hecken und Sträuchern bewachsen. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage ist dagegen durch die topografische Lage der Flächen aus südlicher, Süd-östlicher und Süd-westlicher Richtung voll einsehbar. Es ist hier auch von einer starken Blendwirkung auszugehen.

Beschluss:

Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet. Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall, ab einem Abstand von 100m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird. Somit ist nicht von einer entsprechenden Blendwirkung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

GMR Sendelbach verlässt die Sitzung.

Zu Punkt 2.1 Absatz 3, Seite 14 im Umweltbericht

Der Bereich alter Berg, Honig grenzt direkt an die bestehende Wohnbaustruktur Billingshausen (Gemeinde Birkenfeld) an. Aus nördlicher Richtung ist die Freiflächen-PV-Anlage nicht einsehbar, da hier der Wald die Anlage abschirmt. Die umgebenden Waldflächen und waldartigen Strukturen schießen lediglich die Planungsfläche in die nördliche Richtung ab! Ebenfalls müssen wir dem Punkt widersprechen, dass wenn die Anlage nicht gebaut wird dies nur ein Verlust für die Artenvielfalt der Natur darstellt. Im Gegenteil, wir sind der Auffassung, dass der Bau der Anlage nur ein Verlust der Artenvielfalt für die Natur darstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass der ehemalige Planungsbereich sowohl aus westlicher, nördlicher und nordwestlicher Richtung durch Waldflächen abgeschirmt war. Dies entspricht den Aussagen des Umweltberichtes.

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“. Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1),2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Ebenfalls kann ich dem Punkt 2.1 Seite 14 von 38 Bestandsaufnahme nicht zustimmen, dass bei Nichtdurchführung der Planung der Waldrandbereich und das Umfeld gefährdet wird. Bei Nichtdurchführung der Planung sind die Waldrandbereiche und das Umfeld weder gefährdet noch werden diese eingeschränkt. Die vorhandenen Waldrandbereiche mit ihrem jetzigen Zustand sind über Jahre mit der Landwirtschaft entstanden, erhalten und gefördert worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass derzeit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen überwiegend bis an die Waldrandbereiche bzw. die biotopkartierten Flächen erfolgt. Dies beinhaltet, neben der Bodenbearbeitung mit entsprechender Beeinträchtigung der Baum- und Strauchwurzeln, auch den Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden und Fungiziden, die die Hecken- und Waldrandstrukturen in ihrer Wuchsentwicklung sowie im Hinblick auf deren Funktion als Lebensraum beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigungen entfallen bei einer Entwicklung der Randbereiche entsprechend des Bebauungsplanes. Somit ist die Aussage im Umweltbericht zutreffend.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Anders als im Flächennutzungsplan beschrieben wird es durch den Bau der Anlage keinen Entfall von anderen Energieerzeugungslagen führen. Da die Energie der Anlage weder kontrolliert abgegeben noch gespeichert werden kann und bei Dunkelheit nicht produziert, ist jede Solaranlage nur mit einem geringen Prozentsatz als sicherer Energiequelle zu werten. Parallel zu jeder Solaranlage muss fast gleiche Leistung nochmal zur Verfügung stehen. Hier kommen nur Anlagen in Frage die Umwelt zusätzliche belasten. Energie kann in großen Mengen nur mit Wasserkraft gespeichert werden. Und einen Hafentalspeicher möchte auch niemand. Photovoltaik ist auf alle Fälle ein Teil unserer zukünftigen Energieversorgung, aber es sollte nach Bedarf der Energieversorgung und nicht nach dem Kapitalertrag der Investoren und Betreiber geplant werden. Ein zu großer Anteil führt zu weiteren Erhöhungen der EEG — Umlage da bei Tagen den ohne Sonne der Strom teuer an der Strombörse gekauft werden muss. Scheint die Sonne müssen steuerbare Anlage wie Windanlagen vom Netz genommen werden, was wiederum die EEG erhöht. Um Solaranlagen sinnvoll in unsere Versorgung zu integrieren müsste sich der Strompreis nach der aktuellen Sonneneinstrahlung richten. Nur so würden die Verbraucher ihren Stromverbrauch nach der Erzeugung der PV-Anlagen richten.

GRM Sendelbach kehrt zur Sitzung zurück.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Ergebnisse der Untersuchungen des Fraunhoferinstituts (Quelle: Fraunhofer ISE Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland Stand 16.12.2021), wonach die Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen einen wesentlichen Anteil zur Deckung des Energiebedarfs insbesondere zu den Hauptverbrauchszeiten beiträgt. Gleichzeitig wird dort festgestellt, dass sich in den Spitzenzeiten die Einspeisung von Strom aus Photovoltaik positiv auf die tagesaktuellen Strompreise auswirkt.

Für die vorliegenden Freifeld-Photovoltaikanlagen wird bewusst auf die Förderung über das EEG – Gesetz verzichtet, sodass auch keine zusätzlichen Kosten über die EEG-Umlage anzunehmen sind.

Die innerhalb der Freifeld-Photovoltaik generierte Energie wird direkt in das überregionale Netz eingespeist, sodass eine breitgefächerte Netzverteilung gesichert ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Die Artenvielfalt wird sich im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung verringern. Es gibt durch den Wegfall der „grünen Brücken“ wie durch Mais- und Rübenanbau bzw. Rapsaufwuchs weniger Lebensraum für kleine Insekten wie Läuse oder Ähnliche. Der Lebensraum wird sich auch durch die Temperaturerhöhung unter den Modulen verändern. Der Boden wird durch die Abdeckung nicht so schnell gefrieren, der Lebensraum wird sich im Schnitt geringfügig erwärmen was aber eine weitere Veränderung der Pflanzen- und Tierwelt nach sich zieht. Es ist deshalb auch nicht von einer Zunahme der biologischen Vielfalt durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen auszugehen. Jeder sollte sich selbst ein Bild an bestehenden Anlagen machen.

Weiter ist zu beachten dass jede Bebauung auch zur einer weiteren Erwärmung führt. Jede Bebauung erwärmt sich durch Sonneneinstrahlung. Das ist bei Pflanzen nicht der Fall. Weiter wird der Lebensraum für das Wild stark eingeschränkt. Durch die vielen Gassen die durch die Einzäunungen entstehen, kann ein Tier im Acker keinen Unterschlupf mehr finden sondern wird direkt in Richtung Straße laufen. Dort wird es ein erhöhtes Unfallrisiko geben.

Daher lehne ich sowohl die Flächennutzungsplanänderung als auch den Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ nochmals entschieden ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“. Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1), 2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz).

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Die derzeit vorliegende Bodenfrostsituation einer umgebrochenen Ackerfläche ohne schützenden Pflanzenbewuchs wird sich durch die naturnähere dauerhafte Bewuchs grundsätzlich verändern verbessern und der natürlichen Bodensituation angleichen. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Vor diesem Hintergrund der Reduzierung des Planungsbereiches und der im Verhältnis zur Gesamtfläche der in der Gemarkung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch nur ein geringer Verlust an Lebensraum für wildlebende Großtiere anzunehmen, zumal sich im Randbereich der Sondergebietsflächen offen zugängliche Grünflächen befinden die den Großtieren, unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung, das ganze Jahr Äsungs- und teilweise Deckungsmöglichkeiten bieten.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 50

Widerspruch

Bezugnehmend auf „7. Änderung Flächennutzungsplan“ & „Bebauungsplan Solarpark Billingshausen“ & „Bebauungsplan Solarpark Birkenfeld“

Hiermit widersprechen wir dem Vorhaben den Solarpark in Billingshausen zu errichten.

Hier handelt es sich nicht um ein kleines Solarfeld, sondern vielmehr um einen „Mega“-Solarpark mit einer Größe von ca. 30 Fußballfeldern. Die Größe ist ungefähr mit der Größe des Ortsteils Billingshausen zu vergleichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist darauf, dass zwischenzeitlich eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Folgende Punkte sprechen für uns als Bewohner der ersten Reihe dagegen:

Mündliche Zusage

Im Jahr 2015 haben wir explizit vor dem Kauf des Grundstücks angefragt, ob und was hier im Umkreis um dieses Grundstück geplant sei. Bauliche Vorhaben, z.B. Erweiterung des Neubaugebiets, Windkraftanlagen, Solaranlagen.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde uns mitgeteilt, dass hier nichts geplant sei. Anscheinend ist dieses Vorhaben jedoch schon länger geplant! (seit etwa 2000!?)

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Änderungsbeschluss zur Darstellung einer Sondergebietsfläche zur Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich, in seiner ursprünglichen Form am 24.02.2010 gefasst wurde. Dieser Beschluss wurde am 23.05.2019 erneuert.

Nähere Angaben zu einer mündlichen Zusage sind dem Gemeinderat nicht bekannt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

1. Wertverlust des Grundstücks

Durch die Dimension der Anlage und den einhergehenden, negativen, optischen Charakter, wird es schwierig sein potentielle Käufer für ein Haus am Edelberg zu finden. Dieser Effekt wirkt sich mindernd auf einen Verkaufspreis aus. Hierdurch sehen wir einen direkten Wertverlust unserer Immobilie. Zumal wir uns vor Kauf des Grundstücks explizit nach geplanten Bauvorhaben in diesem Gebiet informiert haben.

Hätten man uns damals diese Information weitergegeben, hätten wir hier jedenfalls nicht gebaut!

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2. Nähe zum Wohngebiet

Wenn man sich die Lage der großen Solarparks in Deutschland ansieht, sind diese stets in großzügigem Abstand zu den Ortsrändern geplant/errichtet. (<http://www.solarprinz.de/exklusive-tabelle-deutschlands-groeste-solaranlagen/596>)

Ein geeigneter Abstand > 1000 Meter ist in unserem Fall nicht gewährleistet und hat somit negativen Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die Sondergebietsfläche rückt somit auf eine Entfernung vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung weg.

Ein Mindestabstand für Freifeld-Photovoltaikanlagen existiert nicht. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen, in der ein Heranrücken der Anlage bis direkt an die Ortsbebauung gefordert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

3. Ackerfläche vs. Solarfeld

Die Umwidmung von potentiell landwirtschaftlich nutzbarem Ackerland zum Solarpark macht ökologisch keinen Sinn. Wir wollen gute und nachhaltig produzierte Lebensmittel, reduzieren aber die Ackerfläche und folglich den Ertrag.

Es gibt meiner Meinung nach genug Brachland im Bundesgebiet, welches nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann. z.B. alte Deponien, Flughäfen oder eben auch Dächer!

Manche Gemeinden gehen hier sogar einen Schritt weiter. Kein Neubau, gewerblich und privat, ohne PV Anlage auf dem Dach! (z.B. Pfaffenhofen, Bremen,...)

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

4. Veränderung des Mikroklimas

Solaranlagen bringen nachweislich eine Veränderung des Mikroklimas mit sich.

D.h. Atypische Wetterveränderungen in der näheren Umgebung. Durch die Größe der Anlage und die einmalige Kessellage im Döllgraben erwarten wir hier eine Potenzierung dieser Effekte.

Beschluss:

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Somit ist auch nicht von einer Entwicklung von atypischen Wetterveränderungen durch die Freifeld- Photovoltaikanlage auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

5. Optisch

Durch den Landschaftlichen Charakter im Umkreis um Billingshausen wird die Anlage durch ihre exponierte Lage das Ortsbild auf Jahrzehnte hin negativ optisch prägen. Selbst die geplante „Randeingrünung“ mit Sichtschutzhecken hat eher einen amüsierenden Charakter, als dass sie die Sicht auf die Anlage nehmen. Die Anlage ist aus mehreren Ortsteilen direkt wahrnehmbar. (u.a. Finkennest, Edelberg,...)
Ins besonders am Ortseingang, von Zellingen kommend wird die Anlage den ersten Eindruck des Ortes prägen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich zu verkleinern und dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

6. Kein direkter Nutzen für die Gemeinde/Bürger erkennbar

Gerade bei einem Bauprojekt dieser Tragweite kann ich mir nicht vorstellen, wie man dies „ohne erkennbaren Nutzen“ für die Gemeinde und die Bevölkerung so ohne weiteres plant. Zumal dies ja nicht erzwungenermaßen geschieht.

Hier werden weder neue Arbeitsplätze geschaffen, die der Region dienlich wären. Vielmehr werden sie die Umgebung rund um Billingshausen ab.

Mir kann niemand erzählen, dass ihm ein Solarpark vor dem Küchenfenster gefällt! Zumal man solchen Parks stets am Rand der Autobahnen begegnet, wo sich keine Wohngebiete befinden.

Meiner Meinung nach sollte erst das ungenutzte Brachland im Bundesgebiet für Solarparks dieser Größenordnung genutzt werden, bevor man sich an Wohngebiete annähert. Wir gehen hier aktiv das Risiko ein uns ein Stück unserer Lebensqualität zu nehmen! Lasst uns handeln, bevor es zu spät ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern wonach eine verstärkte Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen erfolgen soll (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019). Dies wird von Seiten des Bund Naturschutzes unterstützt.

Somit liegt zwar kein unmittelbarer Nutzen für die Gemeinde Birkenfeld selbst vor, jedoch für die Gesamtbevölkerung.

Eine Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen auf Brachflächen ist, aufgrund deren allgemein hohen ökologischen Wertigkeiten von Seiten des Natur- und Artenschutzes nicht umsetzbar.

Von Seiten des Gemeinderates wurde bereits beschlossen, den Planungsbereich zu verkleinern und dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 51

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie bitten, die geplanten Solaranlagen Billingshausen und Birkenfeld noch einmal zu überdenken.

Ist es nicht gerade in der heutigen Zeit der Pandemie unsere Aufgabe, unsere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bei der Versorgung mit ausreichend Lebensmittel zu bewahren, bzw. aus zu bauen? Wenn wir jetzt wichtige Ackerflächen für sehr lange Zeit mit Solarparks versiegeln, ist das meiner Meinung nach, ein großer Fehler.

Unsere Bauern in unsere Region kämpfen mit hohen Pachtpreisen um jedes einzelne Feld. Wenn sich die zur Verfügung stehenden Flächen dann immer mehr reduzieren, wie soll ein Landwirt immer höhere Preise zahlen, um den Kampf der Flächen zu bestehen und noch wirtschaftlich arbeiten?

Mit solchen Aktionen wie Solarparks auf fruchtbaren Ackerflächen verschärfen wir das „Bauernsterben“.

Wir haben leider ein Klimawandel, auch hier ist es wichtig weiterhin genug Ackerflächen zu haben, um eventuelle Ente Ausfälle, oder Missernten durch Trockenheit oder andere Klimaveränderungen entgegen wirken zu können.

Ich kann leider nicht erkennen, weder in Billingshausen noch in Birkenfeld, dass nur unfruchtbares , bzw. schlechtes Feld dafür genommen wird!

In Billingshausen kommt natürlich noch die unglückliche Lage des Solarparks hinzu.

Beschluss:

Von Seiten des Gemeinderates wurde bereits beschlossen, den Planungsbereich zu verkleinern und dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen. Die ursprünglich vorgesehenen Flächen mit niedriger Bonität wurden aufgrund der räumlichen Lage zur Wohnbebauung aus der Planung herausgenommen. Ebenso wurden die Flächen mit den höchsten Bonitäten aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" zudem davon auszugehen ist dass der vorliegenden Planungsbereich „*bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen*“ ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Junge Familien, sowie viele Anwohner im Neubaugebiet „Edelberg“, die sich bewusst für Billingshausen als Wohnort entschieden haben, um auf dem Land „im Grünen“ zu wohnen fühlen sich durch solche Maßnahmen um ihr Eigentum und ihrem Erholungswert betrogen. Niemand kauft sich freiwillig ein Haus bzw. baut ein Haus in der Nähe eines solchen Solarfeldes, wenn er überall die Möglichkeit hat solch eine Aussicht zu umgehen. Wollen wir nicht gerade junge Familien in unserem Dorf, um ein gesellschaftliches Leben zu aktivieren und zu erhalten? Der Erholungswert, der durch solche Anlagen verloren geht, sollte bedacht werden. Ist es nicht so, dass man nie freiwillig durch ein Solarfeld spazieren gehen würde, wenn man freie Felder zur Verfügung hat.

GRM T. Hörning verlässt die Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben und zu verkleinern, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

GRM Zehnter verlässt die Sitzung.

Leider ist die Durchführung der B 26N auch noch ein vielleicht ausstehendes Kapitel, so ist die Billingshäuser Dorfseite von Zellingen kommend dann wohl auch verbaut. Mit dem Solarfeld in Billingshausen wäre dann auch die Fläche von Urspringen kommend verbaut. So bliebe nur noch als Freifläche die Richtung Birkenfeld, wollen wir wirklich solch eine Einschränkung?

Viele Menschen leiden an Bournaut, vielleicht sollten wir unseren Bürgern die Möglichkeit lassen, sich frei in der Natur zu bewegen auf möglichst vielen unbebauten Wegen in der Natur rund um das Dorf, dafür lebe ich auf dem Dorf und nicht in der Stadt, wir nehmen auch vieles in Kauf was ich in der Stadt so nicht hätte, zum Beispiel weite Strecken mit dem Auto zum Kindergarten, Schule, Arzt oder Einkaufen zu fahren.

Die Blendgefahr für Autofahrer, Anwohner und Tierwelt, sowie die Thermische Aufladung der Luft ist sicher auch nicht außer Acht zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist darauf, dass die aktuelle Planungstrasse der B 26n ca. 2 km bis 2,5 km östlich der Ortsbebauung von Billingshausen vorgesehen ist. Somit besteht kein räumlicher Zusammenhang zwischen der Straßentrasse und der geplanten Sondergebietsfläche.

Durch die Verschiebung des Planungsraumes werden Bereiche, die für die Erholung der Bevölkerung relevant sind, nur noch geringfügig durch die Sondergebietsfläche tangiert. Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen auszugehen.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall, ab einem Abstand von 100m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen. Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Somit kann, gegenüber einer stark versiegelten Fläche, wie z.B. einem Gewerbe- oder Wohnbaugelände nicht von einer erheblichen zusätzlichen thermischen Aufladung des Umfeldes ausgegangen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

Wie verhalten sich Wildtiere beim Überqueren der Urspringer Straße im Solarpark, gibt es Probleme beim Wildwechsel auf der Straße durch die Solaranlage?

Beschluss:

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine zusätzliche Gefährdung durch Wildwechsel ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

Natürlich ist es ein Problem erneuerbare Energien zu gewinnen, sollten nicht erst einmal alle infrage kommenden Dächer mit Solar bestückt werden, bevor wir so viele fruchtbare Ackerflächen dafür opfern, die regionale Landwirtschaft ist mit Sicherheit ebenso wertvoll wie erneuerbare Energien.

Beschluss:

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

GRM Zehnter und T. Hörning kehren zur Sitzung zurück.

Sollten wir nicht Flächen für Solarparks nutzen, die sowieso schwer zu bewirtschaften sind und nur schwer Erträge zu erzielen sind.

Ich denke, wir wollen alle nur das Beste für unser Dorf und bei so vielen Fragen und Bedenken kann ich nicht für solche Maßnahmen sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die entsprechend schlechten Böden im direkten Anschluss an die Ortsbebauung liegen. Ebenso wurden die Flächen mit den höchsten Bonitäten aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" zudem davon auszugehen ist dass der vorliegenden Planungsbereich „*bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen*“ ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 52

mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken zum Bebauungsplan Solarpark Billingshausen äußern.

Meiner Meinung nach ist das Projekt Solarpark Billingshausen in dieser Größenordnung sehr nahe an den Ort Billingshausen geplant.

Die letzten Jahre war man bemüht für junge Menschen das Landleben wieder attraktiv zu gestalten und der Landflucht entgegenzuwirken.

Mit dem Neubaugebiet Edelbeg/Eichelberg gelang es schließlich viele junge Menschen nach Billingshausen zu locken, um sich hier niederzulassen. Doch durch den Bau dieses Parks wird nun die Wohnqualität sowie die Attraktivität dieses Gebietes erheblich beeinflusst. Auch kann eine Blendwirkung nicht komplett ausgeschlossen werden. Billingshausen liegt in einer sehr niederschlagsarmen Region, die mit enormer Trockenheit zu kämpfen hat. Wird durch solch ein Projekt noch mehr Wärme gebunden? Was ebenfalls erhebliche Folgen für unsere Natur hätte. Aus diesen Gründen lehne ich die Umsetzung des Bebauungsplan Solarpark Billingshausen ab. Ich bin Befürworter der Energiegewinnung durch PV-Anlagen, jedoch sollten diese auf bereits versiegelte Flächen wie zum Beispiel Dachflächen umgesetzt werden. Durch diese Maßnahme kann Billingshausen einen erheblichen Beitrag zum Ausstieg aus Atom- bzw. Kohleenergie leisten.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden, wodurch gleichzeitig eine stärkere optische Abschirmung gegenüber der Ortsbebauung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Eine Mindestabstandsfläche für Freifeld-Photovoltaikanlagen existiert nicht. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen, in der ein Heranrücken der Anlage bis direkt an die Ortsbebauung gefordert wird.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall, ab einem Abstand von 100m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 53

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben äußere ich meine Bedenken zum Bebauungsplan Solarpark Billingshausen. Ich bin der Meinung, dass dieses Bauvorhaben in der Größe von 27ha unseren sehr niedrigen Grundwasserspiegel, durch das z. T. versiegeln der Flächen, negativ beeinflussen wird. Auch wird der geplante Solarpark (in unmittelbarer Nähe zum Ort) im Abstand von 200m zum Baugebiet Edelberg / Eichelberg / Döllgraben die Wohnqualität sehr stark beeinflussen. Auch wird durch diese Maßnahme das private Eigentum erheblich an Wert verlieren, da die Attraktivität des sehr ländlich geprägten Gebietes dadurch weiter verloren geht.

Aus diesen Gründen lehne ich die Umsetzung des Bebauungsplan Solarpark Billingshausen ab.

Zu meinem Standpunkt:

Ich bin absoluter Befürworter der Energiegewinnung durch PV-Anlagen, jedoch sollten diese auf vorhanden Dachflächen umgesetzt werden. Durch diese Maßnahme kann Billingshausen einen erheblichen Beitrag zum Ausstieg aus Atom- bzw. Kohleenergie leisten.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Durch die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage entstehen keine versiegelten Flächen in einem relevanten Umfang.

Das anfallende Niederschlagswasser wird direkt der Versickerung zugeführt und dient somit der örtlichen Grundwasserneubildung. Somit ist nicht von einer negativen Auswirkung auf den Grundwasserspiegel auszugehen.

Eine Mindestabstandsfläche für Freifeld-Photovoltaikanlagen ist nicht gegeben. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen, in der ein Heranrücken der Anlage bis direkt an die Ortsbebauung gefordert wird.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 54

Widerspruch

Bezugnehmend auf „7. Änderung Flächennutzungsplan“ & „Bebauungsplan Solarpark Billingshausen“ & „Bebauungsplan Solarpark Birkenfeld“

Hiermit widersprechen wir dem Vorhaben den Solarpark in Billingshausen zu errichten.

Hier handelt es sich nicht um ein kleines Solarfeld, sondern vielmehr um einen „Mega“-Solarpark mit einer Größe von ca. 30 Fußballfeldern. Die Größe ist ungefähr mit der Größe des Ortsteils Billingshausen zu vergleichen.

Folgende Punkte sprechen für uns als Bewohner der ersten Reihe dagegen:

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist, darauf dass zwischenzeitlich eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

1. Nähe zum Wohngebiet

Wenn man sich die Lage der großen Solarparks in Deutschland ansieht, sind diese stets in großzügigem Abstand zu den Ortsrändern geplant/errichtet. (<http://www.solar-prinz.de/exklusive-tabelle-deutschlands-groeste-solaranlagen/596>)

Ein geeigneter Abstand > 1000 Meter ist in unserem Fall nicht gewährleistet und hat somit negativen Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Eine Mindestabstandsfläche für Freifeld-Photovoltaikanlagen existiert nicht. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen, in der ein Heranrücken der Anlage bis direkt an die Ortsbebauung gefordert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2. Mündliche Zusage

Im Jahr 2015 haben wir explizit vor dem Kauf des Grundstücks angefragt, ob und was hier im Umkreis um dieses Grundstück geplant sei. Bauliche Vorhaben, z.B. Erweiterung des Neubaugebiets, Windkraftanlagen, Solaranlagen.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde uns mitgeteilt, dass hier nichts geplant sei. Anscheinend ist dieses Vorhaben jedoch schon länger geplant! (seit etwa 2000!?)

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Änderungsbeschluss zur Darstellung einer Sondergebietsfläche zur Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich, in seiner ursprünglichen Form am 24.02.2010 gefasst wurde. Dieser Beschluss wurde am 23.05.2019 erneuert.

Nähere Angaben zu einer mündlichen Zusage sind dem Gemeinderat nicht bekannt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

3. Wertverlust des Grundstücks

Durch die Dimension der Anlage und den einhergehenden, negativen, optischen Charakter, wird es schwierig sein potentielle Käufer für ein Haus am Edelberg zu finden. Dieser Effekt wirkt sich mindernd auf einen Verkaufspreis aus. Hierdurch sehen wir einen direkten Wertverlust unserer Immobilie. Zumal wir uns vor Kauf des Grundstücks explizit nach geplanten Bauvorhaben in diesem Gebiet informiert haben.

Hätten man uns damals diese Information weitergegeben, hätten wir hier jedenfalls nicht gebaut!

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

4. Ackerfläche vs. Solarfeld

Die Umwidmung von potentiell landwirtschaftlich nutzbarem Ackerland zum Solarpark macht ökologisch keinen Sinn. Wir wollen gute und nachhaltig produzierte Lebensmittel, reduzieren aber die Ackerfläche und folglich den Ertrag.

Es gibt meiner Meinung nach genug Brachland im Bundesgebiet, welches nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann. z.B. alte Deponien, Flughäfen oder eben auch Dächer!

Manche Gemeinden gehen hier sogar einen Schritt weiter. Kein Neubau, gewerblich und privat, ohne PV Anlage auf dem Dach! (z.B. Pfaffenhofen, Bremen,...)

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

5. Veränderung des Mikroklimas

Solaranlagen bringen nachweislich eine Veränderung des Mikroklimas mit sich.

D.h. Atypische Wetterveränderungen in der näheren Umgebung. Durch die Größe der Anlage und die einmalige Kessellage im Döligraben erwarten wir hier eine Potenzierung dieser Effekte.

Beschluss:

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Somit ist auch nicht von Entwicklungen von atypische Wetterveränderungen durch die Freifeld- Photovoltaikanlage auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

6. Optisch

Durch den Landschaftlichen Charakter im Umkreis um Billingshausen wird die Anlage durch ihre exponierte Lage das Ortsbild auf Jahrzehnte hin negativ optisch prägen.

Selbst die geplante „Randeingrünung“ mit Sichtschutzhecken hat eher einen amüsierenden Charakter, als dass sie die Sicht auf die Anlage nehmen. Die Anlage ist aus mehreren Ortsteilen direkt wahrnehmbar. (u.a. Finkennest, Edelberg,..)

Ins besonders am Ortseingang, von Zelligen kommend wird die Anlage den ersten Eindruck des Ortes prägen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind.

Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

7. Kein direkter Nutzen für die Gemeinde/Bürger erkennbar

Gerade bei einem Bauprojekt dieser Tragweite kann ich mir nicht vorstellen, wie man dies „ohne erkennbaren Nutzen“ für die Gemeinde und die Bevölkerung so ohne weiteres plant. Zumal dies ja nicht erzwungenermaßen geschieht.

Hier werden weder neue Arbeitsplätze geschaffen, die der Region dienlich wären. Vielmehr werden sie die Umgebung rund um Billingshausen ab.

Mir kann niemand erzählen, dass ihm ein Solarpark vor dem Küchenfenster gefällt! Zumal man solchen Parks stets am Rand der Autobahnen begegnet, wo sich keine Wohngebiete befinden.

Meiner Meinung nach sollte erst das ungenutzte Brachland im Bundesgebiet für Solarparks dieser Größenordnung genutzt werden, bevor man sich an Wohngebiete annähert. Wir gehen hier aktiv das Risiko ein uns ein Stück unserer Lebensqualität zu nehmen! Lasst uns handeln, bevor es zu spät ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, wonach eine verstärkte Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen erfolgen soll. Dies wird von Seiten des Bund Naturschutzes unterstützt.

Somit liegt zwar kein unmittelbarer Nutzen für die Gemeinde Birkenfeld selbst vor, jedoch für die Gesamtbevölkerung vor.

Eine Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen auf Brachflächen ist, aufgrund deren allgemein hohen ökologischen Wertigkeiten dieser Flächen, von Seiten des Natur- und Artenschutzes nicht umsetzbar.

Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch die Verschiebung und Reduzierung des Planungsbereiches erfolgt eine Abschirmung der überwiegenden Sondergebietsflächen zur Ortsbebauung durch bestehenden Wald- und Heckenstrukturen sodass die optischen Auswirkungen auf die Ortsbebauung deutlich reduziert werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

GRM Schebler verlässt die Sitzung.

Private Stellungnahme Nr. 55

Sehr geehrte Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld/
Gemeinde Birkenfeld,

Stellungnahme zu dem geplanten Standort des Solarparks in Billingshausen.

Mit diesem Schreiben möchten wir deutlich machen, dass wir gegen den geplanten Standort des Solarparks sind. Da wir uns alle Gedanken und Sorgen über eine zu nahe gelegene Anlage machen.

So wie viele andere Mitbürger beschäftigt mich der geplante Standort des Solarparks. Vielen von uns war das Ausmaß und die Größe sowie die unmittelbare Nähe zu dem Wohngebiet nicht klar, da man sich unter den angegebenen Flurnummern schwerlich etwas vorstellen kann.

Bewusst wurde uns das tatsächlich erst, als man die bearbeiteten Bilder mit der PV Anlage in Umlauf brachte. Was einige sehr erschreckt haben muss. Vor allem die Anwohner des Edel- und Eichelberg.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass sowohl im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses als auch im Rahmen der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, entsprechende Plandarstellungen bekannt gemacht worden sind, aus denen sowohl die Lage des Planungsbereiches als auch deren Ausdehnung ersichtlich waren.

Die Situation wurde zudem in mehreren öffentlichen Gemeinderatssitzungen erläutert und dargestellt.

Somit sollte jedem Bürger zu diesem Zeitpunkt die Ausdehnung und Dimension der Anlage bewusst gewesen sein.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Einige der Besitzer dort gaben auch an sich vor dem Erwerb ihrer Grundstücke darüber erkundigt zu haben ob in naher Zukunft bautechnisch etwas geplant sei. Ob es nun die Erweiterung des Baugebietes oder der Bau einer Solaranlage ist. Dies wurde allerdings verneint, umso größer muss die Verwunderung und auch der Schock über diese Pläne (die bereits 10 Jahre zuvor beschlossen wurden) für die Anlage gewesen sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Änderungsbeschluss zur Darstellung einer Sondergebietsfläche zur Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich in seiner ursprünglichen Form am 24.02.2010 gefasst wurde. Dieser Beschluss wurde am 23.05.2019 erneuert.

Nähere Angaben zu einer mündlichen Zusage sind dem Gemeinderat nicht bekannt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Falls das Neubaugebiet weiter erschlossen werden soll, könnte das doch zu nahe gelegene Solarfeld potenzielle Neukunden für Grundstücke abschrecken. Billingshausen hat außer einer doch recht unberührten Natur wenig zu bieten, was kaum jemanden dazu verlockt in unseren schönen Ort ziehen zu wollen. Eine solche Anlage entstellt das Ortsbild eher und lässt die Menschen lieber daran vorbei „gehen“.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Ebenfalls ist nicht klar welche langfristigen gesundheitliche Auswirkungen eine solche Anlage in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet haben kann.

Beschluss:

Entsprechend den allgemeinen Expertenaussagen des Arbeitskreis Baubiologie Mainfranken e.V. ist von den Solarmodulen nur von einer geringen Entstehung von elektromagnetischen Feldern auszugehen. Diese werden z.B. bei dachgestützten Anlagen durch die Dachkonstruktion abgeschirmt. Somit ist bei dem vorliegenden wesentlich größeren Abstand zu Freifeld-Photovoltaikanlagen ebenfalls nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Relevant ist die Entstehung von elektromagnetischen Feldern im direkten Umfeld der Wechselrichter. Hier wird empfohlen, sich nicht dauerhaft im Umfeld von 1,00 m diese Wechselrichter aufzuhalten. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Abstände zwischen der Einfriedung und den für elektromagnetische Felder relevanten Einrichtungen ist auch ein dauerhafter Aufenthalt im direkten Umfeld der Einfriedung der Freifeld-Photovoltaikanlage als unbedenklich anzusehen (Quelle: baubiologie-magazin.de/photovoltaikanlagen-und-elektrosmog Stand 16.12.2021).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Auch die Größe und die Tatsache, dass die Ortsverbindungsstraße nach Urspringen durch das geplante Gelände führt auf der ein erhöhter Wildwechsel herrscht könnte etwas ungünstig sein. Das Großwild wird gezwungen sein sich andere Übergänge entlang der Umzäunung zu suchen im schlechtesten Fall entlang der Straße was ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringen könnte.

GRM Schebler kehrt zur Sitzung zurück.

Beschluss:

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine zusätzliche Gefährdung durch Wildwechsel ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Ich möchte betonen, dass ich / wir durchaus für erneuerbare Energien sind, ob das nun Wind, Gas oder Solar betrifft.

Auch Markus Söder spricht sich für z.B. Solarenergie auf bereits bebauten Flächen (Dächern etc) aus, und möchte es sogar als Verpflichtung einführen. Wieso also Ackerboden vergeuden der seit Jahren bebaut wurde auch wenn er noch so steinig sein sollte?

Als Anlage füge ich eine Liste mit Unterschriften der Bürger hinzu, die ebenfalls gegen den Standort der Anlage sind.

Beschluss:

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 56

Hallo, Ich habe durch ein Flugblatt der CDU / CSU die Information erhalten, das ein Solarpark bzw. mehrere Solar Panele in Billingshausen / Birkenfeld geplant werden sollen.

Ich finde das nicht gut! Es reicht! - Mit unserem Beitrag.
Unsere schöne Natur wird bereits verschandelt durch die Windräder.

Es dürfen gerne auch andere Gemeinden oder Bundesländer diese Panele übernehmen. Wenn man in Deutschland beruflich umher reist sieht man, das Bayern und der Osten einen Großteil an Erneuerbarer Energieanlagen baut. Die anderen Umgebungen aber nicht! Ich weigere mich das mein Dorf in dem ich aufgewachsen bin so eine Verschandelung / blinder Aktionismus erfahren muss, nur damit Subventionen eingestrichen werden. Abgesehen davon hat es einen Einfluss auf die Thermologischen Gegebenheiten durch die Aufheizung der Solar Panele und auf die Immobilienpreise, sowie den Wegzug der Menschen. Ich und meine Familie sprechen sich massivst gegen dieses Vorhaben aus, da es zu unserem allgemeinen und meinem privaten Nachteil ist!

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Freistaat Bayern in den letzten Jahren seinen Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamt-Stromverbrauch erhöht hat. Dennoch vertritt die Bayerische Staatsregierung die Auffassung, dass der Anteil der erneuerbaren Energien weiter deutlich erhöht werden muss. Vor diesem Hintergrund wird im Landesentwicklungsprogramm ein entsprechender Ausbau der erneuerbaren Energien gefordert (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Von Seiten des Gemeinderates wurde bereits beschlossen, dass eine Verschiebung des Planungsgebietes und somit eine stärkere optische Abschirmung gegenüber der Ortsbebauung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Hierdurch wird die Optische Wahrnehmbarkeit der Freifeld-Photovoltaikanlage deutlich reduziert. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Auswirkungen auf die Ortsbebauung hierdurch erheblich reduziert werden. Eine Auswirkung auf die Immobilienpreise ist nach Ansicht des Gemeinderates nicht zu erwarten.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Somit kann, gegenüber einer stark versiegelten Fläche, wie z.B. einem Gewerbe- oder Wohnbaugebiet nicht von einer erheblichen zusätzlichen thermischen Aufladung des Umfeldes ausgegangen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 57

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Bürgerin des Umlands Birkenfelds möchte ich zur Kenntnis geben, dass ich den Umbau der Flächen auf Solarfelder befürworte.

Ich finde es trotz der Bedenken der CDU (von wegen dass doch nahrungsmitteltechnisch die Fläche besser genutzt werden könnte —> da ist ein viel wichtigerer Ansatz, grundsätzlich den Umweg über tierische Produkte einzudämmen) sehr sinnvoll, es anzulegen. Der Boden an sich wird so auch schonender behandelt als durch einen schweren Mährescher und durch evtl wachsende Blumen erfreuen sich sogar Bienen an der nachhaltig genutzten Fläche.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

GRM Konrad verlässt die Sitzung.

Private Stellungnahme Nr. 58

Sehr geehrte Mitarbeiter*innen der Gemeinde Birkenfeld.

Ich habe mitbekommen, dass aktuell über die Zukunft eines Solarfeldes in Ihrer Gemeinde entschieden wird und möchte mich gerne FÜR diesen Bau aussprechen.

Dass diese Nutzungsweise ökologisch wesentlich sinnvoller ist als der industrielle Maisanbau (wofür die Fläche ja aktuell vorrangig genutzt wird) brauche ich wohl nicht zu erklären.

Und auch für die Anwohner*innen kann die Doppelte Nutzung des Geländes eine Bereicherung sein. Zum Beispiel kann auf dem Gelände des Solarfeldes ein wichtiger Rückzugsort für viele Insekten, \ Vögel und Wildblumen entstehen oder eine Weidefläche für Nutztiere.

Ich wohne in Würzburg, bin aber auf dem Land aufgewachsen und kenne die landwirtschaftliche Situation dort. Trotzdem würde ich ein Solarfeld in jedem Fall bevorzugen, auch in meiner eigenen Gemeinde, beziehungsweise in meiner direkten Wohngegend.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 59

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,

allein die derzeit in Deutschland verwendete Fläche für den Anbau von Silomais, der in Biogasanlagen verwertet wird, liegt bei circa 1 Million Hektar.

Wenn man bedenkt, dass pro Hektar Solarpark bis zu 70 mal mehr Energie im Jahr geerntet werden kann, als mit Silomais in einer Biogasanlage, dann sollte der Begriff „Flächenverbrauch“ oder gar „Flächenfraß“ keine Rolle mehr spielen.

Darüber hinaus ist auf Solarparkflächen naturgemäß keine Beeinträchtigung von Boden, Luft oder Grundwasser durch Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden vorhanden.

Eine rundum gute Sache also,
Es bleibt zu hoffen, dass der Gemeinderat in Birkenfeld dem Druck der Solarparkgegner standhalten wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 60

Sehr geehrte Damen und Herren in der Stadtverwaltung,

hiermit möchte ich meinen Standpunkt zum Solarpark Birkenfeld/Billingshausen vertreten. Ich befürworte den Bau des Solarparks ausdrücklich.

Als Gründe möchte ich unter anderem anbringen:

1) Der Solarpark ist ein wichtiger Beitrag zur sauberen Energieversorgung mit Hilfe Erneuerbarer Energien *ohne permanenten Ressourcenverbrauch (Kohle, Öl, Brennstäbe).

2) Der Solarpark stellt, anderes als ein Braunkohleabbaugebiet, nur einen kleinen Eingriff in die Natur dar. Ökologisch ist, da unter den Solarmodulen eine wilde Blumenwiese mit Artenvielfalt entstehen kann, ein Vorteil gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung bspw. für Maisanbau gegeben.

3) Im Gegensatz zu Großkraftwerken in den Händen großer Konzerne wird hier dezentral und ortsnah Strom produziert, was sehr im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ist.

4) Für das Neubaugebiet Edelberg hat der Solarpark keinerlei negative Auswirkungen, es entstehen weder Schallemissionen noch Schadstoffemissionen. Ich möchte mich daher klar für den Solarpark aussprechen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 61

Sehr geehrte Mitarbeiter*innen der Gemeinde Birkenfeld,

ich würde sehr gerne bei der Bürger*innenbefragung bezüglich des Solarparks teilnehmen, der in Birkenfeld geplant ist. Ich wohne in Müdesheim und damit innerhalb des 100 km Radius um Birkenfeld.

Da mir eine nachhaltige und ökologische Energiegewinnung sehr wichtig ist, spreche ich mich für einen Solarpark in Birkenfeld aus.

Die Behauptungen der CSU-Fraktion, dass die Benutzung der Fläche durch Anbau von Mais zum Betrieb von Biogasanlagen sinnvoller ist, wurden vom Bund Naturschutz widerlegt:

Im Vergleich zu einem Maisfeld oder vergleichbaren Anpflanzungen für die Gewinnung von Biogas benötigt eine Photovoltaik-Anlage nach einer Erhebung des Fraunhofer-Instituts nur 1/40 (ein Vierzigstel) der Fläche, um ebenso viel elektrische Energie zu erzeugen. Zudem ist der Anbau von Energiepflanzen, der laut dem jüngstem Agrarbericht 15% der Ackerfläche Bayerns beansprucht, ökologisch äußerst fragwürdig: Er bringt eine Belastung des Bodens mit Düngemitteln und Pestiziden mit sich, erfordert hohen Energieaufwand zur Bearbeitung, ist der Biodiversität abträglich und bringt dabei nach jüngsten Erhebungen des BMU keine Entlastung für das Klima. Er ist zudem dauerhaft von hohen Zuschüssen abhängig, die den Strompreis dementsprechend verteuern.

Die CSU-Fraktion im Kreistag MSP und die Landrätin Sabine Siiter sprechen sich in verschiedenen Pressemitteilungen für den Bau der B26n aus. Diese Straße würde aber mehr als 200 ha wertvolle Fläche versiegeln, und zwar dauerhaft. Ein Solarpark bedeutet keine Versiegelung der Fläche.

Hier liegt ein Widerspruch in der Argumentation der CSU vor!

Da ich noch gerne weiterhin in Müdesheim leben möchte ist mir der Erhalt und die Förderung des natürlichen Umfeldes ein großes Anliegen. Da auch der Klimawandel und damit die Frage der Energiegewinnung ein sehr dringliches Problem darstellt, dass keinen Aufschub duldet, befürworte ich sehr eine Nutzung der Sonnenenergie und damit die Errichtung einer Fotovoltaikanlage. Ich bitte ich Sie, meine Teilnahme zu vermerken, Ich persönlich wollte auf unserem Hausdach eine PV-Anlage installieren, was aber aus Denkmalschutzgründen abgelehnt wurde. Schade dass hier im Landkreis andere Prioritäten gesetzt werden und die Investitionen einzelner Bürger nicht genutzt sondern verhindert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

GRM Konrad kehrt zur Sitzung zurück.

Private Stellungnahme Nr. 62

Sehr geehrte Mitarbeiter*innen der Gemeinde Birkenfeld,

ich würde sehr gerne bei der Bürger*innenbefragung bezüglich des Solarparkes teilnehmen, der in Birkenfeld geplant ist. Ich wohne in Würzburg und falle damit unter die 100 km Radius um Birkenfeld.

Da mir die Zukunft der Energiegewinnung sehr wichtig ist und damit diese nachhaltiger gewonnen werden kann, spreche ich mich für einen Solarpark aus.

Die Behauptungen der CSU-Fraktion wurden vom Bundnaturschutz widerlegt, dass die Benutzung der Fläche durch Anbau von Mais zur Betreibung einer Biogasanlage sinnvoller ist:

Im Vergleich zu einem Maisfeld oder vergleichbaren Anpflanzungen für die Gewinnung von Biogas benötigt eine Photovoltaik-Anlage nach einer Erhebung des Fraunhofer-Instituts nur 1/40 (ein Vierzigstel) der Fläche, um ebenso viel elektrische Energie zu erzeugen. Zudem ist der Anbau von Energiepflanzen, der im jüngsten Agrarbericht 15% der Ackerfläche Bayerns beansprucht, ökologisch äußerst fragwürdig: Er bringt eine Belastung des Bodens mit Düngemitteln und Pestiziden mit sich, erfordert hohen Energieaufwand zur Bearbeitung, ist der Biodiversität abträglich und bringt dabei nach jüngsten Erhebungen des BMU keine Entlastung für das Klima. Er ist zudem dauerhaft von hohen Zuschüssen abhängig, die den Strompreis dementsprechend verteuern.

Da ich noch gerne weiterhin in Würzburg leben möchte und meine Natur nicht zerstören möchte, bitte ich Sie, meine Teilnahme zu vermerken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 63

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates Birkenfeld,

bekanntlich ist die von uns allen gewollte Energiewende nur durch den massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien zu bewerkstelligen.

Die Bundesrepublik Deutschland hinkt bereits jetzt den im Pariser Klimaabkommen von 2015 vereinbarten Zielen weit hinterher — es drohen unserem Land deswegen Strafzahlungen in Milliardenhöhe.

Wir benötigen in Deutschland einen jährlichen Zubau an Erneuerbaren Energien von rund 5 Gigawatt (GW), um unsere selbst gesteckten Klimaziele zu erreichen.

Damit das klappt, muss jede Gemeinde ihren Betrag dazu leisten — auch Birkenfeld. Anders wird es nicht gehen!

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 64

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus der Presse zu entnehmen ist, macht die CSU-Fraktion in Birkenfeld gerade Stimmung gegen zwei geplante Solarparks in Birkenfeld, obwohl die Gemeinderäte dieser Partei vorher in den Gemeinderatsitzungen keine Einwände hatten.

Ministerpräsident Söder hat kürzlich Bayern zum Sonnenland ausgerufen und verkündet, er wolle die Photovoltaik massiv ausbauen und ab dem kommenden Jahr die Häuslebauer sogar dazu verpflichten, Photovoltaikanlagen auf ihren Dächern zu installieren.

Das ist alles sehr lobenswert und geht sicherlich in die richtige Richtung, aber in Birkenfeld scheint diese „Message“ bei seinen eigenen Leuten wohl noch nicht angekommen zu sein.

Wir brauchen viele solcher Solarparks, um die Energiewende zu schaffen!

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 65

Sehr geehrte Damen und Herren,

Photovoltaik ist schon heute die preiswerteste Form der erneuerbaren Energien und wird es immer mehr sein und zwar ganz besonders in Form von größeren Solarparks.

Ein entsprechend großer und gut ausgelegter Solarpark kann bereits heute, hier in Franken, Strom für unter 5 ct€/kWh erzeugen.

Außerdem bedarf es für den Bau eines solchen Parks keinerlei staatliche Subventionen, d.h. der Solarpark kostet den Steuerzahler nicht einen Cent!

Insofern hoffe ich, dass diese Solarparkprojekte in Birkenfeld am Ende doch noch realisiert werden und würde mir außerdem wünschen, dass die Diskussion sachlich bleibt. Beschimpfungen gegen Bürgermeister und Gemeinderäte gehen gar nicht!

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 66

Sehr geehrte Damen und Herren.

Laut Pressebericht beschäftigt sich die Gemeinde Birkenfeld schon seit etlichen Jahren mit diesen Solarparks und kaum einen Einwohner hat es interessiert.

Jetzt, wo es konkret wird, kommt plötzlich Ärger auf - ausgerechnet angezettelt von der Partei, deren „Häuptling“ den Freistaat gerade erst zum Sonnenland ausgerufen hat.

Nun soll eine Bürgerbefragung dem Gemeinderat, der sich vor gerade einmal 2 Monaten neu formiert und bereits mehrheitlich für den Bau der Solarparks gestimmt hatte, diese Entscheidung abnehmen?

Ich habe die allergrößte Hochachtung vor denen, die sich im Gemeinderat „vor den Karren“ spannen lassen. Aber es kann nicht sein, dass ein gerade erst neu gewählter Rat bereits bei seiner ersten großen Entscheidung einknickt. Beschimpfungen hin oder her. Wir wissen doch alle, dass wir schnellstens den Kohle- und Atomstrom durch erneuerbare Energien ersetzen müssen.

Sie hatten mit Ihrer Entscheidung für die Solarparks bereits den ersten Schritt in die richtige Richtung getan. Haben Sie bitte den Mut und gehen Sie diesen Weg weiter.

Die Natur, das Klima und kommenden Generationen werden es Ihnen danken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 67

Sehr geehrte Gemeinde Birkenfeld,

als Umkreisbewohnerin schreibe ich Ihnen hiermit mit dem Anliegen, dass Sie den Bau des Solarfeldes auf Ihrem Gemeindegebiet genehmigen und durchführen. Unten verlinkter Artikel hat mich von den Nutzen des Projekts überzeugt.

<https://main-spessart.bund-naturschutz.de/aktuelles/artikel/position-fotovoltaiik.html>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 68

Sehr geehrte Damen und Herren der CSU,
Sehr geehrte Rathaus Mitarbeiter,

Ich wohne sehr zentral in Würzburg, aber komme aus einem kleinen Dorf wie Birkenfeld. Ich kenne das Dorfleben. Alle ziehen am gleichen Strang oder man wird links liegen gelassen... Das ist okay denn es macht die Gemeinschaft umso stärker.

Die Hetze gegen das Solarfeld mit offensichtlichen Lügen, die nur eine Google "Recherche" entfernt sind, um widerlegt zu werden, sind einfach widerlich. Das ist das Niveau der Afd. Die Stimmungsmache wird dazu genutzt, um böswillig die Menschen und ihre Dorfgemeinschaft ausnutzen sich gegen ein sehr sinnvolles Projekt zu stellen. Die Spaltung der Gemeinde wird dabei billigend in Kauf genommen.

Dieser Wahnsinn muss ein Ende nehmen. Die Wissenschaft lügt nicht, die CSU schon. Wer 30 Jahre lang nichts für die Energiewende tut, muss mit einer Verschlechterung des Landschaftsbildes klar kommen. Das ist der Preis fürs zusehen.

Bitte, für die Zukunft unseres Lebens, der Natur und zu einem klaren Bekenntnis gegen "Fake News", flehe ich sie an nicht auf die Schreihäse zu hören. Solar ist die Zukunft. Schlagen sie doch den Leuten vor dafür zu protestieren Solarzellen auf das Dach zu verschieben? Solange die Regierung dahingehend untätig ist, sind solar Anlagen leider nötig.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 69

Als Anwohner des Umlands wünsche ich mir ausdrücklich, dass die Pläne zum Bau des Solarfeldes weiterverfolgt werden. Jedes dieser Projekte ist wichtig für die Entwicklung unserer Region.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 70

Liebe Birkenfelder Gemeinde,

Die Investition in Solar- und weitere Erneuerbare Energien ist der einzig richtige Schritt in eine autarke, zukunftsorientierte Versorgung.
Daher ist es von hoher Dringlichkeit das Solarprojekt durchzusetzen.

Aus bekannten Gründen, wie Wildblumenwachs und Rückzugsräume für Vögel, Erholung der ausgelaugten Böden und vieles Mehr.

Maismonokulturen führen im Gegensatz dazu langfristig zu nährstoffarmen Böden und Wasserproblemen. Wir müssen weg von diesen Anbauformen, hin zu nachhaltiger Nutzung.
Daher bitte ich Sie, am Bauvorhaben des Solarfelds festzuhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 71

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgerin der Gegend nahe Birkenfeld möchte ich mich klar für den Bau des Solarprojekts in Birkenfeld aussprechen. Dass das Projekt jetzt auf der Kippe zu stehen scheint, ist nicht nur schade, sondern ein großes Ärgernis!

Es gibt zahlreiche Argumente für ein Solarfeld:

- Die Energiewende ist der wichtigste Faktor bei der Abmilderung der Klimakrise!
- Unter den Solarflächen bilden sich Rückzugsräume für diverse Arten, unter anderem Insekten und Brutvögel.
- Die Böden dort können sich von Pestiziden erholen.
... usw.

Diese Gründe sollten eigentlich schon reichen. Die Klimakrise und der dramatische Verlust der Artenvielfalt gehören zu den drängendsten und auf jeden Fall zu den bedrohlichsten Problemen der Gegenwart und der Zukunft. Es wäre hier unverantwortlich, auch im kleinen Rahmen, die falschen Entscheidungen zu treffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 72

Sie sollten niemals zulassen, dass etwas was beiträgt die Zukunft erträglicher zu machen gestoppt wird!

Die Solaranlage soll und muss gebaut werden.

Gute Gründe gibts einige dafür ;)

Ein Solarfeld ist natürlich keine Augenweide, hat dafür aber viele Vorteile gegenüber konventioneller Bewirtschaftung sowie Energiegewinnung Sehr geehrter Stadtrat Birkenfeld, aus Biogas, die mit 170 ha Mais bisher vorherrschende Nutzung in der Gemeinde:

- Durch die extensive Bewirtschaftung der Solarflächen bilden sich dort Rückzugsräume für diverse Arten, unter anderem Insekten und Brutvögel
- Da eine Ausfuhr von Pestiziden und Düngemittel weder nötig noch sinnvoll ist, bieten Solarfelder Räume für die Böden, um sich über lange Zeit von unserem unwürdigen Umgang mit ihnen zu erholen
- Aufgrund der weitestgehend ungenutzten Flächen auf Solarfeldern können dort Schafe oder andere Weidetiere beheimatet werden
- Durch viel weniger Mahden (also Mäh-Durchläufen der Wiesen) können dort Wildblumenwiesen angelegt werden, die wichtige Anlaufpunkte für (Wild-)Bestäuber sind

Solar ist nun mal eine erneuerbare Energiequelle. Wenn wir den Kohleausstieg meistern wollen und uns von (Atom-)Energieimporten aus anderen Ländern unabhängig machen wollen, sind solche Bauvorhaben direkte Investitionen in unsere Zukunft.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 73

Sehr geehrte Damen und Herren des Birkenfelder Gemeinderats,

soeben habe ich erfahren, dass die CSU in Birkenfeld versucht, das Bauvorhaben des Solarparks mit zweifelhaften Argumenten zu blockieren, obwohl diese ursprünglich sogar für das Projekt gestimmt hat. Diese Nachricht macht mich wütend und ich möchte mich deshalb mit dieser E-Mail persönlich darüber empören, dass das Bauvorhaben Solarpark nun auf der Kippe steht. In Anbetracht der Tatsache, dass unser Planet — unser Haus — brennt, sollten wir alles dafür tun, um den Schaden, den wir bis jetzt schon angerichtet haben in Grenzen zu halten. Ich möchte mich also klar für den Bau des Solarfeldes Positionieren.

- Durch die extensive Bewirtschaftung der Solarflächen bilden sich dort Rückzugsräume für diverse Arten, unter anderem Insekten und Brutvögel
- Da eine Ausfuhr von Pestiziden und Düngemittel weder nötig noch sinnvoll ist, bieten Solarfelder Räume für die Böden, um sich über lange Zeit von unserem unwürdigen Umgang mit ihnen zu erholen
- Aufgrund der weitestgehend ungenutzten Flächen auf Solarfeldern können dort Schafe oder andere Weidetiere beheimatet werden
- Durch viel weniger Mahden können dort Wildblumenwiesen angelegt werden, die wichtige Anlaufpunkte für (Wild-)Bestäuber sind

Solar ist eine erneuerbare Energiequelle. Wenn wir den Kohleausstieg meistern wollen und uns von (Atom-)Energieimporten aus anderen Ländern unabhängig machen wollen, sind solche Bauvorhaben direkte Investitionen in unsere Zukunft. Ich hoffe inständig, dass die Vernunft gewinnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 74

Ich begrüße die Planung des Solarfeldes und wünsche dem Projekt gelungene Umsetzung. Die Erreichung einer kohlenstoffneutralen Energieerzeugung sollte in Anbetracht der immensen Gefahren der Klimakrise hohe Priorität haben. Ich beziehe hiermit Stellung für das Solarfeld.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 75

Sehr geehrte Gemeinderäte,

Photovoltaikanlagen auf privat genutzten Wohnhäusern? Ja]
Photovoltaikanlagen auf versiegelten Firmenflächen? Ja klar!
Photovoltaikanlagen, oft gesehen an Autobahnen? Ja!

Eine „Freifeld- „Freifeld- Photovoltaikanlage" in 200m Entfernung zu meinem Grundstück? Nein!

In den letzten Wochen musste ich ab und zu die Argumentation hören: „Wenn die Energiewende vollzogen werden soll müssen wir auch PV- Anlagen in unserer Nähe akzeptieren." Dem kann ich nur zum Teil zustimmen. Ich akzeptiere solche Anlagen in meiner „Nähe". Aber ich bin nicht bereit sie in meiner direkten Nachbarschaft und in dieser Größe zu akzeptieren. Die Gründe hierfür werde ich im Nachfolgenden darlegen.

Gerade in der letzten Zeit, während der Corona- Krise, war und ist die Natur rund um unser Haus und rund um unseren Ort der entscheidende Lebens- Ruhe- und Erholungsraum gewesen. Gemeinsam mit den Kindern haben wir fast täglich Rad- und Wandertouren unternommen, haben den Feldfrüchten beim Wachsen zugesehen, Pflanzen am Wegesrand erkundet und Tiere entdeckt. Aber auch die abendliche Laufrunde um den Edelberg oder die Walkingrunde auf den Wegen unseres Ortes bieten Ruhe und Erholung. Sie lassen uns abschalten vom Alltag und geben Kraft auch in schwierigen Zeiten. Der Solarpark bedeutet für uns einen einschneidenden Eingriff in diesen Raum, den wir nicht akzeptieren wollen.

Den Weg „Am Döllgraben", unterhalb der geplanten Anlage, nutzen sehr viele Spaziergänger und Erholungssuchende. Dieser für viele Billingshäuser wichtige Spazierweg wird in der Sichtfeldanalyse in nur einem Satz abgetan. (Seite 11) Es wird zwar gewürdigt, dass der Bereich „erholungsrelevant" ist, aber mit einer „Sichtschutzbepflanzung" versehen, würden die „technischen Modulelemente optisch" verschönert. Der Charme des Weges und seine erholungsrelevante Funktion gingen jedoch eindeutig verloren.

Meine Familie und ich sind als „Randbebauer" besonders von dieser Anlage betroffen und wehren uns gegen die Rolle des „Kollateralschadens".

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Hierdurch wird gleichzeitig der Bereich des Weges entlang des Döllgrabens nicht mehr von der Sondergebietsfläche tangiert.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

In nordwestlicher Richtung hat der Gutachter der Sichtfeldanalyse, untergeordnete Wohnräume und Fenster angenommen. Hier liegt er nur leider völlig daneben. Gerade diese Seite ist die einzige langfristige Aussicht, die wir auf unserem Grundstück haben und dort befinden sich Wohnräume, die das Familienleben prägen. Es ist also mit einer „definitiven Störung der gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen“ zu rechnen.

Auch den „Freisitz“ nimmt der Gutachter in südwestlicher Richtung an, obwohl unser Freisitz zum Zeitpunkt der Begehung bereits fertiggestellt war. Der „Hauptaussichtsbereich“ geht in nordwestliche Richtung, also in Richtung Photovoltaikanlage. Eine Beeinträchtigung liegt hier also eindeutig vor. Im Übrigen sind auch die Freisitze unserer bereits bestehenden Nachbarn in diese Richtung geplant oder bereits angelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Eine einzelfallbezogene Begehung der Wohnräume kann nicht erfolgen. Daher wurde die allgemein übliche Ausrichtung der Wohnräume angenommen. Darauf wurde auch im Rahmen der Analyse verwiesen.

Eine Störung der gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen gemäß § 135 Abs. 3 BauGB ist nicht durch eine optische Veränderung des Sichtfeldes gegeben. Eine Beeinträchtigung durch Immissionen ist nicht anzunehmen. Der Gemeinderat stellt fest, dass die bestehenden Freisitze in Richtung der Freifeld-Photovoltaikanlage überwiegend in das Gelände eingegraben sind und die freie Ausrichtung dieser Freisitze in im Wesentlichen nach Südwesten orientiert ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Aus der Sichtfeldanalyse ergeben sich noch weitere kritische Punkte.

Ich zitiere aus der Sichtfeldanalyse S. 5:

„Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden (Abb.2), erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.“
Mein Grundstück liegt, wenn überhaupt ca. 200m von dem Park entfernt und der geplante Park hat eine ausgedehnte Größe. Hinzu kommt, dass das geplante Areal an Höhe zunimmt und nicht etwa an Höhe verliert. So steht in dem Gutachten auch geschrieben, dass eine „sinnvolle Abschirmung aufgrund der vorliegenden Geländestrukturen nicht sinnvoll umsetzbar“ sei. Der Solarpark birgt also nicht nur die Gefahr optischer Beeinträchtigungen und damit verbundenauch mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und Risiken.

Als direkter Nachbar müssen wir auch mit einer erheblichen Blendwirkung rechnen.

Ich zitiere wieder aus der Sichtfeldanalyse 5.5:

„Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind.“

(Abb5.) Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können."

Unser Wohnhaus und Garten liegen östlich der Anlage und sind wenige Meter mehr als 100m entfernt. Ich muss also laut Sichtanalyse davon ausgehen, dass ich erheblich belästigt werde.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die betreffenden Gebäude südöstlich des Planungsbereiches liegen und zur ursprünglichen Grenze der Sondergebietsfläche einen Abstand von ca. 180 m zur Grundstücksgrenzen besitzen. Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall, ab einem Abstand von 100m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird. Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Weiter stelle ich fest, dass von meiner Sichtachse der Beurteilungsstandpunkt 2 anzunehmen ist. Dieser lässt sich in der Analyse nicht auf einem Foto darstellen. Dafür werden 3 Fotos benötigt. Allein diese Tatsache macht deutlich, dass von unserem Grundstück aus, eine sehr breite Fläche, die unser Auge gar nicht als gesamtes wahrnehmen kann, betroffen ist. Das ist für uns nicht hinnehmbar. Außerdem empfinde ich die Aussage, dass „nur eine geringe Anzahl der Wohnbaugrundstücke“ betroffen ist, als sehr euphemistisch.

Insgesamt lässt sich durch die Sichtanalyse feststellen, dass wir als direkte Anwohner mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen haben. Wir haben dieses Grundstück von der Gemeinde mit dem Wissen gekauft, dass dort irgendwann eine Wohnbebauung weitergeführt werden könnte. Wir haben nicht gewusst, dass dort ein Solarpark gebaut werden soll. Ein Hausbau ist immer auch eine Investition in die eigene Zukunft. Uns war bewusst, dass wir den Geldwert, den wir bezahlt haben, beim Verkauf nicht wieder erzielen würden. Aber wir konnten nicht wissen, dass der Wert unserer Grundstücke unter einem Solarpark zusätzlich geschmälert werden würde.

Letzendlich macht die Sichtanalyse aber auch deutlich: Von fast allen Wegen, die man als erholungssuchender Billingshäuser gehen kann, ist die geplante Anlage deutlich wahrnehmbar. Somit ist es ein Problem für alle Billingshäuser, nicht nur das der angrenzenden Anwohner.

Mein Mann und ich haben uns wohlüberlegt in welcher Ortschaft wir ein Haus bauen wollen und unsere Kinder aufwachsen sollen. Selbstverständlich waren darunter auch Orte mit sehr gut ausgebauter Infrastruktur, Märkten, Bäcker, Metzger und Freizeitmöglichkeiten, ein wesentlich kürzerer Arbeitsweg für meinen Mann und Orte mit steigenden Grundstücks- und Immobilienpreisen. Dennoch haben wir uns, wie einige andere junge Menschen, für diesen Ort zum Leben entschieden. Lasst uns überlegen, wie wir die Lebensqualität an diesem Ort steigern, und lasst uns gerne auch Möglichkeiten finden, dass wir eine zukunftsfähige ökologische Gemeinde werden, Aber bitte nehmt Abstand von Projekten, die unsere Lebensqualität so weitreichend negativ beeinflussen.

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor.

Somit ist durch eine anschließende bauliche Nutzung auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche sowie eine Verschiebung des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung weg.

Durch die daraus resultierende überwiegende Abschirmung des Planungsbereiches durch bestehenden Waldflächen und Heckenstrukturen ist die optische Wahrnehmbarkeit der Sondergebietsfläche von der Ortsbebauung deutlich reduziert.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Bleibt noch eine Frage zu klären: „Muss ich mich nun als Umweltsünder fühlen, weil ich diesem Solarpark entschieden entgegentrete?“ „Bin ich gegen den Ausbau ökologischen Stroms, weil ich ihn nicht vor meiner Haustüre akzeptiere?“ Ich denke nein! Meine Familie und ich machen uns viele Gedanken über die umweltpolitischen Themen unserer Zeit und setzen umweltfreundliche, auch unbequemere Maßnahmen innerhalb unserer Möglichkeiten um. Ein Projekt jedoch, welches dermaßen unmittelbar in unsere Lebensqualität eingreift, können wir nicht unterstützen. Vor allem nicht, wenn sich auch andere Lösungen finden ließen, welche sich weit weniger beeinträchtigend auswirken würden.

Beschluss:

Im Rahmen des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens werden ausschließlich die baurechtlichen Aspekte behandelt und bewertet. Eine persönliche Aussage einzelner Privateinwender ist nicht Diskussionsbestandteil und wird daher auch nicht vom Gemeinderatsgremium kritisiert oder anderweitig bewertet.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Noch ein persönliches Wort zum Abschluss: Mir ist von einer „Kampagne gegen den Bürgermeister“ nichts bekannt. Dies würde auch keinen Sinn machen, da ich ihn vor Kurzem erst selbst gewählt habe. Vor allem aus der Überzeugung heraus, dass sich der Bürgermeister für den Gemeindeteil Billingshausen und deren Bürger einsetzt und weil ich mich über die Vorgänge in der Gemeinde gut informiert fühlte. Ich kenne auch niemanden, der behaupten würde, dass das Vorgehen des Bürgermeisters nicht rechtens gewesen wäre. Ich glaube, das zweifelt wirklich niemand an. Dass es anscheinend zu Anfeindungen von Bürgermeister und Gemeinderäten gekommen ist verurteile ich und setze mich für eine sachliche Diskussion ein.

Es bleibt jedoch fraglich, ob der Zeitpunkt der Abstimmung über eine so zukunftssträchtige Entscheidung geeignet war. Es war die erste Zusammenkunft des neuen Gemeinderates mit vielen jüngeren neuen Gemeinderäten. Es gab keine Ortsbegehung, keine Information der Bürger in Form einer Bürgerversammlung, in welcher man weitere Informationen bekommen und über das Projekt hätte diskutieren können. Es gab auch keine Bürgerbefragung in welcher die von uns gewählten Räte, die Stimmungen und Bedenken der Wähler hätten aufnehmen können. Sicherlich ist man dazu nicht verpflichtet. Es wäre aber ein fairer demokratischer Prozess gewesen. Meiner Meinung nach hätte man die Abstimmung, gerade wegen der Pandemie und der damit verbundenen Versammlungseinschränkungen, verschieben müssen. Und nicht die Pandemie als Begründung für eine nicht stattgefundene Bürgerversammlung heranziehen sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es von Seiten der Gemeinde mehrere Ortsbegehungen gab. Auch wird darauf hingewiesen, dass von Seiten des damals neuen Gemeinderates lediglich der Beschluss gefasst wurde, zu der ursprünglich vorliegenden Planung die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um so den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden sondern, nach Terminvereinbarung, auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Die Durchführung einer Bürgerversammlung ist grundsätzlich im weiteren Verfahren möglich. Diese ist jedoch kein rechtlich vorgegebener Bestandteil des Bauleitplanungsverfahrens und hätte somit einen rein zusätzlichen informellen Wert.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 76

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität! Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu halten.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen? Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren.

Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr. Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschiedenen Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitete Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss. Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner

Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Ich würde mir hier mehr Transparenz und vor allem den Einbezug der Bürger zu einem früheren Zeitpunkt der Planung wünschen. Die reine Nennung einer Internetseite auf der sich die Bürger Informationen selbst beschaffen können, erachte ich als nicht ausreichend um Entscheidungen eines solchen Ausmaßes treffen zu können. Auch in Zeiten von Corona können durchaus Bürgerversammlungen unter der Einhaltung von Hygienevorschriften stattfinden!

Die hier aufgeführten Punkte stellen nur eine Auswahl möglicher Gegenargumente dar. Auf die Themen Naturschutz, Verdrängung von Lebensraum für Wildtiere, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendefahr und Wildwechsel oder den Verlust von Ackerflächen möchte ich hier gar nicht näher eingehen. Denn dass bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Abstriche in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Es kann keine Lösung gefunden werden, mit der ALLE glücklich sind. Jedoch bin ich der Ansicht, dass eine Lösung gefunden werden sollte, mit der sich zumindest ALLE arrangieren können — und das scheint hier nicht der Fall zu sein!

Ich hoffe, dass möglichst viele Einwohner ihre Befürchtungen zum geplanten Bau dieses Solarparks vortragen und die Gemeinde ihre bereits getroffenen Entscheidungen nochmals überdenkt und gegebenenfalls revidiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen, näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen, an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleier mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt darüber hinaus weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutzes ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde. Eine Überschneidung von möglichen Trassen der Ortsumgehungsstraße mit der Sondergebietsfläche im vorliegenden Gemarkungsbereich ist jedoch nicht anzunehmen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen. Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der Vorwurf mangelnder Transparenz wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 77

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Entsetzen habe ich die Bilder bzw. Fotomontagen, wie der geplante Park aussehen wird zur Kenntnis genommen.

Diesem Bauvorhaben kann ich in keinsten Weise zustimmen.

Vor ca. zehn Jahren war das ganze schon einmal Thema im Gemeinderat und wurde damals nach meinem Kenntnisstand verworfen. Warum kommt es jetzt noch einmal auf den Tisch?

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Änderungsbeschluss zur Darstellung einer Sondergebietsfläche zur Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich in seiner ursprünglichen Form am 24.02.2010 gefasst wurde. Dieser Beschluss wurde am 23.05.2019 erneuert.

Die grundlegende Bereitschaft der Gemeinde, in diesem Bereich eine Freifeld-Photovoltaikanlage zu errichten, war für den gesamten Zeitraum gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Wer in der Gemeinde würde davon profitieren?

Im besten Fall eine Handvoll Grundbesitzer die natürlich ihre Äcker zu Höchstpreisen verpachten könnten und natürlich der Betreiber, der hier nicht ortsansässig ist und somit hier auch keine Steuern bezahlt oder Arbeitsplätze schafft.

Was also spricht dafür?

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, wonach eine verstärkte Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen erfolgen soll. Dies stellt nach Aussagen des Landes Bayern einen wichtigen Bestandteil der allgemeinen Energiewende dar (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019) und wird auch von Seiten des Bund Naturschutzes unterstützt.

Ein direkter Profit für die Gemeinde Birkenfeld ist nicht gegeben, jedoch besteht eine positive Auswirkung für die Gesamtbevölkerung.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Kann unsere Gemeinde es sich erlauben rund 100 Hektar Ackerland von hoher Bonität der Nahrungsmittelerzeugung zu entziehen. Haben wir nicht gerade in Zeiten von Corona erst gesehen, wie wichtig lokale Strukturen für die Lebensmittelerzeugung sind.

Wie gehen wir mit unseren Ressourcen um? Woher kommen die Photovoltaik Module? Sind sie in Deutschland produziert? Wohl eher nicht!

Sollten wir uns nicht auch die Frage stellen, woher das dafür benötigte Lithium stammt und unter welchen Bedingungen es gefördert wird. Unterstützen wir dadurch Kinderarbeit und Menschenverachtende Arbeitsbedingungen?

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist die Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Eine Aussage über die Herkunft zukünftig verbauter Materialien kann auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erfolgen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass Photovoltaikmodule vorwiegend aus Silizium (Quarzsand) bestehen. Das angesprochene Lithium ist Bestandteil von Batterien und Akkumulatoren und findet in der Herstellung von Photovoltaikanlagen keinen Einsatz.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Desweiteren finde ich es äußerst bedenklich, wie die Gemeinde Birkenfeld in dieser Sache agiert. Zum einen wird am Edelberg ein neues Baugebiet ausgewiesen um den Zuzug junger Familien voranzutreiben. Kaum ist der letzte Bauplatz verkauft, werden die alten Planungen für den Solarpark wiederaufgelegt und das Gebiet sogar noch erweitert.

Das bedeutet, dass jungen Familien, die sich bewusst für die Lage ihrer Grundstücke im Grünen entschieden haben, die sich auf Jahre verschuldet haben, um sich hier niederzulassen und ein Heim aufzubauen, genau das genommen wird und sie zudem eine Wertminderung ihrer Grundstücke hinnehmen müssen. Statt grün sehen sie dann schwarz.

Ist das zumutbar? Nur um des Profits Willen?

Meines Wissens nach soll das Baugebiet ja auch noch erweitert werden. Wer will da wohl noch ein Grundstück kaufen? Zudem sollte dem Gemeinderat auch bekannt sein, dass in Zukunft nicht unendlich viele Flächen zur Ortserweiterung in Frage kommen (siehe Wasserschutzgebiet, etc.).

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung weg.

Durch die vorgesehene Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes ist zwar eine Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage zulässig. Bei einer Erweiterung der Wohnbebauung in nordwestlicher Richtung in diesem Bereich sind je zumindest erhebliche bauliche und nutzungsrechtliche Einschränkungen anzunehmen. Ebenso ist mit einem höheren Erschließungsaufwand bei der Entwässerung zu rechnen die eine Wirtschaftlichkeit einer Bebauung in diesem Bereich in Frage stellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Zurück zum Thema Natur. Die Fläche die dem Solarpark zum Opfer fallen soll ist gerade in Zeiten von Corona unser Naherholungsgebiet geworden. Quasi unberührte Natur, in die man auch mit den Kindern entfliehen konnte. Viele Pflanzen und Wildtiere, die dort angesiedelt sind. Man kann dort eine hohe Artenvielfalt entdecken, wo soll all das hin? Vieles wird zerstört werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischer Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“. Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1),2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz).

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Reduzierung des Planungsbereiches beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Die Verbindungsstraße nach Urspringen wird einem Tunnel gleich von Solar Modulen umgeben sein.

Wie hoch steigt das Unfallrisiko durch Blendwirkung der Platten? Dass die Blendwirkung der Module, wie im Gutachten behauptet, durch Büsche abgeschirmt werden soll, kann doch gar nicht funktionieren. Wären die Büsche hoch genug, würden sie die Module doch beschatten und das wäre eher kontraproduktiv.

Beschluss:

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Gibt es Untersuchungen, wie sich das Klima durch die Erhitzung der Module entwickeln wird? Wenn sich 27 Hektar aufheizen und diese Hitze Richtung der Siedlung am Edelberg abgeben, entsteht da nicht eine gewisse Thermik, bzw. wird diese Temperatur sich im Döllgrabens nicht anstauen?

Für mich sind also noch viele Fragen offen.

Beschluss:

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichem Umfang oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Somit ist auch nicht von einer Aufheizung des Bereiches des Döllgrabens auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Eine Bürgerversammlung zur näheren information wäre schön gewesen. Vielleicht hätte der eine oder andere Gemeinderat sich auch eine differenziertere Meinung gebildet, hätte es mit dem kompletten Gremium einen Ortstermin zur Besichtigung gegeben.

Ich finde es zudem äußerst bedenklich einen Beschluss von derartiger Tragweite in der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderats zu fassen. Ein Gemeinderat, in dem mehr als die Hälfte der Mitglieder gerade neugewählt wurden, die zum Teil nicht in die Thematik eingearbeitet waren, die keine Ortskenntnis besaßen und lediglich das Gutachten und die Projektvorstellung der Betreiberfirma erhielten.

Gut gesteuert?'

Für manchen Bürger nicht ganz nachvollziehbar.

Ich kann nur hoffen, dass all unsere Sorgen und Bedenken dieses Projekt betreffend von behördlicher Seite gründlich bedacht und abgewogen werden.

Es gäbe so viele sinnvollere Möglichkeiten erneuerbare Energien zu fördern.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es von Seiten der Gemeinde mehrerer Ortsbegehungen gab. Auch wird darauf hingewiesen, dass von Seiten des damals neuen Gemeinderates lediglich der Beschluss gefasst wurde, zu der ursprünglich vorliegenden Planung die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um so den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Die Durchführung einer Bürgerversammlung ist grundsätzlich im weiteren Verfahren möglich, jedoch nicht Bestandteil des Bauleitplanungsverfahrens.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Hinweis:

Die Sachberichte und die Beschlussvorschläge wurden in der öffentlichen Sitzung einzeln vorgetragen.
Jedes einzelne Abstimmungsergebnis wurde im Protokoll dokumentiert.

TOP 4	7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
--------------	---

GRM Sendelbach verlässt die Sitzung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 22.06.2020 bis einschließlich 27.07.2020 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im selben Zeitraum durchgeführt.

Am Verfahren wurden 30 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Billingshausen“ vorgebracht werden:

- | | |
|---|------------|
| • Staatliches Bauamt Würzburg | 23.06.2020 |
| • Deutsche Telekom | 19.06.2020 |
| • Handwerkskammer für Unterfranken Würzburg | 17.07.2020 |
| • Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt | 24.07.2020 |
| • Markt Karbach | 15.06.2020 |
| • Gemeinde Urspringen | 09.07.2020 |
| • Markt Zellingen | 08.07.2020 |
| • Markt Remlingen | 16.07.2020 |
| • Gemeinde Erlenbach | 23.06.2020 |
| • Gemeinde Leinach | 23.06.2020 |

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Stadt Marktheidenfeld
- Gemeinde Greußenheim

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben zu denen ein Beschlussvorschlag erarbeitet wurde.

Beschluss:

Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 23.07.2020

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

I. Sachverhalt

Mit den vorliegenden Bauleitplänen beabsichtigt die Gemeinde Birkenfeld, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ und einem Umgriff von ca. 27,34 ha einschließlich interner Ausgleichsflächen etwa 200 m nordwestlich des Ortsrandes von Billingshausen auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB geändert.

II. Bewertung

1 . Die Planung trägt grundsätzlich den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

2 . Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nach Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP 2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bezüglich des Planungsgebiets lässt sich feststellen, dass dieses außerhalb von Siedlungsgebieten liegt. Die nächsten baulichen Anlagen finden sich am nordwestlichen Siedlungsrand (Bereich der Straße „Edelberg / Im Eichelberg“), die ca. 200 m entfernt liegen. Lt. Begründung ist es Ziel der Gemeinde Birkenfeld, regenerative Energien zu fördern und hierfür großflächig zusammenhängende Gebiete planerisch festzulegen, um durch die Konzentration die Zersiedlung und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Mit der geplanten Einbeziehung eines Teils der Deponiefläche sowie der Lage beidseits der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen — Urspringen wird den landesplanerischen Festlegungen zur Lenkung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte entsprochen.

Mit der Lage des Vorhabens in der Landschaftsbildeinheit „Urspringer Hochfläche“ mit mittlerer landschaftlicher Eignung (Landschaftsbildbewertung Bayern; LFU 2015) wird den Anforderungen zum Schutz von Landschaften mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild Rechnung getragen. Gleichwohl sind mit dem Vorhaben verbundene Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild zu betrachten. Aus landesplanerischer Sicht positiv zu werten ist, dass eine Sichtfeldbewertung als Bestandteil der Bauleitplanung durchgeführt wurde, um die optische Wahrnehmung der Anlage in der umgebenden Landschaft zu prüfen. Lt. dieser Bewertung ist die technische Struktur der Photovoltaikanlage durch die Anpassung an die bestehende Geländebewegung nur eingeschränkt wahrnehmbar. Eine deutliche Wahrnehmbarkeit der Freifeld-Photovoltaikanlage wird ausschließlich aus den Ortsrandbereichen festgestellt, wobei unter Berücksichtigung der lage- und geländebezogenen Ausrichtung der Wohngebäude davon ausgegangen wird, dass die erholungsrelevanten Sichtfenster von der Lage der Freifeld-Photovoltaikanlage abgewandt sind und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind. Aus landesplanerischer Sicht lässt sich unter Berücksichtigung der Lagebeschreibung in den Begründungen zur Bauleitplanung, der Maßnahmen des integrierten Grünordnungsplans und der Sichtfeldanalyse, keine nachhaltige

Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion erkennen, die im Widerspruch zu den vorgenannten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen. Aus landesplanerischer Sicht bestehen insgesamt keine Bedenken aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; laut vorliegendem Plan können die Beeinträchtigungen auf geeignete Weise minimiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis. Gemäß der zwischenzeitlich erfolgten Beschlussfassung des Gemeinderates wurde der Planungsbereich der Sondergebietsflächen dahingehend geändert, dass die südlich gelegenen Teilbereiche aus der Planung herausgenommen und zum Ausgleich im nördlichen Bereich Erweiterungsflächen in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Der Teilbereich der Deponie wird beibehalten. Durch die Anpassung des Geltungsbereiches wird eine bessere Einbindung in die Landschaft und eine Verringerung der optischen Auswirkungen auf die Ortsbebauung von Billingshausen erreicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

3. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerflächen)

Das Planungsgebiet liegt auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in benachteiligten Gebieten gemäß der Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für das Vorhaben sind damit nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG gegeben.

Mit der großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage werden Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dabei werden lt. Begründung im zentralen Teilbereich Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Ackerwertzahlen zwischen 62 und 70) in Anspruch genommen. Begründet wird die Einbindung der hochwertigen Landwirtschaftsflächen u.a. mit dem Argument, dass so eine kompakte Strukturierung der Sondergebietsfläche erreicht wird, die einer Zersplitterung der Sondergebietsflächen auf mehrere Teilbereiche und somit einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt (S. 8 Begründung 8. Änderung FNP). Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft (S. 22 Umweltbericht) wird hingegen darauf hingewiesen, dass eine Gliederung der Nutzungsflächen von erhöhter Bedeutung ist, um keine zusammenhängende großflächigen Photovoltaikanlage entstehen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus landesplanerischer Sicht die Anforderung in der Abwägung nochmals näher auf die Grundsätze 5.4.1 LEP und B III 2.1 RP2 einzugehen. Hiernach kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung bei. Jene Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang ist der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (ALEF) besonderes Gewicht beizumessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Situation im Hinblick auf die EEG- Förderung dem Investor bekannt ist. Auf eine entsprechende Förderung wird von Seiten des Investors bewusst verzichtet.

Durch den geänderten Planungsumgriff sind die Böden mit einer Bonität von 70 aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden. Die höchsten Bodenbonitäten des neuen Planungsbereiches liegen bei einem Wert von 64/65 bzw. in geringen Teilbereichen bei einem Wert von 66/62.

Durch die Veränderung des Planungsbereiches erfolgt gleichzeitig eine Verringerung der Fläche dessen.

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird entsprechen berücksichtigt. Auf die entsprechende nachfolgende Beschlussfassung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

III. Abschließende Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 24.07.2020

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

I. Sachverhalt

Mit den vorliegenden Bauleitplänen beabsichtigt die Gemeinde Birkenfeld, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ und einem Umgriff von ca. 27,34 ha einschließlich interner Ausgleichsflächen etwa 200 m nordwestlich des Ortsrandes von Billingshausen auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB geändert.

II. Bewertung

Die Planung trägt grundsätzlich den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nach Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bezüglich des Planungsgebiets lässt sich feststellen, dass dieses außerhalb von Siedlungsgebieten liegt. Die nächsten baulichen Anlagen finden sich am nordwestlichen Siedlungsrand (Bereich der Straße „Edelberg / Im Eichelbera“), die ca. 200 m entfernt liegen. Lt. Begründung ist es Ziel der Gemeinde Birkenfeld, regenerative Energien zu fördern und hierfür großflächig zusammenhängende Gebiete planerisch festzulegen, um durch die Konzentration die Zersiedelung und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Mit der geplanten Einbeziehung eines Teils der Deponiefläche sowie der Lage beidseits der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen — Urspringen wird den Festlegungen zur Lenkung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte entsprochen.

Mit der Lage des Vorhabens in der Landschaftsbildeinheit „Urspringer Hochfläche“ mit mittlerer landschaftlicher Eignung (Landschaftsbildbewertung Bayern; LFU 2015) wird den Anforderungen zum Schutz von Landschaften mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild Rechnung getragen. Gleichwohl sind mit dem Vorhaben verbundene Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild zu betrachten. Aus regionalplanerischer Sicht positiv zu werten ist, dass eine Sichtfeldbewertung als Bestandteil der Bauleitplanung durchgeführt wurde, um die optische Wahrnehmung der Anlage in der umgebenden Landschaft zu prüfen. Lt. dieser Bewertung ist die technische Struktur der Photovoltaikanlage durch die Anpassung an die bestehende Geländebewegung nur eingeschränkt wahrnehmbar. Eine deutliche Wahrnehmbarkeit der Freifeld-Photovoltaikanlage wird ausschließlich aus den Ortsrandbereichen festgestellt, wobei unter Berücksichtigung der lage- und geländebezogenen Ausrichtung der Wohngebäude davon ausgegangen wird, dass die erholungsrelevanten Sichtfenster von der Lage der Freifeld-Photovoltaikanlage abgewandt sind und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind. Aus regionalplanerischer Sicht lässt sich unter Berücksichtigung der Lagebeschreibung in den Begründungen zur Bauleitplanung, der Maßnahmen des integrierten Grünordnungsplans und der Sichtfeldanalyse, keine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion erkennen, die im Widerspruch zu den vorgenannten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen insgesamt keine Bedenken aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; laut vorliegendem Plan können die Beeinträchtigungen auf geeignete Weise minimiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis. Gemäß der zwischenzeitlich erfolgten Beschlussfassung des Gemeinderates wurde der Planungsbereich der Sondergebietsflächen dahingehend geändert, dass die südlich gelegenen Teilbereiche aus der Planung herausgenommen und zum Ausgleich im nördlichen Bereich Erweiterungsflächen in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Der Teilbereich der Deponie wird beibehalten. Durch die Anpassung des Geltungsbereiches wird eine bessere Einbindung in die Landschaft und eine Verringerung der optischen Auswirkungen auf die Ortsbebauung von Billingshausen erreicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

3. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerflächen)

Das Planungsgebiet liegt auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in benachteiligten Gebieten gemäß der Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für das Vorhaben sind damit nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG gegeben.

Mit der großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage werden Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dabei werden lt. Begründung im zentralen Teilbereich Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Ackerwertzahlen zwischen 62 und 70) in Anspruch genommen. Begründet wird die Einbindung der hochwertigen Landwirtschaftsflächen u.a. mit dem Argument, dass so eine kompakte Strukturierung der Sondergebietsfläche erreicht wird, die einer Zersplitterung der Sondergebietsflächen auf mehrere Teilbereiche und somit einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt (S. 8 Begründung 8. Änderung FNP). Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft (S. 22 Umweltbericht) wird hingegen darauf hingewiesen, dass eine Gliederung der Nutzungsflächen von erhöhter Bedeutung ist, um keine zusammenhängende großflächigen Photovoltaikanlage entstehen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus regionalplanerischer Sicht die Anforderung in der Abwägung nochmals näher auf die Grundsätze 5.4.1 LEP und B III 2.1 RP2 einzugehen. Hiernach kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung bei.

Jene Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang ist der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (ALEF) besonderes Gewicht beizumessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Situation im Hinblick auf die EEG- Förderung dem Investor bekannt ist. Auf eine entsprechende Förderung wird von Seiten des Investors bewusst verzichtet.

Durch den geänderten Planungsumgriff sind die Böden mit einer Bonität von 70 aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden. Die höchsten Bodenbonitäten des neuen Planungsbereiches liegen bei einem Wert von 64/65 bzw. in geringen Teilbereichen bei einem Wert von 66/62.

Durch die Veränderung des Planungsbereiches erfolgt gleichzeitig eine Verringerung der Fläche dessen.

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird entsprechen berücksichtigt. Auf die entsprechende nachfolgende Beschlussfassung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

III. Abschließende Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart vom 17.06.2020

Das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus städtebaulicher Sicht werden keine Erinnerungen erhoben.

Aus bauleitplanerischer Sicht fordert die überörtliche Planung im Rahmen des Regionalplanes, Kapitel B X zur Energieversorgung unter Punkt 5.2.1 bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden sollen. Dieser abwägungsfähige Grundsatz wird durch den Grundsatz Ziffer 5.2.2 ergänzt, der bestimmt, dass die Zersiedelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst vermieden werden soll und ggf. an bestehende Infrastruktureinrichtungen angeschlossen werden soll. Dies ist vorliegend mit dem Anschluss an den Ortsteil Billingshausen annähernd gelungen. Auch die Nachbarschaft zur vorbelasteten Fläche der Erddeponie ist hier als günstig anzusehen. Allerdings muss der Nutzungskonflikt mit der noch im Abfallrecht einschlägig anderweitig beplanten Fläche nach der u.a. Stellungnahme aufgelöst werden. Dies ist jedoch durch entsprechende Planungen im dortigen Verfahren nachzubessern. Grundsätzlich stellt dies jedoch ein ausräumbares Hindernis dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch das Abrücken der Sondergebietsflächen von der Ortsbebauung entsprechend dem zwischenzeitlich erfolgten Beschluss des Gemeinderates die Verbindung mit der Deponie als bestehende Infrastruktureinrichtung nur noch eingeschränkt gegeben ist. Die Gemeinde Birkenfeld sieht das als erforderlich an, um so einerseits die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen und gleichzeitig den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern nachzukommen, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Bezüglich der Anmerkungen zur Stellungnahme Abfallrecht wird auf die Beschlussfassung im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freifeldphotovoltaikanlage“ im Gemeindeteil Billingshausen auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 7. Flächennutzungsplanänderung. Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 27,34 ha, wovon ca. 21,18 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage angegeben sind. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 200 m nordwestlich der Ortsrandbebauung von Billingshausen inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Das Plangebiet wird durch die Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen räumlich durchschnitten.

Durch Photovoltaikanlagen verursachte Blendwirkungen, die auf Reflexionen von Sonneneinstrahlung an den Modulen zurückzuführen sind, sind sowohl in den jeweiligen Umweltberichten (Auktor Ingenieur GmbH, Stand FNP: 25.09.2019, Stand B-Plan: 28.11.2019) als auch in der den Unterlagen zum Bebauungsplan beigefügten Sichtfeldanalyse berücksichtigt. Es muss sichergestellt sein, dass die auf den Solarpark zurückzuführenden Lichtimmissionen unter Berücksichtigung von ggf. weiteren vorhandenen Solaranlagen an den Immissionsorten an nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auftreten. Dabei ist die maximal mögliche astronomische Blenddauer zu berücksichtigen.

Nach Angaben der Umweltberichte sind durch den Betrieb des Solarparks hinsichtlich der Lichtimmissionen durch Reflexionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sei insgesamt als gering zu werten.

Die Umweltberichte stützten sich hierbei auf Ausführungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Auch nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können in Abständen bis zu 100 m erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung auftreten, sofern der Immissionsort im Einwirkungsbereich für Reflexionen liegt.

Hierzu wird jedoch angemerkt, dass diese Einschätzungen von vereinfachenden Ausgangsprämissen ausgehen. Daraus resultieren insgesamt pauschale Aussagen zu Lage und Entfernung kritischer und unkritischer Punkte.

Bei der geplanten Anlage mit den Ausmaßen von 27,34 ha sind erfahrungsgemäß auch Immissionsorte in einer Entfernung > 100 m als relevant anzusehen.

Wie die Sichtfeldanalyse zeigt, ist z.T. eine freie Sichtachse von der Ortsbebauung Billingshausen zu den Modulen des geplanten Photovoltaikparks gegeben.

Durch eine gleichbleibende südliche Ausrichtung der Anlage ohne bewegliche Elemente, der Abweichung von der Südausrichtung von max. 20° sowie eine Höhenangleichung der einzelnen Module kann eine Blendwirkung durch Reflexion minimiert werden.

Bei der geplanten Freifeld-Photovoltaikanlage jedoch darauf abzustellen, dass Modulelemente mit allgemein üblichen Oberflächenstrukturen zum Einsatz kommen, wird als nicht hinreichend sicher erachtet. Welche dies konkret umfasst, bleibt zudem offen. Nach wie vor unterscheiden sich die am Markt erhältlichen Photovoltaikmodule deutlich hinsichtlich ihrer Reflexionseigenschaften. Je nach Ausführung kann sich die Situation bzgl. der Blendwirkung u.U. völlig ändern.

Da kein Reflexionsgutachten vorliegt, können Belästigungen bzw. Einschränkungen durch Blendwirkung im Bereich der südöstlich in etwa 200 m Entfernung liegenden Ortsrandbebauung von Billingshausen (WA, Bebauungsplan „Am Döllgraben“) sowie auf der durch das Plangebiet verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen nicht sicher ausgeschlossen werden. Die festgesetzte Sichtschutzbepflanzung kann gem. Umweltbericht zum Bebauungsplan keine vollständige Abschirmung sicherstellen.

Um Belästigungen bzw. Einschränkungen durch Blendwirkung ausschließen zu können, werden in Ermangelung eines rechnerischen Nachweises bei vorliegender Planung Photovoltaikmodule mit geringem Reflexionsgrad für erforderlich gehalten. Entsprechende Module sind bisher nicht im Bebauungsplan festgesetzt.

Festsetzungsvorschlag:

Es sind ausschließlich stark atypisch reflektierende PV-Module mit einem geringen Reflexionsgrad zu verwenden.

Mit den übrigen Einschätzungen der Umweltberichte hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlage sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht soweit Einverständnis.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde bezieht sich ausschließlich auf den Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ und ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes. Daher wird die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt. Auf die entsprechende Beschlussfassung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Wasserrecht/Bodenschutz:

Aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Naturschutz:

Umweltbericht

Punkt 2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Die Aussage „Durch die fast ausschließliche intensive landwirtschaftliche Nutzung ist nur eine sehr geringe Nutzbarkeit durch die örtliche Tierwelt gegeben“ stimmt so nicht.

Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. Auswirkungen auf bodenbrütende Arten in Plangebiet sind nicht auszuschließen. Aussagen zu der Artengruppe „Vögel“ fehlen jedoch vollständig. Dies ist zu ergänzen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Bereich der bestehenden Bauschutt- und Erdaushubdeponie, die als Teilfläche in das Plangebiet übergeht, potenziell möglich. Bei einer Ortseinsicht am 16.06.2020 am Deponietor durch die untere Naturschutzbehörde wurden geeignete Lebensraumstrukturen wie Steinhaufen, grasig-krautige Flächen und verbuschte Bereiche auf der Fläche festgestellt. Verfüllungsarbeiten auf der Fläche stehen dem nicht entgegen. Entsprechend des Potenzials für Zauneidechsen ist ein Vorkommen der Schlingnatter als Fressfeind der Zauneidechse mit ähnlichen Lebensraumsprüchen nicht von vorne herein auszuschließen.

Punkt 2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

Eine Photovoltaikanlage mit den Ausmaßen von 27,34 ha überformt die Landschaft mit technischen Elementen. Die Umsetzung des Vorhabens bringt somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgut Landschaft mit sich. Auf die negativen Auswirkungen durch die Wahrnehmbarkeit aus der Ortsrandstruktur wurde aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ausreichend eingegangen.

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Punkt 7.1:

Zauneidechse

Die Argumentation bezieht sich allein auf die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Die ins Plangebiet aufgenommene Teilfläche der Bauschutt- und Erdaushubdeponie findet keine Erwähnung. Aufgrund des Lebensraumpotenzials auf dieser Fläche (Steinhaufen, grasig-krautige Flächen, verbuschte Bereiche), kann ein Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die ausschließliche Bezugnahme auf die Artenschutzkartierung unzureichend.

Schlingnatter

Die für die Zauneidechse genannten Punkte gelten ebenfalls für die Schlingnatter, deren Abwesenheit in gleicher Weise argumentiert wird.

Ein Vorkommen der Zauneidechse bzw. Schlingnatter muss hinreichend ausgeschlossen werden können. Anderenfalls muss unterstellt werden, dass die Arten vorkommen. In diesem Fall sind vor Baubeginn Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Diese sind nach den anerkannten Methoden umzusetzen.

Punkt 7.2:

Die auf Hinweis vom LBV Birkenfeld im Plangebiet zu betrachtende Feldlerche (S. 30) wurde unter den in Punkt a) genannten potenziell vorkommenden „Bodenbrütern im Offenland“ nicht berücksichtigt (S. 32f).

Laut Bericht (S. 33) sind aktuell keine Brutvorkommen der dort genannten Arten nachgewiesen. Es ist nicht ersichtlich welche Daten und Informationen der Aussage zugrunde gelegt werden. Die Einbeziehung der Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz und des Naturschutzbundes Deutschland reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Es wird bezweifelt, dass der Lebensraum von Feldbrütern nach der Umwandlung der Flächen in gleicher Qualität vorliegt und in gleicher Besatzdichte als Fortpflanzungsstätte angenommen wird. Es ist fachgutachterlich zu klären, inwieweit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorhanden sind und ob die Flächen im räumlichen Zusammenhang aufnahmefähig für ggf. verdrängte Brutpaare sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bezieht sich ausschließlich auf den Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ bzw. auf den Integrierten Grünordnungsplan sowie die naturschutzfachlichen Anlagen. Diese sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes. Daher wird die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt. Auf die entsprechende Beschlussfassung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Staatliches Abfallrecht:

Der geplante Solarpark soll auf einer Teilfläche der abfallrechtlich genehmigten Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Birkenfeld errichtet werden. Der betroffene Deponiebereich ist teilweise bereits verfüllt, die Rekultivierung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Weiterbetrieb der Deponie im Jahr 2009 wurde auch die Rekultivierungsplanung genehmigt. Um dem Vorhaben die abfallrechtliche Zustimmung erteilen zu können, ist die genehmigte Rekultivierungsplanung der geänderten Folgenutzung anzupassen.

Den Bauplanungsunterlagen war keine modifizierte Rekultivierungsplanung beigelegt.

Erst nach Vorlage der geänderten Rekultivierungsplanung kann von unserer Seite festgestellt werden, ob die Maßnahme zugestimmt werden kann, oder ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt und die Errichtung der Photovoltaikanlage einer abfallrechtlichen Genehmigung bedarf.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Abteilung Staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Main-Spessart bezieht sich ausschließlich auf den Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ bzw. auf die Planungs- und Genehmigungsunterlagen der bestehenden Deponiefläche sowie deren Angleichung. Diese sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes. Daher wird die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt. Auf die entsprechende Beschlussfassung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 25.06.2020

Mit zwei Schreiben vom 08.06.2020 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderungen.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Georisiken** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings teilweise aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Oberen und Mittleren Muschelkalks, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr sind daher nicht auszuschließen.

Bei weiteren Fragen zu Georisiken wenden Sie sich bitte an Herrn Max Schmid (Referat 102, Tel. 09281/1800-4731).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschluss:

Durch die Art der Nutzung ist nicht von relevanten statischen Belastungen der Bodenflächen auszugehen. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die genannten Fachbehörden wurden im Rahmen des Verfahrens gehört. Auf die Stellungnahmen und die daraus resultierenden Beschlussfassungen wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 10.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nimmt zu dem o.g. Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung:

1. Vorhaben

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt die Durchführung einer siebten Änderung des Flächennutzungsplanes. Hiermit beabsichtigt die Gemeinde die Darstellung von sonstigen Sondergebietsflächen gemäß §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freifeld-Photovoltaikanlagen“ in ihrem Flächennutzungsplan. Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Altlasten und Bodenschutz

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen. Sollte ein Erdaushub nötig sein, ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis und stellt fest, dass der Gemeinde Birkenfeld ebenfalls keine Altlastenverdachtsflächen für den Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen bekannt sind. Aufgrund der angestrebten Nutzung ist nicht von einem Anfall von relevanten Mengen an abgeschobenen Mutterboden auszugehen. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Hinweise im Rahmen des Bebauungsplanes verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

2.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets jedoch innerhalb der Einzugsgebiete der Trinkwasserfassungen der Gemeinde Birkenfeld und der Stadt Würzburg.

Darüber hinaus befindet es sich im Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Durch Vorranggebiete sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Sicherungszweck nicht vereinbar sind.

Unter folgenden Voraussetzung sieht das Wasserwirtschaftsamt die geplante Nutzung mit dem Sicherungszweck des Vorranggebiets vereinbar:

- Die Gründungssohle darf nicht tiefer als der höchste Grundwasserstand liegen.
- Die bei der Baudurchführung beteiligten Firmen und Personen sind bereits im Zuge der Ausschreibung und Vergabe darauf hinzuweisen, dass Arbeiten im Einzugsgebiet einer Trinkwasserfassung stattfinden.
- Die Erdeingriffe sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.
- Der zeitliche Ablauf der Maßnahme ist so vorzubereiten, dass Erdaufschlüsse möglichst schnell wieder verfüllt werden und Verzögerungen bei Erdarbeiten vermieden werden. Die Erdarbeiten sind bei trockener Witterung durchzuführen.
- Es dürfen keine wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Baustoffe bzw. Hilfsmittel (z. B. Schlacke, Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Teer, Imprägniermittel, Halogenkohlenwasserstoffe, phenolhaltige Anstriche) verwendet werden. Es ist verboten, Bauschutt, Baustellenabfälle o. ä. in Baugruben oder Arbeitsräume einzubringen.
- Baumaschinen, Geräte oder Fahrzeuge müssen in einem einwandfreien technischen und sauberen Zustand sein, so dass keine Öl- und Treibstoffverluste zu erwarten sind und eventuelle Leckagen sofort erkannt und abgestellt werden können. Sie sind arbeitstäglich auf evtl. Verluste zu überprüfen. Baumaschinen mit Undichtigkeiten sind aus dem Einzugsgebiet zu entfernen.
- An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen verunreinigtes Erdreich, auch im geringen Umfang, ist unverzüglich aufzunehmen und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Für Geräte und Maschinen, die an der Baustelle benötigt werden, sind flüssigkeitsdichte und beständige Auffangwannen in ausreichender Größe und Anzahl vorzuhalten und zu verwenden.
- Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen, Unfällen usw. sind sofort ohne Zeitverzug das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind Sofortmaßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten.

Diese Punkte sind in die Unterlagen des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass aufgrund der Funktion des Flächennutzungsplanes für die vorgenannten Punkte an dieser Stelle keine zwingende Rechtswirkung erfolgen kann. Daher beschließt der Gemeinderat, dass die vorgenannten Punkte entsprechend in den Bebauungsplan einfließen sollen. Hierdurch wird einerseits eine angemessene Rechtswirkung erreicht und gleichzeitig der Bauherr direkt mit den Vorgaben konfrontiert.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 27.06.2020

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stellt fest, dass ein entsprechender Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben bereits Bestandteil der nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplanes ist. **Eine entsprechend rechtsbindende Berücksichtigung im Flächennutzungsplan ist nicht möglich.**

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 18.06.2020

Zur oben genannten Bauleitplanung gibt es seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung aus katastertechnischer Sicht nur eine Anmerkung, nämlich die, dass die Eigentumsverhältnisse zur Umsetzung der Planung geregelt werden sollten.

Beschluss:

Die Regelung von Eigentumsverhältnissen ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht abschließend behandelt werden. Auf die entsprechende Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.07.2020

nach Prüfung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Birkenfeld wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Die überplante Fläche von 27,34 ha wird bisher als Ackerland von verschiedenen Landwirten genutzt. Die Bodenqualität ist gemischt und weist Ackerwertzahlen von 32 bis 70 aus. Im Gegensatz zur geplanten Photovoltaikanlage in der Gemarkung Birkenfeld ist in diesem Fall eine Verzahnung von Flächen unterschiedlicher Ertragsfähigkeit eher gegeben. Daher kann von Seiten des AELF Karlstadt die Argumentation in der Begründung zur 7. Änderung des FNP bezüglich der gewünschten einheitlichen Begrenzung des Sondergebietes nachvollzogen werden. Allerdings bestehen nach wie vor große Einwände, sollten tatsächlich beide Anlagen in der geplanten Größe, also insgesamt 78,15 ha Ackerfläche, umgesetzt werden.

Wir widersprechen deutlich der, in diesem Antrag und im Bebauungsplan, vielfach wiederholten, unreflektiert und überzeichnet dargestellten Gegenüberstellung einer wenig umweltverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung mit Monokulturen im Gegensatz zu einer für Natur- und Artenschutz vorteilhaften PV-Nutzung. Gerade im Plangebiet werden zum Beispiel auch Mischfrucht-kulturen angebaut. Die PV-Nutzung eines so umfangreichen Areals stellt im Gegensatz zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung mehr Eintönigkeit dar und dies auf mindestens 20 Jahre festgelegt. Außerdem ist nicht berücksichtigt, dass sich die landwirtschaftliche Nutzung durchaus zu mehr Vielfalt in den Anbauverfahren und bei den angebauten Nutzpflanzen entwickeln kann.

In der Begründung zur 7. Änderung des FNP schreiben Sie auf Seite 18 unter 11., dass „für die überwiegende Zahl der Flächen vertragliche Abstimmungen zwischen den Grundstückseigentümern und dem Ersteller der PV- Anlage vorliegen, so dass Einvernehmen bezüglich der zukünftigen Nutzung der landw. Flächen besteht.“ Man darf dabei allerdings nicht außer Acht lassen, dass Grundstückseigentümer und Bewirtschafter einer Fläche ja oft 2 verschiedene Personen sind und dass bestimmt nicht jeder Pächter einverstanden ist mit dem Entzug seiner Fläche.

Für die Belange der Landwirtschaft ist es außerdem von großer Wichtigkeit, dass nach Ablauf der Nutzung als Solarpark die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung steht.

GRM Schebler verlässt den Saal.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass entsprechend der zwischenzeitlich getroffenen Beschlussfassung eine deutliche Verkleinerung der Flächen für die Freifeld-Photovoltaikanlage erfolgt ist. Die Fläche des Solarparks Billingshausen beträgt nun ca. 16,40 ha und die des Solarparks Birkenfeld ca. 18,86 ha.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Somit ist der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlagen als eher gering anzusehen.

Gemäß Luftbild ist der reduzierte Planungsbereich derzeit in sechs großflächige Nutzungseinheiten aufgeteilt, von denen zwei nur teilweise überplant werden. Da diese Nutzungseinheiten überwiegend identische Anbaustrukturen aufweisen, kann die Aussage bezüglich der verstärkten Vielfalt der Anbaustrukturen nicht nachvollzogen werden.

Inwieweit innerhalb des Planungsbereiches der Eigentümer identisch mit dem Nutzer ist bzw. zwischen dem Besitzer und dem Pächter Einverständnis über die Nutzungsänderung besteht, ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes und kann daher an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Eine entsprechende Rückbauverpflichtung ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes „Solarparks Billingshausen“.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

Bereich Forsten:

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen. Wir verweisen allerdings auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf seine Beschlussfassung im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 09.07.2020

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich **keine** Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Für die Einspeisung der durch den Solarpark erzeugten Energie in unser Netz sind entsprechende Berechnungen durch unsere Planungsabteilung notwendig. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Einspeisepunktes!

Unsere Zustimmung im Rahmen dieses Verfahrens ersetzt deshalb **keine** Einspeisezusage für den oben genannten Solarpark.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Beschluss:

Die Einspeisezusage ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Dies fällt in den Aufgabenbereich des Anlagenbetreibers. Die Bayernwerk Netz GmbH wird auch zukünftig bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

GRM Schebler kommt in den Saal zurück.

Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 30.06.2020

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes besteht folgender Hinweis:

-Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr:

Der Art. 5 der BayBO und die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten. Die Zufahrten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die konkrete Zufahrt des Planungsbereiches Gegenstand des Bebauungsplanes ist und auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend behandelt werden kann. Daher verweist der Gemeinderat hierzu auf die entsprechende Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 14.07.2020

In obiger Angelegenheit teilen wir mit, dass die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld sowie der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Billingshausen“ für die Landwirtschaft so gravierende Nachteile hat, dass wir die o. g. Bauleitplanung generell ablehnen.

Beschluss:

Die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien ist sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Freistaat Bayern allgemeines öffentliches und politisches Ziel. Eine Nutzung der Grundstücke im Planungsbereich durch Freifeld-Photovoltaikanlagen findet mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümer statt. Entsprechende vertragliche Abstimmungen sind bereits erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Im Weiteren erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Im Plangebiet des „Solarparks Billingshausen“ sind insgesamt 4 landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen bewirtschaften. Es sind hauptsächlich Flächen mit Ackerland in Bewirtschaftung. Bei Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Festmistdüngung, Gölledüngung, Pflanzenschutzspritzungen,
- Silagebereitung.
- Sonstige emittierende Maßnahmen: Staubentwicklung bei Aussaat und Ernte

Aufgrund der angesprochenen landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen ist grundsätzlich mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (durch Gülle, Pflanzenschutz-spritzungen und Erntearbeiten) mit Konflikten mit den Solarbetreibern zu rechnen. Gerade in der Erntezeit ist hier mit einer erhöhten Staubemission zu rechnen.

In den Flächennutzungsplan / Bebauungsplan sollte daher auf jeden Fall der Hinweis mit eingebracht werden, dass das Betreiben der Solaranlagen angesichts der in unmittelbarer Nähe stattfindenden landwirtschaftlichen emittierenden Maßnahmen erfolgt, die aufgrund ihres eigentumsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Schutzes (Art. 14 GG) bestandsgeschützt sind, so dass die landwirtschaftlichen Tätigkeiten geduldet werden müssen und hinzunehmen sind.

Des Weiteren sollte im Bebauungsplan auch darauf verwiesen werden, dass sich aus eventuellen Staubemissionen und dadurch entstehende Beeinträchtigungen der Solarmodule keinerlei zivilrechtliche Ansprüche des Solarparkbetreibers gegenüber den landwirtschaftlichen Unternehmen ableiten lassen.

Des Weiteren sollte ergänzend noch darauf hingewiesen werden, dass der Solarparkbetreiber für die Aufrechterhaltung, Pflege und Funktionsfähigkeit seiner Solarmodule selbst verantwortlich ist. Insbesondere Reinigungsarbeiten bei Staubanhaftungen hat der Solarparkbetreiber selbst auf eigene Kosten durchzuführen. Bei der Aussaat und Ernte der angrenzenden Ackerflächen entsteht je nach Witterung mehr oder weniger Staub, der nicht zu vermeiden ist. Einen Schadensersatz werden die Bewirtschafter nicht leisten.

Hinsichtlich der Errichtung entsprechender Grenzeinrichtungen, wie Hecken, Anpflanzungen fordern wir, dass eine Einzäunung mit einem Mindestabstand von 6 m erfolgen sollte, um die Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist bezüglich der Staubemissionen auf die entsprechenden Aussagen des Umweltberichtes.

Wegen der Art der beabsichtigten Nutzung ist nicht von einer Konfliktsituation durch Geruchsemissionen aufgrund von Düngung oder Silagebereitung auszugehen. Angesichts der im Bebauungsplan festgesetzten Pufferbereiche ist eine Beeinträchtigung durch Verwehen von Sprühnebel im Rahmen von Pflanzenschutzmaßnahmen ebenfalls auszuschließen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die auch im geänderten Planungsbereich vorgesehenen Randflächen, in Verbindung mit den angrenzenden Wegflächen, ein ausreichender Pufferbereich zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den Modulen entsteht.

Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist zudem nur der östliche Randbereich von möglichen Staubemissionen betroffen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Kritisiert werden muss auch, dass bisher bestehende Hauptwirtschaftswege abgeschnitten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die konkrete Zufahrt des Planungsbereiches Gegenstand des Bebauungsplanes ist und auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend behandelt werden kann. Daher verweist der Gemeinderat hierzu auf die entsprechende Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Es ist ebenso zu fordern, dass die fachliche Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit einzubeziehen ist - so dass Mindestabstände zwischen den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und dem Standort der geplanten Solaranlage so festgelegt werden, dass Pflanzenschutzspritzungen, die sich ja fortlaufend verändern können weiterhin durchgeführt werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die zuständige Fachbehörde am Verfahren beteiligt wurde. Auf die Stellungnahme und die daraus resultierende Beschlussfassung wird verwiesen. Konkrete Aussagen zu Nutzungsabständen sind Gegenstand des Bebauungsplanes und können daher auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht behandelt werden. Daher wird auf die entsprechenden Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Als höchst problematisch sehen wir hier den weiteren Raubbau / Flächenfraß von landwirtschaftlichen Böden mit guter Bonität. So weisen die landwirtschaftlichen Flächen zwischen 62 und 70 Bodenpunkte auf.

Eine Freiflächen-PV-Anlage steht auch im Widerspruch zu der Aussage auf Seite 6, Punkt 1 Flächennutzungsplanänderung. Hier wird darauf verwiesen dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden muss!

Beschluss:

Durch den geänderten Planungsumgriff sind die Böden mit einer Bonität von 70 aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden. Die höchsten Böden haben eine Bonität von 64/65 bzw. in geringen Teilbereichen einen Wert von 66/62. Durch die Veränderung des Planungsbereiches erfolgt gleichzeitig eine Verringerung der Fläche des Planungsbereiches.

Ebenso verweist der Gemeinderat auf die Aussage des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" worin zum vorliegenden Planungsbereich folgende Aussage getroffen wurde:

„Ersatzflächen sind hier lediglich im Bereich der „Baute“ und der „Hönigshöhe“ zu finden. Diese Flächen sind bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen.“

Somit liegt hier eine Überplanung von Flächen vor, die gemäß Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes in absehbarer Zeit nicht mehr rentabel zu bewirtschaften sind. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Planungsbereich im geplanten Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung liegt und somit zusätzliche Beschränkungen für die zukünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung anzunehmen sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu 4.3.6 Seite 11 von 18 (Ableitung von Oberflächenwasser) und zur Grundwasserneubildung ist anzumerken, dass bei Starkregen mit erhöhten Wassermengen zu rechnen ist, die dann in die öffentlichen Gräben abgeleitet werden würden. Mit einer Bebauung von Solarmodulen wird eine Versickerung auf der Fläche in kurzer Zeit nicht stattfinden. Wird das Niederschlagswasser dann noch in die öffentlichen Gräben geleitet, besteht hierdurch die Gefahr, dass alle angrenzenden Flächen an diesem Gräben wieder erhöhte Abstandsauflagen bei Pflanzenschutzanwendungen einhalten müssen! Aktuell sind diese Gräben nicht als dauerhaft wasserführend eingestuft. Würde diese Einstufung sich dann ändern sind die angrenzenden Landwirte verpflichtet höhere Abstandsauflagen zu den Gräben einzuhalten. Dies geht soweit, dass hier dann auch nichts mehr angebaut werden darf! Die betroffenen Flächen sind dann durch den Betreiber der Anlage entsprechend zu entschädigen! Eine Entwässerung und ein Rückhaltebecken bzw. Versicherungsbecken ist vom Betreiber zu bauen. Diese Forderung sollte dann nicht nur im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan begründet werden, sondern sich auch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren bei einer eventuellen Genehmigung als Auflage verankert werden.

Beschluss:

Gemäß den allgemeinen wasserrechtlichen Grundsätzen ist durch die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen nicht von einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss auszugehen. Vielmehr ist belegt, dass bei einer dauerhaften Durchwurzelung der Bodenstrukturen, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, eine verstärkte Rückhaltung von Oberflächenwasser gegenüber einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche besteht. Somit ist zusätzlich von einem geringeren Oberflächenwasserabfluss und einer verstärkten Rückhaltung auf dem Grundstück auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu 4.3.14 (Seite 12 von 18) des Bebauungsplanes ist noch einmal ergänzend zu den bereits vorab gemachten Ausführungen festzustellen und zu fordern, dass die Einfriedung bzw. der Zaun nach aktuellem Stand nur 1,5 m von der Grenze weg gebaut werden soll und dieser Abstand viel zu klein ist.

Daher ist insbesondere zu fordern, dass zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen an den Ecken eine Abschrägung — wie an allen Wegen üblich — von mindestens 4 m plus 1,50 m, in der Summe also 5,50 m, vom Eckpunkt aus gemessen und vorgesehen werden, um die Bewirtschaftung der verbleibenden Felder sicherzustellen.

An den verbleibenden Wegen, welche für die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen vorgesehen sind, muss der Zaun zur Weggrenze einen Mindestabstand von 3 m haben, damit eine Erntemaschine überhaupt zu den verbleibenden Feldern fahren kann.

Wir fordern hier einen größeren Mindestabstand von 4 m, da Erntemaschinen mit entsprechenden Anhängern bereits heute eine Maschinenbreite von 3,50 m ausweisen.

Des Weiteren müssen von unserer Seite aus weitere Anmerkungen gemacht und Forderungen erhoben werden, welche inhaltlich identisch — wie auch die vorgemachten Ausführungen — den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan als auch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die konkreten Abstände und Nutzungsvorgaben nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes sind. Dies ist der Ebene des Bebauungsplanes vorbehalten und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Auf die Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Anmerkungen und Forderungen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“:

Die Gemeinde Birkenfeld möchte den Ausbau der regenerativen Energien und hier den Ausbau von Freiflächen — Photovoltaikanlagen unterstützen. Die dafür vorgesehenen Ackerflächen in Billingshausen von 27,34 ha haben im Durchschnitt über 50 Bodenpunkte und somit sind diese Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächenanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig.

Alternative freie Flächen wie Dachflächen, Parkplätze innerhalb der Gemeinde und Ackerflächen geringer Bonität neben den Staatsstraßen sollten zunächst für Photovoltaik Anlagen genutzt werden. Ackerland mit einer Bodengüte über 50 Bodenpunkten ist grundsätzlich aus der Planung herauszunehmen. Da diese Felder vor allem bei Trockenheit, die Grundlage unserer Nahrungsmittelversorgung darstellen werden, würden bei Durchführung der Maßnahmen ca. 20 ha sehr guter Böden mit ca. 62 — 70 Bodenpunkten zu Gunsten der geplanten Solaranlage zugebaut werden. Die restlichen Flächen haben ca. 35 — 60 Bodenpunkte (BP). Damit können die eingeplanten Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächen. Photovoltaikanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig in die Planung mit hineingenommen werden (siehe hierzu auch unsere nachfolgenden Anmerkungen).

Beschluss:

Die Vorgaben des Regionalplanes der Region Würzburg 2 sowie des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sagen aus, dass Böden mit hoher Bonität nur bedingt für eine Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind. Als Böden mit hoher Bonität werden allgemein Böden mit einer Bodenwertigkeit von mehr als 70 bzw. 75 Bodenpunkten eingestuft. Die Flächen des Planungsbereiches weisen nur geringe bis mittlere Bodenwerte auf, wodurch diese gemäß Regionalplan für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage uneingeschränkt nutzbar sind. Die Aussage, dass hochwertige Böden nur bedingt für eine Nutzung als Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind, schließt eine entsprechende Nutzung nicht grundsätzlich aus. Daher wird die Behauptung des bayerischen Bauernverbandes „die Ausweisung sei nicht zulässig“ zurückgewiesen. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken als zuständige Fachbehörde verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Die Nutzungsänderung wird im Übrigen logischerweise eine Verkleinerung des dortigen Jagdbogens verursachen. Die Folge wird eine geringere Jagdpachteinnahme sein. Die Bejagung der angrenzenden Flurstücke wird erschwert und somit ist mit erheblichen Mehrschäden durch Schwarzwild zu rechnen. Wir fordern, dass der hieraus entstehende Schaden der Jagdgenossenschaft vom Betreiber zu erstatten ist!

Beschluss:

Die Auswirkungen auf die Jagdpachteinnahmen sind dem Gemeinderat durchaus bewusst. Dem stehen die Mehreinnahmen der Gemeinde durch Flächenverpachtung und Einnahmen aus dem Anlagenbetrieb gegenüber. Der Rückgang der Jagdpachteinnahmen ist in Bezug auf die Fläche als verhältnismäßig gering anzunehmen. Durch die verstärkten Randbereiche entstehen zusätzliche Äsungsflächen im direkten Waldrandbereich für Rotwild, das nicht durch landwirtschaftliche Tätigkeiten gestört wird. Ebenso bilden die Modulfelder wissenschaftlich belegt einen zusätzlichen Lebensraum für Niederwild (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1), 2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz). Ein wesentlich verstärkter Schaden durch Schwarzwild ist nach Auffassung der Gemeinde nicht anzunehmen. Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist nicht von einer grundsätzlichen Änderung der Situation auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu 3.1.1 Seite 6 von 20 Landesplanung

Für unseren Ort sollte nicht eine Solaranlage sondern unsere Kulturlandschaft Ortsbildprägend sein. Die Kulturlandschaft die unsere Regierung für „Schützens und Erhaltenswert“ einstufen.

Beschluss:

Gemäß Aussage der Regierung von Unterfranken handelt es sich bei dem vorliegenden Planungsbereich um eine Lage in der Landschaftsbildeinheit „Urspringer Hochfläche“ mit mittlerer landschaftlicher Eignung (Landschaftsbildbewertung Bayern; LFU 2015). Somit wird nach Aussage der Regierung von Unterfranken den Anforderungen zum Schutz von Landschaften mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild Rechnung getragen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 4 Seite 12 von 20 Planungsalternativen

Der Bereich Heuberg mit seiner reinen Südausrichtung wurde anscheinend nicht geprüft. Hier sind schlechtere Böden mit einer geringen Wasserversorgung vorhanden. Außerdem wären die Flächen von keiner Ortschaft aus direkt einsehbar.

Beschluss:

Der Bereich „Heuberg“ (Neuberg) kommt für eine potentielle Ortsumgehungsstrasse der Staatsstraße 2299 in Frage. Daher wird auf eine Planung in diesem Bereich grundsätzlich verzichtet, um Planungseinschränkungen für einen möglichen zukünftigen Trassenverlauf zu verhindern.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 5.8 Seite 16 von 20 Eigentumsverhältnisse

Um die Flächen nach 20 Jahren „ohne Nutzung“ wieder für die Produktion von Lebensmitteln nutzbar zu machen ist ein erhöhter Aufwand an Energie und eventuell Pflanzenschutz notwendig. Die Kosten hierfür können nur durch verminderte Pachteinnahmen der Verpächter getragen werden.

Beschluss:

Die Wiedernutzbarmachung liegt im Aufgabenbereich des Anlagenbetreibers. Dieser hat nach Beendigung der Nutzung die Wiederherstellung des derzeitigen Zustands der Flächen und eine entsprechende uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten. Somit sind keine zusätzlichen Kosten für die Wiedernutzbarmachung der Flächen durch die Verpächter oder verminderte Pachteinnahmen anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 9 Seite 17 von 20 Immissionsschutz:

Da die Wohnbebauung nach 200 m direkt an die Anlage angrenzt ist mit einem Wertverlust der gemeindlichen und privaten Grundstücke zu rechnen.

Beschluss:

Es ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht von privaten und öffentlichen Grundstücken aus gestört werden kann. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine optische Abschirmung von Teilbereichen der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 11 auf Seite 18 von 20:

Im Vorentwurf steht: „Nach Kenntnis der Gemeinde Birkenfeld wird durch die Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet.“

Dem ist klar zu widersprechen, denn 78,15 ha entsprechen der Durchschnittsgröße von ca. 2,2 landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern. Alleine in Birkenfeld verlieren acht landwirtschaftliche Betriebe ein oder mehrere Feldstücke innerhalb des Solarparks. Gerade die Felder mit guter Bonität sichern den Fortbestand dieser Betriebe. Durch den Planungskorridor für die B 26 n werden weitere Betriebe um Ihre Existenz bangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass vor Beginn der Planung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und auch den Pächtern Gespräche im Hinblick auf die geänderte Nutzung geführt wurden. Von keiner Seite wurde eine entsprechende Befürchtung geäußert, dass bestehende landwirtschaftliche Betriebe durch die vorliegende Planung und Inanspruchnahme der Flächen in Ihrer Existenz gefährdet werden. Den Eigentümern, die an einer Weiterbewirtschaftung interessiert waren, stand zudem die entsprechende Option offen, die Fläche weiter landwirtschaftlich zu nutzen. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass nach den vorausgehenden Aussagen des Bayerischen Bauernverbandes der Bereich Hönigshöhe und somit erhebliche Teile der genannten 78,15 ha für eine langfristige landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Klimaveränderung nicht zur Verfügung stehen werden.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass im Zuge der Änderung des Planungsbereichs bereits eine deutliche Verringerung des Planungsumfangs erfolgt ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme zum Umweltbericht zu Punkt. 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ab Seite 14 von 38:

Die Solaranlage wird zum größten Feld in Billingshausen. Über 27 ha nur Module und Wege. Darunter soll eine Wiesenmischung angesät werden, welche ab 15. Juni gemäht werden soll. Für viele Tiere und Insekten ist das zu früh.

Es muss je nach Bedarf abschnittsweise gemäht werden, bevor Unkrautsamen auf benachbarte Felder fliegen. Zum Schutz der Tiere jedoch, möglichst nach dem 15. Juli, so wie uns Landwirten ebenfalls von allen öffentlichen Stellen aktuell empfohlen wird und sogar gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bisher werden auf diesen Feldern viele verschiedene Kulturen angebaut. Diese bieten der Tierwelt bis mindestens Mitte Juli eine Deckung. Hier ist ebenfalls noch anzumerken, dass auf den Flächen des Solarparks keine blühenden Pflanzen angesät werden. Wie sollen hier die Ziele des Landes Bayerns im Hinblick auf den Artenschutz entsprochen werden? Es werden keine blühenden Pflanzen angebaut. In der Regel wird der Bewuchs immer sehr kurz gehalten. Es können durch die Zäune um die Freiflächen-PV-Anlage auch keine Wildtiere mehr Deckung finden.

Beschluss:

Gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu Pflege und Management von Blühflächen sollen Wiesen nicht vor dem 15. Juni gemäht werden (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Natur, Regionaler Artentransfer, Blühflächen Saatgutmischungen, Pflege). Im Bereich der Solarmodule ist ein entsprechender Mähzeitpunkt ab dem 15.06. festgesetzt. Für die Randbereiche ist festgesetzt, dass, wie vom Bauernverband gefordert, ab Mitte Juli abschnittsweise in Teilflächen gemäht wird. Der vom Bauernverband genannte Zeitpunkt 15. Juli leitet sich von den Handlungsempfehlungen zur tierschonenden Mahd des Bayerischen Landesamtes für Landwirtschaft ab. Im Hinblick auf die Wildtierrettung wird eine Mahd zu einem möglichst späten Zeitpunkt (ab Mitte Juli) empfohlen wird, wobei die Brutzeiten beachtet werden sollen. Eine gesetzliche Vorgabe ist nicht bekannt.

Festgesetzt ist die Ansaat einer Grünland- Wildkräutermischung. Empfohlen wird eine artenreiche Saatgutmischung für Extensiv - Grünland. Dies beinhaltet einen hohen Anteil von Blühpflanzen. Durch die festgesetzte abschnittsweise Mahd in Teilflächen und die festgesetzten Sukzessionsflächen bleiben immer Deckungsflächen für Wildtiere erhalten.

Dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation, da die landwirtschaftlichen Nutzflächen spätestens nach Abschluss der Erntearbeiten keinerlei Deckung mehr bieten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 2.1, auf Seite 15 von 38, im Umweltbericht:

Die beschriebenen Pflanzen für die Erzeugung von Biogas stehen nur ein Jahr auf dem Feld. Danach kann wieder Brotgetreide etc. wachsen. Dies ist bei einer Solarfläche nicht der Fall.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund der Fruchtfolge Pflanzen für eine Biogasanlage zwar nicht mehr auf demselben Feld angebaut werden sollten. Diese Pflanzen müssen dann jedoch auf anderen Ackerflächen angebaut werden, die dann wiederum nicht zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Somit ist für den Zeitraum des Betriebes einer Biogasanlage grundsätzlich immer ein entsprechender Anbauflächenbedarf gegeben. Insofern kann die Argumentation des Bayerischen Bauernverbandes nicht nachvollzogen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 3, Seite 4 Absatz 3, im Flächennutzungsplan Vorentwurf:

Hier müssen wir entschieden widersprechen. Die Deponie ist schwer einsehbar und ist bereits mit Hecken und Sträuchern bewachsen! Die geplante Freiflächen-PV-Anlage ist dagegen durch die topografische Lage der Flächen aus südlicher, südöstlicher und südwestlicher Richtung voll einsehbar. Es ist hier von einer starken Blendwirkung auszugehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist insbesondere auf die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart, wonach die Deponiefläche, unabhängig von ihrer Einsehbarkeit, als infrastrukturelle Vorbelastung anzusehen ist.

Gemäß der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minimierung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 2.1 Absatz 3, Seite 14 im Umweltbericht

Der Bereich alter Berg, Hönig grenzt direkt an die bestehende Wohnbaustruktur Billingshausen (Gemeinde Birkenfeld) an. Aus nördlicher Richtung ist die Freiflächen-PV-Anlage nicht einsehbar, da hier der Wald die Anlage abschirmt. Die umgebenden Waldflächen und waldartigen Strukturen schießen lediglich die Planungsfläche in die nördliche Richtung ab!

Ebenfalls müssen wir dem Punkt widersprechen, dass wenn die Anlage nicht gebaut wird dies nur ein Verlust für die Artenvielfalt der Natur darstellt. Im Gegenteil, wir sind der Auffassung, dass der Bau der Anlage nur ein Verlust der Artenvielfalt für die Natur darstellt.

Beschluss:

Bezüglich der Artenvielfalt liegen zwischenzeitlich entsprechenden Untersuchungsergebnisse an vergleichbaren Anlagen vor. „Fazit der Untersuchung gemäß Bayerischer Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist, dass durch den Betrieb der Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt betrachtet, leisten die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1), 2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz). Im Rahmen des Projektes wurden Möglichkeiten identifiziert, wie die biologische Vielfalt gesteigert werden kann. Daher wird die Aussage beibehalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Ebenfalls können wir dem Punkt (2.1 Seite 14 von 38 Bestandsaufnahme) nicht zustimmen, dass bei Nichtdurchführung der Planung der Waldrandbereich und das Umfeld gefährdet wird. Bei Nichtdurchführung der Planung sind die Waldrandbereiche und das Umfeld weder gefährdet noch werden diese eingeschränkt. Die vorhandenen Waldrandbereiche mit ihrem jetzigen Zustand sind über Jahre mit der Landwirtschaft entstanden, erhalten und gefördert worden.

Beschluss:

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt derzeit teilweise bis direkt an die bestehenden Wald- und Heckenstrukturen. Hierdurch wird der Bewuchs durch Düngung und Pestizideinsatz sowie durch mechanische Auswirkungen im Zuge des Maschineneinsatzes bis an die Grundstücksgrenze und damit ein Befahren der angrenzenden Wald- und Heckengrundstücke beeinträchtigt. Hier wird auch auf die entsprechenden Aussagen des Bayerischen Bauernverbandes in der vorliegenden Stellungnahme bezüglich des Befahrens angrenzender Grundstücksflächen verwiesen. Hierdurch werden die angrenzenden Wald und Heckenstrukturen in ihrer Entwicklung eingeschränkt und beeinträchtigt. Daher wird an der vorliegenden Aussage festgehalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Anders als im Flächennutzungsplan beschrieben wird es durch den Bau der Anlage keinen Entfall von anderen Energieerzeugungslagen führen. Da die Energie der Anlage weder kontrolliert abgegeben noch gespeichert werden kann und bei Dunkelheit nicht produziert, ist jede Solaranlage nur mit einem geringen Prozentsatz als sicherer Energiequelle zu werten. Parallel zu jeder Solaranlage muss fast gleiche Leistung nochmal zur Verfügung stehen. Hier kommen nur Anlagen in Frage die Umwelt zusätzliche belasten. Energie kann in großen Mengen nur mit Wasserkraft gespeichert werden. Und einen Hafentalspeicher möchte auch niemand. Photovoltaik ist auf alle Fälle ein Teil unserer zukünftigen Energieversorgung, aber es sollte nach Bedarf der Energieversorgung und nicht nach dem Kapitalertrag der Investoren und Betreiber geplant werden. Ein zu großer Anteil führt zu weiteren Erhöhungen der EEG — Umlage da bei Tagen den ohne Sonne der Strom teuer an der Strombörse gekauft werden muss. Scheint die Sonne müssen steuerbare Anlage wie Windanlagen vom Netz genommen werden, was wiederum die EEG erhöht.

Um Solaranlagen sinnvoll in unsere Versorgung zu integrieren müsste sich der Strompreis nach der aktuellen Sonneneinstrahlung richten. Nur so würden die Verbraucher ihren Stromverbrauch nach der Erzeugung der PV-Anlagen richten.

Beschluss:

Durch die vom Gesetzgeber beschlossene Reduzierung der Stromgewinnung aus fossilen Brennstoffen entsteht ein Defizit in der Energieversorgung, das, gemäß den Vorgaben der Bundesregierung, durch erneuerbare Energien gedeckt werden soll. Die Speicherung von Strom aus Wind- und Solarenergie ist derzeit noch als problematisch zu bezeichnen. Hier sind jedoch bereits konkrete Techniken, z.B. auf der Basis von Wasserstoff, zur Speicherung in der Erprobungsphase. Die Bundesregierung sowie die Energieversorgungsunternehmen gehen derzeit von einer zeitnahen Bereitstellung entsprechender Speicher- und Verteilungseinrichtungen aus. Der im Rahmen der vorliegenden Freifeld- Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird nach derzeitigem Kenntnisstand durch eine separate Leitungstrasse in das überregionale Versorgungsnetz eingespeist. Daher ist eine Konfliktsituation mit einspeisenden Windenergieanlagen nicht gegeben. Da die vorliegende Anlage ohne eine Förderung durch die EEG- Umlage betrieben werden soll, liegt hier bei sonnigem Wetter eine verbilligte Einspeisung in das Stromnetz, ohne eine Auswirkung auf das EEG-Umlagesystem, vor. Somit ist festzustellen, dass, je mehr Strom regional günstig hergestellt werden kann, sich die, in der Mischkalkulation, positiv gegenüber einer Stromlieferung von einem weiter entfernten Kraftwerk auf den Endpreis auswirkt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Die Artenvielfalt wird sich im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung verringern. Es gibt durch den Wegfall der „grünen Brücken“ wie durch Mais- und Rübenanbau bzw. Rapsaufwuchs weniger Lebensraum für kleine Insekten wie Läuse oder Ähnliche. Der Lebensraum wird sich auch durch die Temperaturerhöhung unter den Modulen verändern. Der Boden wird durch die Abdeckung nicht so schnell gefrieren, der Lebensraum wird sich im Schnitt geringfügig erwärmen was aber eine weitere Veränderung der Pflanzen- und Tierwelt nach sich zieht. Es ist deshalb auch nicht von einer Zunahme der biologischen Vielfalt durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen auszugehen. Jeder sollte sich selbst ein Bild an bestehenden Anlagen machen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“ (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1),2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz) was der Aussage des Bayerischen Bauernverbandes entgegensteht. Vielmehr ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Weiter ist zu beachten dass jede Bebauung auch zur einer weiteren Erwärmung führt. Jede Bebauung erwärmt sich durch Sonneneinstrahlung. Das ist bei Pflanzen nicht der Fall. Weiter wird der Lebensraum für das Wild stark eingeschränkt. Durch die vielen Gassen die durch die Einzäunungen entstehen, kann ein Tier im Acker keinen Unterschlupf mehr finden sondern wird direkt in Richtung Straße laufen. Dort wird es ein erhöhtes Unfallrisiko geben. Wir lehnen daher sowohl die Flächennutzungsplanänderung als auch den Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ nochmals entschieden ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf seine vorausgegangenen Beschlussfassungen. Gleichzeitig weist der Gemeinderat darauf hin, dass der Planungsbereich zwischenzeitlich verändert wurde. Insbesondere im Hinblick auf die Anmerkungen zur Nähe der Gemeindeverbindungsstraße ist durch die Verlegung des Planungsbereiches eine Beeinträchtigung nicht mehr gegeben.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern vom 27.07.2020

Der Bund Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

I: Position des BUND Naturschutz Main-Spessart:

Der BUND Naturschutz (BN) setzt sich für eine Abkehr von klimaschädlichen, insbesondere fossilen und atomaren Energieträgern ein. Er begrüßt deshalb die zunehmende Errichtung von Solarstromanlagen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Fotovoltaik auf Dach- und Gewerbeflächen.

Mittlerweile wurde deutlich, dass die Errichtung von Solarstromanlagen auf Dächern für die angestrebte Energiewende nicht ausreichend ist. Deshalb hat die Kreisgruppe ihre Grundsatzzposition überarbeitet und hängt sie diesem Schreiben als Bestandteil der Stellungnahme an.

II. Projektbeurteilung

In Bezug auf das vorliegende Projekt verweisen wir auf die in unserer Position aufgeführten Ausschlusskriterien und die Vorgaben zur Ausgestaltung derartiger Anlagen.

Position Fotovoltaik

Betr.: Freilandvoltaik auf Agrarflächen im Landkreis Main-Spessart

In den letzten Monaten war eine Verunsicherung bez. der Nutzung von Photovoltaik auf Agrarflächen wahrzunehmen. Die Kreisgruppe MSP im BUND Naturschutz in Bayern (BN) nimmt deshalb hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich hat für den BN Photovoltaik auf Gebäudedächern und versiegelten Flächen Vorrang. Die bürokratischen Hürden und die oftmals unerfüllbaren Bedingungen für eine Förderung haben diese Variante jedoch für die meisten Hausbesitzer unattraktiv gemacht.

Der Gesetzgeber müsste tätig werden und Gewerbebetriebe verpflichten, mindestens bei Neubauten Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden zu integrieren. Dennoch reicht die derzeit nach realistischer Schätzung zur Verfügung stehende Fläche u.E. nicht aus, um die Klimaziele des Pariser Abkommens noch zu erreichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Auffassung des Bund Naturschutz an, dass eine Forcierung der Photovoltaiknutzung auf Dachflächen anzustreben ist. Entsprechende Handlungsmöglichkeiten bezüglich der Gesetzgebung bzw. der Förderung können jedoch nicht von der Gemeinde geregelt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Der BN hält deshalb auch den forcierten Ausbau der Freilandvoltaik künftig für notwendig. Dafür ist die Einbeziehung von Agrarflächen unumgänglich. Für diese müssen jedoch Auflagen festgesetzt werden:

- die Aufständigung muss ohne Bodenversiegelung erfolgen, also eine uneingeschränkte Regenwasserversickerung ermöglichen, und vollständig rückbaubar sein.

Beschluss:

Durch die Art der hier vorgesehenen und festgesetzten Freifeld-Photovoltaikanlage ist nicht von relevanten Versiegelungen auszugehen. Die Aufständigung der Modulelemente erfolgt grundsätzlich fundamentlos.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

- die Umzäunung muss durch einen Bodenabstand von mindestens 15 cm die Durchgängigkeit für Kleintiere garantieren und soll als Sichtschutz mit geeigneten, heimischen Gehölzen begrünt werden
- auf ausreichend Abstand zwischen den Modulen ist zu achten, damit ausreichend Besonnung der Vegetation gewährleistet ist.
- die Flächen unter und zwischen den Modulen sollen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein, vorzugsweise als Weideland oder für eine extensive Bewirtschaftung, etwa Gemüseanbau.
- die Flächen dürfen nicht mit Herbiziden oder bienengefährlichen Pestiziden behandelt werden.
- die Module sind so auszugestalten (z.B. durch ihre Ausrichtung, Sichtblenden oder Antireflexbeschichtungen), dass Blendeffekte in Wohngebieten, von denen aus die Anlage einsehbar ist, vermieden werden.

GRM Heusslein verlässt den Saal.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass derart detaillierte Vorgaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. des Grünordnungsplanes vorbehalten sind und auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht behandelt werden können. Auf die entsprechende Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

- die für PV genutzte Fläche soll insgesamt nicht mehr als 5% der gesamten Agrarfläche beanspruchen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der in den bisher überplanten Bereiche war eine Inanspruchnahme von ca. 4,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Hier wurden die Grünflächen innerhalb der Planungsbereiche mit berücksichtigt. Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates werden die Flächen deutlich reduziert, sodass gemäß zwischenzeitlicher Beschlussfassung des Gemeinderates nur noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Somit wird die genannte Obergrenze von 5 % nicht überschritten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Die Genehmigung soll letztendlich aber in jedem einzelnen Fall von der individuellen Umweltverträglichkeitsprüfung und SaP abhängen. Sie ist zu versagen in Naturschutzgebieten, Feuchtgebieten, Natura-2000-Flächen, auf gesetzlich geschützten Biotopen, in der unmittelbaren Nachbarschaft von Naturwaldreservaten und auf Ackerstandorten mit über 50 Bodenpunkten nach Bodenwertschätzung. Zudem sind Flächen mit Vorkommen der Feldlerche sinnvoll auszugleichen, da Feldlerchen Freiflächenfotovoltaikanlagen meiden. Des Weiteren haben wir im Landkreis Main-Spessart eine gewisse Verantwortung für Ackerwildkräuter. Diese zu mehr als einem Drittel gefährdeten der Arten haben hier noch ein hohes Potential. Ihre Standorte (u.U. ganz arme Böden) sollten deshalb ebenfalls ausgenommen werden.

Beschluss:

Die aufgeführten Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung nicht überlagert. Flächige Ackerstandorte mit einer Wertigkeit von mehr als 50 Bodenwertpunkten sind in der Gemeinde Birkenfeld nur eingeschränkt gegeben. Vielmehr ist eine teilweise kleinflächige Durchmischung von Flächen mit teilweise stark unterschiedlichen Bodenwertpunkten gegeben. Ein grundsätzlicher Verzicht von hochwertigen Böden ist rechtlich nicht vorgegeben. Es liegt lediglich die Vorgabe der Landesplanung vor, wonach Bereiche mit hochwertigen Böden nur bedingt für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen geeignet sind (Landesentwicklungsprogramm Bayern). Gemäß Aussagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als zuständiger Fachbehörde sind in der Region Birkenfeld Böden mit einer Bodenwertzahl von 70 – 75 oder höher als hochwertige Böden zu bezeichnen. Hiervon werden keine durch den zwischenzeitlich geänderten Geltungsbereich der Sondergebietsfläche überlagert.

Besonders arme Böden befinden sich lediglich im nordöstlichen Teilbereich des Planungsgebietes. Durch die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Produktion, die festgesetzte Ansaat entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplanes und die eingeschränkten Mähzeiten, ist in diesem Bereich für den Zeitraum der Nutzung der Freifeld-Photovoltaikanlage ein Entwicklungsraum für die genannten Ackerwildkräuter gegeben.

Bezüglich der Aussagen zum Vorkommen der Feldlerche verweist der Gemeinderat darauf, dass dies im Rahmen der Grünordnungsplanung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Auf die entsprechende Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanes wird verwiesen. Eine Behandlung im Rahmen des Flächennutzungsplanes ist nicht möglich.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

Um Verluste an Ackerland zu kompensieren, sollen die zuständigen Behörden und die kommunalen Entscheidungsträger darauf hinwirken, dass auf Flächen, auf denen z.Z. Mais oder andere Energiepflanzen wachsen, wieder Lebensmittel angebaut werden. Biogasanlagen sollen ausschließlich pflanzliche und tierische Abfälle verwerten. Auch die Vergärung von Grünschnitt, z.B. aus der Landschaftspflege, ist zu prüfen und zu fördern. Für das so gewonnene Biogas sind Speicherkapazitäten zu schaffen, um einen Beitrag zur Grundversorgung mit Energie zu leisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat besitzt keine direkten Einflussmöglichkeiten auf die Art der angebauten Nutzpflanzen sowie die Bewirtschaftungsform der Biogasanlage. Somit besteht hier für den Gemeinderat kein Handlungsspielraum.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Unabhängig davon sind auf Kreisebene Fördermaßnahmen für Haus- und Grundbesitzer dringend notwendig, die deutlich über die Förderung durch den Bund bzw. die KfW hinausgehen, z.B. die Bereitstellung von Speicherkapazitäten für überschüssigen Solarstrom und die Förderung von Anlagen mit weniger als 5 kWp Leistung. Neue Gewerbegebiete sind verpflichtend mit PV Anlagen auf den Dachflächen zu errichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat besitzt keinen Einfluss auf die Förderung von Photovoltaik auf Bundes- oder Kreisebene. Somit besteht hier für den Gemeinderat kein Handlungsspielraum. Da in der Gemeinde Birkenfeld keine großflächigen gewerblichen Strukturen bestehen und auch die Ausweisung einer großflächigen Gewerbefläche derzeit nicht vorgesehen ist, kann auch eine dementsprechende Festsetzung nicht erfolgen. Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zur Begründung:

Eine Freiland-Photovoltaik-Anlage bedeutet nicht, wie u.a. behauptet, eine Bodenversiegelung. Vielmehr entsteht bzw. verbleibt unter und zwischen den Solarmodulen Grünland, das ökologisch wesentlich höher zu bewerten ist als intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Die Flächen können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden und es besteht auch die Möglichkeit, hier wertvolle Blühflächen anzusiedeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Auf die entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen im Rahmen des Grünordnungsplanes wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Im Vergleich zu einem Maisfeld oder vergleichbaren Anpflanzungen für die Gewinnung von Biogas benötigt eine Photovoltaik-Anlage nach einer Erhebung des Fraunhofer-Instituts nur 1/40 (ein Vierzigstel) der Fläche, um ebenso viel elektrische Energie zu erzeugen. Zudem ist der Anbau von Energiepflanzen, der lt. jüngstem Agrarbericht 15% der Ackerfläche Bayerns beansprucht, ökologisch äußerst fragwürdig: Er bringt eine Belastung des Bodens mit Düngemitteln und Pestiziden mit sich, erfordert hohen Energieaufwand zur Bearbeitung, ist der Biodiversität abträglich und bringt dabei nach jüngsten Erhebungen des BMU keine Entlastung für das Klima. Er ist zudem dauerhaft von hohen Zuschüssen abhängig, die den Strompreis dementsprechend verteuern.

Es ist deshalb ratsam, die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen zugunsten der Produktion von Lebens- und Futtermitteln zu reduzieren, Anlagen, die seit der EEG-Novelle von 2014 nicht mehr wirtschaftlich arbeiten, stillzulegen und nur noch den Betrieb der Anlagen aufrecht zu erhalten, die ausschließlich pflanzliche und tierische Abfälle und evtl. Grünschnitt aus der Landschaftspflege verarbeiten. Das so gewonnene Biogas könnte auch dann noch eine ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie an sonnen- und windarmen Tagen sicherstellen.

Ein Zusammenwirken von Landwirtschaft und Energiewirtschaft kann sich nur dann als nachhaltig bezeichnen, wenn es für den Klimaschutz und die Biodiversität deutliche Vorteile bringt. Ausschlaggebend hierfür ist aber in hohem Maß die Energieeffizienz und die Umweltverträglichkeit der Techniken, wobei Windkraft und Photovoltaik den nachwachsenden Rohstoffen um ein Vielfaches überlegen sind.

Der BN plädiert deshalb dafür, diesen Technologien den Vorzug zu geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf seine dementsprechenden Ausführungen im Rahmen der Begründung und des Umweltberichtes.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung vom 06.07.2020

Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung und den im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplanentwurf bestehen keine Bedenken.

Die Sondergebietsflächen des geplanten „Solarparks Billingshausen“ werden laut Begründung zum Vorentwurf über die bestehenden Wirtschaftswege an das örtliche Straßennetz angebunden.

Der in der Begründung vorgesehene, überwiegende Erhalt des bestehenden Wirtschaftswegenetzes sowie eine ausreichende Erschließung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist, auch über den Zeitraum des Betriebes der Photovoltaikanlage hinaus, zwingend erforderlich.

Für den Raum Marktheidenfeld liegt seit April 2020 ein von der Allianz Raum Marktheidenfeld e. V. in Auftrag gegebenes und vom Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken geprüftes Konzept für ein ländliches Kernwegenetz vor. Prinzipiell dienen die Kernwege (Hauptwirtschaftswege) der weitmaschigen, gemarkungsübergreifenden Erschließung der Feldfluren und in erster Linie dem landwirtschaftlichen Verkehr.

Die zwischen den beiden Teilbereichen des Planungsgebietes verlaufende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Billingshausen und Urspringen ist im ländlichen Kernwegenetzkonzept als „übergeordneter“ Kernweg (Hauptwirtschaftsweg) deklariert. Das fertiggestellte Kernwegenetzkonzept liegt der Gemeinde Birkenfeld vor.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (Mitgliedsgemeinde Birkenfeld) erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die angesprochenen Verkehrswege in dem dem Amt für ländliche Entwicklung vorliegenden Bebauungsplan ausdrücklich zum Erhalt festgesetzt sind. Somit ist die Funktion der Verkehrswege weiterhin gewährleistet. Durch den Beschluss des Gemeinderates erfolgt eine Verlegung des Planungsbereiches in nordwestlicher Richtung. Der in diesem Bereich bestehende Hauptwirtschaftsweg wird im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeklammert. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz vom 27.07.2020

Der LBV bedankt sich für die Beteiligung am obig aufgeführten Verfahren und bezieht diesbezüglich wie folgt Stellung:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Auf den Relevanzflächen wird regelmäßig Sommergerste angebaut. Aktuelle Brutreviere von Feldlerchen, Wiesenschafstelzen und auch der Wachtel sind hier maßgeblich. Gemäß den aktuellen Fachvorgaben des LfU sind die Revierverluste der Feldlerche und damit Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 BNatSchG auszugleichen (als CEF-Maßnahme).

Die überbauten Modulflächen sind für die Feldvogelarten nicht mehr als Bruthabitat geeignet. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP) wäre erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass zur vorliegenden Planung ein spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf der Grundlage der Beurteilung eines Biologen erstellt wurde. Diese Unterlagen lagen dem Landesbund für Vogelschutz vor. Die Untersuchung durch den Biologen wird entsprechend auf die zwischenzeitlich vom Gemeinderat beschlossenen Alternativflächen ausgedehnt. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Die Maßnahmen zum Schutz der Feldvogelarten sind bereits in den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan eingeflossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Landschaftsbild

Die Fläche ist als nicht vorbelastet zu beurteilen, da die relevanten Windräder in ca. 7-8 km Entfernung nur als kleines Teilstück hinter dem Wald bei erhöhtem Standort auszumachen sind. Die Deponiefläche ist vom von Dorfrand nicht einsehbar.

Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll, gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden.so dass möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraft werden auf das Landschaftsbild bleiben. Weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind für Standorte von Photovoltaikanlagen nicht geeignet.

Die Anlage ist in exponierter Hanglage zur höchsten Erhebung im Gemeindegebiet Billingshausen, der Höhnigshöhe, geplant, wodurch sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken wonach die Vorbelastung des Planungsbereiches durch die bestehenden Infrastrukturmaßnahmen gegeben ist. Eine derartige Vorbelastung beinhaltet nicht ausschließlich deutlich in der Landschaft sichtbare Einrichtungen. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch seine zwischenzeitlich erfolgte Beschlussfassung eine Verlagerung des Planungsbereiches erfolgt ist und somit eine bessere Einbindung in die Landschaft gegeben ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme der PLE.DOC vom 25.06.2020

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & C . KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLE-doc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Durch die Verlegung des Planungsbereiches ist ebenfalls nicht von einer Überschneidung des Geltungsbereiches mit Gasleitungstrassen auszugehen. Dennoch wird die PLE.DOC auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme des Kreisheimatpflegers vom 15.06.2020

Gegen das oben genannte Planungsverfahren werden aus der Sicht des Kreisheimatpflegers keine Einwendungen erhoben.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass durch das Planungsvorhaben vorhandene Flurdenkmäler oder mögliche Bodendenkmäler betroffen sind.

Beschluss:

Innerhalb des Planungsbereiches sind weder Boden- noch Flurdenkmäler bekannt. Daher liegt auch keine Darstellung im Bebauungsplan vor. Die nächstgelegenen Bau- und Bodendenkmäler werden im Umweltbericht beschrieben. Es wird festgestellt, dass aufgrund des räumlichen Abstandes nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Durch die Verlegung des Planungsbereiches findet ebenfalls keine Überlagerung des Planungsbereiches mit bekannten Bodendenkmälern statt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Private Stellungnahme Nr. 1

(Unterschriftenliste)

Bezugnehmend auf den während der Gemeinderatssitzung am 08.09.2020 vorgestellten Planungsentwurf der Solarparks für die Gemeinde Birkenfeld und deren Ortsteil Billingshausen, möchten wir folgendes mitteilen:

Wir widersprechen dieser Planung und damit dem Vorhaben die Solarparks in Birkenfeld und Billingshausen zu errichten,

Dimension

Der zuletzt vorgestellte Solarpark mit 64 MWp weist eine Größe von ca. 80 ha (Birkenfeld 55 ha, Billingshausen 25 ha) auf, Dies entspricht 112 Fußballfeldern.

Für einen Ort, dessen Fläche der beiden Ortsteile (ohne Flurstücke) zusammen ca. 150 ha ausmacht ist dieses Verhältnis nicht angemessen. Zum Vergleich: ein aktueller 9 ha großer Solarpark (10 MWp Hafenlohr) kann über 4000 Haushalte mit Strom versorgen!

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass entsprechend der zwischenzeitlich getroffenen Beschlussfassung eine deutliche Verkleinerung der Flächen für die Freifeld-Photovoltaikanlage erfolgt ist. Die Fläche des Solarparks Billingshausen beträgt nun ca. 16,40 ha und die des Solarparks Birkenfeld ca. 18,86 ha. Die ursprünglich überplanten Flächen besaßen zusammen eine Größe von ca. 82,06 ha. Der aufgeführte Solarpark Hafenlohr besitzt nicht wie angegeben eine Fläche von 9 ha sondern eine Fläche von ca. 15,12 ha.

Der Gemeinderat sieht die Verringerung des Planungsbereiches als angemessen an.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Lage

Wenn man sich die Lage der großen Solarparks in Deutschland ansieht, sind diese stets in großzügigem Abstand zu den Ortsrändern geplant/errichtet (vgl. hierzu <http://www.solar-prinz.de/exklusive-tabelle-deutschlands-groeste-solaranlagen/596>).

Ein verträglicher Abstand ist vor allem im Fall von Billingshausen nicht gewährleistet und hat somit negativen Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Ortswahrnehmung. Zudem reduziert dieser Solarpark die Fläche beliebter und frequentierter Erholungsgebiete der Bürger beider Ortsteile.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart wonach eine Freifeld-Photovoltaikanlage nach amtlichen Aussagen möglichst direkt im Anschluss zur Wohnbebauung errichtet werden sollte. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass auch im engeren Umkreis von Birkenfeld mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleimer mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Ackerfläche vs. Solarfeld

Die Umwidmung von potentiell landwirtschaftlich nutzbarem Ackerland zum Solarpark macht ökologisch wenig Sinn. Wir wollen gute und nachhaltig produzierte Lebensmittel, reduzieren aber die Ackerfläche für Jahrzehnte und folglich den Ertrag.

Primär sollten daher bereits versiegelte bzw. nicht zu bewirtschaftende Flächen genutzt werden (z.B. ehemalige Deponien, Schuttplätze, Flughäfen oder eben auch Dächer). Manche Gemeinden gehen hier sogar einen Schritt weiter. Kein Neubau - egal ob gewerblich oder privat - ohne PV Anlage auf dem Dach! (z.B. Pfaffenhofen, Bremen,...)

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der Freistaat Bayern lediglich „landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete“ bei EEG-Ausschreibungen fördert. Das Gebiet rund um Birkenfeld ist eines der wenigen in Unterfranken, welches nicht als ein solches klassifiziert ist

(vgl. hierzu: <https://www.energieatlas.bayern.de/thema-sonne/photovoltaik/foerderung/benachteiligte-gebiete.html>)!

Beschluss:

Bezüglich der ökologischen Sinnmäßigkeit verweist der Gemeinderat auf die Aussage des Bund Naturschutz, der eindeutig klarstellt, dass die grundsätzliche Erzeugung von Strom aus Photovoltaik sinnvoll ist und eine Deckung des Strombedarfs ausschließlich durch dachgestützte Anlagen nicht möglich ist.

Gemäß den Angaben der Statistik Kommunal des Bayerischen Landesamtes für Statistik werden von den 1614 ha Ackerbaufläche in der Gemeinde Birkenfeld derzeit lediglich 978 ha zur direkten Lebensmittelproduktion (Getreide und Hülsenfrüchte) herangezogen (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018).

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass aus diesem Grund bewusst die gemeindliche Deponiefläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen wurde. Die Gemeinde Birkenfeld möchte auf eine zwingende Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen im Rahmen von Satzungen und Bebauungsplänen verzichten, regt aber jeden Bürger an, im Zuge von Neubauten oder Dachsanierungen, eine Errichtung einer dementsprechenden Anlage zu erwägen.

Dass eine Förderung der Anlage durch EEG-Umlagen im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, ist dem Anlagenbetreiber bekannt. Auf eine entsprechende Förderung wird be-

wusst verzichtet. Die hier vorliegende Anlage kommt ohne Unterstützung durch Fördergelder aus.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Wertverlust des Grundstücks

Aufgrund der Dimension der Anlage und der damit einhergehenden negativen Optik, wird es schwierig sein, potentielle Käufer für ein Haus oder Grundstück der betroffenen Randgebiete zu finden. Diese Tatsache wirkt sich mindernd auf einen potentiell möglichen Verkaufspreis, auch für zukünftig erschlossene Grundstücke, aus.

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine stärkere optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Veränderung des Mikroklimas

Solaranlagen bringen nachweislich eine Veränderung des Mikroklimas mit sich.

D.h. es treten atypische Wetterveränderungen in der näheren Umgebung auf. Durch die Größe der Anlage und die Kessellage in Billingshausen erwarten wir hier eine Potenzierung dieser Effekte.

Beschluss:

Gemäß Untersuchungen des Fraunhofer-Institutes erhöht sich an besonders heißen Tagen die Bodentemperatur und in geringerem Maße auch die Lufttemperatur im Umfeld der Freifeld-Photovoltaikanlage weniger. Die Bodenwasserverluste unter Photovoltaikanlagen sind reduziert. Gleichzeitig kann es zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit kommen (Quelle: Fraunhofer ISE Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland Stand 16.12.2021). Negative Auswirkungen oder atypische Wetterveränderungen im Umfeld von Freifeld-Photovoltaikanlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht zu erwarten.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016).

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Ortsbild

Vor allem wegen der exponierten Lage (besonders in Billingshausen), wird die Anlage das Orts- und Landschaftsbild rund um die Gemeinde auf Jahrzehnte negativ optisch prägen. Selbst durch die geplante „Randeingrünung“ mit Hecken, kann kein ausreichender Sichtschutz erzielt werden, sodass die Anlage aus mehreren Teilen des Ortes direkt einsehbar wäre (u.a. Finkennest, Edelberg)!

Von Zellingen kommend wird diese Anlage den ersten Eindruck des Ortes über lange Zeit prägen.

Lasst uns gemeinsam im Interesse unseres Ortes und unserer Bürger handeln, bevor es zu spät ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat bereits im Vorfeld beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben und zu reduzieren, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

Somit ist eine Reduzierung der optischen Wahrnehmbarkeit gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 2

(Unterschriftenliste Dorfjugend)

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

der geplante Solarpark in Billingshausen beschäftigt auch uns Jugendliche sehr. Wir haben uns die Bilder dazu angesehen und auch das dazugehörige Gutachten durchgelesen.

Was da geschehen soll können wird nicht nachvollziehen!

Wir durften hier in Billingshausen sehr naturnah aufwachsen. Wir konnten jederzeit ins Grüne, die Fährten der Wildtiere lesen und wissen, wie ein Reh, ein Fuchs und andere Wildtiere aussehen und wo sie wohnen.

Wir wissen auch, wie das Getreide für unser Brot produziert wird und wie es aussieht. Dank unseres Biobauern im Ort kennen wir nun auch die Saat von Linsen, Amaranth, Anis und vielem mehr. Sogar bei Pflege und Ernte dieser Kulturen arbeiten manche von uns mit.

Und das alles wissen wir sehr zu schätzen und würden diese Möglichkeiten auch gerne noch an unsere Kinder weitergeben. Sollte der Solarpark an dieser Stelle wie geplant entstehen, würde vieles davon für immer zerstört und auch den Tieren der Lebensraum genommen. Der Biobetrieb würde viel wertvolle Anbaufläche verlieren. Am schlimmsten würde es aber die Familien im Neubaugebiet am Edelberg treffen, die täglich mit diesem schwarzen Feld vor der Nase leben müssten.

Plädiert nicht die bayerische Staatsregierung dafür den Flächenfraß und die Versiegelung freier Flächen zu begrenzen?

Will nicht unser Ministerpräsident Söder ab nächstem Jahr verpflichtend Photovoltaik Anlagen auf Neubauten einführen — brauchen wir den Solarpark dann überhaupt noch?

Möchte Frau Klöckner, unsere Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zu kleinteiliger, ökologischer Landwirtschaft zurückkehren?

Sollten wir nicht lokale Strukturen stärken! Wir haben sie hier zum Teil schon im Dorf, aber mit dem geplanten Solarpark geht guter, wertvoller Ackerboden verloren, der nicht ersetzt werden kann.

Auch den Personen, die darüber entscheiden, müsste doch mittlerweile bekannt sein, dass wir auch in Folge des Klimawandels in Zukunft mehr Ackerflächen benötigen werden, um den Bedarf an Lebensmitteln zu decken.

Ist nicht auch die Landflucht ein ständiges Thema? Es wird mit allen Mitteln versucht junge Leute in den Dörfern zu halten, um dem Dorfsterben entgegenzutreten.

Müssten wir uns entscheiden, auf das Dorf neben einen Solarpark zu ziehen, am anderen Dorfrand umgeben von der B 27n, die ja auch noch nicht vom Tisch ist, würden wir vermutlich eine schicke Stadtwohnung mit guter Anbindung durch öffentliche Verkehrsmittel, mehr Auswahl an Schulen und Freizeitmöglichkeiten, näher an der Arbeitsstelle bevorzugen.

Hoffentlich denken hier in ein paar Jahren nicht alle so!

Momentan ist Billingshausen nämlich noch der schönste Ort um groß zu werden. Können wir es nicht einfach dabei belassen?

Beschluss:

Bei den vorliegenden Planungsunterlagen handelt es sich um den Vorentwurfsstand, mit dem die sogenannte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde. Der Bevölkerung wird mindestens noch einmal Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungen bezüglich der Freifeld-Photovoltaikanlage gegeben. Der Gemeinderat ist sich des Eingriffes in das Landschaftsbild und den Auswirkungen auf den Bedarf an örtlichen landwirtschaftlichen Flächen durchaus bewusst. Gemäß Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 09.06.2020 ist davon auszugehen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung im Bereich „Hönigshöhe“ aufgrund der Trockenheit langfristig nicht mehr möglich ist. Ebenso verweist der Gemeinderat auf die einschlägigen Studien und Untersuchungen die nachweisen, dass zwar die Flächen für Rehwild oder Wildschweine nicht mehr zugänglich sind, gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung jedoch grundsätzlich eine deutliche Steigerung der Artenvielfalt anzunehmen ist (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1), 2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz).

Bezüglich der optischen Auswirkungen verweist der Gemeinderat auf seine vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach die überplanten Flächen in einen Bereich verschoben werden der durch bestehende Wald- und Heckenstrukturen von der Ortsbebauung weniger wahrnehmbar ist.

Es wird auch auf die Aussagen des Landratsamtes Main-Spessart verwiesen, worin ausdrücklich gefordert wird, die Solaranlage direkt an die Wohnbebauung anzubinden.

Nach Kenntnisstand des Gemeinderates werden die überplanten Bereiche nicht vom örtlichen Biobetrieb bewirtschaftet.

Grundsätzlich ist es das Ziel der bayerischen Staatsregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019). Es besteht allgemeiner Konsens darüber, dass zukünftig benötigten Energien nicht ausschließlich über Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bereitgestellt werden können. Daher ist, neben anderen Optionen der Erzeugung von elektrischer Energie, eine Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen erforderlich, um den allgemeinen Bedarf zu decken. Eine verpflichtende Erstellung von Photovoltaikanlagen auf Neubauten ist derzeit nicht konkret vorgesehen. Jedoch appelliert der Gemeinderat an die Bürger, bei Neubauten oder Dachsanierungen die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen in Betracht zu ziehen.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust von Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Eine Versiegelung der Grundstücksflächen durch die Freifeld-Photovoltaikanlage ist grundsätzlich nur in sehr geringem Maß gegeben.

Die Stärkung lokaler Strukturen ist grundsätzlich Ziel der Gemeinde Birkenfeld. Demgemäß Anstrengungen werden von der Gemeinde Birkenfeld bereits seit geraumer Zeit unternommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 3

Sehr geehrte Gemeinderäte,

der geplante Solarpark in der Gemarkung Billingshausen stellt einen massiven Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild dar. Aus diesem Grund spreche ich mich gegen dieses Projekt aus.

Beschluss:

Bezüglich der optischen Auswirkungen verweist der Gemeinderat auf seine vorausgegangenen Beschlussfassungen wonach die Flächenausweisung in einen stärker abgeschirmten Bereich verschoben wird und somit optisch weniger Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 4

Sehr geehrte Gemeinderäte,

unser Dorf sollte schöner und attraktiver werden. Einige Spessartgemeinden sind schon jetzt von Wegzug und fehlendem Zuzug bedroht. Auch Billingshausen, ein Ort ohne Infrastruktur gilt als bedrohte Ortschaft, die es zu schützen gilt. Das gelingt nur, wenn man sie attraktiver gestaltet.

Ein Solarpark trägt dazu nichts bei. Wer soll die Bauplätze im Neubaugebiet noch kaufen, wenn dort direkt ein Solarpark angrenzt? Das einzige schlagende Argument für Billingshausen ist die Ruhe und Erholung, welche die Landschaft rundherum bietet. Also lasst uns lieber überlegen wie wir junge Familien zum Zuzug bewegen, statt sie zu vergraulen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Gemeinde Birkenfeld seit 1961 eine kontinuierlich ansteigende Bevölkerungsentwicklung aufweist und somit nicht von einem gravierenden Bevölkerungsschwund betroffen ist (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018).

Bezüglich der optischen Auswirkungen verweist der Gemeinderat auf seine vorausgegangenen Beschlusfassungen, wonach die überplanten Flächen in einen Bereich verschoben werden, der durch bestehende Wald- und Heckenstrukturen von der Ortsbebauung weniger wahrnehmbar ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 5

Sehr geehrte Gemeinderäte, sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,

wie sie wissen, habe ich bereits öfters wegen Baugrundstücken in Billingshausen nachgefragt und mich für solche interessiert. Erschrocken musste ich zur Kenntnis nehmen, dass ein Solarpark direkt neben dem Baugebiet geplant ist. Sollte sich das Bauvorhaben durchsetzen, habe ich kein Interesse mehr in Billingshausen zu bauen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass der Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage in diesem Bereich bereits am 24.02.2010 gefasst wurde. Somit ist das Vorhaben in seinen Grundzügen bereits seit längerem bekannt. Ansonsten nimmt der Gemeinderat die Aussagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir keine direkten Anwohner des geplanten Photovoltaikparks sind, so sprechen wir uns doch aus folgenden Gründen gegen die sehr dicht am Neubaugebiet „Edelberg“ geplante ca. 27 ha großen Photovoltaikanlage aus, auch wenn keiner von uns grundsätzlich gegen solche umweltfreundlich stromproduzierenden Anlagen ist:

- Die unmittelbare Nähe zum Neubaugebiet Edelberg und die damit verbundene Blend- und Hitzeabstrahlwirkung
- Die damit verbundene geminderte Wohnqualität für den „Edelberg“, sowie für den gesamten Ort, sowie Minderung der Immobilien- und Grundstückspreise

- Die dadurch höhere Gefahr von Wildwechsel auf der Billingshäuser Str. (Ortsverbindungsstraße zwischen Urspringen und Billingshausen)
- Verdrängung der nach dem BNatschG § 7/11 Nr. 13+14 streng geschützten Rot- und Schwarzmilan und Feldlerchen Population durch Verbauung des Jagdrevieres und Blendwirkung aus der Luft

Eine landschaftliche Vorbelastung gem. der Landes- und Regionalplanung liegt nicht vor!

Ein Entgegenkommen der 1A Solar Projekt GmbH Schweinfurt, insbesondere was die direkte Nähe zum Neubaugebiet „Edelberg“ betrifft, wäre wohl im Interesse aller Betroffenen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Auch sind im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen vorhanden, die näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen, an die jeweiligen Ortsbebauungen heranreichen.

Gemäß Grundsatzurteil des Obersten Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes hat jeder Grundstückseigentümer damit zu rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne. Somit ist eine Minderung des Grundstückswerts formaljuristisch nicht gegeben.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Durch die Verschiebung des Planungsbereiches ist ein räumlicher Zusammenhang mit der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr gegeben sodass eine Verschärfung der Situation ausgeschlossen werden kann.

Gemäß den Aussagen des untersuchenden Biologen ist eine Gefährdung des Rot- und Schwarzmilanes oder auch anderer Greifvögel sowie eine Beeinträchtigung von deren Fortpflanzungsstätten durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage nicht gegeben. Aktuelle Studien wiesen vielmehr nach, dass Photovoltaikanlagen gezielt als Ansitze gewählt werden, da sich hier eine verstärkte Population von Beutetieren ansiedelt. Bezüglich der Feldlerche sind auf Forderung der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Untersuchungen im Hinblick auf die Nistsituation durch den Biologen veranlasst worden. Eine grundsätzliche Gefährdung wird durch die Fachbehörde nicht angenommen. Eine Beeinträchtigung der Vogelpopulation durch Blendwirkung kann aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgeschlossen werden.

Die infrastrukturelle Vorbelastung des Planungsumfeldes wird durch die Regierung von Unterfranken ausdrücklich bestätigt.

Der Gemeinderat weist nochmals ausdrücklich darauf hin dass der Planungsbereich gemäß Beschluss des Gemeinderates von der Wohnbebauung abgerückt wurde.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von relevanten Hitzeabstrahlungen ist somit nicht auszugehen.

Gemäß den Hinweisen der Bund / Länder- Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Messung und Beurteilung von Lichtemissionen lässt sich eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen bereits ausschließen wenn der Immissionspunkt mehr als 100 m von der Photovoltaikanlage entfernt befindet oder der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage befindet (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018) . Durch den Abstand von ca. 180 m zum Rand der Photovoltaikanlage sowie der Lage der bestehenden Ortsbebauung ist somit nicht von einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen auszugehen. Durch das zusätzliche Abrücken der Sondergebietsfläche von der Wohnbebauung, gemäß dem zwischenzeitlich erfolgten Beschluss des Gemeinderates, liegt eine zusätzliche Verbesserung der Situation vor.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 7

Sehr geehrter Herr Müller,

Sehr geehrte Gemeinderäte Birkenfeld,

der geplante Solarpark ist unserer Ansicht nach zu nah am Wohngebiet Edelberg/Im Eichelberg. Dadurch sind auch wir als Hausbesitzer am Edelberg betroffen. Wir haben erst vor 3 Jahren ein Grundstück am Edelberg gekauft und ein Einfamilienhaus gebaut. Fast alle Grundstücke sind am Edelberg mittlerweile verkauft worden und zwischenzeitlich auch bebaut. Es sind einige junge Familien mit Kindern nach Billingshausen gezogen und haben sich hier ein zu Hause aufgebaut. Das Baugebiet soll sicherlich in den nächsten Jahren weiter erschlossen werden. Ein Solarpark so Nahe am Wohngebiet schreckt Interessenten dann von einem Kauf ab.

Wir sind nicht generell gegen den Solarpark. Der Standort ist für uns aber nicht akzeptabel.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Gleichzeitig erfolgt eine stärkere Abschirmung durch die bestehenden Waldflächen und Heckenbereiche.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 8

Sehr geehrter Herr Müller,

auch ich habe von der geplanten Errichtung eines Solarpark's an unserem Wohngebiet Edelberg in Billingshausen gehört. Die Erzeugung von Strom mittels erneuerbaren Energien (z.B. Sonne/Wind) sind durchaus zu Begrüßen, jedoch nicht um jeden Preis!!!

Hierzu habe ich einige Anmerkungen/Bedenken.

Der Solarpark soll in unmittelbarer Nähe eines Neubaugebietes entstehen. Fahrten wie z.B, zum Arzt (Dr. Brack, Urspringen) würden mitten durch den Solarpark gehen, wo die Blendgefahr durch Spiegelungen der Solarpanelle nicht auszuschließen ist und somit ein erhöhtes Unfallrisiko für die Verkehrsteilnehmer darstellt.

Was passiert mit Flora und Fauna bei so drastischen Einschnitten in die Natur???

Wo können zukünftig die Erzeugnisse angebaut werden, Stichwort: Ausgleichsflächen, die durch den Wegfall der Ackerflächen wegen des Solarpark's entstehen???

Wer will denn dann noch nach Billingshausen bauen und können wir so noch bei potenziellen Neubürgern Punkten???

Müssen wir wirklich die Ersten sein, die einen Solarpark in unmittelbarer Nähe (ca. 100m) neben einen Neubaugebiet haben, ich denke NEIN!!!

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass ich keine Solarpark's in den Kreisen Main-Spessart, Würzburg oder Kitzingen gesehen habe, die in so ortsnahen Bereichen waren, sondern sich an ortabgewandten Gebieten befanden, wo Sie auch wirklich keinen Stören.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Als Beispiele für Freifeld-Photovoltaikanlagen die näher an der Ortsbebauung liegen sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleier mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung zu nennen.

Einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der Gemeindeverbindungsstraße wurde bereits im ursprünglichen Plan durch geeignete Festsetzungen entgegengewirkt. Durch die vom Gemeinderat beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches ist eine Berührung zwischen dem Planungsbereich und der Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr gegeben, sodass eine Blendwirkung grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“

(Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1),2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz). Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von sogenannten Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion, durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage, als eher gering anzusehen. Die Ausgleichsflächen sind, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes integriert sodass keine zusätzlichen Ausgleichsflächen erforderlich werden. Dies ist auch im Rahmen der Verschiebung des Planungsbereiches angestrebt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 9

Sehr geehrter Herr Müller,
die Erzeugung von Strom, mittels erneuerbarer Energien (Solar/Wind) macht durchaus Sinn. Doch bei diesem Projekt in unserem Ort, geht es meiner Meinung nach nur um den Profit für die Grundstückseigentümer/Verpächter und allen voran natürlich den Erbauern.

Warum nutzt man nicht die vielen freien Dächer in der Gemeinde, denn gegen diesen Solarpark spricht so einiges.

8. Viel zu nah an den Häusern (Neubaugebiet Edelberg)
9. Fläche ist unendlich groß
10. Verlust dieser Fläche, wo erscheint hier der Ausgleich
11. Blendgefahr für die Anwohner sowohl auch für den Autoverkehr nach Urspringen evtl. ist sogar die Staatsstraße von Zelllingen nach Billingshausen betroffen
12. Hitzestau an/unter und um den Solarpark und damit evtl. ein erhöhtes Brandrisiko
13. Es heißt immer unser Dorf soll attraktiv sein und bleiben, aber wer würde dann noch hier her Bauen bzw. hier wohnen wollen
14. Die bereits bebauten Grundstücke verlieren an großen Wert

Müssen wir wirklich einen Solarpark in unmittelbarer Nähe (ca. 100m) neben einen Neubaugebiet errichten, ich denke NEIN!!!

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Ebenso wurde von Seiten des Gemeinderates eine deutliche Reduzierung des Planungsumfanges beschlossen.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Der Ausgleich für den baulichen Eingriff ist innerhalb des Planungsbereiches vorgesehen. Eine externe Ausgleichsmaßnahme ist nicht vorgesehen. Dies war in der ursprünglichen Plandarstellung des Bebauungsplanes festgesetzt und dargestellt und wird entsprechend auf den geänderten Planungsumgriff übertragen.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2299 kann aufgrund der Lage zum Planungsgebiet und dem Abstand zwischen der Staatsstraße und der Sondergebietsfläche ausgeschlossen werden. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichem Umfang oder gar von einem erhöhten Brandrisiko ist somit nicht auszugehen.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine stärkere optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 10

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der aktuellen Diskussion, welche zur Zeit bei uns im Dorf herrscht, möchten auch wir zu dem oben stehenden Thema Stellung nehmen.

Die Erzeugung von Strom, mittels erneuerbaren Energien (Sonne / Wind) macht durchaus Sinn, wenn dafür Flächen genutzt werden welche keiner anderen Nutzung dienen können (Bsp. Dachflächen).

Doch bei diesem Projekt, welches in Billingshausen umgesetzt werden soll, geht es unserer Meinung nach nur um Profit für die Verpächter, allen voran dem Betreiber der Anlage.

Deshalb die Frage, warum man nicht wie oben bereits beschrieben auf vorhandene Dachflächen zurückgreift?

Gegen diesen geplanten Solarpark spricht so einiges:

- dieser befindet sich viel zu nahe an dem Neubaugebiet
- Blendgefahr für die Verkehrsteilnehmer auf den Ortsverbindungsstraßen
- Hitzestau an und um den Solarpark
- Bereits bebaute Grundstücke verlieren an Wert
- Potenzielle Neubürger werden abgeschreckt

Abschließend stellen wir uns folgende Fragen:

- Möchten Sie unmittelbar neben einer schwarzen, reflektierenden Fläche wohnen und diese täglich im Blickfeld haben?
- Sind nicht auch Sie in einer Welt groß geworden, in der man viel Zeit in der Natur verbracht hat?
- Würden Sie Ihre Kinder in solch einer Umgebung großziehen wollen?

Wir möchten uns deshalb ausdrücklich GEGEN den geplanten Solarpark aussprechen!!

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken

Ebenso wurde von Seiten des Gemeinderates eine deutliche Reduzierung des Planungsumfanges beschlossen. Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Der Ausgleich für den baulichen Eingriff ist innerhalb des Planungsbereiches vorgesehen. Eine externe Ausgleichsmaßnahme ist nicht vorgesehen. Dies war in der ursprünglichen Plandarstellung des Bebauungsplanes festgesetzt und dargestellt und wird entsprechend auf den geänderten Planungsumgriff übertragen.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2299 kann aufgrund der Lage zum Planungsgebiet und dem Abstand zwischen der Staatsstraße und der Sondergebietsfläche ausgeschlossen werden. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichem Umfang oder gar von einem erhöhten Brandrisiko ist somit nicht auszugehen.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor.

Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnungsanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine stärkere optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 11

Ich habe in den letzten Tagen erfahren, dass in Billingshausen und Birkenfeld gegen den geplanten Solarpark mobil gemacht wird. Aus diesem Grund möchte ich nun die Gelegenheit ergreifen und mich persönlich und positiv zum geplanten Solarpark in Billingshausen äußern.

Der Solarpark soll auf einem steinigem Boden erstellt werden, der für intensive Landwirtschaft nicht optimal geeignet ist. Außerdem wird auf diesen Flächen dann nicht mehr gedüngt, gespritzt und keine Monokultur angepflanzt.

Dies würde für Insekten und kleine Tiere ein guter Futter und Nistplatz sein.

Ferner wird durch den Solarpark keine Fläche versiegelt.

In der heutigen Main Post spricht sich sogar der Bund Naturschutz für Freiflächen Photovoltaikanlagen aus, da diese einen hohen Wirkungsgrad haben und im Gegensatz zur Windkraft keine Geräuschemissionen, keinen Schattenwurf und keine Gefahr für Vögel besteht.

Für Anwohner in der Nähe des Solarparks wird durch Bepflanzung ein Sichtschutz erstellt, so dass auch hier eine erträgliche Ansicht geschaffen werden kann.

Ich würde mich freuen, wenn der Solarpark gebaut wird, da wir so einen Beitrag zu Energiewende leisten.

Denn wir alle möchten, dass Atomstrom der Vergangenheit angehört und auch die umweltbelastende Kohleverstromung so zurückgeführt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass an der grundsätzlichen Bereitschaft, eine entsprechende Freifeld-Photovoltaikanlage zu errichten, festgehalten wird. Aufgrund der Abstimmung mit den Bürgern hat der Gemeinderat jedoch beschlossen, den Planungsbereich von der Wohnbebauung abzurücken.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 12

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

ich habe mich in letzter Zeit intensiv mit dem geplanten Solarpark beschäftigt, habe mir sowohl die Pläne als auch das Gutachten angesehen und bin geschockt über die Ausmaße dieses Projektes.

Mehr als 10 Jahre habe ich mit meiner Familie im Neubaugebiet (Edelberg) gewohnt. Die schöne Aussicht, die Ruhe und das Leben ganz nah an der Natur haben diesen Ort zu meinem Zuhause gemacht, den ich nicht mehr missen will.

Nun soll all das durch einen großen Solarpark zerstört werden?

Ein ganzer Berg übersät mit schwarzen Paneelen in unmittelbarer Sichtweite vom Neubaugebiet?

Meiner Meinung nach ein großer Fehler!

Nicht nur die Aussicht, sondern auch der Lebensraum vieler Tiere wird so verkleinert oder sogar ganz zerstört. Die vielen Rehe, Hasen und anderen Tiere, die ich seit meiner Kindheit beobachten konnte, werden so vertrieben und machen unseren Ort um einiges ärmer an Artenvielfalt.

Auch die Ackerflächen und somit die Ernte und die daraus resultierenden Erträge werden unseren Landwirten genommen.

Seit meiner Kindheit helfe ich meiner Familie aktiv bei der Bewirtschaftung unserer Äcker und Wiesen. Durch den Solarpark geht auch ein Teil der durch uns bepflanzten Felder verloren, die für unsere Familie sehr wichtig sind.

Die Nähe der Anlage zum Neubaugebiet, verschlechtert die Lebensqualität der Anwohner, da diese jeden Tag statt unserer schönen Natur ein schwarzes Feld sehen müssten. Außerdem würden so potenzielle Zuzieher davon abgehalten werden, sich hier ihr eigenes Zuhause aufzubauen, da sich niemand eine solche Aussicht freiwillig zum Leben aussuchen würde.

Dieser Ort hat mich seit meiner Kindheit geprägt. Ich bin hier groß geworden und durfte viel über die Natur lernen. In einer Welt, die immer fortschrittlicher, immer hektischer, immer digitaler wird, bin ich froh in einem kleinen und schönen Dorf leben zu dürfen, indem man die Ruhe der Natur noch genießen kann. Ich wünsche mir für meine Kinder dieselbe weite Sicht auf die Wiesen, Felder und Wälder ohne einen großen schwarzen Fleck mitten in der Landschaft!

Eigentlich wollte ich hier mein Leben lang bleiben. Hier eine Familie gründen und mein eigenes Haus bauen. Aber wenn ich die Wahl habe, mein Haus in Sichtweite eines Solarparks zu bauen oder an einen anderen Ort zu ziehen, muss ich mich leider für einen anderen Ort entscheiden. Auch wenn Billingshausen für mich schon immer das schönste „Kaff“ der Welt war und hoffentlich auch bleibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wurde gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Ebenso wurde von Seiten des Gemeinderates eine deutliche Reduzierung des Planungsumfanges beschlossen.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichem Umfang oder gar von einem erhöhten Brandrisiko ist somit nicht auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 13

Bezüglich des geplanten Solarparks Billingshausen habe ich folgende Stellungnahme bzw. Beschwerden vorzubringen mit der Bitte hierzu Stellung zu nehmen.

Als ich mein Bauvorhaben in Billingshausen geplant habe, hatte ich vor dem Kauf sowohl bei der Verwaltungsgemeinschaft als auch beim Bürgermeister um Informationen gebeten, ob für die Grundstücke hinter meinem Haus (Grundstück WSW — Äcker geplanter Solarpark) in den nächsten 20 Jahren etwas geplant sei, nach einem Solarpark habe ich natürlich nicht explizit nachgefragt, da ich auf eine solch absurde Idee - so nahe am Wohngebiet einen solchen zu errichten - gar nicht gekommen bin. Von beiden Seiten wurde mir versichert, dass hier nichts geplant ist und auch nicht davon auszugehen ist. Wie ich jetzt erfahren habe, wurde hier allerdings bereits 2011 die Genehmigung für die Errichtung eines Solarparks erteilt, d.h. dieser Umstand war scheinbar hinreichend bekannt!? Eine entsprechende Aussage wurde auch anderen Bewohnern des Neubaugebietes gegenüber getroffen. Das halte ich nicht nur für unfair sondern einfach gesagt für eine Sauerei, vor allem in Bezug auf die jetzige Vorgehensweise, sowohl was die Informationen sowie Bürgerbeteiligung und durch den Betreiber beauftragtes Gutachten betrifft.

Ohne auf die Details dieses Gutachten eingehen zu wollen ist es auf Grund der darin vorgebrachten Thesen und dem in Kauf nehmen von einer Beeinträchtigung weniger (was scheinbar auch nicht der Fall ist) einfach eine Farce. Viele Punkte sind so einfach nicht hinnehmbar oder schlichtweg unwahr. Das subjektive Wohlbefinden und Landschaftsbild spielt hier scheinbar auch keine Rolle?

Da Billingshausen zu dem ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf gehört, kann ich nicht verstehen, dass man hier genau in die Entgegengesetzte Richtung arbeitet. Denn ein Solarpark, welcher noch nicht einmal der örtlichen Versorgung dient, stellt mit Sicherheit kein Magnet für den Zuwachs neuer Familien dar. Betrachtet man die Infrastruktur von Billingshausen, dann dürfte wohl schnell klar sein, dass die noch bestehende schöne Landschaft der einzige Magnet für nachhaltigen Zuwachs sein dürfte. Scheinbar soll aber hier nur nachhaltig die Natur zerstört werden, und das in einem Ausmaß oder Größenverhältnis, dass man sich schon fragt was da in den Köpfen aller Beteiligten vor sich geht.

Neben den offensichtlichen Nachteilen, die dieser „Solarpark“ für viele mit sich bringt, sollte man nicht die Wertminderung (inkl. fallender Mietspiegel) der Grundstücke außer Acht lassen (statistisch nachweisbar), die im „worst Case“ hierdurch eine Neubewertung der Kreditverträge vieler Bürger des Neubaugebietes —eventuell auch anderer — und damit verbundenen Kündigungen mit sich bringt, was wiederum zu Regressansprüchen -Magen gegenüber der Gemeinde führen kann.

Sollte die Mehrzahl der Bürger diesen Solarpark wollen, dann ist das wohl deren Entscheidung, bisher wurden allerdings die Bürger mehr oder weniger außen vorgelassen, es könnte fast der Eindruck entstehen als hätte man in Zeiten von Corona und neuer Gemeinderäte versucht das Vorhaben „unter dem Radar“ durchzuwinken.

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Ein statistisch nachweisbar fallender Mietspiegel in vergleichbaren Ortsstrukturen ist nicht bekannt und aufgrund der vorliegenden Art der Bebauung mit Einfamilienhäusern auch als wenig relevant anzusehen.

Ebenso sind keine entsprechenden Regressansprüche gegenüber der Gemeinde möglich. Hierzu wird auch auf das vorausgehend zitierte Grundsatzurteil verwiesen.

Eine Aussage über eine Nutzung im Umfeld eines Baugebietes gegenüber einem Bauwerber ist rechtlich nicht möglich und somit auch nicht bindend. Die Festlegung einer baulichen Nutzung obliegt dem Beschluss des, zum Zeitpunkt der Maßnahme, amtierenden Gemeinderatsgremiums. Dieser ist nicht an frühere Aussagen gebunden. Daher besitzen derartige Aussagen auch keine rechtliche Bindung.

Die Lage der Gemeinde Birkenfeld in einem ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß Aussagen des Regionalplans bezieht sich auf die gewerbliche und infrastrukturelle Entwicklung der Gemeinde. Eine Ausweisung von Wohnbauflächen über den sich aus der Ortsstruktur ergebenden Bedarf hinaus ist hier ausdrücklich nicht gewünscht. Hierzu wird auch auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern verwiesen (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Ebenso verweist der Gemeinderat auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass der Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage in diesem Bereich bereits am 24.02.2010 gefasst wurde. Somit ist das Vorhaben in seinen Grundzügen bereits seit längerem bekannt. Der Zeitraum zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und somit der ersten Anhörung der Bürger wurde rechtzeitig bekannt gemacht.

Im Rahmen der Bekanntmachung wurde auch der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Umgriff des Planungsbereiches dargestellt. Der Vorwurf „das Vorhaben unter dem Radar“ durchzuwinken, wird somit nachdrücklich zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Flächennutzungsplan ist es Ziel der o.g. Planung den Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet Birkenfeld/Billingshausen deutlich zu erhöhen.

Gemäß Angaben des Investors werden mit der Anlage in Billingshausen jährlich ca. 20,8 Mio. kwh Strom erzeugt, die für ca. 5000 4-Personenhaushalte ausreichen. Der Strombedarf in unserer Gemeinde kann bereits jetzt durch die bestehenden Photovoltaikanlagen und die Biogasanlage aus erneuerbarer Energie gewonnen werden.

Warum soll bei uns Strom für Ballungsgebiete erzeugt werden?

Warum müssen wir unsere Flächen für überregionale Infrastrukturmaßnahmen wie Trinkwasserschutz, Autobahnen (B 26 n), Stromleitungstrassen (Südlink) und andere bereitstellen.

Andererseits wird unser ländlicher Raum abgehängt (Beispiel Zustand der ST 2299).

In den planrechtlichen Voraussetzungen wird dargestellt, dass die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Richtig ist, dass ca. 5,5 ha seit vielen Jahren nach Bioland-Richtlinien angebaut werden und ab Herbst 2020 weitere 7 ha an Bio-Betriebe verpachtet sind. Somit wird die Hälfte der Fläche nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet. Dies entspricht den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung.

Eine Verbesserung der Artenvielfalt durch Anlage des Solarparks ist kaum zu erwarten, da unter den Modulen nur Arten gedeihen, die mit wenig Wasser und Sonnenlicht auskommen. Eine Beweidung mit Schafen ist ebenfalls unwahrscheinlich (wo sollen die Tiere herkommen).

In der Beschreibung ist festgestellt, dass eine relative räumliche Nähe zur Ortsbebauung vorliegt.

Für die Anwohner im Baugebiet Edelberg/Eichelberg sowie für das Gebiet am Finkenest ist die Anlage direkt einsehbar und stellt somit eine erhebliche Belastung dar, die auch mit Eingrünung nicht zu mindern ist. Für die freien Bauplätze wird die Gemeinde kaum Interessenten finden!

Für den Verkehr auf der Ortsverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen sich eine erhöhte Unfallgefahr durch die zunehmende Blendwirkung, die auch durch die geplante Eingrünung nicht vermindert wird.

Außerdem wird sich der Verkehr laut Prognose im Raumordnungsverfahren zum Bau der B26 n auf dieser Straße verdoppeln.

Die Erdaushubdeponie der Gemeinde wird in den Unterlagen als Vorbelastung des Gebietes dargestellt. Dies trifft in keinsten Weise zu, da die Deponie eingegrünt und von keiner Seite einsehbar ist.

Die „Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung“ unter Nr. 2.1 des Vorentwurfs entspricht nicht den Tatsachen.

Hier wird von Gefährdung der biotopkartierten Bereiche und von Konflikten zwischen der Waldbewirtschaftung und der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen.

Allgemein ist hierzu festzustellen, die unsere viel gelobte Kulturlandschaft erst durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung entstanden ist und allenfalls durch die geplante Anlage gefährdet ist.

Im vorgelegten Bebauungsplanentwurf finden sich noch viele Aussagen, die lediglich auf Annahmen des Entwurfsverfassers beruhen und somit nicht die realen Gegebenheiten darstellen. Hierzu wäre eine genauere Ortseinsicht und die Einbeziehung von ortskundigen Bürgern sicherlich von Vorteil gewesen.

Der Bebauungsplan ist aufgrund der dargestellten Bedenken nicht weiter zu verfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes wonach der Bedarf an erneuerbaren Energien nicht ausschließlich durch gebäudeintegrierte Photovoltaikaalgen gedeckt werden kann (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019). Somit ist, vor dem Ziel des Ausstiegs aus der Nutzung von fossilen Energieträgern, die Errichtung von entsprechend dimensionierten Freifeld-Photovoltaikanlagen erforderlich. Dies ist grundsätzlich nur in Bereichen mit entsprechenden Freiräumen möglich. Unabhängig davon, ob hier eine biologische oder konventionelle Nutzung der Flächen vorliegt, ist von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Eine extensive Nutzung, wie z.B. durch Beweidung, liegt nicht vor.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens mehrere Ortsbegehungen, auch durch den Gemeinderat, erfolgt sind.

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“ (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1), 2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz). Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Bezüglich der Beweidung innerhalb der Anlage verweist der Gemeinderat auf die Aussagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wonach hier ein erheblicher Bedarf an Beweidungsflächen vorliegt.

Weiter weist der Gemeinderat darauf hin dass, nach aktuellem Planungsstand, ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2299 kann aufgrund der Lage zum Planungsgebiet und dem Abstand zwischen der Staatsstraße und der Sondergebietsfläche ausgeschlossen werden. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Die Deponie stellt, unabhängig von einer Eingrünung, eine infrastrukturelle Vorbelastung in der Gemarkung dar und wird als Solche von den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass insbesondere aus östlicher Richtung eine deutliche Einsehbarkeit der Deponiefläche gegeben ist. Ebenso verweist der Gemeinderat auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen ist. Durch die direkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis an den unmittelbaren Rand der biotopkartierten Bereiche und Heckenstrukturen ist eindeutige eine bewirtschaftungsbedingte Beeinträchtigung gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 15

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich lehne die Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet Billingshausen ab:

(5. 23) Das Landschaftsbild ist ein charakteristisches Merkmal und prägt den Menschen und dessen Heimat. Im Sinne zukünftiger Generationen ist mit dem Landschaftsbild verantwortungsvoll umzugehen. - Diese Verantwortlichkeit ist bei der Planung leider nicht zu erkennen!

Gründe: exponierte Hanglage stört die Aussicht vom Ort, dadurch starke Beeinträchtigung des Erholungsraumes für die Bevölkerung. Nutzung der ortsnahen Spazierwege wird unattraktiv.

Baugebiet wird unattraktiv.

Beeinträchtigung der Erholungsfläche in Billingshausen durch die geplante B26 n wurde nicht berücksichtigt.

Die Fläche der Freifeldphotovoltaikanlage ist für diese Ortslage zu groß dimensioniert. Andere geeignete Standorte wurden nicht geprüft.

Extrem erhöhte Unfallgefahr an der Ortsverbindungsstraße Billingshausen/Urspringen durch Blendwirkungen und Wildwechsel.

Blendwirkung auf beiden Seiten der Straße anzunehmen, Sichtschutzbepflanzung aber nur einseitig vorgesehen.

Ausgleichsfläche zu klein bemessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen ist. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine stärkere optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Hierdurch wird auch der optische Einfluss auf ortsnahen Spazierwege reduziert.

Der geplante Trassenverlauf der B 26n ist in einer Entfernung von mehr als 2,5 km auf der östlichen Seite des Gemeindeteiles Billingshausen vorgesehen und besitzt somit keine räumliche Verbindung zur geplanten Sondergebietsausweisung.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Beschlussfassung des Gemeinderates wird der Planungsbereich deutlich verkleinert. Bezüglich der Prüfung von anderen geeigneten Standorten wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen, die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes berücksichtigt. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Der Umfang der Ausgleichsflächen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde keine ablehnend Aussage zum Umfang der Ausgleichsflächen vorgebracht. Diese Art des Ausgleiches ist auch im Rahmen der Verschiebung des Planungsbereiches angestrebt.

Bezüglich der Anmerkungen zum Wildwechsel weist der Gemeinderat darauf hin dass der Planungsbereich zwischenzeitlich verändert wurde. Insbesondere im Hinblick auf die Anmerkungen zur Nähe der Gemeindeverbindungsstraße ist durch die Verlegung des Planungsbereiches eine Beeinträchtigung nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich lehne die Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet Billingshausen in dieser Form der Planung ab:

(S. 23) Das Landschaftsbild ist ein charakteristisches Merkmal und prägt den Menschen und dessen Heimat. Im Sinne zukünftiger Generationen ist mit dem Landschaftsbild verantwortungsvoll umzugehen. Dies ist bei dieser Planung leider nicht der Fall!

Gründe: zu nah an der Ortschaft, exponierte Hanglage stört die Ansicht der Ortschaft und des Erholungsraumes, die Fläche ist für diese Ortslage zu groß dimensioniert, Verdrängung der größeren Wildtiere ist gegeben. Unfallgefahr an der Ortsverbindungsstraße Billingshausen/Urspringen durch Blendwirkungen und Wildwechsel in verengten Bereichen durch Zäunung. Ausgleichsfläche zu klein bemessen.

Es ist überaus bedauerlich, dass der Planer die Tatsache nicht erkannt hat, dass die Anwohner einer ländlichen Gemeinde nicht in unmittelbarem Sichtkontakt und Nähe (200Meter) einer Photovoltaikanlage wohnen möchten, bzw. die Ortsnähe und Sichtbarkeit ein sehr hohes Konfliktpotential darstellt. Leider wurden verträglichere Lagen (Neuberg) nicht geprüft, trotz gleichem Nutzungspotential aber Ortsabgewandt. Dagegen wurden Bereiche auf der Trasse der B26n geprüft, was vollkommen überflüssig war.

Zu beachten ist: die Trasse der B26n verläuft ebenfalls auf Gemeindegebiet Billingshausen und wird schwerwiegende Einschränkungen für das Leben im Ort und die ortsnahe Erholungsmöglichkeiten der Bevölkerung mit sich bringen. Von einer Realisierung der B26n ist nach momentanem Stand laut Bundesverkehrswegeplan auszugehen, da Weiterer Bedarf mit Planungsrecht besteht.

Eine vergrößerte Ausgleichsfläche mit Pflanzung von Hecke und Wiesenflächen z. B. auf je einer ortsnahen Ackerfläche Flur Nr. 523 und Flur NR. 1299 in voller Größe, auf beiden Seiten der Straße, wäre sinnvoll und wichtig! Die somit, nicht mit Modulen bestückten Äcker sind ökologisch zu bewirtschaften und dienen dem Artenschutz, sowie evtl. zusätzlich teilweise als Spazierweg für die Bevölkerung. Dies würde in etwa der Planung von 2010 entsprechen, damals war die Solarparkfläche ca. 7 ha kleiner geplant.

Vergrößerte Ausgleichsflächen sind nötig, da in diesem Gebiet ein guter Bestand an Feldlerchen in den landwirtschaftlichen Flächen brüten, der Steppenbewohner Feldlerche aber Solarparke als Fortpflanzungsort meidet! Auch Rotmilan (täglich)-Schwanzmilan (regelmäßig), Schleiereule (regelmäßig), Wiesenweihe (selten), Kornweihe (im Winterhalbjahr) haben hier, auf diesen Flächen des geplanten Solarparks ihre Jagdgebiete, die sie segelnd bodennah abfliegen, was durch die Module nicht möglich sein wird. Daher ist eine Vergrößerung der Ausgleichsflächen dringend angezeigt!

Falls diese Änderung, Vergrößerung der Ausgleichsflächen zum Dorf hin — folglich Verkleinerung der Solarfläche, nicht möglich ist, sehe ich den gesamten Solarpark in dieser geplanten Dimension für Mensch und Tier als ungeeignet!

Wanderung der Wildtiere

Die intensiv genutzten Flächen im Bereich des geplanten Solarparks in Billingshausen konnten bisher vom/zum nördlich angrenzenden Wald, Buchberg zum Honig von Großwild (Reh, Wildschwein, Fuchs, Dachs) ungehindert durchquert werden. Die Einfriedung der Deponie zeigte nur geringe Behinderung, da man von einer vermehrten Wanderung von Wald zu Wald ausgehen kann. Der Solarpark ist somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Wildwechsels.

Durch die Zäunung der Solarbereiche und das Freihalten lediglich der bestehenden Wege ist das Wild gezwungen diese freien Schneisen zur Wanderung zu benutzen.

Dies bringt ein erhebliches Gefahrenpotential für die Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen. Tiere wie Reh und Wildschweine können beim Erreichen der Straße durch Fahrzeuge aufgeschreckt und in Panik geraten. In diesem Panikzustand können sie gegen die Zäune der gegenüberliegenden Flächen laufen und von dort zurück auf die Fahrbahn geraten. Wildunfälle sind somit wesentlich wahrscheinlicher.

Zur Äsung und zum Verweilen nutzen die Tiere im bewachsenen Zustand die landwirtschaftlichen Flächen und die Randbereiche. Dies für das Wild nutzbaren Bereiche verlagern sich durch die eingezäunte Solaranlage und der Wildschaden in anderen benachbarten Bereichen wird zunehmen, bzw. die Tiere müssen sich in den Wald zurückziehen, was dem dingenden Nachwachsen von jungen Bäumen nicht förderlich ist (Wildverbiß).

S21 Verstärkte Wärmeabsorbierung, durch die dunklen Oberflächen kommt es zu einer stärkeren Erwärmung des Gebietes, was zu einer Erhöhung der Temperatur in diesem von Wald gesäumten Gebietes führen kann. Dies ist möglicherweise für die naheliegenden Waldstrukturen nachteilig, da eine stärkere Austrocknung der Böden durch die erhöhte Temperatur und möglicherweise weniger Luftaustausch durch die 3 Meter hohen Module vorliegen kann.

Anders als bei der Gemeinderatsitzung kommuniziert ist eine mögliche Beweidung durch Schafe in der Planung nicht vorgesehen! Dies ist evtl. durch den Bau der Module, Kabel hängen lose, auch nicht möglich und müsste wenn, dann auch nur sehr kurzzeitig erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken und deutlich zu verkleinern.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes berücksichtigt. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Der geplante Trassenverlauf der B 26n ist in einer Entfernung von mehr als 2,5 km auf der östlichen Seite des Gemeindeteiles Billingshausen vorgesehen und besitzt somit keine räumliche Verbindung zur geplanten Sondergebietsausweisung.

Die Flurstücke mit den Flurnummern 532 und 1299 sind, gemäß Beschluss des Gemeinderates, nicht mehr Gegenstand der Planung und können somit auch nicht für eine Bepflanzung herangezogen werden. Durch die Verschiebung des Planungsbereiches erfolgt eine optische Abschirmung durch bestehenden Heckenstrukturen bzw. Waldbereiche.

Die Größe der Ausgleichsflächen wird anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben ermittelt. Die Prüfung dieser Ausgleichsflächenermittlung sowie der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde keine ablehnend Aussage zum Umfang der Ausgleichsflächen vorgebracht. Diese Art des Ausgleiches ist auch im Rahmen der Verschiebung des Planungsbereiches angestrebt.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine vermehrte Gefährdung durch Wildwechsel ausgeschlossen werden kann.

Ein wesentlich verstärkter zusätzlicher Schaden durch Wildverbiss ist nach Auffassung der Gemeinde nicht anzunehmen. Gleichzeitig wird den Tieren im Randbereich der Freifeld-Photovoltaikanlage zusätzliche Äsungsfläche angeboten die, unabhängig von einer zeitlichen Einschränkung durch landwirtschaftliche Nutzung, zur Verfügung steht und gleichzeitig Deckung bietet.

Durch die gemäß Gemeinderatsbeschluss veränderte Lage des Planungsgebietes ist ein verstärktes Heranrücken der Sondergebietsfläche an den Waldrand gegeben. Auch unter Berücksichtigung der Baumfallgrenze ist hier ein verstärkter Pufferstreifen erforderlich, der den Tieren dauerhaft zur Äsung dienen kann.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Durch die offene Struktur der Aufständigung ist auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Luftaustausches auszugehen, zumal es sich bei den überwiegenden Bereichen des Planungsgebietes nicht um Kaltluftentstehungsgebiete handelt. Eine Beweidung der Flächen ist gemäß Grünordnungsplan nicht untersagt und somit zulässig. Hierzu wird auch auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwiesen in dem unter anderem die erforderlichen Maßnahmen im Zuge einer Beweidung angesprochen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 17

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität!

Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu halten.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen? Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren.

Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr. Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschiedenen Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitet Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss. Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Ebenso ist trotz der bestehenden Bewuchsstrukturen ist aus mehreren Sichtbereichen die Deponiefläche einsehbar und wird von den zuständigen Fachbehörden als infrastrukturelle Vorbelastung des Planungsgebietes gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben.

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart, wonach eine Freifeld-Photovoltaikanlage nach amtlichen Aussagen möglichst direkt im Anschluss zur Wohnbebauung errichtet werden sollte. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleimer mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass eine Sichtverbindung durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

Eine Ausweisung von Wohnbauflächen über den sich aus der Ortsstruktur ergebenden Bedarf hinaus ist hier ausdrücklich nicht gewünscht. Hierzu wird auch auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern verwiesen.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt darüber hinaus weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutzes ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht und die Fläche des Planungsbereiches deutlich reduziert wird.

Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht. Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 18

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität! Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu halten.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen? Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren.

Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr. Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschiedenen Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitet Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss. Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Ich würde mir hier mehr Transparenz und vor allem den Einbezug der Bürger zu einem früheren Zeitpunkt der Planung wünschen. Die reine Nennung einer Internetseite auf der sich die Bürger Informationen selbst beschaffen können, erachte ich als nicht ausreichend um Entscheidungen eines solchen Ausmaßes treffen zu können. Auch in Zeiten von Corona können durchaus Bürgerversammlungen unter der Einhaltung von Hygienevorschriften stattfinden!

Die hier aufgeführten Punkte stellen nur eine Auswahl möglicher Gegenargumente dar. Auf die Themen Naturschutz, Verdrängung von Lebensraum für Wildtiere, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendefahr und Wildwechsel oder den Verlust von Ackerflächen möchte ich hier gar nicht näher eingehen.

Denn dass bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Abstriche in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Es kann keine Lösung gefunden werden, mit der ALLE glücklich sind. Jedoch bin ich der Ansicht, dass eine Lösung gefunden werden sollte, mit der sich zumindest ALLE arrangieren können — und das scheint hier nicht der Fall zu sein!

Ich hoffe, dass möglichst viele Einwohner ihre Befürchtungen zum geplanten Bau dieses Solarparks vortragen und die Gemeinde ihre bereits getroffenen Entscheidungen nochmals überdenkt und gegebenenfalls revidiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan dargelegten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleiher mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen.

Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanungsverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde. Eine Überschneidung von möglichen Ortsumgehungsstrassen mit der Sondergebietsfläche im vorliegenden Gemarkungsbereich ist nicht anzunehmen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen. Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen, die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Vorwurf mangelnder Transparenz wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

der für mich entscheidende Grund bei der Beurteilung des Solarparks ist die Frage, welche Auswirkungen dieser auf das Preisniveau der Immobilien in der Gemeinde hat und die daraus entstehenden möglichen finanziellen Folgen für die Bürger der Gemeinde.

Ich habe mich diesbezüglich mit Experten aus der Immobilienbranche beraten. Diese haben mich auf folgenden Sachverhalt hingewiesen.

Das Erste was der Käufer einer Immobilie oder eines Grundstücks heutzutage macht, er schaut sich die Umgebung bei Google Earth an.

Hier erwartet ihn dann eine schwarze Fläche von immerhin ca. 100 Fußballfeldern in der Größe der Allianz Arena, die an Wohngebiete grenzt.

Den 120 ha Baufläche stehen dann ca. 80 ha Solarfläche gegenüber.

Hier dürfte sich für den Käufer das Interesse an der Region, laut Experten schnell erledigt haben.

Die Einschränkung der Naherholungsmöglichkeiten erschließt sich mit einem Blick.

Dass dies zu erheblich sinkenden Immobilienpreisen führt, wird sich vermutlich nicht verhindern lassen.

Hier entsteht aber ein Problem, das in „normalen Zeiten“ möglicherweise kein akutes Problem darstellen würde.

Angesichts der aktuellen Krise, in der Banken ums Überleben kämpfen, besteht aber ein nicht zu unterschätzendes Risiko.

Bei entsprechendem Wertverlust kann die Bank weitere Sicherheiten verlangen. Liegen diese nicht vor, den Kreditvertrag außerordentlich kündigen, was direkt zur Zwangsversteigerung führt, insofern der Kredit nicht auf einen Schlag zurückgeführt wird.

Warum sollten die Bürger in Birkenfeld und Billingshausen das Risiko tragen, ihre Häuser zu verlieren, und das ohne jeglichen direkten Nutzen?
Und darüber hinaus stellt sich die Frage, warum die Gemeinde sich durch die Beschädigung ihrer Kulturlandschaft um die eigenen Entwicklungs- Lebesqualitäts- und Zukunftschancen bringt?

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Beschlussfassung des Gemeinderates wird der Planungsbereich deutlich verkleinert

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Da grundsätzlich immer von einer Beeinträchtigung der Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken ausgegangen werden muss ist nach Meinung des Gemeinderates nicht von einer schlechteren Bewertung der Sicherheiten auszugehen,

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 20

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Einwohner von Billingshausen und insbesondere als Bewohner des Neubaugebietes möchte ich heute zu dem in meiner direkten Nachbarschaft geplanten Solarpark Stellung nehmen.

Bezugnehmend auf die Gemeinderatssitzung vom 21.07.2020 möchte ich zunächst mein Bedauern darüber ausdrücken, dass es im Zuge der Diskussion um die Solarparks Birkenfeld und Billingshausen zu persönlichen Anfeindungen gegenüber Gemeinderatsmitgliedern gekommen ist. Dies sollte in einer offenen und demokratischen Gesellschaft nicht vorkommen.

Billingshausen hat auf den ersten Blick nicht viel an Infrastruktur zu bieten. Doch die hervorragende Dorfgemeinschaft, die relative Abgeschiedenheit von den großen Verkehrswegen, der direkte Zugang zur Natur und die ländliche Kulturlandschaft machen den großen Reiz dieses Ortes aus. Nach der Erweiterung des Neubaugebietes wählten wir bewusst das oberste Grundstück der Randbebauung, um insbesondere in südwestlicher bis nördlicher Richtung einen freien und unverbaubaren Weitblick über die angrenzenden Felder und die dazwischenliegenden Grünstreifen zu haben. Die dort lebenden Wildtiere können wir vom Sofa aus beobachten. Diese besondere Sicht genießen wir jeden Tag und die Umgebung gibt mir die nötige Kraft, Ruhe und Erholung, um Tag für Tag in meinem Beruf die von mir erwarteten Leistungen zu erbringen.

Als wir das Grundstück von der Gemeinde 2015 erwerben wollten, fragten wir ausdrücklich auf der Gemeinde nach, ob in der Richtung der jetzt geplanten PV-Anlage eine Bebauung zu erwarten sei. Dieses wurde verbal von der Gemeinde verneint. Meines derzeitigen Wissensstandes nach wurde diese Aussage nicht nur mir gegenüber getroffen. In der Gemeinderatsitzung vom 21.07.2020 wurde nun vom Bürgermeister darauf hingewiesen, dass „die Planungen schon 2010 begonnen hätten“.

Warum wurde das Neubaugebiet überhaupt noch einmal in die jetzige Richtung erweitert? War denn nicht schon damals mit einem Interessenkonflikt zu rechnen? Hätte ich von den Planungen gewusst oder wäre der Solarpark schon gebaut worden, hätte ich dieses Grundstück sicherlich nicht erworben. Nun haben wir es aber erworben und sehr viel Zeit, Energie und einen nicht unerheblichen Geldbetrag dafür verwendet.

Durch die Bebauung von 27 ha Freifläche die in minimal 200 m Abstand von unseren Häusern beginnt und quasi bis zum sichtbaren Horizont reicht, in einem Gelände das von der Bebauung bis zum Ende des Solarparks um ca. 40 m ansteigt, wird sich zwangsläufig eine gravierend Beeinträchtigung für unsere Häuser und Grundstücke ergeben. Selbst in der Sichtfeldanalyse steht geschrieben, dass der Solarpark durch eine geplante Sichtschutzhecke nicht sinnvoll abzuschirmen ist. Somit ist diese Hecke wohl eher als Gewissensberuhigung zu sehen.

Des Weiteren wird in der Sichtfeldanalyse eingeräumt, dass es zu einer subjektiven Beeinträchtigung der Lebensqualität kommen kann. Diese subjektive Beeinträchtigung wird allerdings zu einem objektiven Wertverlust der Grundstücke und Häuser führen. Das betrifft im Moment zwar hauptsächlich uns Anwohner, aber auch die Gemeinde Birkenfeld. Denn das Neubaugebiet Billingshausen ist derzeit noch nicht vollständig erschlossen und auch für diese noch zu erschließenden Grundstücken wird ein Wertverlust zu verzeichnen sein.

Die Ausrichtungen der Wohn- und Lebensräume werden so angenommen, dass sie vom Solarpark abgewandt sind. Dies ist argumentativ günstig für die Errichtung des Solarparks.

Die Analyse der Blendwirkung halte ich für äußerst fragwürdig. Hier wird angenommen:

„Immissionsorte die sich weiter als 100m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden erfahren nur kurze Blendwirkung. Nur bei ausgedehnten Solarparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.“

Es wird suggeriert, dass für die angrenzende Bebauung keine Blendwirkung zu erwarten sei, da 200m Abstand eingehalten werden. Den relativierenden Satz überliest man hierbei gerne. Mit was, außer mit einem ausgedehnten Solarpark, haben wir es bei einer Fläche von 27 ha zu tun?

Die Sichtfeldanalyse zeigt auch nur Teilbereiche und nie das ganze Ausmaß des Solarparks. Denn anders als auf den Bildern zu sehen, endet das Sichtfeld eines Menschen weder am rechten noch am linken Bildrand. Anatomisch bedingt hat ein gesunder Mensch, im Gegensatz zu einer Kamera, ein Sichtfeld von 180°. Und mit diesen 180° blicken wir von unserer Terrasse oder von unseren Wohnräumen direkt in das grau- schwarze Ambiente der Anlage.

Doch nicht nur für uns, sondern für viele Billingshäuser ist dieser Bereich von Bedeutung. Die Sichtfeldanalyse geht zwar davon aus, dass keine erholungsrelevanten Bereiche von dem Solarpark beeinträchtigt werden. Die geplante Solaranlage liegt jedoch an zwei gerne genutzten Spazierwegen. Einer geht entlang des Döllgrabens und der andere ist der Höhenweg entlang des Steinrück zur Hönigshöhe. Diese beliebten Spazierwege werden durch den geplanten Solarpark massiv an Schönheit und Erholungswert verlieren. Insbesondere in den letzten Monaten zur Hochzeit der uns immer noch beeinträchtigenden Corona-Krise waren diese Wege ein unverzichtbarer und unbezahlbarer Erholungsraum für die Billingshäuser Bürgerinnen und Bürger.

Um die Größe und die Auswirkungen auf das Ortsbild zu verdeutlichen muss man sich bewusst machen, dass Billingshausen ca. eine bebaute Fläche von 45ha hat. Dies habe ich am 19.07.2020 über das Geoportal Bayern (Internetportal der bayerischen Vermessungsämter) grob vermessen. Es soll mit dem Solarpark eine Fläche etwa halb so groß wie Billingshausen bebaut werden. Diese Fläche wird sich aus etwas Entfernung gesehen nahtlos an das Neubaugebiet anschließen. Dadurch wird es zu einer massiven optischen Veränderung des Ortsbildes kommen. Ob es zu einer Verbesserung beiträgt ist fraglich.

Mit der Großflächigkeit und dem verschieden stark ansteigenden Gelände, wird eine Blendwirkung über einen langen Zeitraum am Tag gegeben sein. Optik ist physikalisch gesehen relativ einfach. Der Einfallswinkel ist gleich dem Ausfallswinkel. Dieses physikalische Gesetz gilt bei allen Oberflächen und ermöglicht es uns Menschen zu sehen. Sieht man sich nun den Geländeverlauf und die Ausrichtung der Solarmodule Richtung Süd- Osten an, wird klar, dass im Tagesverlauf wohl immer genügend Module „günstig“ stehen werden, um zumindest gegenüber der Ortsrandbebauung eine langanhaltende Blendwirkung zu verursachen. Meiner Ansicht nach wird hierauf in der Sichtfeldanalyse nicht weiter eingegangen, um möglichst keine negativen Argumente gegen den Solarpark zu liefern. Ich empfinde es als zynisch, wenn in dieser Sichtfeldanalyse die Ortsrandbebauung als eine Art Schutzschild für die dahinter gelegene Bebauung gesehen wird und hiermit suggeriert wird, dass aufgrund der relativ geringen Anzahl der Betroffenen dies ohne weiteres zu verschmerzen sei. Hier muss man sich im Klaren sein, dass man insbesondere auch für zukünftige Projekte in der Gemeinde einen Präzedenzfall schafft. Heute sind 200m Abstand zur Ortsrandbebauung ausreichend. Dann muss es morgen auch ausreichend sein, auch wenn mehr Anwohner betroffen sind. Man sollte sich bevor solche Anlagen beschossen werden darüber Gedanken machen welche Voraussetzungen für alle Anlagen im Gemeindegebiet gelten sollten.

Dies würde auch den Planern und Grundstücksbesitzern im Vorhinein Planungssicherheit bieten, auch wenn der Betreiber Umweltschutzgründe als Argument für den Solarpark anführt, dürften für ihn hauptsächlich wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen. Sonst hätte der Solarpark, so wie in der Gemeinderatssitzung vom 21.07.2020 dargestellt, schon deutlich vorher weiter geplant und gebaut werden können. Zu einem Zeitpunkt als er wirtschaftlich nur wenig rentabel war.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass im Betriebskonzept des Betreibers steht, dass die la Solar Projekt GmbH nach Auslaufen des Nutzungszeitraums für den Abbau und das Wiederherstellen des Ausgangszustandes aufkommt. Was passiert, wenn der Inverstor Insolvenz anmelden muss? Wer wird dann für die Kosten von Abbau und Entsorgung der Anlage aufkommen? Wird es hier Rücklagen geben, so dass, der Solarpark auch im Falle einer Insolvenz des Betreibers kostenneutral für die Eigentümer bzw. die Gemeinde wieder rückgebaut werden kann? Eine Insolvenz des Betreibers sollte man in Betracht ziehen, da schon die la Solar GmbH von Herrn Mönkeberg 2018 Insolvenz angemeldet hat und sich in Liquidierung befindet. Ca. 1 Jahr zuvor hat Herr Mönkeberg die la Solar Projekt UG gegründet und diese 2019 in die la Solar Projekt GmbH umfirmiert. Diese Informationen sind öffentlich über das Handelsregister Schweinfurt einzusehen. Auf der Webseite der Firma wird ein Bestehen der Firma seit 2005 suggeriert, was durch das Handelsregister aber klar widerlegt wird. Es stellt sich die Frage, ob die Firma la Solar Projekt GmbH mit ihrem Geschäftsführer Herr Mönkeberg ein verlässlicher Geschäftspartner sein kann.

Sollten die Solarparks Birkenfeld und Billingshausen trotz der Bedenken der Bevölkerung gebaut werden, bitte ich sie vertraglich dafür Sorge zu tragen, dass am Ende der Nutzungszeit die Solarparks wenigstens wieder rückgebaut werden können und nicht eine Solarparkruine zurückbleibt.

Welchen Vorteil bringt die Errichtung eines Solarparks für die Gemeinde Birkenfeld? Fallen Gewerbesteuern an, welche die Einnahmen der Gemeinde erhöhen?

Steuern werden erst nach der Abschreibung des Parks fällig. Dieses dauert laut Internet in etwa 10 Jahre. Der Firmensitz des Betreibers ist in Schweinfurt. Daraus folgt das Birkenfeld nur einen Teil der Gewerbesteuern erhält und dies auch nur, wenn der Anlagebetreiber ein Steuersplitting in der Kommune seines Firmensitzes beantragt. Tut er dies nicht, gewinnt also nur die Stadt Schweinfurt an Steuern.

Gibt es sekundäre Vorteile? Steigt die Anzahl der Arbeitsplätze in der Gemeinde? Werden durch die Errichtung eines Solarparks mehr Familien nach Billingshausen gelockt? Verbessert sich hierdurch unsere örtliche Infrastruktur? Erhöht ein Solarpark die Lebensqualität?

Zum Abschluss nehme ich Bezug auf die Gemeinderatsitzung vom 21.07.2020 und deren Veröffentlichung. Es wurde vom Bürgermeister dargestellt, dass die Verfahren zu den Solarparks Birkenfeld und Billingshausen verwaltungsrechtlich korrekt und den Vorgaben entsprechend durchgeführt wurde. Dennoch möchte ich hierzu einige kritische Gedanken äußern.

Wir leben in einer Zeit, in der selbst Kommunalpolitiker den Stellenwert sozialer Medien und des Internets erkannt haben.

Erfreulicherweise werden diese auch von der Gemeinde Birkenfeld zur schnellen information und Kommunikation mit der Bevölkerung regelmäßig genutzt Warum aber wurde ausgerechnet bei einem so weitreichenden Projekt nur der Mindeststandart an Kommunikation eingehalten?

Es wurde außerdem dargelegt, dass zwei Bürgerversammlungen geplant waren aber verschoben werden mussten. Die Corona-Pandemie legte Deutschland fast vollständig lahm. In dieser Zeit und mit dem Wissen, das keine Bürgerversammlung abgehalten werden konnte, wurde der Beschluss über die Änderung der Flächennutzung vom Gemeinderat getroffen. Warum konnte mit dieser Entscheidung nicht gewartet werden bis eine Bürgerversammlung nach Lockerung der Corona-Regeln wieder stattfinden konnte? Warum wurde diese Entscheidung ohne einen Ortstermin des Gemeinderates getroffen? Zumindest bei einem Ortstermin hätten sich die Damen und Herren vom Gemeinderat einen unmittelbaren und persönlichen Eindruck von den Auswirkungen bei der Solarparks machen können. Der Gemeinderat soll soweit möglich die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde vertreten. Hier sehe ich aber insbesondere die Interessen der im Neubaugebiet von Billingshausen lebenden nicht ausreichend gewürdigt und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Als ehemaliger Verkäufer der Grundstücke besteht meines Erachtens eine Sorgfaltspflicht der Gemeinde Birkenfeld gegenüber den dort lebenden Familien. In dieser Sitzung wurde auch erwähnt, dass es ein besonderes Anliegen der Gemeinde sei, junge Familien für sich zu gewinnen.

Mit diesen kritischen Gedanken möchte ich nun meine Stellungnahme beenden und Wünsche ihnen als Vertretern der Birkenfelder und Billingshäuser Bürgerinnen und Bürger, die Ruhe und Weisheit alle Argumente und Faktoren zu berücksichtigen, sie abzuwägen und in unser aller Interesse gute und tragbare Entscheidungen zu treffen.

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine stärkere optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die Aussagen zur Reflexion entstammen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz. Diese gibt vor, dass im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage, oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen ist (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand von ca. 590 m vom wesentlichen Planungsbereich zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird. Inwieweit eine Sicherheit für den Rückbau der Anlage hinterlegt wird ist nicht Gegenstand des Bauleitplanungsverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht abschließend behandelt werden. Dies kann nur auf der Basis eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Investor erfolgen.

Durch die Verlegung des Planungsgebietes wird die Einsichtigkeit von Seiten des Döllgrabens deutlich reduziert. Der Wahrnehmungsbereich im Umfeld des Hochweges wird ebenfalls deutlich reduziert.

Bezüglich einer finanziellen Absicherung des Rückbaus der Anlagen weist der Gemeinderat darauf hin, dass diesbezüglich entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Investor und der Gemeinde Birkenfeld erfolgen.

Die vorgebrachten Zweifel an der Seriosität des Investors sind nicht Gegenstand des Bauleitplanungsverfahrens und können daher im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht behandelt werden.

Ebenso können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Aussagen über direkte oder indirekte wirtschaftliche oder strukturelle Vorteile der Kommune getroffen werden. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Entsprechende Ortstermine haben stattgefunden sodass sich die Gemeinderäte der Situation bewusst waren.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin nicht für den geplanten Solarpark am Standort Birkenfeld und Billingshausen. Die Ackerflächen die für die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel weichen müssten, sind ein enormer Eingriff die die umweltgerechte Landwirtschaft. Sollen den noch mehr Produkte importiert werden?

Zudem stellt die Nähe zur Urspringen Straße auch Blendgefahr und Unfallgefahr durch Wildwechsel dar. Über die Lebensqualität der Bewohner in direkter Nähe und die Wertminderung der Häuser am Edelberg sollte nicht außer Acht gelassen werden. Ferner wird die Erschließung eines weiteren Baugebietes wohl keine schnellen Abnehmer finden.

Birkenfeld und Billingshausen hat in der Vergangenheit einen enormen Beitrag durch PV, Biogas und Hackschnitzelanlagen geleistet. Dies zeigt Potenzial die regenerativen Energien auszubauen und somit andere Energiekonzepte zu unterstützen. Ich wünsche mir, dass die Kritik am Standort in direkter Ortsnähe und die damit verbundenen Bedenken der Bürger nochmals in einer Informationsveranstaltung angehört werden.

Beschluss:

Von Seiten des Gemeinderates wurde eine deutliche Reduzierung des Planungsumfanges beschlossen.

Der Gemeinderat weist darauf hin dass, nach aktuellem Planungsstand, noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als ehr gering anzusehen.

Eine mögliche Blendwirkung im Umfeld der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen und daraus resultierende Maßnahmen wurden bereits in den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes berücksichtigt. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Aus demselben Grund ist auch nicht von einer verstärkten Gefährdung durch Wildwechsel gegenüber der derzeitigen Situation auszugehen.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne. Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Insbesondere durch die Verschiebung und Reduzierung der Sondergebietsfläche ist nach Meinung des Gemeinderates auch nicht von einer erheblichen Reduzierung der Lebensqualität für die Bevölkerung von Billingshausen auszugehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 22

Hiermit widerspreche ich dem Vorhaben den Solarpark in Billingshausen zu errichten. Folgende Punkte sprechen für mich als Bewohner Billingshausens dagegen:

1. Nähe zum Wohngebiet

Der geplante Solarpark ist in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand geplant. Dies ist bei Vorhaben dieser Größenordnung ein gravierender Einschnitt in das Ortsbild und somit die Wahrnehmung. Wir verschandeln hier unser Ortsbild auf Jahrzehnte, zumal der Solarpark nicht recht viel kleiner als der Ort selbst ist. Zudem wird vor der Blendwirkung von Großanlagen, selbst in der Bauleitplanung gewarnt!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Gleichzeitig wurde eine deutliche Verkleinerung des Planungsbereiches beschlossen. Ebenso wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen, im Zusammenhang mit der Verschiebung des Planungsbereiches, eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht wodurch die Auswirkungen auf das Ortsbild deutlich reduziert werden.

Die Aussagen zur Reflexion entstammen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz. Diese gibt vor, dass im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage, oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen ist (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein deutlich größerer Abstand zwischen dem Planungsbereich und der nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Vierfache bzw. Sechsfache überschritten wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

4. Wertverlust der Grundstücke

Durch die Dimension der Anlage und den einhergehenden, negativen, optischen Charakter, wird es schwierig sein potentielle Käufer für bereits hergestellte Häuser, sowie zukünftig erschlossene Grundstücke zu finden. Keiner möchte sein Haus in unmittelbarer Nähe zu einem Solarfeld errichten. Unabhängig ob Solar nun die „umweltfreundlichere“ Energiegewinnung ist. Dieser Effekt wirkt sich mindernd auf einen Verkaufspreis aus. Dies wirkt sich auch direkt auf die Kasse der Gemeinde aus.

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnungsanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5. Ackerfläche vs. Solarfeld

Die Umwidmung von potentiell landwirtschaftlich nutzbarem Ackerland zum Solarpark macht ökologisch keinen Sinn. Wir wollen gute und nachhaltig produzierte Lebensmittel, reduzieren aber die Ackerfläche und folglich den Ertrag.

Es gibt meiner Meinung nach genug Brachland im Bundesgebiet, welches nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann. z.B. alte Deponien, Flughäfen oder eben auch Dächer!

Manche Gemeinden gehen hier sogar einen Schritt weiter. Kein Neubau, gewerblich und privat, ohne PV Anlage auf dem Dach! (z.B. Pfaffenhofen, Bremen,...)

Beschluss:

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Der Gemeinderat weist darauf hin dass, nach aktuellem Planungsstand, noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als ehr gering anzusehen.

Gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" ist zudem davon auszugehen dass der vorliegenden Planungsbe- reich „bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel an- zubauen“ ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

4, Unzureichende Information

Bei solch brisanten Themen sollte stets die Bevölkerung eingebunden werden, da die- se die primär Leidtragenden sind! Hier können wir als Gemeinde durchaus für die Zu- kunft lernen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteili- gung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Ter- minvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegange- nen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der Vorwurf der unzureichenden Information wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

7. Seriosität des Planers

Die Firma 1 A-Solar hat ja bereits eine Bauchlandung hingelegt. Die Wahrscheinlich- keit dass dies erneut passiert ist ja nicht gerade gering, zumal es sich um eine 1- Mann-Firma handelt. Interessanterweise ist im Umkreis von der Firma 1 A-Solar kein einziger Solarpark aufgebaut, obwohl es dort im direkten Umfeld mehrere potentielle Stellen gibt (z.B. Ehemaliger US-Standortübungsplatz). Der Geschäftsführer hat nicht einmal selbst Solar auf seinem eigenen Hausdach, was mehr für Profitgier als für Um- weltbewusstsein spricht.

Beschluss:

Die vorgebrachten Zweifel an der Seriosität des Investors sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und können daher im Rahmen der Abwägung nicht behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

8. Profit vs. Nutzen

Gerade bei einem Bauprojekt dieser Tragweite kann ich mir nicht vorstellen, wie man dies

„ohne erkennbaren Nutzen“ für die Gemeinde und die Bevölkerung so ohne weiteres plant. Zumal dies ja nicht erzwungenermaßen geschieht.

Um beide Ortsteile mit Solarenergie zu versorgen, benötigen wir ein ca. 11 ha großes Solarfeld! Die geplante Anlage übersteigt dies um ein Vielfaches.

Wenn wir als Gemeinde „grün“ sein möchten, warum errichten wir nicht eine kleinere, angemessene Anlage in Eigenregie? Evtl. mit möglicher Bürgerbeteiligung. So hat jeder Einwohner etwas davon und nicht nur eine dubiose Firma und der Energiekonzern dahinter.

Beschluss:

Ebenso können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Aussagen über direkte oder indirekte wirtschaftliche oder strukturelle Vorteile der Kommune getroffen werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in kommunaler Hand, auch in Form einer Bürgerbeteiligung ist grundsätzlich denkbar und könnte z.B. auch auf kommunalen Einrichtungen verwirklicht werden. Grundsätzlich ist für die Deckung des allgemeinen Energieverbrauches die ausschließliche Versorgung der Gemeinde Birkenfeld mit Energie ausschließlich über die Errichtung von dachgestützten Photovoltaikanlagen nicht ausreichend bzw. zielführend. Hier wird auch auf die Stellungnahmen des Bund Naturschutz sowie auf die allgemeinen Aussagen der Bayerischen Staatsregierung verwiesen (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich wohne seit knapp einem Jahr in Billingshausen und habe vor kurzem von dem geplanten Solarpark erfahren. Ich lebe gerne in Billingshausen und genieße die Ruhe und Natur dieses schönen kleinen Ortes. Meine Joggingrunde würde mich, sollte das Projekt durchgeführt werden, ständig am riesigen Solarpark vorbei. Ich bin sehr verwundert, dass so eine große Anlage in nicht mal ein paar Hundert Meter vom Neubaugebiet entstehen soll. Über die Wertminderung der dort gebauten Häuser und dem Eingriff in den Lebensraum der Tiere, muss ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen.

Ich kenne Solarparks nur neben Autobahnen, hoch, unschön und ein Blick auf riesige dunkle Flächen. Schon auf meinem Nachhauseweg von Zellingen kommend, wird man diesen Fleck über Billingshausen sehen und dies kann wohl zukünftig nicht zu einer guten Lebensqualität der Bewohner führen.

Bedauerlich finde ich, dass es hierzu kaum Informationen seitens der Gemeinde und/oder eine Informationsveranstaltung gegeben hat. Dies wäre auf alle Fälle im Sinne der Gemeinschaft.

Es steht außer Frage, dass keiner auf Strom verzichten möchte, dennoch gibt es hier auch Alternativen (Dachanlagen, Nahwärmeversorgung usw.). Hier wäre sicherlich mit weniger „Gegenwehr“ zurechnen und eine Überlegung/Diskussion wert.

Ich hoffe, dass der Standort in direkter Ortsnähe und die vielen Bedenken der Bürger nochmals zum Nachdenken anregen und zu einem richtigen Handeln führen.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß Baugesetzbuch handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden sondern, nach Terminvereinbarung, auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der Vorwurf der unzureichenden Information wird zurückgewiesen.

Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer, an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 24

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität! Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung

der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu halten.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen? Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren.

Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr. Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschiedenen Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitete Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss. Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Ich würde mir hier mehr Transparenz und vor allem den Einbezug der Bürger zu einem früheren Zeitpunkt der Planung wünschen. Die reine Nennung einer Internetseite auf der sich die Bürger Informationen selbst beschaffen können, erachte ich als nicht ausreichend um Entscheidungen eines solchen Ausmaßes treffen zu können. Auch in Zeiten von Corona können durchaus Bürgerversammlungen unter der Einhaltung von Hygienevorschriften stattfinden!

Die hier aufgeführten Punkte stellen nur eine Auswahl möglicher Gegenargumente dar. Auf die Themen Naturschutz, Verdrängung von Lebensraum für Wildtiere, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendgefahr und Wildwechsel oder den Verlust von Ackerflächen möchte ich hier gar nicht näher eingehen. Denn dass bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Abstriche in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Es kann keine Lösung gefunden werden, mit der ALLE glücklich sind. Jedoch bin ich der Ansicht, dass eine Lösung gefunden werden sollte, mit der sich zumindest ALLE arrangieren können — und das scheint hier nicht der Fall zu sein!

Ich hoffe, dass möglichst viele Einwohner ihre Befürchtungen zum geplanten Bau dieses Solarparks vortragen und die Gemeinde ihre bereits getroffenen Entscheidungen nochmals überdenkt und gegebenenfalls revidiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt, eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleiher mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt darüber hinaus alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutzes ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde. Eine Überschneidung von möglichen Ortsumgehungsstrassen mit der Sondergebietsfläche im vorliegenden Gemarkungsbereich ist jedoch nicht anzunehmen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde, aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen, erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen. Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanungsverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar.

Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Vorwurf mangelnder Transparenz wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 25

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität! Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu halten.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen?

Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren.

Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr. Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschiedenen Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitet Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss. Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Ich würde mir hier mehr Transparenz und vor allem den Einbezug der Bürger zu einem früheren Zeitpunkt der Planung wünschen. Die reine Nennung einer Internetseite auf der sich die Bürger Informationen selbst beschaffen können, erachte ich als nicht ausreichend um Entscheidungen eines solchen Ausmaßes treffen zu können. Auch in Zeiten von Corona können durchaus Bürgerversammlungen unter der Einhaltung von Hygienevorschriften stattfinden!

Die hier aufgeführten Punkte stellen nur eine Auswahl möglicher Gegenargumente dar. Auf die Themen Naturschutz, Verdrängung von Lebensraum für Wildtiere, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendgefahr und Wildwechsel oder den Verlust von Ackerflächen möchte ich hier gar nicht näher eingehen. Denn dass bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Abstriche in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Es kann keine Lösung gefunden werden, mit der ALLE glücklich sind. Jedoch bin ich der Ansicht, dass eine Lösung gefunden werden sollte, mit der sich zumindest ALLE arrangieren können — und das scheint hier nicht der Fall zu sein!

Ich hoffe, dass möglichst viele Einwohner ihre Befürchtungen zum geplanten Bau dieses Solarparks vortragen und die Gemeinde ihre bereits getroffenen Entscheidungen nochmals überdenkt und gegebenenfalls revidiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt, eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der Ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleier mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt darüber hinaus alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutzes ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen.

Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde. Eine Überschneidung von möglichen Ortsumgehungsstrassen mit der Sondergebietsfläche im vorliegenden Gemarkungsbereich ist jedoch nicht anzunehmen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde, aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen, erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen. Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanungsverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Vorwurf mangelnder Transparenz wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 26

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität! Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu haften.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen? Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren.

Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr. Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschiedenen Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitet Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss.

Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Ich würde mir hier mehr Transparenz und vor allem den Einbezug der Bürger zu einem früheren Zeitpunkt der Planung wünschen. Die reine Nennung einer Internetseite auf der sich die Bürger Informationen selbst beschaffen können, erachte ich als nicht ausreichend um Entscheidungen eines solchen Ausmaßes treffen zu können. Auch in Zeiten von Corona können durchaus Bürgerversammlungen unter der Einhaltung von Hygienevorschriften stattfinden!

Die hier aufgeführten Punkte stellen nur eine Auswahl möglicher Gegenargumente dar. Auf die Themen Naturschutz, Verdrängung von Lebensraum für Wildtiere, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendefahr und Wildwechsel oder den Verlust von Ackerflächen möchte ich hier gar nicht näher eingehen. Denn dass bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Abstriche in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Es kann keine Lösung gefunden werden, mit der ALLE glücklich sind. Jedoch bin ich der Ansicht, dass eine Lösung gefunden werden sollte, mit der sich zumindest ALLE arrangieren können — und das scheint hier nicht der Fall zu sein!

Ich hoffe, dass möglichst viele Einwohner ihre Befürchtungen zum geplanten Bau dieses Solarparks vortragen und die Gemeinde ihre bereits getroffenen Entscheidungen nochmals überdenkt und gegebenenfalls revidiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbildes oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet. In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt, eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der Ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleiher mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen.

Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird. In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden. Die Gemeinde regt darüber hinaus alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutzes ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig. Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde. Eine Überschneidung von möglichen Ortsumgehungsstrassen mit der Sondergebietsfläche im vorliegenden Gemarkungsbereich ist jedoch nicht anzunehmen. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde, aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen, erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen. Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanungsverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Vorwurf mangelnder Transparenz wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 27

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir keine direkten Anwohner des geplanten Photovoltaikanlage sind, sprechen wir uns dennoch aus folgenden Gründen gegen die sehr dicht am Neubaugebiet „Edelberg“ geplante ca. 27 ha großen Anlage aus:

Die unmittelbare Nähe zum Neubaugebiet Edelberg und die damit verbundene Blendwirkung auf die Anwohner und die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Staatsstraßen

Die Wohnqualität für den gesamten Ort wird gemindert, ebenso die Werte der Haus und Grundstücke

Von Zellingen kommend blickt man schon von weitem auf diesen riesigen „Schandfleck“

Eine erhöhte Gefahr des Wildwechsels auf der Billingshauser Straße zwischen Urspringen und Billingshausen

Der streng geschützte Rot- und Schwarzmilan und die Feldlerchen Population durch Verbauung des Jagdreviers und Blendwirkung aus der Luft.

Wir möchten aber betonen, daß wir grundsätzlich nicht gegen umweltfreundlich stromproduzierende Anlagen sind.

Und freuen uns, wenn es eine Informationsveranstaltung für die Bürger geben wird.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die veränderte Lage des Planungsbereichs ein größerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig wird durch die bestehenden Bewuchsstrukturen eine weitgehende optische Abschirmung der Sondergebietsfläche gegenüber der Wohnbaufläche erreicht.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Der Gemeinderat geht davon aus dass bei der angesprochenen „angrenzenden Staatsstraße“ die Gemeindeverbindungsstraße gemeint ist. Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Aus demselben Grund ist auch nicht von einer verstärkten Gefährdung durch Wildwechsel gegenüber der derzeitigen Situation auszugehen.

Gemäß der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Die Beurteilung des Vorkommens und der Berücksichtigung von besonders geschützten Arten innerhalb des Planungsgebietes erfolgt im Rahmen des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der als Anlage Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Dieser Fachbeitrag wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von der Unteren Naturschutzbehörde als zuständiger Fachbehörde geprüft und bewertet. Auf die Aussage der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 28

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2017 sind wir von Waldbrunn in unser neu gebautes Haus im Neubaugebiet von Billingshausen gezogen. Ein wesentlicher Grund, dass wir hier in dieser ländlichen Gegend ein Grundstück gekauft haben, war vor allem die Ruhe, die herrliche Umgebung und die Natur. Vor einiger Zeit musste ich nun erfahren, dass in direkter Nähe unseres Neubaugebiets ein Solarpark auf 27 Hektar Fläche entstehen soll. Das macht mich fassungslos und wirft viele Fragen auf

Es gab in der Vergangenheit keinerlei Bürgerbefragung oder eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema und ich fühle mich, vor allem als Neubürger in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem Gebiet, hier sehr übergangen. Ich frage mich ernsthaft, wie man auf die Idee kommen kann eine derart große Solaranlage so nah an ein Wohngebiet zu bauen. Vor allem die Häuser am Randgebiet werden immer diesen unansehnlichen „Klotz“ vor Augen haben. Und es ist keineswegs so, dass nur „untergeordnete Fenster“ dieser Häuser in die Richtung des geplanten Solarparks weisen, wie in der Sichtfeldanalyse unterstellt wird... Das sind Küchen-, Essbereich-, und auch Wohnzimmerfenster, die in diese Richtung gehen und überdies die Terrassen von den Häusern!

Ich gehe in meiner Freizeit regelmässig joggen, vor allein den Döllgraben entlang und weiter hinter in das Gebiet zwischen den Feldern, welches auch von Spaziergängern ständig genutzt wird. Mit der geplanten Anlage wäre dieses Gebiet auf Jahrzehnte verdorben, weil wer geht schon gern an einem Solarpark spazieren. Ganz zu schweigen von den Ackerflächen, die verloren gehen würden. Gerade in Zukunft sind wir auf diese Ackerflächen, die die Grundlage für Nahrungs- und Futtermittel darstellen, angewiesen.

Auch aus ökologischer Sicht kann eine Anlage in der Größenordnung bedenklich sein, da je nach Hersteller nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe verbaut werden (z.B. Cadmium). Spätestens bei einer unsachgemäßen Entsorgung oder Beschädigung können giftige Schwermetalle in die Umwelt gelangen und die Böden auf lange Zeit vergiften.

Auch wirft sich mir die Frage auf, was eigentlich geschieht, sollte die Firma insolvent gehen?

Hätte ich im Vorfeld von diesen Plänen gewusst, hätte ich hier kein Grundstück gekauft und all meine Energie und Geld in mein Haus gesteckt.

Ich komme immer mehr zu der Annahme, dass dieses Projekt hauptsächlich den Investoren und den Verpächtern der Äcker dient, und nicht der Allgemeinheit oder der Natur und ich appelliere an den von uns gewählten Gemeinderat und Bürgermeister Achim Müller sich stattdessen für kleinere dezentrale Energiekonzepte einzusetzen!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Die Verwendung von cadmiumhaltigen Modulen erfolgt nur bei sogenannten Dünnschichtmodulen. Diese besitzen einen deutlich geringeren Wirkungsgrad, sodass für die Erzeugung der gleichen Menge Strom derzeit ca. die 1,5 bis 2 fache Modulfläche benötigt wird. Somit ist nicht von einem Einsatz von Dünnschichtmodulen innerhalb des Planungsbereiches auszugehen. Die üblichen mono- und polykristallinen Solarmodule besitzen derzeit noch bleihaltige Lötverbindungen. Bei einer Beschädigung der Module kann eine Ausschwemmung von Blei an der Bruchkante entstehen. Diese ist jedoch als so gering anzunehmen, dass eine relevante Verseuchung des Bodens auszuschließen ist.

Inwieweit eine Sicherheit für den Rückbau der Anlage hinterlegt wird, ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht abschließend behandelt werden. Dies kann nur auf der Basis eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Investor erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 29

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgerin des Neubaugebietes habe ich vor kurzem von dem geplanten Solarpark in Billingshausen erfahren. Seit 3 Jahren lebe ich nun in diesem kleinen Dorf und fühle mich hier sehr wohl. Auch wenn der Ort an Infrastruktur nicht viel zu bieten hat, genieße ich hier die Ruhe und vor allem die Natur.

Von daher bin ich entsetzt, dass nun ein Solarpark in diesem Ausmaß in unmittelbarer Nähe des Neubaugebietes gebaut werden soll, nur ein paar hundert Meter von den ersten Häusern entfernt!

Damit würde ein für die Bewohner Billingshausens wichtiges Freizeit- und Naherholungsgebiet verloren gehen, das für Spaziergänge und den Aufenthalt in der Natur, sowie dem Abschalten vom Arbeitsalltag häufig genutzt wird.

Ich fände es bedauerlich wenn die Kinder von Billingshausen nicht mehr in einer unberührten Landschaft und Natur aufwachsen könnten, in der sie spielen, forschen und auf Entdeckungsreise gehen können.

Dieses ganze schöne Gebiet soll stattdessen einer dunklen unansehnlichen Fläche aus Solarzellen weichen, womöglich umgeben von Stacheldrahtzäunen?

Darüber hinaus würde dies zu einem enormen Eingriff in den Lebensraum der dort lebenden Wildtiere führen und Unfallrisiken durch Wildwechsel durch die Nähe zur Verbindungsstraße nach Urspringen erhöhen.

Wir brauchen die Ackerflächen auch in Zukunft für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, da eine umweltgerechte Landwirtschaft zukünftig mehr fruchtbare Flächen benötigen wird. Sollen hierfür dann noch mehr Wälder gerodet werden, da es nicht mehr genug Flächen gibt bzw. diese von riesigen Solarparks besetzt sind? Außerdem möchte ich mit Nachdruck darauf hinweisen, dass ein Solarpark dieser Größenordnung einen gravierenden Eingriff in die ländliche Kulturlandschaft darstellt und unsere schöne Natur und Umgebung auf Jahrzehnte verschandeln wird.

Schon auf dem Nachhauseweg von Zellingen kommend, wird man dieses Projekt von Weitem sehen können. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies zur Lebensqualität der Anwohner beitragen wird.

Darüber hinaus führt dieser Solarpark zu einer Wertminderung meines Hauses und der anderen bereits bebauten Grundstücke und wird kaum dazu beitragen dass die Grundstücke des noch zu erschließenden Baugebietes zügig Abnehmer finden.

Ich hätte hier kein Grundstück gekauft und mein Haus darauf gebaut, hätte ich im Vorfeld davon gewusst! Gerade die Familien der Randhäuser werden von ihren Häusern und Terrassen aus dieses riesige Solarfeld in unmittelbarer Nähe immer vor Augen haben! Wir haben alle unsere Zeit, Geld und Herzblut in unsere Häuser gesteckt, in der Annahme unser Leben hier in diesem kleinen idyllischen Ort mit schöner Umgebung verbringen zu können...

Derart nah an diesem Ort nun einen Solarpark zu planen ist ein absolutes Unding!

Überhaupt bin ich sehr verwundert, dass es hierzu bisher keinerlei Informationsveranstaltung oder ähnliches gegeben hat, um die Bürger ausreichend zu informieren und Sorgen und Fragen anzuhören. Ich fühle mich hier, vor allem auch als Neubürger, sehr übergangen und nicht informiert.

Ich habe den Eindruck, dass dieser Solarpark hauptsächlich den Investoren dient, aber nicht den Bürgern, geschweige denn der Natur und ich hoffe sehr, dass sich der von uns gewählte Gemeinderat stattdessen für kleinere dezentrale Energiekonzepte (wie z.B. Dachanlagen, Nahwärmeversorgung..) einsetzt.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Dennoch wurde gleichzeitig eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erreicht.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Gleichzeitig erfolgt eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen. Somit ist eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild gegeben.

Durch die Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine verstärkte Gefährdung durch Wildwechsel gegenüber der derzeitigen Situation ausgeschlossen werden kann.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden sondern, nach Terminvereinbarung, auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 30

Der Solarpark soll nicht kommen: Das ist Blöd.- Sonst können wir keine Tiere mehr sehen.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken. Somit befindet sich zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der geplanten Freifeld-Photovoltaikanlage ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m der als Beobachtungsraum für Tiere dienen kann. Somit ist zwischen der Ortsbebauung und der Photovoltaikanlage genug Platz für eine weiterhin mögliche Beobachtung der Tierwelt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 31

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die im Flächennutzungsplan angegebene geplante Fläche für den Solarpark ist durch die Ortsnähe und der Hanglage entlang der Ortsverbindung Urspringen-Billingshausen abzulehnen.

Solaranlagen auf Gebäuden, und auf versiegelten Flächen sind wesentlich sinnvoller und verträglicher und es ist von der Bayerischen Regierung geplant diese ab 2021 vorzuschreiben.

Mit unseren Äckern sollte hingegen sehr sorgfältig umgegangen werden.

Die Bonität in Billingshausen liegt in zentralen Bereichen bei Ackerqualität 62-70 und in Birkenfeld in großen Teilen bei 61-74, daher sind diese Flächen in beiden Ortsteilen auf Hinweis des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren nur bedingt für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage geeignet. Die Flächen sollten der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung stehen, um Lebensmittel regional zu erzeugen.

Fehlende Flächen zur Lebensmittelerzeugung hierzulande werden durch Abholzungen im Regenwald ausgeglichen, das können wir nicht verantworten.

Daher lehne ich die Planungen für die Freifeldphotovoltaikanlagen in Billingshausen, sowie auch in Birkenfeld ab.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 32

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die im Flächennutzungsplan angegebenen geplante Fläche für den Solarpark ist durch die Ortsnähe und der Hanglage entlang der Urspringer Straße sehr kritisch zu betrachten:

nur 200 Meter von der Wohnbebauung entfernt, Exponierte Lage, hohe Bonität, Äcker stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Erzeugung von Lebensmitteln zur Verfügung, exponentielle Erhöhung der Unfallgefahr auf der Urspringer Straße, Blendwirkungen, Verlust der Erholungsqualität im Gebiet.

Zudem sind Solaranlagen auf Gebäuden, und auf versiegelten Flächen wesentlich sinnvoller und verträglicher, diese sollten daher auch in der Gemeinde Birkenfeld gefördert und umgesetzt werden.

Weitere Gründe: Da die Bonität in Billingshausen in zentralen Bereichen bei Ackerqualität bei 62-70 liegt und in Birkenfeld in großen Teilen bei 61-74 sind die Flächen in beiden Ortsteilen auf Hinweis des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren nur bedingt für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage geeignet. Daher bin ich der Meinung die Flächen sollten der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung stehen und bodenschonend, den neuesten Vorgaben gemäß bewirtschaftet werden, um Lebensmittel im eigenen Land zu erzeugen. Zumal die geplante B26n, ebenfalls Flächenverluste mit sich bringen wird.

Fehlende Flächen zur Lebensmittelerzeugung hierzulande werden durch Abholzungen im Regenwald ausgeglichen, das können wir nicht verantworten.

Daher lehne ich die Planungen für die Freifeldphotovoltaikanlagen in Billingshausen, sowie auch in Birkenfeld ab.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Gleichzeitig erfolgt eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen. Somit ist eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild gegeben.

Gemäß der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu.

Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Durch die Verschiebung des Planungsraumes werden Bereiche, die für die Erholung der Bevölkerung relevant sind, nur noch geringfügig durch die Sondergebietsfläche tangiert. Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen auszugehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik), ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen. Gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" ist zudem davon auszugehen dass der vorliegenden Planungsbereich *„bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen“* ist.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 33

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter und Gemeinderäte Birkenfeld/Billingshausen

aus folgenden Gründen lehnen wir den geplanten Solarpark in Billingshausen ab:

Billingshausen ist ein kleines Dorf und es gibt nur wenige Wege, die man zum Spaziergang, Sport treiben etc. nutzen kann. Auf fast jedem dieser Wege würde man dann zukünftig auf die riesige schwarze Fläche in der Landschaft schauen. Dies verschlechtert das Ortsbild enorm und setzt den Erholungswert herab.

- Eine Blendgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.
- 27 Hektar landwirtschaftliche Fläche stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Verfügung.
- das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird für neue Mitbürger unattraktiv.
- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn- und Lebensqualität

Wir sagen „JA“ zu erneuerbaren Energien, aber dann bitte so, dass das schöne Ortsbild erhalten bleibt!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch das gleichzeitig abrücken von der Ortsbebauung und die deutlich bessere Abschirmung der Sondergebietsfläche durch die bestehenden Waldstrukturen ist eine erheblich geringere Einsichtigkeit vom Ortsrand gegeben. Hierdurch werden gleichzeitig die wesentlichen erholungsrelevanten Bereiche im Umfeld der Ortsbebauung freigehalten.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder, wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen relevant reduziert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 34

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter und Gemeinderäte Birkenfeld/Billingshausen

aus folgenden Gründen lehnen wir den geplanten Solarpark in Billingshausen ab:

Billingshausen ist ein kleines Dorf und es gibt nur wenige Wege, die man zum Spaziergang, Sport treiben etc. nutzen kann. Auf fast jedem dieser Wege würde man dann zukünftig auf die riesige schwarze Fläche in der Landschaft schauen. Dies verschlechtert das Ortsbild enorm und setzt den Erholungswert herab.

- Eine Blendgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.
- 27 Hektar landwirtschaftliche Fläche stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Verfügung.
- das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird für neue Mitbürger unattraktiv.
- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn- und Lebensqualität

Wir sagen „JA“ zu erneuerbaren Energien, aber dann bitte so, dass das schöne Ortsbild erhalten bleibt!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch das gleichzeitig abrücken von der Ortsbebauung und die deutlich bessere Abschirmung der Sondergebietsfläche durch die bestehenden Waldstrukturen ist eine erheblich geringere Einsichtigkeit vom Ortsrand gegeben. Hierdurch werden gleichzeitig die wesentlichen erholungsrelevanten Bereiche im Umfeld der Ortsbebauung freigehalten.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder, wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen. Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen relevant reduziert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 35

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter und Gemeinderäte Birkenfeld/Billingshausen

aus folgenden Gründen lehnen wir den geplanten Solarpark in Billingshausen ab:

Billingshausen ist ein kleines Dorf und es gibt nur wenige Wege, die man zum Spaziergang, Sport treiben etc. nutzen kann. Auf fast jedem dieser Wege würde man dann zukünftig auf die riesige schwarze Fläche in der Landschaft schauen. Dies verschlechtert das Ortsbild enorm und setzt den Erholungswert herab.

- Eine Blendgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.
- 27 Hektar landwirtschaftliche Fläche stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Verfügung.
- das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird für neue Mitbürger unattraktiv.
- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn- und Lebensqualität

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch das gleichzeitig abrücken von der Ortsbebauung und die deutlich bessere Abschirmung der Sondergebietsfläche durch die bestehenden Waldstrukturen ist eine erheblich geringere Einsichtigkeit vom Ortsrand gegeben. Hierdurch werden gleichzeitig die wesentlichen erholungsrelevanten Bereiche im Umfeld der Ortsbebauung freigehalten.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder, wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen

(Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen relevant reduziert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 36

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter und Gemeinderäte Birkenfeld/Billingshausen

aus folgenden Gründen lehnen wir den geplanten Solarpark in Billingshausen ab:

Billingshausen ist ein kleines Dorf und es gibt nur wenige Wege, die man zum Spaziergang, Sport treiben etc. nutzen kann. Auf fast jedem dieser Wege würde man dann zukünftig auf die riesige schwarze Fläche in der Landschaft schauen. Dies verschlechtert das Ortsbild enorm und setzt den Erholungswert herab.

- Eine Blendgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.
- 27 Hektar landwirtschaftliche Fläche stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Verfügung.
- das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird für neue Mitbürger unattraktiv.
- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn- und Lebensqualität

Wir sagen „JA“ zu erneuerbaren Energien, aber dann bitte so, dass das schöne Ortsbild erhalten bleibt!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch das gleichzeitig abrücken von der Ortsbebauung und die deutlich bessere Abschirmung der Sondergebietsfläche durch die bestehenden Waldstrukturen ist eine erheblich geringere Einsichtigkeit vom Ortsrand gegeben. Hierdurch werden gleichzeitig die wesentlichen erholungsrelevanten Bereiche im Umfeld der Ortsbebauung freigehalten.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder, wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen relevant reduziert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 37

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter und Gemeinderäte Birkenfeld/Billingshausen
aus folgenden Gründen lehnen wir den geplanten Solarpark in Billingshausen ab:

Billingshausen ist ein kleines Dorf und es gibt nur wenige Wege, die man zum Spaziergang, Sport treiben etc. nutzen kann. Auf fast jedem dieser Wege würde man dann zukünftig auf die riesige schwarze Fläche in der Landschaft schauen. Dies verschlechtert das Ortsbild enorm und setzt den Erholungswert herab.

- Eine Blendgefahr kann nicht ausgeschlossen werden.

- 27 Hektar landwirtschaftliche Fläche stehen für Jahrzehnte nicht mehr zur Verfügung.
- das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird für neue Mitbürger unattraktiver.
- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn- und Lebensqualität

Wir sagen „JA“ zu erneuerbaren Energien, aber dann bitte so, dass das schöne Ortsbild erhalten bleibt!

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch das gleichzeitig abrücken von der Ortsbebauung und die deutlich bessere Abschirmung der Sondergebietsfläche durch die bestehenden Waldstrukturen ist eine erheblich geringere Einsichtigkeit vom Ortsrand gegeben. Hierdurch werden gleichzeitig die wesentlichen erholungsrelevanten Bereiche im Umfeld der Ortsbebauung freigehalten.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder, wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen relevant reduziert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 38

Sehr geehrte Herr Bürgermeister Achim Müller,
sehr geehrte Gemeinderäte,
hiermit möchte ich Stellung zum geplanten Solarpark Billingshausen beziehen.

Grundsätzlich unterstütze ich erneuerbare Energien jedoch sollte ein Solarpark mit diesem Ausmaß an dem geplanten Standort gut überlegt sein.

Kritisch sehe ich, dass der Solarpark in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet steht. Billingshausen ist Natur pur. Alle Bewohner ziehen es vor in einem ländlichen Idyll zu leben ohne Kindergarten, ohne Schule, ohne Ärzte oder Einkaufsmöglichkeiten vor Ort. Ist es nicht widersprüchlich einen Solarpark direkt an das Dorf angrenzend zu pflanzen? Die Attraktivität unseres Dorfes ist durch fehlende soziale Infrastruktur schon geschmälert was bewirkt ein Solarpark an das Neubaugebiet angrenzend für zukünftige Bauinteressenten oder die nächste Generation (Thema Landflucht)?

Wäre ein Standort der nicht direkt in Verbindung mit dem Dorf Bild erscheint sinnvoller? Zwischen Hettstadt und Roßbrunn existiert ein Solarpark und dieser ist weit ab von Wohngebiet oder Dorf Bild. Er ist so angelegt, dass Autofahrer oder Anwohner nicht geblendet werden.

Wäre es nicht eine Überlegung sich zu fragen wo man die Zukunft für Billingshausen sieht. Der regionale (Öko-) Landbau der in der Hand der jungen Generation ist, mit innovativen Ideen und Visionen für klimafreundlichen Anbau sollte gestärkt und unterstützt werden und sich nicht im Kampf um Anbaufläche mit einem Solarpark ringen müssen.

Wäre es nicht eine Überlegung einen anderen Weg zu unterstützen um erneuerbare Energien zu verwirklichen? Attraktive Alternativen zu finden die Bewohner dazu motiviert erneuerbare Energien umzusetzen? So wie z.B. Ministerpräsident Söder verpflichtend Photovoltaik auf Neubauten vorgeschlagen hat.

Ich bitte Sie als Verantwortliche, denen wir unser Verantwortung für unser Dorf anvertraut haben, die Pro und Contras der Stellungnahmen in Ihre Überlegungen mit einfließen zu lassen, und zum Wohle Billingshausen zu entscheiden.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Somit ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlagen als eher gering anzusehen.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich.

Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 39

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,
sehr geehrte Damen u. Herren Gemeinderäte.

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Billingshausen" u. der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freifeld-Photovoltaikanalge" nordöstlich des Ortsbereichs in den Flurbereichen „Hönigshöhe / Edelberg / Steinrück" auf einer Fläche von über 27 ha , in unmittelbarer Nähe des Wohngebietes „Edelberg".

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung lehne ich die Realisierung dieser Freifeld-Photovoltaikanlage an dieser markanten, allseitig einsehbaren höchsten Erhebung von Billingshausen mit nachfolgender Erläuterung ab u. bitte den Gemeinderat von dem Vorhaben an dieser Stelle Abstand zu nehmen.

Im Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 BauGB zu diesem Bebauungsplan werden nachfolgende Feststellungen getroffen:

Hohe Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Landschaft zu erwarten. (Seite 36)

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gegeben, die nicht zu unterbinden sind. Insbesondere aus der Wohnbebauung südlich des Planungsbereiches ist eine Einsehbarkeit gegeben. (S.22)

Durch die dunkle Oberfläche der Photovoltaikmodule ist eine verstärkte Wärmeabsorbierung gegenüber einer stärkeren Wärmereflexion bei hellen Oberflächen gegeben. (5.21) Das Landschaftsbild ist ein charakteristisches Merkmal und prägt den Menschen und dessen Heimat. Im Sinne zukünftiger Generationen ist mit dem Landschaftsbild verantwortungsvoll umzugehen. (S.23 Als relevante Auswirkungen ist von Reflexionen bei extremen Sonnenständen und elektromagnetischen Feldern durch den Betrieb der Wechselrichter u. Trafostationen auszugehen. (5. 24) Im nordöstlichen Randbereich zur Gemeindeverbindungsstraße ist durch die Ausrichtung der Solarmodule bei extremen Sonnenständen eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch Lichtreflexionen nicht auszuschließen. Durch geplante Sichtschutzbepflanzung (fehlt teils im Plan) werden primär „nur" Fahrer von LKW beeinträchtigt.

Gleichzeitig ist durch die großräumige Einfriedung eine Einschränkung des Feldlebensraumes für Großtiere anzunehmen. (S. 36)

Die Bewertung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch u. Gesundheit werden im Umweltbericht abschließend als gering gewertet. (S.27)

Dies ist aus den vorgenannten Fakten des Berichtes nicht nachzuvollziehen.

Die Sichtfeldanalyse zeigt von vielen Beurteilungspunkten negative Auswirkungen die textlich wie folgt beschrieben werden:

1 Der Planungsbereich ist von den Grundstücken der bestehenden Wohnbausiedlung weiträumig einsehbar. Somit ist eine subjektive Störung des Wohlbefindens der Anwohner nicht auszuschließen.

2 Von Seiten der Endbebauung der Straße „Edelberg“ u. insbesondere von der neu entstandenen Bebauung nordwestlich der Straße „Im Eichelberg“ ist eine deutliche Einsehbarkeit des Planungsbereiches gegeben. Eine vollständige Abschirmung (durch geplante Sichtschutzbepflanzung ?) ist aufgrund der vorliegenden Geländestrukturen nicht sinnvoll umsetzbar.

3 Der erholungsrelevante Bereich entlang des Döllgrabens wird durch Sichtschutzbepflanzung erheblich gestört.

4 Durch die erhöhte Lage der Zellinger Straße (St 2299) ist eine deutliche Einsehbarkeit des Planungsbereichs gegeben. Zur Abminderung wird davon ausgegangen das Erholungsräume u. Freisitze auf der zur Staatsstrasse abgewandten Seite ausgerichtet sind u. daher keine Sichtverbindung zwischen Freisitzen u. geplanter Freifeld-Photovoltaikanlage besteht.

6 Eine weiträumige Wahrnehmung der Freifeld-Photovoltaikanlage vom Spazierweg ist gegeben. Hier werden zur Abminderung Vorbelastungen wegen Windenergieanlagen die am Horizont kaum wahrnehmbar in 6 km Entfernung stehen erwähnt. ???

7 Von diesem markanten Aussichtspunkt ist eine deutliche Einsehbarkeit gegeben. Zur Abminderung wird der fehlende Ausbau eines Rundwanderweges angezeigt. ???

8 Aussichtspunkt Festhalle. Die geplante Freifeld-Photovoltaikanlage ist von diesem Sichtpunkt deutlich einsehbar. Zur Abminderung wird hier angenommen, das durch die nutzungsbedingten Strukturen nicht von einem erholungsrelevanten Bereich mit längerer Verweildauer auszugehen ist. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. ????

In der Zusammenfassung wird eine deutliche Wahrnehmbarkeit der Freifeld-Photovoltaikanlage angenommen, die sich jedoch ausschließlich auf den direkten Ortsrandbereich konzentriert, so dass nur eine geringe Anzahl von Anwohnern betroffen ist.

Dies ist auch im Hinblick auf den noch geplanten Ausbau der Straße am Eichelberg mit Ausweisung weiterer Bauplätze in diesem Baugebiet sehr bedenklich u. für den Marktwert der gemeindlichen Bauplätze sicher nicht förderlich.

Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll, gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Große Flächen der Region sollen unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraftwerke auf das Landschaftsbild bleiben. Nicht geeignete Standorte für Photovoltaikanlagen sind weithin einsehbare Landschaftsteile.

Dies ist bei diesem Vorhaben der Fall !

Ferner wird in der Begründung zum Vorentwurf darauf verwiesen, das im südlichen bzw. südwestlichen Randbereich eine Tangierung mit Bereichen die eine hohe Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung besitzen vorliegt.

Desweiteren weist der zentrale Teilbereich Ackerwertzahlen zwischen 62 und 70 auf. Somit ist hier die Ertragsfähigkeit als hoch zu bewerten.

Aus vorgenannten Gründen lehne ich dieses Vorhaben an diesem Standort ab.

Die untersuchten Planungsalternativen (Seite 12) sind aus meiner Sicht unvollständig!

Für den Bereich Billingshausen wurden 4 Standorte geprüft, wobei die Nr. 1 u. 4 aufgrund der hohen Ackerwertzahlen u. der geplanten Trasse der B26n ungeeignet sind.

Der Bereich südlich des Neubergs (mit gleicher Hangausrichtung u. Ortsnähe wie das geplante Vorhaben u. vom Ort nicht einsehbar) wurde unverständlicherweise nicht in der Alternativflächenprüfung aufgenommen.

Abschließend noch eine Pressemitteilungen (Main Post) von anderen geplanten Solarparks.

Arnstein 01.07.20 Fachfirmen rennen mir zurzeit förmlich die Bude ein", klagte der Bürgermeister. Nachdem die bisher geltende Beschränkung für entsprechende Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen aufgeweicht wurde, wächst das Interesse dafür enorm. Der einst so hochgelobte Solarpark Erlasee hat in all den Jahren der Stadt nicht einen Cent an Gewerbesteuer eingebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis und verweist auf seine vorausgegangene Beschlussfassung wonach, entgegen der Forderung des Landratsamtes, der Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abgerückt wird.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Entsprechend den allgemeinen Expertenaussagen des Arbeitskreis Baubiologie Mainfranken e.V. ist von den Solarmodulen nur von einer geringen Entstehung von elektromagnetischen Feldern auszugehen. Diese werden z.B. bei dachgestützten Anlagen durch die Dachkonstruktion abgeschirmt. Somit ist bei dem vorliegenden wesentlich größeren Abstand zu Freifeld-Photovoltaikanlagen ebenfalls nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Relevant ist die Entstehung von elektromagnetischen Feldern im direkten Umfeld der Wechselrichter. Hier wird empfohlen sich nicht dauerhaft im Umfeld von 1,00 m diese Wechselrichter aufzuhalten. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Abstände ist somit auch ein dauerhafter Aufenthalt im direkten Umfeld der Einfriedung der Freifeld-Photovoltaikanlage als unbedenklich anzusehen.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Durch die offene Struktur der Aufständigung ist auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Luftaustausches auszugehen, zumal es sich bei den überwiegenden Bereichen des Planungsgebietes nicht um Kaltluftentstehungsgebiete handelt. Gemäß der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100 m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Durch die Verschiebung des Planungsbereiches wird eine teilweise optische Abschirmung der Sondergebietsfläche durch bestehende Waldstrukturen erreicht. Daraus entsteht auch eine Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch die Verschiebung des Planungsbereiches wird eine teilweise optische Abschirmung der Sondergebietsfläche durch bestehende Waldstrukturen erreicht.

Der Gemeinderat weist darauf hin dass, nach aktuellem Planungsstand, ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Somit ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlagen als eher gering anzusehen.

Vor diesem Hintergrund ist auch nur ein geringer Verlust an Lebensraum für wildlebende Großtiere anzunehmen, zumal sich im Randbereich der Sondergebietsflächen offen zugängliche Grünflächen befinden die den Großtieren, unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung das ganze Jahr Äsungs- und teilweise Deckungsmöglichkeiten bieten.

Der Bereich des „Neubergs“ wurde bewusst nicht als Alternativfläche herangezogen da es sich hier um einen Bereich handelt, der für einen potentiellen Trassenverlauf einer Ortsumgehungsstraße herangezogen werden kann.

Da die geplante Trasse der B 26n nur einen relativ schmalen Korridor in Anspruch nimmt, ist im Umfeld eine Alternativfläche möglich und wurde deshalb an den potentiellen Standorten 1 und 4 näher untersucht.

Bezüglich der gesonderten Aussagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Beschlussfassung zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 40

Widerspruch: Bebauungsplan Solarpark Billingshausen

Ich widerspreche fristgerecht der Erstellung des Bebauungsplan Solarpark Billingshausen. Als Bewohner der Gemeinde Billingshausen bin ich unmittelbar von der geplanten Ausstellung betroffen und widerspreche dieser daher mit folgender Begründung:

Durch den viel zu nahen Standort an das neu erstellte Wohnbaugebiet „Am Döllgraben“ bzw. „Im Eichelberg“, wird die Wohn- und Lebensqualität der direkten und naheliegenden Anwohner um ein Vielfaches eingeschränkt. Der Wunsch von Naturnahem Leben und bauen in einer Umgebung in der Kinder noch Stressfrei aufwachsen können wird durch den Bau des Solarparks in Billingshausen zerstört.

Viele Anwohner haben sich gerade wegen der Naturnahen Landschaft für einen Neubau in Billingshausen entschieden. Sie nehmen dadurch viele andere Unannehmlichkeiten gerne in Kauf. (Weite Anfahrtswege zur Arbeitsstelle, keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort, Arztbesuche nur mit dem Auto usw.) Trotzdem haben Sie sich für den Bau hier in Billingshausen entschieden, durch den Solarpark werden die vielen positiven Aspekte die unser Ort zu bieten hat fast völlig zunichte gemacht.

Auch die Wertminderung der großenteils vor kurzem neu Erstellten Wohnhäuser wird sich deutlich auf die evtl. Verkaufspreise niederschlagen, bzw. ist es fraglich ob sich Wohnhäuser in einer direkten Nähe zu einem Solarpark in dieser Größe überhaupt noch verkaufbar sind.

Auch für die Gemeinde Birkenfeld sind finanzielle Einbußen nicht von der Hand zu weisen, die Bauplätze des noch nicht fertiggestellten Ringschluß des Baugebietes „Am Döllgraben“ (min. noch 6 weitere geplante Bauplätze) werden durch den Bau des Solarparks nicht mehr oder nur zu minderwertigen Preisen verkaufbar sein.

Die Gemeinde Birkenfeld finanziert sich großteils über die Einkommensteuerumlage von den ortsansässigen Gemeindemitgliedern, durch so einen großen Einschnitt in das Naturnahe Leben durch den Solarpark in unserer Gemeinde werden sich gerade viele Junge Menschen die im Arbeitsleben stehen nicht mehr für einen zu Zug in unsere Gemeinde entscheiden! Somit ist der Wegfall der Einkommensteuerumlage garantiert.

Auch der direkte Nutzen der Gemeinde Birkenfeld durch den Bau des Solarparks ist aus meiner Sicht nicht gegeben. Da fast alle einbezogenen Grundstücke in Privater Hand sind (bis auf die Bauschuttdeponie, welche zur Zeit noch nicht bebaut werden kann), Pachtzahlungen oder andere Ausgleichszahlungen werden Ausschließlich an die Grundstückseigentümer geleistet und dienen nicht dem Wohl der Gemeinde.

Blendeinwirkung für die Bürger in Billingshausen, und dem vorbei fahrenden Verkehr ist nicht von der Hand zu weisen und werden im Gutachten des Fachplaners nicht ausgeschlossen. Der direkt durchlaufende Verkehr der Ortsverbindungstraße Billingshausen — Urspringen und der Verkehr der Staatsstraße 2299 können durch den Solarpark direkt beeinträchtigt werden, die dadurch entstehende Unfallgefahr ist nicht unerheblich und kann auch nicht durch angrenzende Zaun und Heckenanlagen verhindert werden.

Wie auch von unserer Landesregierung vor kurzem mitgeteilt wurde, sollte die dezentralen Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung weiter vorangetrieben werden. Dachanlagen und Wohnhausdächer stehen in angemessener Zahl zur Verfügung um zur umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Erzeugung unserer Energie beizutragen.

Ich fordere Sie auf, die Entscheidung einem Bau des Solarpark in Billingshausen zuzustimmen zu überdenken.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsbereiches von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Durch die Verschiebung des Planungsbereiches wird eine teilweise optische Abschirmung der Sondergebietsfläche durch bestehende Waldstrukturen erreicht.

Durch die Verschiebung und stärkeren Abschirmung der Sondergebietsfläche geht der Gemeinderat auch nicht davon aus, dass die Attraktivität der noch unbebauten Flächen nicht relevant reduziert wird.

Die wirtschaftlichen Aspekte sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und können daher an dieser Stelle nicht abschließend behandelt werden. Der Gemeinderat nimmt jedoch die Aussagen zur Kenntnis.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2299 kann aufgrund des Abstandes von mindestens ca. 1,5 km ausgeschlossen werden.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen.

Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 41

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

den geplanten Solarpark an dieser Stelle lehne ich ab.

Wertvoller Ackerboden würde der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Er läge in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand, nur wenige hundert Meter von den Häusern am Edelberg entfernt. Wer entschädigt uns Anwohner für die Wertminderung unserer Häuser.

Hat die Gemeinde recherchiert mit welchem Geschäftspartner sie bzw. die Verpächter sich einlässt?

Der Geschäftsführer Herr Mathias Mönkeberg hat wohl schon mehrere Insolvenzen hinter sich, bzw. aktuell noch laufen.

Das sieht für mich doch schon sehr nach Methode aus!

Wer kommt für den Schaden auf und bekommen die Verpächter dann überhaupt ihre zugesicherten Pachten? Wer entsorgt bzw. pflegt das alles, wenn die Firma 1 A — Solar — Projekt GmbH nicht mehr an die Verträge gebunden ist?

Wurde das geprüft oder ist solches Geschäftsgebaren Usus und wird billigend in Kauf genommen?

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen aus verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Die vorgebrachten Zweifel an der Seriosität des Investors sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und können daher im Rahmen der Abwägung nicht behandelt werden.

Ebenso können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Aussagen über direkte oder indirekte wirtschaftliche oder strukturelle Vorteile der Kommune getroffen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 42

Sehr geehrter Gemeinderat,

ich bin gegen einen Solarpark der so viel gute Ackerfläche verschlingt.

Solarplatten gehören für mich auf freie Dachflächen, nicht in die freie Natur, direkt neben ein Neubaugebiet, in dem sich junge Familien gerade erst angesiedelt haben.

Beschluss:

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 43

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in einen naturfremden Zustand versetzt. Die Tier- und Pflanzenwelt wird sich verändern. Diese Fläche steht uns und unseren Nachkommen nicht mehr zur Verfügung um Nahrungsmittel zu erzeugen, was meiner Meinung nach wichtig ist. Gibt es nicht schon genügend versiegelte Flächen? Könnte man nicht die Dächer von Fabriken und Parkplätzen mit Solar versehen?

Kann man eine Blendwirkung auf die Autofahrer ausschließen, wenn diese von Zelllingen kommen oder nach Urspringen fahren möchte?

Landschaftlich ist eine derartige Anlage nicht zu vertreten, die Anlage würde eine Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität für das Leben auf dem Land bedeuten. Besonders für die Familien am Edelberg. Der Solarpark ist zu nahe am Wohngebiet. Die Gemeinde wird Probleme bekommen, die noch vorhandenen Bauplätze zu verkaufen, da diese nicht mehr so attraktiv sind. Man möchte doch junge Familien in den Dörfern haben. Meiner Meinung nach sollte dieses Bauvorhaben nicht gestattet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Fläche um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Somit liegt bereits ein naturferner Zustand vor.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Gemäß der Stellungnahmen des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" ist zudem davon auszugehen dass der vorliegenden Planungsbereich *„bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen“* ist.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2299 kann aufgrund des Abstandes von mindestens ca. 1,5 km ausgeschlossen werden.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan dargelegten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 44

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schulde es der derzeitigen Situation, dass die Bürger und Bürgerinnen sowohl aus Billingshausen als auch aus Birkenfeld sich sehr wenig getroffen haben um über das Projekt Solarpark zu sprechen und sich auszutauschen. Es ist zwar im Gemeindeblatt 04/2020 und 05/2020 darüber geschrieben worden, aber wie bereits erwähnt, war ein Zusammenkommen bisher schwierig.

Ich glaube es ging und geht vielen Mitbürgern ähnlich wie mir, dass man sich das Ausmaß der Anlage nicht wirklich hat vorstellen können. Anhand der Flurnummern xy... ist es für Normalbürger schwierig sich da ein Bild davon zu machen. Die Sichtfeldanalyse für Billingshausen wurde ja auch erst später zugefügt.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich durchaus für erneuerbare Energien bin, sei es Wind, Biogas oder Sonne.

Meiner Meinung nach wäre eine Bürgerversammlung mit den Bildern der Sichtfeldanalyse ein Schritt die Bürger und Bürgerinnen gut zu informieren. Ich fände es auch gut mit dem Betreiber der Anlage darüber zu diskutieren. Zum einen verstehe ich natürlich dass die Pandemie vieles nicht möglich gemacht hat aber wie ich in der letzten Gemeinderatssitzung (21.07.2020) vernommen habe ist das Thema ja noch nicht in Stein gemeißelt.

Jetzt haben wir ein Neubaugebiet und es sind neue Mitmenschen hierher gezogen, haben ein neues Haus gebaut und dann bekommen die vor die Haustür einen Solarpark. Es ist ja sehr positiv zu sehen, dass der Landflucht entgegen gewirkt wird und das Baugebiet jetzt sogar noch erweitert wird. Aber ich denke dass die Plätze schwierig zu verkaufen sind, wenn der Solarpark da gebaut wird.

Die Anlage ist meiner Meinung nach zu nahe am Ortsrand. Ich möchte anregen, dass es weitere Prüfungen für andere Standorte gibt. (z.B. hinter dem Alten Berg, oder Richtung Höll, oder ganz weiter hinten raus Richtung Günter Steigerwald).

Es steht außer Frage, dass keiner auf Strom verzichten möchte. Irgendwo muss der ja herkommen.

Natürlich ist erneuerbare Energie sinnvoll . Ich möchte anregen, dass über die Standorte nochmal verhandelt wird.

In Billingshausen ist der Ausblick auf die Anlage ist von keinem Standort aus schön anzusehen. Ich befürworte diesen Standort der Anlage nicht.

Die landwirtschaftliche Fläche kann auf Jahrzehnte nicht mehr angebaut werden. Ist es denn so gewollt, dass immer mehr landwirtschaftliche Produkte importiert werden? Den Landwirten wird es eh schwer gemacht mit vielen Regulierungen (ob sinnvoll oder nicht), darüber lässt sich auch streiten.

In Birkenfeld, falls das zutrifft, ist die Bodenqualität sehr gut. Da finde ich es für die Landwirte, die den Boden bewirtschaften schade dass diese dann neue Ackerflächen pachten müssen. Dies ist allerdings auch immer schwieriger. Vielleicht wäre es in Birkenfeld möglich eine schlechtere Bodenqualität zu finden.

Als Abschluss möchte ich sagen, dass es gar nicht geht, dass die Gemeinderatsmitglieder und die Bürgermeister beschimpft oder beleidigt werden. Die Menschen die das getan haben sind feige und unverschämt. Dies war zu keinem Zeitpunkt der startenden Diskussion gewollt.

Ich bedauere das sehr.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussage zur Kenntnis. Die genannten Standortvorschläge wurden bereits im Vorfeld geprüft. Der Bereich Steirück hinter dem Alten Berg liegt westlich der Siedlung Edelberg und somit deutlich im Sichtfeld der Bewohner. Gleichzeitig würde dieser Standort näher an die Siedlung Finkennest heranrücken. Somit würde hierdurch die Situation zusätzlich verschärft.

Der Bereich der Gemarkung Billingshausen im Umfeld des Langen Höll Grabens ist nach Nordwesten geneigt und zudem durch Waldflächen beschattet. Somit ist dieser Bereich für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage ungeeignet.

Der Bereich Gansberg / Lange Höll ist von den Siedlungsgebieten ebenfalls stark einsichtig und aufgrund seiner starken Neigung in westlicher Richtung nur eingeschränkt für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen geeignet.

Die dritte genannte Alternativfläche wurde im Rahmen der Alternativflächenprüfung als Punkt 1 untersucht und aufgrund seiner noch wesentlich höheren Einsehbarkeit als weniger geeignet eingestuft.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die Bodenqualität wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Böden mit schlechter Qualität sind im Umfeld des Planungsbereiches zwar vorhanden. Diese grenzen jedoch direkt an die bestehende Wohnbebauung an. Gemäß Beschluss des Gemeinderates wurde daher auf die Überplanung der Böden mit schlechter Qualität verzichtet.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht

(Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden sondern, nach Terminvereinbarung, auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 45

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind aus folgenden Gründen gegen die Entstehung dieses Solarparks:

Die Information an die Bürger für ein solch großes und nachhaltig beeinträchtigendes Projekt war aus unserer Sicht keineswegs ausreichend. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde, hätte ich mir zum Bericht mindestens ein Bild/Foto gewünscht, welches einen Eindruck vermittelt, wie sehr der gebaute Solarpark das Aussehen der Landschaft beeinträchtigt.

Wir denken, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde nicht bewusst ist, wie nah dieser Solarpark an das Baugebiet angrenzt und welche Tragweite dies auf die Natur und somit auch auf die Lebensqualität der Einwohner von Billingshausen hat.

Wir haben noch nirgendwo einen Solarpark in solch einer geringen Entfernung zur Ortschaft und derart sichtbar und beeinträchtigend für die Anwohner gesehen.

Eine Bürgerversammlung im Vorfeld mit Vorstellung des Projektes wäre sehr wünschenswert gewesen.

Auch haben wir große Bedenken in Bezug auf die Sicherheit für die Autofahrer. Wir selbst fahren mehrmals wöchentlich die Straße nach Urspringen und die Blendung von Westen durch die untergehende Sonne ist oft sehr beeinträchtigend. Die Vorstellung, dass diese Spiegelung dann beidseitig entsteht, wenn man auf der Straße die Solarfelder durchfahren muss, macht uns große Sorgen. Es wäre schlimm, wenn auch nur ein Mensch zu Schaden kommt, weil er durch Blendung der Module einen Unfall verursacht.

Außerdem würde mit der Entstehung dieser Anlage 270.000 m²!!! Natur für Mensch und Tier zerstört.

Des Weiteren gibt es in diesem Bereich viele schützenswerte Wildtiere, Vögel und Insekten.

Durch den Betrieb der Solaranlage kann eine Wärmeentwicklung, die auch Auswirkungen auf das naheliegende Baugebiet hätte, nicht ausgeschlossen werden.

Unserer Meinung nach sollten Photovoltaik-Anlagen bevorzugt auf Dächern von Hallen und Häusern installiert werden, um nicht noch mehr wertvolle Ackerfläche und Landschaft zu versiegeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass sowohl im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses als auch im Rahmen der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechende Plandarstellungen veröffentlicht worden sind, aus denen sowohl die Lage des Planungsbereiches als auch deren Ausdehnung ersichtlich waren.

Die Situation wurde zudem in mehreren öffentlichen Gemeinderatssitzungen erläutert und dargestellt.

Somit sollte jedem Bürger zu diesem Zeitpunkt die Ausdehnung und Dimension der Anlage bewusst gewesen sein. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden den Bürgern ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt um sich eine Meinung zu den Auswirkungen bilden zu können. Zusätzlich konnten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Verwaltung ergänzende Auskünfte und Erläuterungen erfragt werden.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass auch im engeren Umkreis von Birkenfeld mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleiher mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird. Ausgehend von der neuen Grenze der Sondergebietsfläche besteht ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Ein Vorkommen von besonders geschützten Arten innerhalb des Planungsbereiches wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch einen Biologen beurteilt. Dieser wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bewertet. Auf Forderung der Unteren Naturschutzbehörde sind ergänzende Untersuchungen im Hinblick auf die Nistsituation durch den Biologen veranlasst worden. Dies wird auch durch die Verschiebung des Planungsbereiches erforderlich. Eine grundsätzliche Gefährdung wird durch die Fachbehörde nicht angenommen. Eine Beeinträchtigung der Vogelpopulation durch Blendwirkung kann aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgeschlossen werden. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“ (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1),2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz). Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder Auswirkungen auf das naheliegende Wohnbaugebiet ist somit nicht auszugehen.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 46

Solarpark Billingshausen, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bürgerbeteiligung
Für den Änderungsbereich wird eine Ausweisung von Sondergebietsflächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Grundsätzlich sind erneuerbare Energien zu begrüßen, dennoch ist die im Flächennutzungsplan angegebenen Fläche durch die Ortsnähe und der Hanglage entlang der Urspringer Straße sehr kritisch zu betrachten:

Gemeinsam mit der Naturschutzorganisation NABU hat die Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft UVS einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Freiflächenanlagen veröffentlicht. Demnach sollen Flächen mit Vorbelastung und geringer ökologischer Bedeutung bevorzugt und exponierte Standorte auf gut sichtbaren Anhöhen gemieden werden.

Auch in der zitierten Landes- und Regionalplanung steht im Prinzip die gleiche Richtlinie: Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll, gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden.so dass möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraftwerken auf das Landschaftsbild bleiben.

Weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind für Standorte von Photovoltaikanlagen nicht geeignet.

Die Solaranlage in Billingshausen ist in exponierter Hanglage zur höchsten Erhebung im Gemeindegebiet Billingshausen, der Hönigshöhe, geplant, eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dadurch gegeben.

Vorbelastungen sind im Landschaftsbild nicht zu erkennen. In diesem Entwurf des Flächennutzungsplanes sind diese Vorbelastungen jedoch angeführt um die o.g. Vorgaben zu umgehen. Die Vorbelastung durch eine größere Anzahl von Windenergieanlagen in umliegenden Gemeinden in einer Entfernung von ca. 6 km Entfernung von Billingshausen als äußerst geringfügig zu bewerten. Es ist erstaunlich, dass dies überhaupt erwähnt wird, denn die Windräder sind z. B. vom Friedhof in Billingshausen aus nicht zu sehen.



Die Bauschutt-Deponie die ebenfalls als Vorbelastung genannt wird, ist in keiner Weise vom Ort aus sichtbar!

Daher sehe ich die Tatsache als gegeben, dass diese Höhenlage zur Erstellung eines Solarparks gemieden werden muss!

Weiterer Grund ist das Entwicklungskonzept der Gemeinde. Ein neues Baugebiet wurde vor wenigen Jahren ausgewiesen. Etliche Familien haben sich bereits dort angesiedelt. Nun soll in nur 200 Metern Entfernung die Photovoltaikanlage entstehen, welche eine starke optische Veränderung der Landschaft mit sich bringt. Dies wird sich auch auf die weitere Entwicklung des Gesamtausbaus dieses Baugebietes negativ auswirken. Landwirtschaftliche Flächen zeigen zu jeder Jahreszeit ein anderes Bild, sie prägen die Heimat und sind Bestandteil unseres Dorfes, sie zeigen das Aufwachsen, Reifen u. Ernten unserer Nahrungsmittel, sowie die Bodenbearbeitung. Das prägt sich ein bei den Menschen und wird als Heimat empfunden.

Solarmodule haben das ganze Jahr über in der gleichen Farbe, eine optische Armseligkeit aus der Ferne betrachtet. Sie zeigen je nach Sonnenstand verschiedenen Blendwirkungen auf die Ortschaft und den Autoverkehr auf der Ortsverbindungsstraße. Ebenso wird der Erholungswert der Bevölkerung stark eingeschränkt. Wer möchte schon zwischen den hohen Zäunen spazieren gehen.

Dazu kommt, dass in der Südwestlichen Bereichen um Billingshausen die Trasse der B26n verläuft, die ebenfalls bei Realisierung den Erholungswert der Landschaft herabsetzt.

Schließlich sind auch die wirtschaftlichen Aspekte durch die Landwirtschaft zu bedenken.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab und sind aufgrund der Abschirmung durch Waldflächen und Heckenzügen von Seiten der Ortsbebauung deutlich weniger einsehbar.

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den vorgenannten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine stärkere optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt, eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist nicht gegeben.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Der geplante Trassenverlauf der B 26n befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2,5 km auf der östlichen Seite des Gemeindeteiles Billingshausen und besitzt somit keine räumliche Verbindung zur geplanten Sondergebietsausweisung.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Somit ist der Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlagen als eher gering anzusehen.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall ab einem Abstand von 100m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018).

Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 47

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Achim Müller und die geehrten Damen und Herren des Gemeinderates,

Wie uns bekannt ist soll im Anschluss an das Baugebiet am Döllgraben in Billingshausen ein Solarpark entstehen.

Hiermit sprechen wir uns gegen einen solchen Solarpark aus. Wir denken, dass eine Anlage, in solch einer riesigen Dimension, bezüglich Natur und Tierwelt und dem Verlust von Lebensqualität einhergeht. Deshalb möchten wir uns dagegen aussprechen.

Beschluss:

Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“ (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1), 2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz). Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 48

Sehr geehrte VG Marktheidenfeld Mitarbeiter und Gemeinderäte Birkenfeld,

aus folgenden Gründen sind wir gegen den geplanten Solarpark Billingshausen:

- viel zu nah am Wohngebiet und damit einhergehend eine geringere Wohn- und Lebensqualität - auch das neue, noch unerschlossene Baugebiet wird dadurch für neue Mitbürger unattraktiver - Wertminderung des eigenen Grundstückes bzw. Hauses

- Blendgefahr für Verkehrsteilnehmer der Ortsverbindungsstraße Billingshausen - Urspringen, die auch das Gutachten nicht ausschließen kann

- auch kann die Blendgefahr für die Wohneinheiten Eichelberg / Edelberg explizit nicht ausgeschlossen werden

- 27 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche steht für Jahrzehnte nicht mehr zu Verfügung.

Gerade der aufkommende regionale Öko Landbau steht vor einem Problem der immer weniger zu nutzenden Agrarfläche

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage aus geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall, ab einem Abstand von 100m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als ehr gering anzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Gründe gegen den Solarpark Birkenfeld:

- 52 Hektar sehr guter Boden wird der Landwirtschaft auch für Jahrzehnte entzogen.
- den heimischen Tieren / Wild wird wieder ein sehr großer Lebensraum genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist nochmals darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Somit ist der Flächenverlust Flächen für die Nahrungsmittelproduktion bzw. der Verlust an Lebensraum durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Der Gemeinderat verweist ebenfalls nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“ (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1), 2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz). Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Lasst uns unsere Umwelt / Natur erhalten!

Solarstrom macht auf Dächern wesentlich mehr Sinn!

Diese Solarparks dienen den Investoren und nicht den Bürgern!

Beschluss:

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 49

die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde, Birkenfeld sowie der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Billingshausen“ birgt für den Ort Billingshausen und die Landwirtschaft so gravierende Nachteile, dass ich der o. g. Bauleitplanung generell widerspreche.

Im Weiteren erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

Im Plangebiet des „Solarparks Billingshausen“ sind insgesamt 4 landwirtschaftliche Betriebe die Flächen bewirtschaften. Es sind hauptsächlich Flächen mit Ackerland in ihrer Bewirtschaftung.

Bei Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Festmitdüngung, Güllendüngung, Pflanzenschutzspritzungen, Silagebereitung.

Sonstige emittierende Maßnahmen: Staubentwicklung bei Aussaat und Ernte

Aufgrund der angesprochenen landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen ist grundsätzlich mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (durch Gülle, Pflanzenschutzspritzungen und Erntearbeiten) mit Konflikten mit den Solarbetreibern zu rechnen. Gerade in der Erntezeit ist hier mit einer erhöhten Staubemission zu rechnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass im Hinblick auf Emissionen durch Düngemittelausbringung oder Pestizideinsatz nicht von einer Konfliktsituation im Zusammenhang mit der Sondergebietsausweisung auszugehen ist.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass durch die auch im geänderten Planungsbereich vorgesehenen Randflächen, in Verbindung mit den angrenzenden Wegflächen, ein ausreichender Pufferbereich zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den Modulen entsteht. Durch die veränderte Lage des Planungsbereiches ist zudem nur der östliche Randbereich von möglichen Staubemissionen betroffen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Als höchst problematisch sehe ich hier den weiteren Raubbau / Flächenfraß von landwirtschaftlichen Böden mit guter Bonität.

So weisen die landwirtschaftlichen Flächen zwischen 62 und 70 Bodenpunkte auf. Eine Freiflächen-PV-Anlage steht auch im Widerspruch zu der Aussage auf Seite 6, Punkt 1 Flächennutzungsplanänderung. Hier wird darauf verwiesen das mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden muss!

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht

(Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Die ursprünglich vorgesehenen Flächen mit niedriger Bonität wurden aufgrund der räumlichen Lage zur Wohnbebauung aus der Planung herausgenommen.

Ebenso wurden die Flächen mit den höchsten Bonitäten aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" zudem davon auszugehen ist dass der vorliegenden Planungsbereich „*bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen*“ ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Ein wichtiger Punkt für mich ist, da ich noch einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb führe der Punkt 4.3.6 Seite 11 von 18 (Ableitung von Oberflächenwasser) und zur Grundwasserneubildung. Hier ist anzumerken, dass bei Starkregen mit erhöhten Wassermengen ja zu rechnen ist, die dann in die öffentlichen Gräben abgeleitet werden würden. Mit einer Bebauung von Solarmodulen wird eine Versickerung auf der Fläche in kurzer Zeit nicht stattfinden. Wird das Niederschlagswasser dann noch in die öffentlichen Gräben geleitet, besteht hierdurch die Gefahr, dass alle angrenzenden Flächen an diesem Gräben wieder erhöhte Abstandsaufgaben bei Pflanzenschutzanwendungen einhalten müssen! Aktuell sind diese Gräben nicht als dauerhaft wasserführend eingestuft. Würde diese Einstufung sich dann ändern sind die angrenzenden Landwirt verpflichtet höhere Abstandsaufgaben zu den Gräben einzuhalten. Dies geht soweit, dass hier dann auch nichts mehr angebaut werden darf! Die betroffenen Flächen sind dann durch den Betreiber der Anlage entsprechend zu entschädigen!

Eine Entwässerung und ein Rückhaltebecken bzw. Versickerungsbecken ist vom Betreiber zu bauen. Diese Forderung sollte dann nicht nur im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan begründet werden, sondern sich auch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren bei einer eventuellen Genehmigung als Auflage verankert werden.

Beschluss:

Durch den dauerhaften Aufwuchs bzw. die Erhaltung von Bodenvegetation innerhalb des Planungsbereiches ist nicht mit einem beschleunigten sondern mit einem verzögerten Oberflächenwasserabfluss gegenüber Flächen mit landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung auszugehen. Somit ist mit einer verbesserten Rückhaltung des Oberflächenwassers zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes als zuständige Fachbehörde verwiesen. Daher ist auch nicht von der Notwendigkeit einer Ertüchtigung der bestehenden Gräben auszugehen. Der überwiegende Teil der geänderten Sondergebietsfläche entwässert zudem nicht über Gräben sondern in angrenzende Waldbereiche.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

An den verbleibenden Wegen, welche für die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen vorgesehen sind, muss der Zaun zur Weggrenze einen Mindestabstand von 3 m haben, damit eine Erntemaschine überhaupt zu den verbleibenden Feldern fahren kann. Wir fordern hier einen größeren Mindestabstand von 4 m, da Erntemaschinen mit entsprechenden Anhängern bereits heute eine Maschinenbreite von 3,50 m ausweisen. Anmerkungen und Forderungen zur . 7 Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass im bisherigen Bebauungsplan, beiderseits der bestehenden Wegflächen, zu der festgesetzten Einzäunung ein Abstand von 6,50 m vorgegeben war. Dies wird in der geänderten Planung entsprechend übernommen. Somit wird der geforderte Mindestabstand deutlich überschritten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Die Gemeinde Birkenfeld möchte den Ausbau der regenerativen Energien und hier den Ausbau von Freiflächen — Photovoltaikanlagen unterstützen. Die dafür vorgesehenen Ackerflächen in Billingshausen von 27,34 ha haben im Durchschnitt über 50 Bodenpunkte und somit sind diese Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächenanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig. Alternative freie Flächen wie Dachflächen, Parkplätze innerhalb der Gemeinde und Ackerflächen geringer Bonität neben den Staatsstraßen sollten zunächst für Photovoltaik Anlagen genutzt werden. Ackerland mit einer Bodengüte über 50 Bodenpunkten ist grundsätzlich aus der Planung herauszunehmen, da diese Felder vor allem bei Trockenheit, die Grundlage unserer Nahrungsmittelversorgung darstellen werden, würden bei Durchführung der Maßnahmen ca. 20 ha sehr guter Böden mit ca. 62 — 70 Bodenpunkten zu Gunsten der geplanten Solaranlage zugebaut werden. Die restlichen Flächen haben ca. 35 — 60 Bodenpunkte (BP). Damit können die eingeplanten Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächen, Photovoltaikanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig in die Planung mit hineingenommen werden (siehe hierzu auch unsere nachfolgenden Anmerkungen).

Beschluss:

Die Vorgaben des Regionalplanes der Region Würzburg 2 sowie des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sagen aus, dass Böden mit besonders hoher Bonität nur bedingt für eine Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind. Als Böden mit hoher Bonität werden allgemein Böden mit einer Bodenwertigkeit von mehr als 70 bzw. 75 Bodenpunkten eingestuft. Die Flächen des aktuellen Planungsbereiches weisen Bodenwerte von 42/37 bzw. 42/42, 42/42 bis 64 /65 und 42/36 bis 66/62 auf (Quelle: Bayern Atlas, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Stand 16.12.2021. Somit sind diese Flächen, gemäß Regionalplan, für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage uneingeschränkt nutzbar. Die Aussage, dass hochwertige Böden nur bedingt für eine Nutzung als Freifeld-Photovoltaikanlage geeignet sind, schließt eine entsprechende Nutzung nicht grundsätzlich aus. Daher wird die Behauptung „die Ausweisung sei nicht zulässig“ zurückgewiesen. In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen.

Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Die Nutzungsänderung wird im Übrigen logischerweise eine Verkleinerung des dortigen Jagdbogens verursachen. Die Folge wird eine geringere Jagdpachteinnahme sein. Die Bejagung der angrenzenden Flurstücke wird erschwert und somit ist mit erheblichen Mehrschäden durch Schwarzwild zu rechnen. Wir fordern, dass der hieraus entstehende Schaden der Jagdgenossenschaft vom Betreiber zu erstatten ist!

Beschluss:

Die Auswirkungen auf die Jagdpachteinnahmen sind dem Gemeinderat durchaus bewusst. Dem stehen die Mehreinnahmen der Gemeinde durch Flächenverpachtung und Einnahmen aus dem Anlagenbetrieb gegenüber. Der Rückgang der Jagdpachteinnahmen ist in Bezug auf die Fläche als verhältnismäßig gering anzunehmen.

Durch die verstärkten Randbereiche entstehen zusätzliche Äsungsflächen im direkten Waldrandbereich für Rotwild das nicht durch landwirtschaftliche Tätigkeiten gestört wird. Ebenso bilden die Modulfelder einen zusätzlichen Lebensraum für Niederwild. Ein verstärkter Schaden durch Schwarzwild ist nach Auffassung der Gemeinde nicht anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu 3.1.1 Seite 6 von 20 Landesplanung

Für unseren Ort sollte nicht eine Solaranlage sondern unsere Kulturlandschaft Ortsbildprägend sein. Die Kulturlandschaft die unsere Regierung für „Schützens und Erhaltenswert“ einstufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan dargelegten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verkleinern und zu verschieben, dass eine stärkere optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 9 Seite 17 von 20 Immissionsschutz:

Da die Wohnbebauung nach 200 m direkt an die Anlage angrenzt ist mit einem Wertverlust der gemeindlichen und privaten Grundstücke zu rechnen.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsflächen rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 11 auf Seite 18 von 20:

Im Vorentwurf steht: „Nach Kenntnis der Gemeinde Birkenfeld wird durch die Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet.“

Dem ist klar zu widersprechen, denn 78,15 ha entsprechen der Durchschnittsgröße von ca. 2,2 landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern. Alleine in Billingshausen verlieren 4 landwirtschaftliche Betriebe ein oder mehrere Feldstücke innerhalb des Solarparks. Gerade die Felder mit guter Bonität sichern den Fortbestand dieser Betriebe. Durch den Planungskorridor für die B 26 N stehen weitere Betriebe um Ihre Existenz bangen.

Beschluss:

Es wird darauf hingewiesen dass eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen wurde. Nach aktuellem Planungsstand werden noch ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die Überplanung findet im Einverständnis mit den betroffenen Grundstückseigentümern statt.

Nach Auffassung der Gemeinde ist der Flächenverlust durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Stellungnahme zum Umweltbericht zu Punkt. 2, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ab Seite 14 von 38:

Die Solaranlage wird zum größten Feld in Billingshausen. Über 27 ha nur Module und Wege. Darunter soll eine Wiesenmischung angesät werden, welche ab 15. Juni gemäht werden soll. Für viele Tiere und Insekten ist das zu früh. Es muss je nach Bedarf abschnittsweise gemäht werden, bevor Unkrautsamen auf benachbarte Felder fliegen. Zum Schutz der Tiere jedoch, möglichst nach dem 15. Juli, so wie uns Landwirten ebenfalls von allen öffentlichen Stellen aktuell empfohlen wird und sogar gesetzlich vorgeschrieben ist. Bisher werden auf diesen Feldern viele verschiedene Kulturen angebaut. Diese bieten der Tierwelt bis mindestens Mitte Juli eine Deckung. Hier ist ebenfalls noch anzumerken, dass auf den Flächen des Solarparks keine blühenden Pflanzen angesät werden. Sie sollen hier die Ziele des Landes Bayerns im Hinblick auf den Artenschutz entsprochen werden? Es werden keine blühende Pflanzen angebaut. In der Regel wird der Bewuchs immer sehr kurz gehalten. Es können auch durch die Zäune um die Freiflächen-PV-Anlage keine Wildtiere mehr Deckung finden.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass in den grünordnerischen Festsetzungen zwischen den Randeingrünungen und den Flächen, die von Solarmodulen überstellt werden sollen, unterschieden wird.

In den Bereichen der Randeingrünung ist eine Extensiv-Grünlandmischung festgesetzt die in Abschnitten ab Mitte Juli zu mähen ist. Dies entspricht auch den Empfehlungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Somit ist sichergestellt, dass der Tierwelt, insbesondere zur „Setzzeit“, entsprechende Deckungsmöglichkeiten gegeben werden.

Im Bereich innerhalb der Einfriedungen bzw. im Umfeld der Solarmodule ist die Ansaat einer Wildkräuter / Gräser-Mischung festgesetzt, die, entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, ab Mitte Juni gemäht werden darf. Diese Festsetzungen werden bei der Änderung des Planungsbereiches entsprechend beibehalten. Somit sind die Anregungen bezüglich der Mähzeiten bereits berücksichtigt.

Die festgesetzte Wildkräutermischung beinhaltet grundsätzlich auch blühende Pflanzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 2.1, auf Seite 15 von 38, im Umweltbericht:

Die beschriebenen Pflanzen für die Erzeugung von Biogas stehen nur ein Jahr auf dem Feld. Danach kann wieder Brotgetreide etc. wachsen. Dies ist bei einer Solarfläche nicht der Fall.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund der Fruchtfolge Pflanzen für eine Biogasanlage zwar nicht mehr auf demselben Feld angebaut werden sollten. Diese Pflanzen müssen dann jedoch auf anderen Ackerflächen angebaut werden, die dann wiederum nicht zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Somit ist für den Zeitraum des Betriebes einer Biogasanlage grundsätzlich immer ein entsprechender Anbauflächenbedarf gegeben.

Insofern kann die Argumentation nicht nachvollzogen werden. Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 3, Seite 4 Absatz 3, im Flächennutzungsplan Vorentwurf.

Hier muss ich entschieden widersprechen. Die Deponie ist schwer einsehbar und ist bereits mit Hecken und Sträuchern bewachsen! Die geplante Freiflächen-PV-Anlage ist dagegen durch die topografische Lage der Flächen aus südlicher, Süd-östlicher und Süd-westlicher Richtung voll einsehbar. Es ist hier auch von einer starken Blendwirkung auszugehen.

Beschluss:

Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet. Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall, ab einem Abstand von 100m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018).

Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird. Somit ist nicht von einer entsprechenden Blendwirkung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zu Punkt 2.1 Absatz 3, Seite 14 im Umweltbericht

Der Bereich alter Berg, Honig grenzt direkt an die bestehende Wohnbaustruktur Billingshausen (Gemeinde Birkenfeld) an. Aus nördlicher Richtung ist die Freiflächen-PV-Anlage nicht einsehbar, da hier der Wald die Anlage abschirmt. Die umgebenden Waldflächen und waldartigen Strukturen schießen lediglich die Planungsfläche in die nördliche Richtung ab! Ebenfalls müssen wir dem Punkt widersprechen, dass wenn die Anlage nicht gebaut wird dies nur ein Verlust für die Artenvielfalt der Natur darstellt. Im Gegenteil, wir sind der Auffassung, dass der Bau der Anlage nur ein Verlust der Artenvielfalt für die Natur darstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass der ehemalige Planungsbereich sowohl aus westlicher, nördlicher und nordwestlicher Richtung durch Waldflächen abgeschirmt war. Dies entspricht den Aussagen des Umweltberichtes.

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“ (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1), 2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz).

Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Ebenfalls kann ich dem Punkt 2.1 Seite 14 von 38 Bestandsaufnahme nicht zustimmen, dass bei Nichtdurchführung der Planung der Waldrandbereich und das Umfeld gefährdet wird. Bei Nichtdurchführung der Planung sind die Waldrandbereiche und das Umfeld weder gefährdet noch werden diese eingeschränkt. Die vorhandenen Waldrandbereiche mit ihrem jetzigen Zustand sind über Jahre mit der Landwirtschaft entstanden, erhalten und gefördert worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass derzeit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen überwiegend bis an die Waldrandbereiche bzw. die biotopkartierten Flächen erfolgt. Dies beinhaltet, neben der Bodenbearbeitung mit entsprechender Beeinträchtigung der Baum- und Strauchwurzeln, auch den Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden und Fungiziden, die die Hecken- und Waldrandstrukturen in ihrer Wuchsentwicklung sowie im Hinblick auf deren Funktion als Lebensraum beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigungen entfallen bei einer Entwicklung der Randbereiche entsprechend des Bebauungsplanes. Somit ist die Aussage im Umweltbericht zutreffend.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Anders als im Flächennutzungsplan beschrieben wird es durch den Bau der Anlage keinen Entfall von anderen Energieerzeugungslagen führen. Da die Energie der Anlage weder kontrolliert abgegeben noch gespeichert werden kann und bei Dunkelheit nicht produziert, ist jede Solaranlage nur mit einem geringen Prozentsatz als sicherer Energiequelle zu werten. Parallel zu jeder Solaranlage muss fast gleiche Leistung nochmal zur Verfügung stehen. Hier kommen nur Anlagen in Frage die Umwelt zusätzliche belasten. Energie kann in großen Mengen nur mit Wasserkraft gespeichert werden. Und einen Hafenlohrtalespeicher möchte auch niemand. Photovoltaik ist auf alle Fälle ein Teil unserer zukünftigen Energieversorgung, aber es sollte nach Bedarf der Energieversorgung und nicht nach dem Kapitalertrag der Investoren und Betreiber geplant werden.

Ein zu großer Anteil führt zu weiteren Erhöhungen der EEG — Umlage da bei Tagen den ohne Sonne der Strom teuer an der Strombörse gekauft werden muss. Scheint die Sonne müssen steuerbare Anlage wie Windanlagen vom Netz genommen werden, was wiederum die EEG erhöht.

Um Solarlagen sinnvoll in unsere Versorgung zu integrieren müsste sich der Strompreis nach der aktuellen Sonneneinstrahlung richten. Nur so würden die Verbraucher ihren Stromverbrauch nach der Erzeugung der PV-Anlagen richten.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Ergebnisse der Untersuchungen des Fraunhofer-instituts (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland aus dem Jahr 2020), wonach die Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen einen wesentlichen Anteil zur Deckung des Energiebedarfs insbesondere zu den Hauptverbrauchszeiten beiträgt.

Gleichzeitig wird dort festgestellt, dass sich in den Spitzenzeiten die Einspeisung von Strom aus Photovoltaik positiv auf die tagesaktuellen Strompreise auswirkt.

Für die vorliegenden Freifeld-Photovoltaikanlagen wird bewusst auf die Förderung über das EEG – Gesetz verzichtet, sodass auch keine zusätzlichen Kosten über die EEG-Umlage anzunehmen sind.

Die innerhalb der Freifeld-Photovoltaik generierte Energie wird direkt in das überregionale Netz eingespeist, sodass eine breitgefächerte Netzverteilung gesichert ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Die Artenvielfalt wird sich im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung verringern. Es gibt durch den Wegfall der „grünen Brücken“ wie durch Mais- und Rübenanbau bzw. Rapsaufwuchs weniger Lebensraum für kleine Insekten wie Läuse oder Ähnliche. Der Lebensraum wird sich auch durch die Temperaturerhöhung unter den Modulen verändern. Der Boden wird durch die Abdeckung nicht so schnell gefrieren, der Lebensraum wird sich im Schnitt geringfügig erwärmen was aber eine weitere Veränderung der Pflanzen- und Tierwelt nach sich zieht. Es ist deshalb auch nicht von einer Zunahme der biologischen Vielfalt durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen auszugehen. Jeder sollte sich selbst ein Bild an bestehenden Anlagen machen.

Weiter ist zu beachten das jede Bebauung auch zur einer weiteren Erwärmung führt. Jede Bebauung erwärmt sich durch Sonneneinstrahlung. Das ist bei Pflanzen nicht der Fall. Weiter wird der Lebensraum für das Wild stark eingeschränkt. Durch die vielen Gassen die durch die Einzäunungen entstehen, kann ein Tier im Acker keinen Unterschlupf mehr finden sondern wird direkt in Richtung Straße laufen. Dort wird es ein erhöhtes Unfallrisiko geben.

Daher lehne ich sowohl die Flächennutzungsplanänderung als auch den Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ nochmals entschieden ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischer Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist.

Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“ (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1),2015 Erneuerbare Energien und Naturschutz). Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Die derzeit vorliegende Bodenfrostsituation einer umgebrochenen Ackerfläche ohne schützenden Pflanzenbewuchs wird sich durch die naturnähere dauerhafte Bewuchs grundsätzlich verändern verbessern und der natürlichen Bodensituation angleichen.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Vor diesem Hintergrund der Reduzierung des Planungsbereiches und der im Verhältnis zur Gesamtfläche der in der Gemarkung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch nur ein geringer Verlust an Lebensraum für wildlebende Großtiere anzunehmen, zumal sich im Randbereich der Sondergebietsflächen offen zugängliche Grünflächen befinden die den Großtieren, unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung, das ganze Jahr Äsungs- und teilweise Deckungsmöglichkeiten bieten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 50

Widerspruch

Bezugnehmend auf „7. Änderung Flächennutzungsplan“ & „Bebauungsplan Solarpark Billingshausen“ & „Bebauungsplan Solarpark Birkenfeld“

Hiermit widersprechen wir dem Vorhaben den Solarpark in Billingshausen zu errichten.

Hier handelt es sich nicht um ein kleines Solarfeld, sondern vielmehr um einen „Mega“-Solarpark mit einer Größe von ca. 30 Fußballfeldern. Die Größe ist ungefähr mit der Größe des Ortsteils Billingshausen zu vergleichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist darauf, dass zwischenzeitlich eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Folgende Punkte sprechen für uns als Bewohner der ersten Reihe dagegen:

Mündliche Zusage

Im Jahr 2015 haben wir explizit vor dem Kauf des Grundstücks angefragt, ob und was hier im Umkreis um dieses Grundstück geplant sei. Bauliche Vorhaben, z.B. Erweiterung des Neubaugebiets, Windkraftanlagen, Solaranlagen.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde uns mitgeteilt, dass hier nichts geplant sei. Anscheinend ist dieses Vorhaben jedoch schon länger geplant! (seit etwa 2000!?)

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Änderungsbeschluss zur Darstellung einer Sondergebietsfläche zur Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich, in seiner ursprünglichen Form am 24.02.2010 gefasst wurde. Dieser Beschluss wurde am 23.05.2019 erneuert.

Nähere Angaben zu einer mündlichen Zusage sind dem Gemeinderat nicht bekannt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

1. Wertverlust des Grundstücks

Durch die Dimension der Anlage und den einhergehenden, negativen, optischen Charakter, wird es schwierig sein potentielle Käufer für ein Haus am Edelberg zu finden. Dieser Effekt wirkt sich mindernd auf einen Verkaufspreis aus. Hierdurch sehen wir einen direkten Wertverlust unserer Immobilie. Zumal wir uns vor Kauf des Grundstücks explizit nach geplanten Bauvorhaben in diesem Gebiet informiert haben.

Hätten man uns damals diese Information weitergegeben, hätten wir hier jedenfalls nicht gebaut!

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

2. Nähe zum Wohngebiet

Wenn man sich die Lage der großen Solarparks in Deutschland ansieht, sind diese stets in großzügigem Abstand zu den Ortsrändern geplant/errichtet. (<http://www.solarprinz.de/exklusive-tabelle-deutschlands-groeste-solaranlagen/596>)

Ein geeigneter Abstand > 1000 Meter ist in unserem Fall nicht gewährleistet und hat somit negativen Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die Sondergebietsfläche rückt somit auf eine Entfernung vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung weg.

Ein Mindestabstand für Freifeld-Photovoltaikanlagen existiert nicht. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen, in der ein Heranrücken der Anlage bis direkt an die Ortsbebauung gefordert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

3. Ackerfläche vs. Solarfeld

Die Umwidmung von potentiell landwirtschaftlich nutzbarem Ackerland zum Solarpark macht ökologisch keinen Sinn. Wir wollen gute und nachhaltig produzierte Lebensmittel, reduzieren aber die Ackerfläche und folglich den Ertrag.

Es gibt meiner Meinung nach genug Brachland im Bundesgebiet, welches nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann. z.B. alte Deponien, Flughäfen oder eben auch Dächer!

Manche Gemeinden gehen hier sogar einen Schritt weiter. Kein Neubau, gewerblich und privat, ohne PV Anlage auf dem Dach! (z.B. Pfaffenhofen, Bremen,...)

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden. Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

4. Veränderung des Mikroklimas

Solaranlagen bringen nachweislich eine Veränderung des Mikroklimas mit sich.

D.h. Atypische Wetterveränderungen in der näheren Umgebung. Durch die Größe der Anlage und die einmalige Kessellage im Döllgraben erwarten wir hier eine Potenzierung dieser Effekte.

Beschluss:

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Somit ist auch nicht von einer Entwicklung von atypischen Wetterveränderungen durch die Freifeld- Photovoltaikanlage auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5. Optisch

Durch den Landschaftlichen Charakter im Umkreis um Billingshausen wird die Anlage durch ihre exponierte Lage das Ortsbild auf Jahrzehnte hin negativ optisch prägen.

Selbst die geplante „Randeingrünung“ mit Sichtschutzhecken hat eher einen amüsierenden Charakter, als dass sie die Sicht auf die Anlage nehmen. Die Anlage ist aus mehreren Ortsteilen direkt wahrnehmbar. (u.a. Finkennest, Edelberg,..)

Ins besonders am Ortseingang, von Zellingen kommend wird die Anlage den ersten Eindruck des Ortes prägen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich zu verkleinern und dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

6. Kein direkter Nutzen für die Gemeinde/Bürger erkennbar

Gerade bei einem Bauprojekt dieser Tragweite kann ich mir nicht vorstellen, wie man dies „ohne erkennbaren Nutzen“ für die Gemeinde und die Bevölkerung so ohne weiteres plant. Zumal dies ja nicht erzwungenermaßen geschieht.

Hier werden weder neue Arbeitsplätze geschaffen, die der Region dienlich wären. Vielmehr werden sie die Umgebung rund um Billingshausen ab.

Mir kann niemand erzählen, dass ihm ein Solarpark vor dem Küchenfenster gefällt! Zumal man solchen Parks stets am Rand der Autobahnen begegnet, wo sich keine Wohngebiete befinden.

Meiner Meinung nach sollte erst das ungenutzte Brachland im Bundesgebiet für Solarparks dieser Größenordnung genutzt werden, bevor man sich an Wohngebiete annähert. Wir gehen hier aktiv das Risiko ein uns ein Stück unserer Lebensqualität zu nehmen! Lasst uns handeln, bevor es zu spät ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern wonach eine verstärkte Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen erfolgen soll (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Dies wird von Seiten des Bund Naturschutzes unterstützt.

Somit liegt zwar kein unmittelbarer Nutzen für die Gemeinde Birkenfeld selbst vor, jedoch für die Gesamtbevölkerung.

Eine Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen auf Brachflächen ist, aufgrund deren allgemein hohen ökologischen Wertigkeiten von Seiten des Natur- und Artenschutzes nicht umsetzbar.

Von Seiten des Gemeinderates wurde bereits beschlossen, den Planungsbereich zu verkleinern und dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 51

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie bitten, die geplanten Solaranlagen Billingshausen und Birkenfeld noch einmal zu überdenken.

Ist es nicht gerade in der heutigen Zeit der Pandemie unsere Aufgabe, unsere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bei der Versorgung mit ausreichend Lebensmittel zu bewahren, bzw. aus zu bauen? Wenn wir jetzt wichtige Ackerflächen für sehr lange Zeit mit Solarparks versiegeln, ist das meiner Meinung nach, ein großer Fehler.

Unsere Bauern in unsere Region kämpfen mit hohen Pachtpreisen um jedes einzelne Feld. Wenn sich die zur Verfügung stehenden Flächen dann immer mehr reduzieren, wie soll ein Landwirt immer höhere Preise zahlen, um den Kampf der Flächen zu bestehen und noch wirtschaftlich arbeiten?

Mit solchen Aktionen wie Solarparks auf fruchtbaren Ackerflächen verschärfen wir das „Bauernsterben“.

Wir haben leider ein Klimawandel, auch hier ist es wichtig weiterhin genug Ackerflächen zu haben, um eventuelle Ente Ausfälle, oder Missernten durch Trockenheit oder andere Klimaveränderungen entgegen wirken zu können.

Ich kann leider nicht erkennen, weder in Billingshausen noch in Birkenfeld, dass nur unfruchtbares , bzw. schlechtes Feld dafür genommen wird!

In Billingshausen kommt natürlich noch die unglückliche Lage des Solarparks hinzu.

Beschluss:

Von Seiten des Gemeinderates wurde bereits beschlossen, den Planungsbereich zu verkleinern und dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Die ursprünglich vorgesehenen Flächen mit niedriger Bonität wurden aufgrund der räumlichen Lage zur Wohnbebauung aus der Planung herausgenommen.

Ebenso wurden die Flächen mit den höchsten Bonitäten aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" zudem davon auszugehen ist dass der vorliegenden Planungsbereich „*bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen*“ ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Junge Familien, sowie viele Anwohner im Neubaugebiet „Edelberg“, die sich bewusst für Billingshausen als Wohnort entschieden haben, um auf dem Land „im Grünen“ zu wohnen fühlen sich durch solche Maßnahmen um ihr Eigentum und ihrem Erholungswert betrogen. Niemand kauft sich freiwillig ein Haus bzw. baut ein Haus in der Nähe eines solchen Solarfeldes, wenn er überall die Möglichkeit hat solch eine Aussicht zu umgehen.

Wollen wir nicht gerade junge Familien in unserem Dorf, um ein gesellschaftliches Leben zu aktivieren und zu erhalten?

Der Erholungswert, der durch solche Anlagen verloren geht, sollte bedacht werden.

Ist es nicht so, dass man nie freiwillig durch ein Solarfeld spazieren gehen würde, wenn man freie Felder zur Verfügung hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben und zu verkleinern, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Leider ist die Durchführung der B 26N auch noch ein vielleicht ausstehendes Kapitel, so ist die Billingshäuser Dorfseite von Zellingen kommend dann wohl auch verbaut.

Mit dem Solarfeld in Billingshausen wäre dann auch die Fläche von Urspringen kommend verbaut. So bliebe nur noch als Freifläche die Richtung Birkenfeld, wollen wir wirklich solch eine Einschränkung?

Viele Menschen leiden an Bournaut, vielleicht sollten wir unseren Bürgern die Möglichkeit lassen, sich frei in der Natur zu bewegen auf möglichst vielen unbebauten Wegen in der Natur rund um das Dorf, dafür lebe ich auf dem Dorf und nicht in der Stadt, wir nehmen auch vieles in Kauf was ich in der Stadt so nicht hätte, zum Beispiel weite Strecken mit dem Auto zum Kindergarten, Schule, Arzt oder Einkaufen zu fahren.

Die Blendefahr für Autofahrer, Anwohner und Tierwelt, sowie die Thermische Aufladung der Luft ist sicher auch nicht außer Acht zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist darauf, dass die aktuelle Planungstrasse der B 26n ca. 2 km bis 2,5 km östlich der Ortsbebauung von Billingshausen vorgesehen ist. Somit besteht kein räumlicher Zusammenhang zwischen der Straßentrasse und der geplanten Sondergebietsfläche.

Durch die Verschiebung des Planungsraumes werden Bereiche, die für die Erholung der Bevölkerung relevant sind, nur noch geringfügig durch die Sondergebietsfläche tangiert. Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen auszugehen.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall, ab einem Abstand von 100m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Somit kann, gegenüber einer stark versiegelten Fläche, wie z.B. einem Gewerbe- oder Wohnbaugebiet nicht von einer erheblichen zusätzlichen thermischen Aufladung des Umfeldes ausgegangen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Wie verhalten sich Wildtiere beim Überqueren der Urspringer Straße im Solarpark, gibt es Probleme beim Wildwechsel auf der Straße durch die Solaranlage?

Beschluss:

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine zusätzliche Gefährdung durch Wildwechsel ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Natürlich ist es ein Problem erneuerbare Energien zu gewinnen, sollten nicht erst einmal alle infrage kommenden Dächer mit Solar bestückt werden, bevor wir so viele fruchtbare Ackerflächen dafür opfern, die regionale Landwirtschaft ist mit Sicherheit ebenso wertvoll wie erneuerbare Energien.

Beschluss:

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Sollten wir nicht Flächen für Solarparks nutzen, die sowieso schwer zu bewirtschaften sind und nur schwer Erträge zu erzielen sind.

Ich denke, wir wollen alle nur das Beste für unser Dorf und bei so vielen Fragen und Bedenken kann ich nicht für solche Maßnahmen sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die entsprechend schlechten Böden im direkten Anschluss an die Ortsbebauung liegen. Ebenso wurden die Flächen mit den höchsten Bonitäten aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin, dass gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Bebauungsplan "Solarpark Birkenfeld" zudem davon auszugehen ist dass der vorliegenden Planungsbereich „*bei der derzeitigen Trockenheit in absehbarer Zeit aber nicht mehr rentabel anzubauen*“ ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 52

mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken zum Bebauungsplan Solarpark Billingshausen äußern.

Meiner Meinung nach ist das Projekt Solarpark Billingshausen in dieser Größenordnung sehr nahe an den Ort Billingshausen geplant.

Die letzten Jahre war man bemüht für junge Menschen das Landleben wieder attraktiv zu gestalten und der Landflucht entgegenzuwirken.

Mit dem Neubaugebiet Edelbeg/Eichelberg gelang es schließlich viele junge Menschen nach Billingshausen zu locken, um sich hier niederzulassen.

Doch durch den Bau dieses Parks wird nun die Wohnqualität sowie die Attraktivität dieses Gebietes erheblich beeinflusst.

Auch kann eine Blendwirkung nicht komplett ausgeschlossen werden.

Billingshausen liegt in einer sehr niederschlagsarmen Region, die mit enormer Trockenheit zu kämpfen hat. Wird durch solch ein Projekt noch mehr Wärme gebunden? Was ebenfalls erhebliche Folgen für unsere Natur hätte.

Aus diesen Gründen lehne ich die Umsetzung des Bebauungsplan Solarpark Billingshausen ab.

Ich bin Befürworter der Energiegewinnung durch PV-Anlagen, jedoch sollten diese auf bereits versiegelte Flächen wie zum Beispiel Dachflächen umgesetzt werden. Durch diese Maßnahme kann Billingshausen einen erheblichen Beitrag zum Ausstieg aus Atom- bzw. Kohleenergie leisten.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden, wodurch gleichzeitig eine stärkere optische Abschirmung gegenüber der Ortsbebauung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Eine Mindestabstandsfläche für Freifeld-Photovoltaikanlagen existiert nicht. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen, in der ein Heranrücken der Anlage bis direkt an die Ortsbebauung gefordert wird.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen.

Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall, ab einem Abstand von 100m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018) . Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 53

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben äußere ich meine Bedenken zum Bebauungsplan Solarpark Billingshausen. Ich bin der Meinung, dass dieses Bauvorhaben in der Größe von 27ha unseren sehr niedrigen Grundwasserspiegel, durch das z. T. versiegeln der Flächen, negativ beeinflussen wird. Auch wird der geplante Solarpark (in unmittelbarer Nähe zum Ort) im Abstand von 200m zum Baugebiet Edelberg / Eichelberg / Döllgraben die Wohnqualität sehr stark beeinflussen. Auch wird durch diese Maßnahme das private Eigentum erheblich an Wert verlieren, da die Attraktivität des sehr ländlich geprägten Gebietes dadurch weiter verloren geht.

Aus diesen Gründen lehne ich die Umsetzung des Bebauungsplan Solarpark Billingshausen ab.

Zu meinem Standpunkt:

Ich bin absoluter Befürworter der Energiegewinnung durch PV-Anlagen, jedoch sollten diese auf vorhanden Dachflächen umgesetzt werden. Durch diese Maßnahme kann Billingshausen einen erheblichen Beitrag zum Ausstieg aus Atom- bzw. Kohleenergie leisten.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Durch die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage entstehen keine versiegelten Flächen in einem relevanten Umfang. Das anfallende Niederschlagswasser wird direkt der Versickerung zugeführt und dient somit der örtlichen Grundwasserneubildung. Somit ist nicht von einer negativen Auswirkung auf den Grundwasserspiegel auszugehen.

Eine Mindestabstandsfläche für Freifeld-Photovoltaikanlagen ist nicht gegeben. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen, in der ein Heranrücken der Anlage bis direkt an die Ortsbebauung gefordert wird.

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen. Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 54

Widerspruch

Bezugnehmend auf „7. Änderung Flächennutzungsplan“ & „Bebauungsplan Solarpark Billingshausen“ & „Bebauungsplan Solarpark Birkenfeld“

Hiermit widersprechen wir dem Vorhaben den Solarpark in Billingshausen zu errichten.

Hier handelt es sich nicht um ein kleines Solarfeld, sondern vielmehr um einen „Mega“-Solarpark mit einer Größe von ca. 30 Fußballfeldern. Die Größe ist ungefähr mit der Größe des Ortsteils Billingshausen zu vergleichen.

Folgende Punkte sprechen für uns als Bewohner der ersten Reihe dagegen:

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist, darauf dass zwischenzeitlich eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

1. Nähe zum Wohngebiet

Wenn man sich die Lage der großen Solarparks in Deutschland ansieht, sind diese stets in großzügigem Abstand zu den Ortsrändern geplant/errichtet. (<http://www.solarprinz.de/exklusive-tabelle-deutschlands-groeste-solaranlagen/596>)

Ein geeigneter Abstand > 1000 Meter ist in unserem Fall nicht gewährleistet und hat somit negativen Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Eine Mindestabstandsfläche für Freifeld-Photovoltaikanlagen existiert nicht. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen, in der ein Heranrücken der Anlage bis direkt an die Ortsbebauung gefordert wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

2. Mündliche Zusage

Im Jahr 2015 haben wir explizit vor dem Kauf des Grundstücks angefragt, ob und was hier im Umkreis um dieses Grundstück geplant sei. Bauliche Vorhaben, z.B. Erweiterung des Neubaugebiets, Windkraftanlagen, Solaranlagen.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde uns mitgeteilt, dass hier nichts geplant sei. Anscheinend ist dieses Vorhaben jedoch schon länger geplant! (seit etwa 2000!?)

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Änderungsbeschluss zur Darstellung einer Sondergebietsfläche zur Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich, in seiner ursprünglichen Form am 24.02.2010 gefasst wurde. Dieser Beschluss wurde am 23.05.2019 erneuert.

Nähere Angaben zu einer mündlichen Zusage sind dem Gemeinderat nicht bekannt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

3. Wertverlust des Grundstücks

Durch die Dimension der Anlage und den einhergehenden, negativen, optischen Charakter, wird es schwierig sein potentielle Käufer für ein Haus am Edelberg zu finden. Dieser Effekt wirkt sich mindernd auf einen Verkaufspreis aus. Hierdurch sehen wir einen direkten Wertverlust unserer Immobilie. Zumal wir uns vor Kauf des Grundstücks explizit nach geplanten Bauvorhaben in diesem Gebiet informiert haben.

Hätten man uns damals diese Information weitergegeben, hätten wir hier jedenfalls nicht gebaut!

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor. Der VGH München entschied per Urteil vom 29.7.2011 einen Fall (Az.: 15 N 08.2086), in dem die Eigentümer einer Wohnanlage geklagt hatten. Sie befürchteten, dass durch ein Bauvorhaben die Sicht von ihren Wohnungen verloren gehe oder zumindest stark eingeschränkt werde und ihre Wohnungen dadurch erheblich im Wert gemindert würden. Das Gericht urteilte jedoch, jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass seine Aussicht durch bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zulässige Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt werden könne.

Somit ist auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

4. Ackerfläche vs. Solarfeld

Die Umwidmung von potentiell landwirtschaftlich nutzbarem Ackerland zum Solarpark macht ökologisch keinen Sinn. Wir wollen gute und nachhaltig produzierte Lebensmittel, reduzieren aber die Ackerfläche und folglich den Ertrag.

Es gibt meiner Meinung nach genug Brachland im Bundesgebiet, welches nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann. z.B. alte Deponien, Flughäfen oder eben auch Dächer!

Manche Gemeinden gehen hier sogar einen Schritt weiter. Kein Neubau, gewerblich und privat, ohne PV Anlage auf dem Dach! (z.B. Pfaffenhofen, Bremen,...)

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist der Flächenverlust an Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5. Veränderung des Mikroklimas

Solaranlagen bringen nachweislich eine Veränderung des Mikroklimas mit sich.

D.h. Atypische Wetterveränderungen in der näheren Umgebung. Durch die Größe der Anlage und die einmalige Kessellage im Döligraben erwarten wir hier eine Potenzierung dieser Effekte.

Beschluss:

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichen Umfängen oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Somit ist auch nicht von Entwicklungen von atypische Wetterveränderungen durch die Freifeld- Photovoltaikanlage auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

6. Optisch

Durch den Landschaftlichen Charakter im Umkreis um Billingshausen wird die Anlage durch ihre exponierte Lage das Ortsbild auf Jahrzehnte hin negativ optisch prägen.

Selbst die geplante „Randeingrünung“ mit Sichtschutzhecken hat eher einen amüsierenden Charakter, als dass sie die Sicht auf die Anlage nehmen. Die Anlage ist aus mehreren Ortsteilen direkt wahrnehmbar. (u.a. Finkennest, Edelberg,..)

Ins besonders am Ortseingang, von Zellingen kommend wird die Anlage den ersten Eindruck des Ortes prägen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

7. Kein direkter Nutzen für die Gemeinde/Bürger erkennbar
Gerade bei einem Bauprojekt dieser Tragweite kann ich mir nicht vorstellen, wie man dies „ohne erkennbaren Nutzen“ für die Gemeinde und die Bevölkerung so ohne weiteres plant. Zumal dies ja nicht erzwungenermaßen geschieht.
Hier werden weder neue Arbeitsplätze geschaffen, die der Region dienlich wären. Vielmehr werden sie die Umgebung rund um Billingshausen ab.
Mir kann niemand erzählen, dass ihm ein Solarpark vor dem Küchenfenster gefällt! Zumal man solchen Parks stets am Rand der Autobahnen begegnet, wo sich keine Wohngebiete befinden.
Meiner Meinung nach sollte erst das ungenutzte Brachland im Bundesgebiet für Solarparks dieser Größenordnung genutzt werden, bevor man sich an Wohngebiete annähert. Wir gehen hier aktiv das Risiko ein uns ein Stück unserer Lebensqualität zu nehmen! Lasst uns handeln, bevor es zu spät ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, wonach eine verstärkte Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen erfolgen soll. Dies wird von Seiten des Bund Naturschutzes unterstützt.

Somit liegt zwar kein unmittelbarer Nutzen für die Gemeinde Birkenfeld selbst vor, jedoch für die Gesamtbevölkerung vor.

Eine Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen auf Brachflächen ist, aufgrund deren allgemein hohen ökologischen Wertigkeiten dieser Flächen, von Seiten des Natur- und Artenschutzes nicht umsetzbar.

Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Durch die Verschiebung und Reduzierung des Planungsbereiches erfolgt eine Abschirmung der überwiegenden Sondergebietsflächen zur Ortsbebauung durch bestehenden Wald- und Heckenstrukturen sodass die optischen Auswirkungen auf die Ortsbebauung deutlich reduziert werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 55

Sehr geehrte Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld/
Gemeinde Birkenfeld,

Stellungnahme zu dem geplanten Standort des Solarparks in Billingshausen.

Mit diesem Schreiben möchten wir deutlich machen, dass wir gegen den geplanten Standort des Solarparks sind. Da wir uns alle Gedanken und Sorgen über eine zu nahe gelegene Anlage machen.

So wie viele andere Mitbürger beschäftigt mich der geplante Standort des Solarparks. Vielen von uns war das Ausmaß und die Größe sowie die unmittelbare Nähe zu dem Wohngebiet nicht klar, da man sich unter den angegebenen Flurnummern schwerlich etwas vorstellen kann.

Bewusst wurde uns das tatsächlich erst, als man die bearbeiteten Bilder mit der PV Anlage in Umlauf brachte. Was einige sehr erschreckt haben muss. Vor allem die Anwohner des Edel- und Eichelberg.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass sowohl im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses als auch im Rahmen der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, entsprechende Plandarstellungen bekannt gemacht worden sind, aus denen sowohl die Lage des Planungsbereiches als auch deren Ausdehnung ersichtlich waren.

Die Situation wurde zudem in mehreren öffentlichen Gemeinderatssitzungen erläutert und dargestellt.

Somit sollte jedem Bürger zu diesem Zeitpunkt die Ausdehnung und Dimension der Anlage bewusst gewesen sein.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Einige der Besitzer dort gaben auch an sich vor dem Erwerb ihrer Grundstücke darüber erkundigt zu haben ob in naher Zukunft bautechnisch etwas geplant sei. Ob es nun die Erweiterung des Baugebietes oder der Bau einer Solaranlage ist. Dies wurde allerdings verneint, umso größer muss die Verwunderung und auch der Schock über diese Pläne (die bereits 10 Jahre zuvor beschlossen wurden) für die Anlage gewesen sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Änderungsbeschluss zur Darstellung einer Sondergebietsfläche zur Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich in seiner ursprünglichen Form am 24.02.2010 gefasst wurde. Dieser Beschluss wurde am 23.05.2019 erneuert.

Nähere Angaben zu einer mündlichen Zusage sind dem Gemeinderat nicht bekannt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Falls das Neubaugebiet weiter erschlossen werden soll, könnte das doch zu nahe gelegene Solarfeld potenzielle Neukunden für Grundstücke abschrecken. Billingshausen hat außer einer doch recht unberührten Natur wenig zu bieten, was kaum jemanden dazu verlockt in unseren schönen Ort ziehen zu wollen. Eine solche Anlage entstellt das Ortsbild eher und lässt die Menschen lieber daran vorbei „gehen“.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen.

Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an, die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Ebenfalls ist nicht klar welche langfristigen gesundheitliche Auswirkungen eine solche Anlage in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet haben kann.

Beschluss:

Entsprechend den allgemeinen Expertenaussagen des Arbeitskreis Baubiologie Mainfranken e.V. ist von den Solarmodulen nur von einer geringen Entstehung von elektromagnetischen Feldern auszugehen (Quelle: baubiologie-magazin.de/photovoltaikanlagen-und-elektrosmog Stand 16.12.2021). Diese werden z.B. bei dachgestützten Anlagen durch die Dachkonstruktion abgeschirmt. Somit ist bei dem vorliegenden wesentlich größeren Abstand zu Freifeld-Photovoltaikanlagen ebenfalls nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Relevant ist die Entstehung von elektromagnetischen Feldern im direkten Umfeld der Wechselrichter. Hier wird empfohlen, sich nicht dauerhaft im Umfeld von 1,00 m diese Wechselrichter aufzuhalten. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Abstände zwischen der Einfriedung und den für elektromagnetische Felder relevanten Einrichtungen ist auch ein dauerhafter Aufenthalt im direkten Umfeld der Einfriedung der Freifeld-Photovoltaikanlage als unbedenklich anzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Auch die Größe und die Tatsache, dass die Ortsverbindungsstraße nach Urspringen durch das geplante Gelände führt auf der ein erhöhter Wildwechsel herrscht könnte etwas ungünstig sein. Das Großwild wird gezwungen sein sich andere Übergänge entlang der Umzäunung zu suchen im schlechtesten Fall entlang der Straße was ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringen könnte.

Beschluss:

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine zusätzliche Gefährdung durch Wildwechsel ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Ich möchte betonen, dass ich / wir durchaus für erneuerbare Energien sind, ob das nun Wind, Gas oder Solar betrifft.

Auch Markus Söder spricht sich für z.B. Solarenergie auf bereits bebauten Flächen (Dächern etc) aus, und möchte es sogar als Verpflichtung einführen. Wieso also Ackerboden vergeuden der seit Jahren bebaut wurde auch wenn er noch so steinig sein sollte?

Als Anlage füge ich eine Liste mit Unterschriften der Bürger hinzu, die ebenfalls gegen den Standort der Anlage sind.

Beschluss:

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt jedoch weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutz ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaik künftig für notwendig (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 56

Hallo, Ich habe durch ein Flugblatt der CDU / CSU die Information erhalten, das ein Solarpark bzw. mehrere Solar Panele in Billingshausen / Birkenfeld geplant werden sollen. Ich finde das nicht gut! Es reicht! - Mit unserem Beitrag. Unsere schöne Natur wird bereits verschandelt durch die Windräder. Es dürfen gerne auch andere Gemeinden oder Bundesländer diese Panele übernehmen. Wenn man in Deutschland beruflich umher reist sieht man, das Bayern und der Osten einen Großteil an Erneuerbarer Energieanlagen baut. Die anderen Umgebungen aber nicht! Ich weigere mich das mein Dorf in dem ich aufgewachsen bin so eine Verschandelung / blinder Aktionismus erfahren muss, nur damit Subventionen eingestrichen werden. Abgesehen davon hat es einen Einfluss auf die Thermologischen Gegebenheiten durch die Aufheizung der Solar Panele und auf die Immobilienpreise, sowie den Wegzug der Menschen.

Ich und meine Familie sprechen sich massivst gegen dieses Vorhaben aus, da es zu unserem allgemeinen und meinem privaten Nachteil ist!

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Freistaat Bayern in den letzten Jahren seinen Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamt-Stromverbrauch erhöht hat. Dennoch vertritt die Bayerische Staatsregierung die Auffassung, dass der Anteil der erneuerbaren Energien weiter deutlich erhöht werden muss. Vor diesem Hintergrund wird im Landesentwicklungsprogramm ein entsprechender Ausbau der erneuerbaren Energien gefordert (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019).

Von Seiten des Gemeinderates wurde bereits beschlossen, dass eine Verschiebung des Planungsgebietes und somit eine stärkere optische Abschirmung gegenüber der Ortsbebauung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Hierdurch wird die Optische Wahrnehmbarkeit der Freifeld-Photovoltaikanlage deutlich reduziert. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Auswirkungen auf die Ortsbebauung hierdurch erheblich reduziert werden. Eine Auswirkung auf die Immobilienpreise ist nach Ansicht des Gemeinderates nicht zu erwarten.

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis dass in Bereichen von PV-Anlagen die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Somit kann, gegenüber einer stark versiegelten Fläche, wie z.B. einem Gewerbe- oder Wohnbaugelände nicht von einer erheblichen zusätzlichen thermischen Aufladung des Umfeldes ausgegangen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 57

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Bürgerin des Umlands Birkenfelds möchte ich zur Kenntnis geben, dass ich den Umbau der Flächen auf Solarfelder befürworte.

Ich finde es trotz der Bedenken der CDU (von wegen dass doch nahrungsmitteltechnisch die Fläche besser genutzt werden könnte —> da ist ein viel wichtigerer Ansatz, grundsätzlich den Umweg über tierische Produkte einzudämmen) sehr sinnvoll, es anzulegen. Der Boden an sich wird so auch schonender behandelt als durch einen schweren Mähdrescher und durch evtl wachsende Blumen erfreuen sich sogar Bienen an der nachhaltig genutzten Fläche.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 58

Sehr geehrte Mitarbeiter*innen der Gemeinde Birkenfeld.

Ich habe mitbekommen, dass aktuell über die Zukunft eines Solarfeldes in Ihrer Gemeinde entschieden wird und möchte mich gerne FÜR diesen Bau aussprechen.

Dass diese Nutzungsweise ökologisch wesentlich sinnvoller ist als der industrielle Maisanbau (wofür die Fläche ja aktuell vorrangig genutzt wird) brauche ich wohl nicht zu erklären.

Und auch für die Anwohner*innen kann die Doppelte Nutzung des Geländes eine Bereicherung sein. Zum Beispiel kann auf dem Gelände des Solarfeldes ein wichtiger Rückzugsort für viele Insekten, \ Vögel und Wildblumen entstehen oder eine Weidefläche für Nutztiere.

Ich wohne in Würzburg, bin aber auf dem Land aufgewachsen und kenne die landwirtschaftliche Situation dort. Trotzdem würde ich ein Solarfeld in jedem Fall bevorzugen, auch in meiner eigenen Gemeinde, beziehungsweise in meiner direkten Wohngegend.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 59

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,

allein die derzeit in Deutschland verwendete Fläche für den Anbau von Silomais, der in Biogasanlagen verwertet wird, liegt bei circa 1 Million Hektar.

Wenn man bedenkt, dass pro Hektar Solarpark bis zu 70 mal mehr Energie im Jahr geerntet werden kann, als mit Silomais in einer Biogasanlage, dann sollte der Begriff „Flächenverbrauch“ oder gar „Flächenfraß“ keine Rolle mehr spielen.

Darüber hinaus ist auf Solarparkflächen naturgemäß keine Beeinträchtigung von Boden, Luft oder Grundwasser durch Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden vorhanden.

Eine rundum gute Sache also,

Es bleibt zu hoffen, dass der Gemeinderat in Birkenfeld dem Druck der Solarparkgegner standhalten wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 60

Sehr geehrte Damen und Herren in der Stadtverwaltung,

hiermit möchte ich meinen Standpunkt zum Solarpark Birkenfeld/Billinghausen vertreten. Ich befürworte den Bau des Solarparks ausdrücklich.

Als Gründe möchte ich unter anderem anbringen:

1) Der Solarpark ist ein wichtiger Beitrag zur sauberen Energieversorgung mit Hilfe Erneuerbarer Energien *ohne permanenten Ressourcenverbrauch (Kohle, Öl, Brennstäbe).

2) Der Solarpark stellt, anderes als ein Braunkohleabbaugebiet, nur einen kleinen Eingriff in die Natur dar. Ökologisch ist, da unter den Solarmodulen eine wilde Blumenwiese mit Artenvielfalt entstehen kann, ein Vorteil gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung bspw. für Maisanbau gegeben.

3) Im Gegensatz zu Großkraftwerken in den Händen großer Konzerne wird hier dezentral und ortsnah Strom produziert, was sehr im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ist.

4) Für das Neubaugebiet Edelberg hat der Solarpark keinerlei negative Auswirkungen, es entstehen weder Schallemissionen noch Schadstoffemissionen.

Ich möchte mich daher klar für den Solarpark aussprechen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billinghausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 61

Sehr geehrte Mitarbeiter*innen der Gemeinde Birkenfeld, ich würde sehr gerne bei der Bürger*innenbefragung bezüglich des Solarparks teilnehmen, der in Birkenfeld geplant ist. Ich wohne in Müdesheim und damit innerhalb des 100 km Radius um Birkenfeld.

Da mir eine nachhaltige und ökologische Energiegewinnung sehr wichtig ist, spreche ich mich für einen Solarpark in Birkenfeld aus.

Die Behauptungen der CSU-Fraktion, dass die Benutzung der Fläche durch Anbau von Mais zum Betrieb von Biogasanlagen sinnvoller ist, wurden vom Bund Naturschutz widerlegt:

Im Vergleich zu einem Maisfeld oder vergleichbaren Anpflanzungen für die Gewinnung von Biogas benötigt eine Photovoltaik-Anlage nach einer Erhebung des Fraunhofer-Instituts nur 1/40 (ein Vierzigstel) der Fläche, um ebenso viel elektrische Energie zu erzeugen.

Zudem ist der Anbau von Energiepflanzen, der laut dem jüngstem Agrarbericht 15% der Ackerfläche Bayerns beansprucht, ökologisch äußerst fragwürdig: Er bringt eine Belastung des Bodens mit Düngemitteln und Pestiziden mit sich, erfordert hohen Energieaufwand zur Bearbeitung, ist der Biodiversität abträglich und bringt dabei nach jüngsten Erhebungen des BMU keine Entlastung für das Klima. Er ist zudem dauerhaft von hohen Zuschüssen abhängig, die den Strompreis dementsprechend verteuern.

Die CSU-Fraktion im Kreistag MSP und die Landrätin Sabine Siiter sprechen sich in verschiedenen Pressemitteilungen für den Bau der B26n aus. Diese Straße würde aber mehr als 200 ha wertvolle Fläche versiegeln, und zwar dauerhaft. Ein Solarpark bedeutet keine Versiegelung der Fläche.

Hier liegt ein Widerspruch in der Argumentation der CSU vor!

Da ich noch gerne weiterhin in Müdesheim leben möchte ist mir der Erhalt und die Förderung des natürlichen Umfeldes ein großes Anliegen. Da auch der Klimawandel und damit die Frage der Energiegewinnung ein sehr dringliches Problem darstellt, dass keinen Aufschub duldet, befürworte ich sehr eine Nutzung der Sonnenenergie und damit die Errichtung einer Fotovoltaikanlage. Ich bitte ich Sie, meine Teilnahme zu vermerken, Ich persönlich wollte auf unserem Hausdach eine PV-Anlage installieren, was aber aus Denkmalschutzgründen abgelehnt wurde. Schade dass hier im Landkreis andere Prioritäten gesetzt werden und die Investitionen einzelner Bürger nicht genutzt sondern verhindert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 62

Sehr geehrte Mitarbeiter*innen der Gemeinde Birkenfeld, ich würde sehr gerne bei der Bürger*innenbefragung bezüglich des Solarparks teilnehmen, der in Birkenfeld geplant ist. Ich wohne in Würzburg und falle damit unter die 100 km Radius um Birkenfeld.

Da mir die Zukunft der Energiegewinnung sehr wichtig ist und damit diese nachhaltiger gewonnen werden kann, spreche ich mich für einen Solarpark aus.

Die Behauptungen der CSU-Fraktion wurden vom Bundnaturschutz widerlegt, dass die Benutzung der Fläche durch Anbau von Mais zur Betreibung eine Biogasanlage sinnvoller ist:

„Im Vergleich zu einem Maisfeld oder vergleichbaren Anpflanzungen für die Gewinnung von Biogas benötigt eine Photovoltaik-Anlage nach einer Erhebung des Fraunhofer-Instituts nur 1/40 (ein Vierzigstel) der Fläche, um ebenso viel elektrische Energie zu erzeugen. Zudem ist der Anbau von Energiepflanzen, der lt jüngstem Agrarbericht 15% der Ackerfläche Bayerns beansprucht, ökologisch äußerst fragwürdig:

Er bringt eine Belastung des Bodens mit Düngemitteln und Pestiziden mit sich, erfordert hohen Energieaufwand zur Bearbeitung, ist der Biodiversität abträglich und bringt dabei nach jüngsten Erhebungen des BMU keine Entlastung für das Klima. Er ist zudem dauerhaft von hohen Zuschüssen abhängig, die den Strompreis dementsprechend verteuern. Da ich noch gerne weiterhin in Würzburg leben möchte und meine Natur nicht zerstören möchte, bitte ich Sie, meine Teilnahme zu vermerken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 63

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates Birkenfeld,

bekanntlich ist die von uns allen gewollte Energiewende nur durch den massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien zu bewerkstelligen.

Die Bundesrepublik Deutschland hinkt bereits jetzt den im Pariser Klimaabkommen von 2015 vereinbarten Zielen weit hinterher — es drohen unserem Land deswegen Strafzahlungen in Milliardenhöhe.

Wir benötigen in Deutschland einen jährlichen Zubau an Erneuerbaren Energien von rund 5 Gigawatt (GW), um unsere selbst gesteckten Klimaziele zu erreichen.

Damit das klappt, muss jede Gemeinde ihren Betrag dazu leisten — auch Birkenfeld. Anders wird es nicht gehen!

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 64

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus der Presse zu entnehmen ist, macht die CSU-Fraktion in Birkenfeld gerade Stimmung gegen zwei geplante Solarparks in Birkenfeld, obwohl die Gemeinderäte dieser Partei vorher in den Gemeinderatsitzungen keine Einwände hatten.

Ministerpräsident Söder hat kürzlich Bayern zum Sonnenland ausgerufen und verkündet, er wolle die Photovoltaik massiv ausbauen und ab dem kommenden Jahr die Häuslebauer sogar dazu verpflichten, Photovoltaikanlagen auf ihren Dächern zu installieren.

Das ist alles sehr lobenswert und geht sicherlich in die richtige Richtung, aber in Birkenfeld scheint diese „Message“ bei seinen eigenen Leuten wohl noch nicht angekommen zu sein.

Wir brauchen viele solcher Solarparks, um die Energiewende zu schaffen!

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 65

Sehr geehrte Damen und Herren,

Photovoltaik ist schon heute die preiswerteste Form der erneuerbaren Energien und wird es immer mehr sein und zwar ganz besonders in Form von größeren Solarparks.

Ein entsprechend großer und gut ausgelegter Solarpark kann bereits heute, hier in Franken, Strom für unter 5 ct€/kWh erzeugen.

Außerdem bedarf es für den Bau eines solchen Parks keinerlei staatliche Subventionen, d.h. der Solarpark kostet den Steuerzahler nicht einen Cent!

Insofern hoffe ich, dass diese Solarparkprojekte in Birkenfeld am Ende doch noch realisiert werden und würde mir außerdem wünschen, dass die Diskussion sachlich bleibt. Beschimpfungen gegen Bürgermeister und Gemeinderäte gehen gar nicht!

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 66

Sehr geehrte Damen und Herren,

Laut Pressebericht beschäftigt sich die Gemeinde Birkenfeld schon seit etlichen Jahren mit diesen Solarparks und kaum einen Einwohner hat es interessiert.

Jetzt, wo es konkret wird, kommt plötzlich Ärger auf - ausgerechnet angezettelt von der Partei, deren „Häuptling“ den Freistaat gerade erst zum Sonnenland ausgerufen hat.

Nun soll eine Bürgerbefragung dem Gemeinderat, der sich vor gerade einmal 2 Monaten neu formiert und bereits mehrheitlich für den Bau der Solarparks gestimmt hatte, diese Entscheidung abnehmen?

Ich habe die allergrößte Hochachtung vor denen, die sich im Gemeinderat „vor den Karren“ spannen lassen. Aber es kann nicht sein, dass ein gerade erst neu gewählter Rat bereits bei seiner ersten großen Entscheidung einknickt. Beschimpfungen hin oder her. Wir wissen doch alle, dass wir schnellstens den Kohle- und Atomstrom durch erneuerbare Energien ersetzen müssen.

Sie hatten mit Ihrer Entscheidung für die Solarparks bereits den ersten Schritt in die richtige Richtung getan. Haben Sie bitte den Mut und gehen Sie diesen Weg weiter. Die Natur, das Klima und kommenden Generationen werden es Ihnen danken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 67

Sehr geehrte Gemeinde Birkenfeld,

als Umkreisbewohnerin schreibe ich Ihnen hiermit mit dem Anliegen, dass Sie den Bau des Solarfeldes auf Ihrem Gemeindegebiet genehmigen und durchführen. Unten verlinkter Artikel hat mich von den Nutzen des Projekts überzeugt.

<https://main-spessart.bund-naturschutz.de/aktuelles/artikel/position-fotovoltaiik.html>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 68

Sehr geehrte Damen und Herren der CSU,
Sehr geehrte Rathaus Mitarbeiter,

ich wohne sehr zentral in Würzburg, aber komme aus einem kleinen Dorf wie Birkenfeld. Ich kenne das Dorfleben. Alle ziehen am gleichen Strang oder man wird links liegen gelassen... Das ist okay denn es macht die Gemeinschaft umso stärker.

Die Hetze gegen das Solarfeld mit offensichtlichen Lügen, die nur eine Google "Recherche" entfernt sind, um widerlegt zu werden, sind einfach widerlich. Das ist das Niveau der Afd. Die Stimmungsmache wird dazu genutzt, um böswillig die Menschen und ihre Dorfgemeinschaft ausnutzen sich gegen ein sehr sinnvolles Projekt zu stellen. Die Spaltung der Gemeinde wird dabei billigend in Kauf genommen.

Dieser Wahnsinn muss ein Ende nehmen. Die Wissenschaft lügt nicht, die CSU schon. Wer 30 Jahre lang nichts für die Energiewende tut, muss mit einer Verschlechterung des Landschaftsbildes klarkommen. Das ist der Preis fürs zusehen.

Bitte, für die Zukunft unseres Lebens, der Natur und zu einem klaren Bekenntnis gegen "Fake News", flehe ich sie an nicht auf die Schreihälsa zu hören. Solar ist die Zukunft. Schlagen sie doch den Leuten vor dafür zu protestieren Solarzellen auf das Dach zu verschieben? Solange die Regierung dahingehend untätig ist, sind solar Anlagen leider nötig.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 69

Als Anwohner des Umlands wünsche ich mir ausdrücklich, dass die Pläne zum Bau des Solarfeldes weiterverfolgt werden. Jedes dieser Projekte ist wichtig für die Entwicklung unserer Region.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 70

Liebe Birkenfelder Gemeinde,

Die Investition in Solar- und weitere Erneuerbare Energien ist der einzig richtige Schritt in eine autarke, zukunftsorientierte Versorgung.

Daher ist es von hoher Dringlichkeit das Solarprojekt durchzusetzen.

Aus bekannten Gründen, wie Wildblumenwachs und Rückzugsräume für Vögel, Erholung der ausgelaugten Böden und vieles Mehr.

Maismonokulturen führen im Gegensatz dazu langfristig zu nährstoffarmen Böden und Wasserproblemen. Wir müssen weg von diesen Anbauformen, hin zu nachhaltiger Nutzung. Daher bitte ich Sie, am Bauvorhaben des Solarfelds festzuhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 71

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgerin der Gegend nahe Birkenfeld möchte ich mich klar für den Bau des Solarprojekts in Birkenfeld aussprechen. Dass das Projekt jetzt auf der Kippe zu stehen scheint, ist nicht nur schade, sondern ein großes Ärgernis!

Es gibt zahlreiche Argumente für ein Solarfeld:

- Die Energiewende ist der wichtigste Faktor bei der Abmilderung der Klimakrise!
- Unter den Solarflächen bilden sich Rückzugsräume für diverse Arten, unter anderem Insekten und Brutvögel.
- Die Böden dort können sich von Pestiziden erholen.
... usw.
-

Diese Gründe sollten eigentlich schon reichen. Die Klimakrise und der dramatische Verlust der Artenvielfalt gehören zu den drängendsten und auf jeden Fall zu den bedrohlichsten Problemen der Gegenwart und der Zukunft. Es wäre hier unverantwortlich, auch im kleinen Rahmen, die falschen Entscheidungen zu treffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 72

Sie sollten niemals zulassen, dass etwas was beiträgt die Zukunft erträglicher zu machen gestoppt wird!

Die Solaranlage soll und muss gebaut werden.

Gute Gründe gibts einige dafür ;)

Ein Solarfeld ist natürlich keine Augenweide, hat dafür aber viele Vorteile gegenüber konventioneller Bewirtschaftung sowie Energiegewinnung. Sehr geehrter Stadtrat Birkenfeld, aus Biogas, die mit 170 ha Mais bisher vorherrschende Nutzung in der Gemeinde:

- Durch die extensive Bewirtschaftung der Solarflächen bilden sich dort Rückzugsräume für diverse Arten, unter anderem Insekten und Brutvögel
- Da eine Ausfuhr von Pestiziden und Düngemittel weder nötig noch sinnvoll ist, bieten Solarfelder Räume für die Böden, um sich über lange Zeit von unserem unwürdigen Umgang mit ihnen zu erholen
- Aufgrund der weitestgehend ungenutzten Flächen auf Solarfeldern können dort Schafe oder andere Weidetiere beheimatet werden
- Durch viel weniger Mahden (also Mäh-Durchläufen der Wiesen) können dort Wildblumenwiesen angelegt werden, die wichtige Anlaufpunkte für (Wild-)Bestäuber sind

Solar ist nun mal eine erneuerbare Energiequelle. Wenn wir den Kohleausstieg meistern wollen und uns von (Atom-)Energieimporten aus anderen Ländern unabhängig machen wollen, sind solche Bauvorhaben direkte Investitionen in unsere Zukunft.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanlagen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 73

Sehr geehrte Damen und Herren des Birkenfelder Gemeinderats,

soeben habe ich erfahren, dass die CSU in Birkenfeld versucht, das Bauvorhaben des Solarparks mit zweifelhaften Argumenten zu blockieren, obwohl diese ursprünglich sogar für das Projekt gestimmt hat. Diese Nachricht macht mich wütend und ich möchte mich deshalb mit dieser E-Mail persönlich darüber empören, dass das Bauvorhaben Solarpark nun auf der Kippe steht. In Anbetracht der Tatsache, dass unser Planet — unser Haus — brennt, sollten wir alles dafür tun, um den Schaden, den wir bis jetzt schon angerichtet haben in Grenzen zu halten. Ich möchte mich also klar für den Bau des Solarfeldes positionieren.

- Durch die extensive Bewirtschaftung der Solarflächen bilden sich dort Rückzugsräume für diverse Arten, unter anderem Insekten und Brutvögel
- Da eine Ausfuhr von Pestiziden und Düngemittel weder nötig noch sinnvoll ist, bieten Solarfelder Räume für die Böden, um sich über lange Zeit von unserem unwürdigen Umgang mit ihnen zu erholen
- Aufgrund der weitestgehend ungenutzten Flächen auf Solarfeldern können dort Schafe oder andere Weidetiere beheimatet werden

- Durch viel weniger Mahden können dort Wildblumenwiesen angelegt werden, die wichtige Anlaufpunkte für (Wild-)Bestäuber sind

Solar ist eine erneuerbare Energiequelle. Wenn wir den Kohleausstieg meistern wollen und uns von (Atom-)Energieimporten aus anderen Ländern unabhängig machen wollen, sind solche Bauvorhaben direkte Investitionen in unsere Zukunft.
Ich hoffe inständig, dass die Vernunft gewinnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 74

Ich begrüße die Planung des Solarfeldes und wünsche dem Projekt gelungene Umsetzung. Die Erreichung einer kohlenstoffneutralen Energieerzeugung sollte in Anbetracht der immensen Gefahren der Klimakrise hohe Priorität haben. Ich beziehe hiermit Stellung für das Solarfeld.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen zu den positiven Auswirkungen der Freifeld-Photovoltaikanalgen zur Kenntnis und verweist auf seinen vorausgegangenen Beschlussfassungen, wonach grundsätzlich an einer Ausweisung von Flächen für Freifeld-Photovoltaikanlagen im Gemeindeteil Billingshausen festgehalten werden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 75

Sehr geehrte Gemeinderäte,

Photovoltaikanlagen auf privat genutzten Wohnhäusern? Ja!
Photovoltaikanlagen auf versiegelten Firmenflächen? Ja klar!
Photovoltaikanlagen, oft gesehen an Autobahnen? Ja!

Eine „Freifeld- „Freifeld- Photovoltaikanlage" in 200m Entfernung zu meinem Grundstück? Nein!

In den letzten Wochen musste ich ab und zu die Argumentation hören: „Wenn die Energiewende vollzogen werden soll müssen wir auch PV- Anlagen in unserer Nähe akzeptieren." Dem kann ich nur zum Teil zustimmen. Ich akzeptiere solche Anlagen in meiner „Nähe". Aber ich bin nicht bereit sie in meiner direkten Nachbarschaft und in dieser Größe zu akzeptieren. Die Gründe hierfür werde ich im Nachfolgenden darlegen.

Gerade in der letzten Zeit, während der Corona- Krise, war und ist die Natur rund um unser Haus und rund um unseren Ort der entscheidende Lebens- Ruhe- und Erholungsraum gewesen. Gemeinsam mit den Kindern haben wir fast täglich Rad- und Wandertouren unternommen, haben den Feldfrüchten beim Wachsen zugesehen, Pflanzen am Wegesrand erkundet und Tiere entdeckt. Aber auch die abendliche Laufrunde um den Edelberg oder die Walkingrunde auf den Wegen unseres Ortes bieten Ruhe und Erholung. Sie lassen uns abschalten vom Alltag und geben Kraft auch in schwierigen Zeiten. Der Solarpark bedeutet für uns einen einschneidenden Eingriff in diesen Raum, den wir nicht akzeptieren wollen.

Den Weg „Am Döllgraben“, unterhalb der geplanten Anlage, nutzen sehr viele Spaziergänger und Erholungssuchende. Dieser für viele Billingshäuser wichtige Spazierweg wird in der Sichtfeldanalyse in nur einem Satz abgetan. (Seite 11) Es wird zwar gewürdigt, dass der Bereich „erholungsrelevant“ ist, aber mit einer „Sichtschutzbepflanzung“ versehen, würden die „technischen Modulelemente optisch“ verschönert. Der Charme des Weges und seine erholungsrelevante Funktion gingen jedoch eindeutig verloren.

Meine Familie und ich sind als „Randbebauer“ besonders von dieser Anlage betroffen und wehren uns gegen die Rolle des „Kollateralschadens“.

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung ab.

Hierdurch wird gleichzeitig der Bereich des Weges entlang des Döllgrabens nicht mehr von der Sondergebietsfläche tangiert.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

In nordwestlicher Richtung hat der Gutachter der Sichtfeldanalyse, untergeordnete Wohnräume und Fenster angenommen. Hier liegt er nur leider völlig daneben. Gerade diese Seite ist die einzige langfristige Aussicht, die wir auf unserem Grundstück haben und dort befinden sich Wohnräume, die das Familienleben prägen. Es ist also mit einer „definitiven Störung der gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen“ zu rechnen.

Auch den „Freisitz“ nimmt der Gutachter in südwestlicher Richtung an, obwohl unser Freisitz zum Zeitpunkt der Begehung bereits fertiggestellt war. Der „Hauptaussichtsbereich“ geht in nordwestliche Richtung, also in Richtung Photovoltaikanlage. Eine Beeinträchtigung liegt hier also eindeutig vor. Im Übrigen sind auch die Freisitze unserer bereits bestehenden Nachbarn in diese Richtung geplant oder bereits angelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. Eine einzelfallbezogene Begehung der Wohnräume kann nicht erfolgen. Daher wurde die allgemein übliche Ausrichtung der Wohnräume angenommen. Darauf wurde auch im Rahmen der Analyse verwiesen.

Eine Störung der gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen gemäß § 135 Abs. 3 BauGB ist nicht durch eine optische Veränderung des Sichtfeldes gegeben. Eine Beeinträchtigung durch Immissionen ist ebenfalls nicht anzunehmen. Der Gemeinderat stellt fest, dass die bestehenden Freisitze in Richtung der Freifeld-Photovoltaikanlage überwiegend in das Gelände eingegraben sind und die freie Ausrichtung dieser Freisitze im Wesentlichen nach Südwesten orientiert ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Aus der Sichtfeldanalyse ergeben sich noch weitere kritische Punkte.

Ich zitiere aus der Sichtfeldanalyse S. 5:

„Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden (Abb.2), erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.“

Mein Grundstück liegt, wenn überhaupt ca. 200m von dem Park entfernt und der geplante Park hat eine ausgedehnte Größe. Hinzu kommt, dass das geplante Areal an Höhe zunimmt und nicht etwa an Höhe verliert. So steht in dem Gutachten auch geschrieben, dass eine „sinnvolle Abschirmung aufgrund der vorliegenden Geländestrukturen nicht sinnvoll umsetzbar“ sei.

Der Solarpark birgt also nicht nur die Gefahr optischer Beeinträchtigungen und damit verbundenauch mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und Risiken.

Als direkter Nachbar müssen wir auch mit einer erheblichen Blendwirkung rechnen.

Ich zitiere wieder aus der Sichtfeldanalyse 5.5:

„Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. (Abb5.) Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Unser Wohnhaus und Garten liegen östlich der Anlage und sind wenige Meter mehr als 100m entfernt. Ich muss also laut Sichtanalyse davon ausgehen, dass ich erheblich belästigt werde.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die betreffenden Gebäude südöstlich des Planungsbereiches liegen und zur ursprünglichen Grenze der Sondergebietsfläche einen Abstand von ca. 180 m zur Grundstücksgrenzen besitzen. Gemäß Aussagen der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz ist im Regelfall, ab einem Abstand von 100m zur Photovoltaikanlage oder wenn der Immissionsort südlich der Photovoltaikanlage liegt, nicht von einer Beeinträchtigung durch Reflexionen auszugehen

(Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012, Änderung 09.03.2018). Dies trifft beides auf den Planungsbereich zu. Nach der Verschiebung des Planungsbereiches ist ein Abstand vom wesentlichen Planungsbereich von ca. 590 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben, sodass der von der Arbeitsgemeinschaft festgelegte Abstand um nahezu das Sechsfache überschritten wird. Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Weiter stelle ich fest, dass von meiner Sichtachse der Beurteilungsstandpunkt 2 anzunehmen ist. Dieser lässt sich in der Analyse nicht auf einem Foto darstellen. Dafür werden 3 Fotos benötigt. Allein diese Tatsache macht deutlich, dass von unserem Grundstück aus, eine sehr breite Fläche, die unser Auge gar nicht als gesamtes wahrnehmen kann, betroffen ist. Das ist für uns nicht hinnehmbar. Außerdem empfinde ich die Aussage, dass „nur eine geringe Anzahl der Wohnbaugrundstücke“ betroffen ist, als sehr euphemistisch.

Insgesamt lässt sich durch die Sichtanalyse feststellen, dass wir als direkte Anwohner mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen haben. Wir haben dieses Grundstück von der Gemeinde mit dem Wissen gekauft, dass dort irgendwann eine Wohnbebauung weitergeführt werden könnte. Wir haben nicht gewusst, dass dort ein Solarpark gebaut werden soll. Ein Hausbau ist immer auch eine Investition in die eigene Zukunft. Uns war bewusst, dass wir den Geldwert, den wir bezahlt haben, beim Verkauf nicht wieder erzielen würden. Aber wir konnten nicht wissen, dass der Wert unserer Grundstücke unter einem Solarpark zusätzlich geschmälert werden würde.

Letzendlich macht die Sichtanalyse aber auch deutlich: Von fast allen Wegen, die man als erholungssuchender Billingshäuser gehen kann, ist die geplante Anlage deutlich wahrnehmbar. Somit ist es ein Problem für alle Billingshäuser, nicht nur das der angrenzenden Anwohner.

Mein Mann und ich haben uns wohlüberlegt in welcher Ortschaft wir ein Haus bauen wollen und unsere Kinder aufwachsen sollen. Selbstverständlich waren darunter auch Orte mit sehr gut ausgebauter Infrastruktur, Märkten, Bäcker, Metzger und Freizeitmöglichkeiten, ein wesentlich kürzerer Arbeitsweg für meinen Mann und Orte mit steigenden Grundstücks- und Immobilienpreisen. Dennoch haben wir uns, wie einige andere junge Menschen, für diesen Ort zum Leben entschieden. Lasst uns überlegen, wie wir die Lebensqualität an diesem Ort steigern, und lasst uns gerne auch Möglichkeiten finden, dass wir eine zukunftsfähige ökologische Gemeinde werden, Aber bitte nehmt Abstand von Projekten, die unsere Lebensqualität so weitreichend negativ beeinflussen.

Beschluss:

Es ist in der Regel hinzunehmen, dass eine bisher weitgehend ungestörte Sicht vom Haus aus gestört wird. Die Rechtsordnung sieht keinen allgemeinen Anspruch auf Schutz vor einer solchen Verschlechterung vor.

Somit ist durch eine anschließende bauliche Nutzung auch nicht von einer rechtlich wirksamen Wertminderung auszugehen.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche sowie eine Verschiebung des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden. Die wesentlichen Planungsbereiche der Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung weg.

Durch die daraus resultierende überwiegende Abschirmung des Planungsbereiches durch bestehenden Waldflächen und Heckenstrukturen ist die optische Wahrnehmbarkeit der Sondergebietsfläche von der Ortsbebauung deutlich reduziert.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Bleibt noch eine Frage zu klären: „Muss ich mich nun als Umweltsünder fühlen, weil ich diesem Solarpark entschieden entgegentrete?“ „Bin ich gegen den Ausbau ökologischen Stroms, weil ich ihn nicht vor meiner Haustüre akzeptiere?“ Ich denke nein! Meine Familie und ich machen uns viele Gedanken über die umweltpolitischen Themen unserer Zeit und setzen umweltfreundliche, auch unbequemere Maßnahmen innerhalb unserer Möglichkeiten um. Ein Projekt jedoch, welches dermaßen unmittelbar in unsere Lebensqualität eingreift, können wir nicht unterstützen. Vor allem nicht, wenn sich auch andere Lösungen finden ließen, welche sich weit weniger beeinträchtigend auswirken würden.

Beschluss:

Im Rahmen des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens werden ausschließlich die baurechtlichen Aspekte behandelt und bewertet. Eine persönliche Aussage einzelner Privateinwender ist nicht Diskussionsbestandteil und wird daher auch nicht vom Gemeinderatsgremium kritisiert oder anderweitig bewertet.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Noch ein persönliches Wort zum Abschluss: Mir ist von einer „Kampagne gegen den Bürgermeister“ nichts bekannt. Dies würde auch keinen Sinn machen, da ich ihn vor Kurzem erst selbst gewählt habe. Vor allem aus der Überzeugung heraus, dass sich der Bürgermeister für den Gemeindeteil Billingshausen und deren Bürger einsetzt und weil ich mich über die Vorgänge in der Gemeinde gut informiert fühlte. Ich kenne auch niemanden, der behaupten würde, dass das Vorgehen des Bürgermeisters nicht rechtens gewesen wäre. Ich glaube, das zweifelt wirklich niemand an. Dass es anscheinend zu Anfeindungen von Bürgermeister und Gemeinderäten gekommen ist verurteile ich und setze mich für eine sachliche Diskussion ein.

Es bleibt jedoch fraglich, ob der Zeitpunkt der Abstimmung über eine so zukunftssträchtige Entscheidung geeignet war. Es war die erste Zusammenkunft des neuen Gemeinderates mit vielen jüngeren neuen Gemeinderäten. Es gab keine Ortsbegehung, keine Information der Bürger in Form einer Bürgerversammlung, in welcher man weitere Informationen bekommen und über das Projekt hätte diskutieren können. Es gab auch keine Bürgerbefragung in welcher die von uns gewählten Räte, die Stimmungen und Bedenken der Wähler hätten aufnehmen können. Sicherlich ist man dazu nicht verpflichtet. Es wäre aber ein fairer demokratischer Prozess gewesen. Meiner Meinung nach hätte man die Abstimmung, gerade wegen der Pandemie und der damit verbundenen Versammlungseinschränkungen, verschieben müssen. Und nicht die Pandemie als Begründung für eine nicht stattgefundene Bürgerversammlung heranziehen sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es von Seiten der Gemeinde mehrere Ortsbegehungen gab. Auch wird darauf hingewiesen, dass von Seiten des damals neuen Gemeinderates lediglich der Beschluss gefasst wurde, zu der ursprünglich vorliegenden Planung die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um so den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden sondern, nach Terminvereinbarung, auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Die Durchführung einer Bürgerversammlung ist grundsätzlich im weiteren Verfahren möglich. Diese ist jedoch kein rechtlich vorgegebener Bestandteil des Bauleitplanungsverfahrens und hätte somit einen rein zusätzlichen informellen Wert.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 76

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum geplanten Solarpark auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld, Standort im Ortsteil Billingshausen bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:

Vor allem weil es sich beim geplanten Standort um einen weithin einsehbaren Landschaftsteil handelt, ist eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Daher sehe ich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle als äußerst kritisch und nicht vertretbar an.

Die genannte Fläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum, der durch keinerlei optisch sichtbare Vorbelastungen gestört wird. Weder die vorhandene Bauschuttdeponie Billingshausen, noch die bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Urspringen sind vom Ort aus sichtbar. Selbst im weiträumigen Umfeld befinden sich keine Industrieanlagen, keine Autobahn, keine Bahngleise. Im näheren Umfeld sind mir nur Solarparks bekannt, bei denen mindestens eine der vorgenannten optisch sichtbaren Vorbelastungen zutrifft. Der weit einsehbare Landschaftsteil ist daher als unbelastet zu bewerten und somit für die Errichtung einer Freifeldphotovoltaikanlage laut Regionalplan nicht geeignet!

Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Baugebiet des Ortsteils gibt ebenfalls Anlass dazu, das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Keine Anlage im Umkreis wurde mit einem solch geringen Abstand zum Wohngebiet errichtet!

Die meisten Anwohner dieses Gebiets haben den Bau ihrer Häuser so gestaltet, dass sie die Aussicht hin zur freien Natur genießen können. Der Bau eines Solarfeldes in direkter Nähe (geplante Entfernung beträgt nur 200m) bedeutet für sie einen enormen Einschnitt in ihre Lebensqualität! Ich kann mir nicht vorstellen, dass nach der Errichtung der geplanten Anlage noch Bauherren für das bestehende Gebiet gefunden werden. Die Attraktivität der noch freien Bauplätze würde unter der unmittelbaren Nähe zum Solarpark leiden und keine neuen Interessenten anziehen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Gemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hat, vor allem junge Familien in die Gemeinde zu ziehen und diese auch hier zu halten.

Die geplante Anlage führt zu einer weiteren Versiegelung von Flächen. Sollte es nicht vorrangiges Ziel jeder Gemeinde sein, bereits vorhandene versiegelte Flächen für solche Projekte zu nutzen? Nicht nur gemeindliche Gebäude, wie Rathäuser, Festhallen oder Bauhöfe könnten hier als Vorbilder genutzt werden, sondern auch Anreize für Hauseigentümer geschaffen werden, Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Häuser zu installieren. Des Weiteren stellt sich mir die Frage nach der Weitsichtigkeit in Bezug auf die Planung dieses Projekts.

Zwischen Würzburg und Marktheidenfeld, ist die Gemeinde Birkenfeld mit ihren beiden Ortsteilen Birkenfeld und Billingshausen, die einzige, die noch keine Ortsumgehung ausweist. Die Anwohner beider Ortsteile leiden enorm unter der immer stärker werden Belastungen durch den Verkehr. Vor allem Lärm, Abgase, Beschädigungen an den Häusern und Fassaden sowie im Bereich der Kanal- und Wasserleitungen und die weiter wachsende Gefahr, die sich insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs für Fußgänger ergibt, führen zu einer Einschränkung der Lebensqualität. Seit Jahrzehnten werden verschiedene Möglichkeiten einer Ortsumgehung diskutiert. Bis heute wurde jedoch keine Lösung gefunden und auch für die nahe Zukunft zeichnet sich derzeit keine Veränderung ab.

In der Vergangenheit mussten bereits ausgearbeitete Lösungen wegen Genehmigungen des Baus verschiedener Anwesen verworfen werden. Mir stellt sich die Frage in wie weit durch den Bau einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Fläche nun wieder mögliche Lösungen einer Ortsumgehung verworfen werden müssen.

Ich glaube nicht nur für den Großteil der Anwohner, sondern auch für den Teil der Bevölkerung zu sprechen, der regelmäßig die Staatsstraße 2299 nutzen muss, wenn ich anmerke, dass die zeitnahe Planung einer Ortsumgehung für die beiden Ortsteile der Gemeinde Birkenfeld oberste Priorität haben sollte. Projekte, die zu einer erneuten Verschiebung dieses Vorhabens führen könnten sollten mit Nachdruck verschoben werden!

Dass wegen des stetig ansteigenden Energiebedarfs weitere Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden müssen, wird keinesfalls angezweifelt. Es ist auch nachvollziehbar, dass jede Gemeinde und jeder Einzelne Bürger dafür Einschränkungen und Abstriche hinnehmen muss. Doch eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus meiner Sicht für die Bewohner einer kleinen Ortschaft wie Billingshausen nicht hinnehmbar. Die geplante Größe der Anlage steht in keinem Verhältnis zur Einwohnerzahl!

Was spricht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche? Wurde diese Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen? Was spricht gegen die Planung einer Photovoltaikanlage, die in einem nicht derart weithin einsehbaren Teil der Gemeinde liegt, jedoch trotzdem die Anforderungen zur Energiegewinnung erfüllt? Welche Alternativen wurden hier betrachtet?

Ich würde mir hier mehr Transparenz und vor allem den Einbezug der Bürger zu einem früheren Zeitpunkt der Planung wünschen. Die reine Nennung einer Internetseite auf der sich die Bürger Informationen selbst beschaffen können, erachte ich als nicht ausreichend um Entscheidungen eines solchen Ausmaßes treffen zu können. Auch in Zeiten von Corona können durchaus Bürgerversammlungen unter der Einhaltung von Hygienevorschriften stattfinden!

Die hier aufgeführten Punkte stellen nur eine Auswahl möglicher Gegenargumente dar. Auf die Themen Naturschutz, Verdrängung von Lebensraum für Wildtiere, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendgefahr und Wildwechsel oder den Verlust von Ackerflächen möchte ich hier gar nicht näher eingehen. Denn dass bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Abstriche in Kauf genommen werden müssen, ist selbstverständlich. Es kann keine Lösung gefunden werden, mit der ALLE glücklich sind. Jedoch bin ich der Ansicht, dass eine Lösung gefunden werden sollte, mit der sich zumindest ALLE arrangieren können — und das scheint hier nicht der Fall zu sein!

Ich hoffe, dass möglichst viele Einwohner ihre Befürchtungen zum geplanten Bau dieses Solarparks vortragen und die Gemeinde ihre bereits getroffenen Entscheidungen nochmals überdenkt und gegebenenfalls revidiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt.

Von mehreren Bereichen des Gemeindeteiles Billingshausen ist zudem eine optische Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen auf der Gemarkung Urspringen gegeben. Die Bauschuttdeponie wird, unabhängig von ihrer optischen Wahrnehmbarkeit, von den zuständigen Fachbehörden als bestehende Infrastruktureinrichtung gewertet.

In der aktuellen Lesefassung des Regionalplanes wird angeregt eine Freifeld-Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit bestehenden Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. einer Straße, zu errichten. Ein Verbot von Freifeld-Photovoltaikanlagen abseits von Bahntrassen oder Autobahnen ist jedoch nicht gegeben.

Ebenso weist der Gemeinderat darauf hin dass, auch im engeren Umkreis von Birkenfeld, mehrere Freifeld-Photovoltaikanlagen, näher als in der ursprünglichen Planung vorgesehen, an die Ortsbebauung heranreichen. Als Beispiele sind hier Rettersheim mit ca. 170 m, Völkersleiher mit ca. 160 m, Rothenfels mit ca. 80 m und Triefenstein mit ca. 20 m zur nächsten Wohnbebauung zu nennen. Dennoch hat der Gemeinderat beschlossen, den Geltungsbereich des Plangebietes von der bestehenden Wohnbebauung abzurücken und so zu verschieben, dass ein Sichtkontakt durch bestehende Bewuchsstrukturen eingeschränkt wird.

In der Gemeinde Birkenfeld sind keine großflächigen gewerblichen Strukturen vorhanden, die für eine Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Die bestehenden großflächigen landwirtschaftlichen Dachanlagen sind bereits überwiegend mit entsprechenden Photovoltaikanlagen überdeckt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen soll geprüft werden.

Die Gemeinde regt darüber hinaus weiterhin alle Gebäude- und Grundstücksbesitzer an die Möglichkeit einer Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrer Immobilie zu prüfen. Auch gemäß Aussage des Bund Naturschutzes ist eine Deckung des zukünftigen Energiebedarfs, ausschließlich über gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, nicht möglich. Der Bund Naturschutz sowie das Land Bayern halten deshalb auch den forcierten Ausbau der Freifeld-Photovoltaikanlagen künftig für notwendig.

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Die Ortsumgehungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann daher an dieser Stelle nicht behandelt werden. Der Gemeinderat verweist jedoch auf die diesbezüglich erfolgten Schritte der Gemeinde. Eine Überschneidung von möglichen Trassen der Ortsumgehungsstraße mit der Sondergebietsfläche im vorliegenden Gemarkungsbereich ist jedoch nicht anzunehmen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde aufgrund der anlagenbedingten Geräuschemissionen erheblich höhere Auswirkungen auf die Ortsbebauung besitzen. Bezüglich der Alternativen wird auf die Alternativflächenprüfung verwiesen die Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Vorwurf mangelnder Transparenz wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Private Stellungnahme Nr. 77

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Entsetzen habe ich die Bilder bzw. Fotomontagen, wie der geplante Park aussehen wird zur Kenntnis genommen.

Diesem Bauvorhaben kann ich in keinsten Weise zustimmen.

Vor ca. zehn Jahren war das ganze schon einmal Thema im Gemeinderat und wurde damals nach meinem Kenntnisstand verworfen. Warum kommt es jetzt noch einmal auf den Tisch?

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Änderungsbeschluss zur Darstellung einer Sondergebietsfläche zur Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich in seiner ursprünglichen Form am 24.02.2010 gefasst wurde. Dieser Beschluss wurde am 23.05.2019 erneuert.

Die grundlegende Bereitschaft der Gemeinde, in diesem Bereich eine Freifeld-Photovoltaikanlage zu errichten, war für den gesamten Zeitraum gegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Wer in der Gemeinde würde davon profitieren?

Im besten Fall eine Handvoll Grundbesitzer die natürlich ihre Äcker zu Höchstpreisen verpachten könnten und natürlich der Betreiber, der hier nicht ortsansässig ist und somit hier auch keine Steuern bezahlt oder Arbeitsplätze schafft.

Was also spricht dafür?

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, wonach eine verstärkte Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen erfolgen soll (Quelle: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 Stand 03.12.2019). Dies stellte nach Aussagen des Landes Bayern einen wichtigen Bestandteil der allgemeinen Energiewende dar und wird auch von Seiten des Bund Naturschutzes unterstützt.

Ein direkter Profit für die Gemeinde Birkenfeld ist nicht gegeben, jedoch besteht eine positive Auswirkung für die Gesamtbevölkerung.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Kann unsere Gemeinde es sich erlauben rund 100 Hektar Ackerland von hoher Bonität der Nahrungsmittelerzeugung zu entziehen. Haben wir nicht gerade in Zeiten von Corona erst gesehen, wie wichtig lokale Strukturen für die Lebensmittelerzeugung sind.

Wie gehen wir mit unseren Ressourcen um? Woher kommen die Photovoltaik Module? Sind sie in Deutschland produziert? Wohl eher nicht!

Sollten wir uns nicht auch die Frage stellen, woher das dafür benötigte Lithium stammt und unter welchen Bedingungen es gefördert wird. Unterstützen wir dadurch Kinderarbeit und Menschenverachtende Arbeitsbedingungen?

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass nach aktuellem Planungsstand ca. 1,79 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Birkenfeld für die Errichtung von Freifeld-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde Birkenfeld für den Anbau von Handelsgewächsen von 265 ha und Silomais von 176 ha, der vorrangig zum Betrieb der Biogasanlage angebaut wird und somit einer Nahrungsmittelproduktion nicht zur Verfügung steht (Quelle: Statistik Kommunal Birkenfeld, Bayerisches Landesamt für Statistik 2018), ist die Flächenverlust für Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung der Freifeld-Photovoltaikanlage als eher gering anzusehen.

Eine Aussage über die Herkunft zukünftig verbauter Materialien kann auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erfolgen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass Photovoltaikmodule vorwiegend aus Silizium (Quarzsand) bestehen. Das angesprochene Lithium ist Bestandteil von Batterien und Akkumulatoren und findet in der Herstellung von Photovoltaikanlagen keinen Einsatz.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Desweiteren finde ich es äußerst bedenklich, wie die Gemeinde Birkenfeld in dieser Sache agiert. Zum einen wird am Edelberg ein neues Baugebiet ausgewiesen um den Zuzug junger Familien voranzutreiben. Kaum ist der letzte Bauplatz verkauft, werden die alten Planungen für den Solarpark wiederaufgelegt und das Gebiet sogar noch erweitert.

Das bedeutet, dass jungen Familien, die sich bewusst für die Lage ihrer Grundstücke im Grünen entschieden haben, die sich auf Jahre verschuldet haben, um sich hier niederzulassen und ein Heim aufzubauen, genau das genommen wird und sie zudem eine Wertminderung ihrer Grundstücke hinnehmen müssen. Statt grün sehen sie dann schwarz.

Ist das zumutbar? Nur um des Profits Willen?

Meines Wissens nach soll das Baugebiet ja auch noch erweitert werden. Wer will da wohl noch ein Grundstück kaufen? Zudem sollte dem Gemeinderat auch bekannt sein, dass in Zukunft nicht unendlich viele Flächen zur Ortserweiterung in Frage kommen (siehe Wasserschutzgebiet, etc.).

Beschluss:

Zwischen dem ursprünglich geplanten Rand des Planungsbereiches und der Siedlungsgrenze wurde ein Abstand von ca. 180 m vorgesehen. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart wird gefordert, den Planungsbereich direkt an den Siedlungsbereich heranzuführen. Zwischenzeitlich wurde, entgegen der Forderung des Landratsamtes, von Seiten des Gemeinderates beschlossen, den Planungsbereich weiter vom Siedlungsrand abzurücken.

Ebenso ist eine deutliche Verringerung der Gesamtfläche des Planungsgebietes von Seiten des Gemeinderates beschlossen worden.

Die wesentlichen Planungsbereiche Sondergebietsfläche rücken somit auf eine Entfernung von ca. 590 m von der bestehenden Wohnbebauung weg.

Durch die vorgesehene Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes ist zwar eine Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage zulässig. Bei einer Erweiterung der Wohnbebauung in nordwestlicher Richtung in diesem Bereich sind je zumindest erhebliche bauliche und nutzungsrechtliche Einschränkungen anzunehmen. Ebenso ist mit einem höheren Erschließungsaufwand bei der Entwässerung zu rechnen die eine Wirtschaftlichkeit einer Bebauung in diesem Bereich in Frage stellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Zurück zum Thema Natur. Die Fläche die dem Solarpark zum Opfer fallen soll ist gerade in Zeiten von Corona unser Naherholungsgebiet geworden. Quasi unberührte Natur, in die man auch mit den Kindern entfliehen konnte. Viele Pflanzen und Wildtiere, die dort angesiedelt sind. Man kann dort eine hohe Artenvielfalt entdecken, wo soll all das hin? Vieles wird zerstört werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist nochmals auf die Untersuchung der Bayerischer Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, wonach durch den Betrieb eines Solarparks im Vergleich zur vorherigen Acker- oder Intensiv-Grünlandnutzung eine deutliche Aufwertung der Flächen möglich ist. Insgesamt wurde durch die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt, dass wörtlich „die Solarparks somit einen erstaunlich hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt leisten“ (Quelle: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Anliegen Natur 37(1),2015 Erneuerbare Energien und Na-

turschutz). Es ist gemäß dieser Untersuchung eine Steigerung der Artenvielfalt insbesondere bei der Artengruppe der Insekten festzustellen.

Der Gemeinderat verweist auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, wonach eine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion, die im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zum Landschaftsbild stehen, nicht zu erkennen sind. Dennoch wurde von Seiten des Gemeinderates bereits beschlossen, den Planungsbereich dahingehend zu verschieben, dass eine verstärkte optische Abschirmung durch die bestehenden Waldstrukturen erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Reduzierung des Planungsbereiches beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Die Verbindungsstraße nach Urspringen wird einem Tunnel gleich von Solar Modulen umgeben sein.

Wie hoch steigt das Unfallrisiko durch Blendwirkung der Platten? Dass die Blendwirkung der Module, wie im Gutachten behauptet, durch Büsche abgeschirmt werden soll, kann doch gar nicht funktionieren. Wären die Büsche hoch genug, würden sie die Module doch beschatten und das wäre eher kontraproduktiv.

Beschluss:

Durch die zwischenzeitlich beschlossene Verschiebung des Planungsbereiches wird die Sondergebietsfläche von der Gemeindeverbindungsstraße abgerückt, sodass eine Gefährdung durch Wildwechsel oder Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Gibt es Untersuchungen, wie sich das Klima durch die Erhitzung der Module entwickeln wird? Wenn sich 27 Hektar aufheizen und diese Hitze Richtung der Siedlung am Edelberg abgeben, entsteht da nicht eine gewisse Thermik, bzw. wird diese Temperatur sich im Döllgrabens nicht anstauen?

Für mich sind also noch viele Fragen offen.

Beschluss:

Eine Studie der britischen Lancaster University kam zu dem Ergebnis, dass in Bereichen von PV-Anlagen, die ehemalige Äcker und Wiesen bedecken, die Temperatur um bis zu 5 Grad Celsius sinkt (Quelle: Lancaster University, Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling 12.07.2016). Von einem Hitzestau in erheblichem Umfang oder von einem Austrocknen der Böden ist somit nicht auszugehen. Somit ist auch nicht von einer Aufheizung des Bereiches des Döllgrabens auszugehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Eine Bürgerversammlung zur näheren information wäre schön gewesen. Vielleicht hätte der eine oder andere Gemeinderat sich auch eine differenziertere Meinung gebildet, hätte es mit dem kompletten Gremium einen Ortstermin zur Besichtigung gegeben.

Ich finde es zudem äußerst bedenklich einen Beschluss von derartiger Tragweite in der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderats zu fassen. Ein Gemeinderat, in dem mehr als die Hälfte der Mitglieder gerade neugewählt wurden, die zum Teil nicht in die Thematik eingearbeitet waren, die keine Ortskenntnis besaßen und lediglich das Gutachten und die Projektvorstellung der Betreiberfirma erhielten.

Gut gesteuert?'

Für manchen Bürger nicht ganz nachvollziehbar.

Ich kann nur hoffen, dass all unsere Sorgen und Bedenken dieses Projekt betreffend von behördlicher Seite gründlich bedacht und abgewogen werden.

Es gäbe so viele sinnvollere Möglichkeiten erneuerbare Energien zu fördern.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es von Seiten der Gemeinde mehrerer Ortsbegehungen gab. Auch wird darauf hingewiesen, dass von Seiten des damals neuen Gemeinderates lediglich der Beschluss gefasst wurde, zu der ursprünglich vorliegenden Planung die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um so den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich hier, sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, um ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB handelt. Der vorliegende Verfahrensschritt stellt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als ersten Beteiligungsschritt dar. Die Planunterlagen konnten nicht nur im Internet eingesehen werden, sondern nach Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. Hier war auch eine Erläuterung der Planung oder eine Beantwortung von Fragen durch das Bauamt möglich. Dies wurde ortsüblich so bekanntgemacht. Nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat und Änderung der Planunterlagen erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der den Bürgern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Die Durchführung einer Bürgerversammlung ist grundsätzlich im weiteren Verfahren möglich, jedoch nicht Bestandteil des Bauleitplanungsverfahrens.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Hinweis:

Die Sachberichte und die Beschlussvorschläge wurden in der öffentlichen Sitzung einzeln vorgetragen.

Jedes einzelne Abstimmungsergebnis wurde im Protokoll dokumentiert.

TOP 5 Antrag auf Vertagung der Sitzung

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit beantragt der Bürgermeister um 0:45 Uhr die Vertagung der Sitzung auf den 17.02.2022. Die offenen Tagesordnungspunkte sollen bis dahin zurückgestellt werden.

Beschluss:

Die Sitzung wird, aufgrund der fortgeschrittenen Zeit, auf den 17.02.2022 vertagt. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden bis dahin zurückgestellt. Es erfolgt eine neue Einladung.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

zurückgestellt

**TOP 7 Bauantrag zum Wohnhausneubau
Bauort: Fl.Nr. 1382, Edelberg 1, Gemarkung Billingshausen****Beschluss:**

Gegen den Bauantrag zum Wohnhausneubau, Bauort: Fl. Nr. 1382, Edelberg 1, Gemarkung Billingshausen werden keine Einwendungen vorgebracht.
Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

zurückgestellt

TOP 8 Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise

zurückgestellt

TOP 9 Information zum Sachstand Heizung / Lüftung / Elektrotechnik in der Egerbachhalle

zurückgestellt

TOP 10 Eigenjagdrevier; Aufhebung des Beschlusses vom 26.10.2021**Beschluss:**

Der Beschluss vom 21.10.2021 mit folgendem Wortlaut, „Das EJR der Gemeinde Birkenfeld soll zum 01.04.2022 an die Jagdgenossenschaft Birkenfeld übertragen werden“, wird aufgehoben.

zurückgestellt

TOP 11 Eigenjagdrevier; Neuverpachtung zum 01.04.2022

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt das Eigenjagdrevier der Gemeinde Birkenfeld zu verpachten.

zurückgestellt

TOP 12 Information über die künftige Immobilienkategorisierung der Diözese Würzburg

zurückgestellt

TOP 13 Mitteilungen des Bürgermeisters

zurückgestellt

TOP 14 Verschiedenes, kurze Anfragen

zurückgestellt

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Achim Müller um 00:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld.

Achim Müller
Erster Bürgermeister

Sina Müller
Schriftführer/in